Inhaltsverzeichnis

zum

Amtsblatt

für die

Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002

Stücke 1–12

Soweit bei den Schlagworten zwei Zahlen angeführt sind, bezeichnet die erste die **Nummer** und die zweite (in Fettdruck) die **Seite**, auf welcher die Verlautbarung erfolgt ist.

	Nr.	Seite
A		
Amtskleid		
Amtskleid-Verordnung – Verlängerung der Geltungsdauer	80	52
Richtlinien zum Gebrauch der Amtskleider	235	164
Amtsprüfung (Examen pro ministerio)		
Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2003	101	70
Ergebnis der Prüfungen vom 29. und 30. 4. 2002	122	74
Ordnung für die Amtsprüfung	159	107
Prüfungskommission für die Amtsprüfung	175	115
Termin 28./29. 4. 2003 (mündliche Amtsprüfung)	99	70
Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2003	100	70
Anstaltsseelsorge		
Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz	85	58
Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. in der Krankenanstalt Rudolfstiftung	113	72
Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.	114	73
Arriach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	154	100
Artner Anne Alice Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt	149	100
Ausbildungsrichtlinien		
für die Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	50	26
Ausschüsse (synodale u. a.)		
Termine	234	163
B		
Bad Bleiberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Anschrift	153	100
Bad Tatzmannsdorf,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen u. Bad Tatzmannsdorf	56	30
Bauausschuss der Evangelischen Kirche A. B.		
Termin 10. Juni 2002	51	29
Termin 14. Oktober 2002	110	71
Termin 20. Jänner 2003	183	120
Bauordnung 2003	201	137
— Motivenbericht	—	155
Begleit/LehrpfarrerInnen		
Anforderungsprofil	43	23
Bekenntnisgemeinschaften, religiöse	9	4
Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	29	15
Breckner Rudolf Mag.		
Zuteilung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost (Christuskirche)	57	31
Bruck an der Leitha, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	167	111
Bruck an der Mur, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	35	17
Faxnummer und E-Mail-Adresse	124	75
Bürbaumer Evelyn Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche	150	100
C		
Carrara Andreas Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche	249	173
D		
Dantine Olivier Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf	250	173
Ordination	229	161
„DAS WORT“, religionspädagogische Zeitschrift		
E-Mail-Adresse	22	8
Datenschutzordnung – Novelle 2002	199	136
— Motivenbericht	—	155
Deutschfeistritz, Evangelisches Bildungs- und Gästehaus		
E-Mail-Adressen und Homepage	157	101
Diakonie Niederösterreich		
Errichtung als Werk der Kirche mit Rechtspersönlichkeit	233	163
Diakoniepreis 2002		
Präambel und Vergabekriterien	25	13
Verlängerung der Einreichfrist	164	110
Dienstordnung 2003	197	128
— Motivenbericht	—	151
Mindestgehälter-VO 2003 gemäß § 17 Abs. 2 Dienstordnung 2003	205	142
Sonderurlaubs-VO 2003 (Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003)	204	141
Diözesanjugendreferent/in Steiermark		
Ausschreibung der Stelle eines/einer Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark	112	72
Domby Andreas Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See	251	173
Dormann Gottfried Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	105
E		
Eberhardt Robert Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach	142	99
ECLOF-Komitee, Österreichisches		
Auflösung	48	25
Eickhoff Martin Mag.		
Ordination	30	16
Entscheidungen des Revisionssenates		
R 6/2000 (Erkenntnis vom 24. Juni 2002)	—	103
R 1/2001 (Erkenntnis vom 1. Juli 2002)	—	102
R 1/2002; R 2/2002; R 3/2002 (Erkenntnis vom 1. Juli 2002)	—	102
ERPA (Evangelische Religionspädagogische Akademie)		
Konstituierung des Kuratoriums der ERPA	42	23
Europafragen		
Kommission für Europafragen – Errichtung, Aufgaben und Mitglieder	228	161

	Nr.	Seite
Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA)		
Ausschreibung (erste) der Stelle eines Direktors/einer Direktorin	67	36
Evangelische Hochschulgemeinde		
Ordnung, Anerkennung als Werk der Kirche A. u. H. B. und Rechtspersönlichkeit	200	136
— Motivenbericht	—	155
Evangelische Jugend Burgenland		
E-Mail-Adresse	91	60
Evangelische Jugend H. B.		
E-Mail-Adresse	91	60
Evangelische Jugend Wien		
E-Mail-Adresse	91	60
Evangelische Jugend Österreich (EJÖ)		
E-Mail-Adressen und Homepage	91	60
Evangelische Kirche A. B. in Rumänien		
Gemeindezuständigkeit von Ausländern	90	60
Evangelische Kirche H. B. in Österreich		
Einberufung der 5. Session der 14. Synode H. B.	61	32
Gemeindequoten für das Jahr 2003	257	174
Haushaltsplan für das Jahr 2002	23	9
Kirchenbeitragseingänge H. B. – Gegenüberstellung 2000/2001	78	50
Kirchenkanzlei H. B. – E-Mail-Adresse	63	32
Kontrollausschuss H. B. – Mitglieder	62	32
Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gemäß OdVM 2000–Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen	174	112
Oberkirchenrat H. B. – E-Mail-Adresse	63	32
Evangelische Kirchenkanzlei H. B.		
E-Mail-Adresse	63	32
Evangelische Militärseelsorge		
Neue Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz	256	174
Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)		
Konstituierung des Kuratoriums der ERPA	42	23
Evangelische Superintendentur A. B. Wien – Schulamt		
E-Mail-Adressen des Schulamtes für Pflichtschulen der Evangelischen Diözese A. B. Wien sowie der religionspädagogischen Zeitschrift „DAS WORT“	22	8
Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland		
Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	215	145
Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol		
Nachwahlen von Synodalen in der Diözese Kärnten und Osttirol	84	58
Superintendentialversammlung – Termin 6. 4. 2002	31	16
Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich		
Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Oberösterreich	28	14
— Bestellung von Mag. Volker Petri	103	70
Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol		
Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Salzburg und Tirol	102	70
Superintendentialversammlung – Termin 5. 4. 2003	244	172
Evangelische Superintendenz A. B. Wien		
Ausschreibung (erste) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	71	49
Ausschreibung (zweite) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	186	121
Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	83	57
— Änderung des Wahltermines	240	166
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.		
Geschäftsordnung	237	165
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.		
E-Mail-Adresse	63	32
Evangelisches Bildungs- und Gästehaus Deutschfeistritz		
E-Mail-Adressen und Homepage	157	101
Evangelisches Kirchenamt A. B.		
Geschäftsordnung	237	165
Examen pro ministerio (Amtsprüfung)		
Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2003	101	70
Ergebnis der Prüfungen vom 29. und 30. 4. 2002	122	74
Ordnung für die Amtsprüfung	159	107
Prüfungskommission für die Amtsprüfung	175	115
Termin 28./29. 4. 2003 (mündliche Amtsprüfung)	99	70
Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2003	100	70

F

	Nr.	Seite
Fachinspektorenstelle		
Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Oberösterreich	28	14
— Bestellung von Mag. Volker Petri	103	70
Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Salzburg und Tirol	102	70
Fasching Andreas Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Jugend Österreich	144	99
Faugel Adam Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd	116	73
Feffernitz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	191	122
Fischer Hans Dr., Oberkirchenrat i. R.		
Nachruf	—	112
Fliegenschnee Christian Mag.		
Zuteilung als Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau	121	74
Fliegenschnee Margit Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West	120	74

	Nr.	Seite
Fliegenschnee Marianne Mag.		
Zuteilung als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln	151	100
Fraiss Roman Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau	145	100
Frank Wieland Kurt Mag., Pfarrer		
Nachruf	—	86
Frauenarbeit in Österreich, Evangelische (EFA)		
Ausschreibung (erste) der Stelle eines Direktors/einer Direktorin	67	36
G		
Gabel Gerhard Mag.		
Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn	143	99
Gabriel Peter Dr.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung	73	49
Gallneukirchen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse und Homepage	254	174
Gebührengesetz		
Einholung von Meldeauskünften durch die Pfarrämter	106	71
Matriken – Befreiung von der Gebührenpflicht	105	70
Gemeindepraktika		
Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika	29	15
Gemeindequoten		
der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2003	257	174
Gemeindezuständigkeit von Ausländern		
in der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien	90	60
Generalsynode		
Einberufung der 3. Session der XII. Generalsynode	225	160
Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Bestätigung durch die Generalsynode	202	140
Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.	237	165
Gmünd, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	88	59
Gols, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Faxnummer	92	60
Gottesdienst-Besuchs-Sonntag	247	173
Gottesdienstbuch		
Ergänzungsband	—	10
Graz, Anstaltsseelsorge		
Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle	85	58
Graz-Eggenberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle	86	58
Grosse Gerhard Friedrich, Pfarrer		
Pensionierung	—	106
Großpetersdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	32	16
H		
Hagmüller Christian Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz	252	174
Ordination	230	161
Hagmüller Kathrin Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schärding	217	146
Ordination	178	119
Hartberg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle kombiniert mit erweiterter Lehrverpflichtung	89	59
Haushaltsplan		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2003	241	167
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2003	231	162
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2002	23	9
Hecky Marc Dr.		
Zuteilung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn	168	111
Hermagor, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	123	75
Hochschulgemeinde, Evangelische		
Ordnung, Anerkennung als Werk der Kirche A. u. H. B. und Rechtspersönlichkeit	200	136
— Motivenbericht	—	155
Hofstadler Josef Mag., Pfarrer		
Pensionierung	—	105
Hohenberger Herwig Mag., Pfarrer, Sekten- und Weltanschauungsberatung und Krankenhausseelsorge LKF Graz		
Telefonnummer	125	75
J		
Jahresabschluss		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001	138	92
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2001	224	147
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2001	176	116
Japanische Evangelische Gemeinde in Wien		
Anerkennung	227	160
Judentum		
Aufruf zum „Tag des Judentums", 17. Jänner 2003	226	160
Jugendreferent/in Steiermark		
Ausschreibung der Stelle eines/einer Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark	112	72
K		
Kirchenamt A. B., Evangelisches		
Geschäftsordnung	237	165
Kirchenbeitragseingänge A. B.		
Jänner bis Dezember 2001	69	48
Jänner bis Mai 2002	109	71
Jänner bis Juni 2002	134	92
Jänner bis Juli 2002	135	92
Jänner bis August 2002	165	110
Jänner bis September 2002	182	120

	Nr.	Seite
Jänner bis Oktober 2002	221	146
Jänner bis November 2002	238	166
Kirchenbeitragseingänge H. B.		
Gegenüberstellung 2000/2001	78	50
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnungs-Novelle 2002	196	128
— Motivenbericht	—	150
Kirchenbeitragsverordnung 2002		
zu § 28 KbFaO	1	2
— Motivenbericht	—	10
Kirchenbeitragsvorschreibung 2003		
Empfehlung des Synodalausschusses A. B.	243	171
Kirchenkanzlei H. B., Evangelische		
E-Mail-Adresse	63	32
Kirchenverfassung		
Berichtigung zu § 205 Abs. 2 Z. 8 b KV	47	25
Kirchenverfassungsnovelle 2002	193	124
— Motivenbericht	—	148
Verfügung mit einstweiliger Geltung zur Neuordnung von § 90 Abs. 2 Z. 14 KV	65	35
Kitzbühel,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	87	58
— Berichtigung zu ABl. Nr. 87/2002	115	73
Klosterneuburg,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) einer Projektpfarrstelle	166	110
E-Mail-Adressen	40	18
Kneucker Raoul Dr.		
Wahl zum Stellvertreter des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange	211	145
Knoll Gertraud Mag.		
Ausscheiden aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A. B.	214	145
Verzicht auf die Rechte aus der Ordination	242	171
Kollektenaufruf		
für Evangelischer Bund in Österreich, **3. Feber 2002**	3	2
für Blaues Kreuz/Alkoholikerseelsorge, **10. Feber 2002**	4	2
für Ökumene, **3. März 2002**	5	3
für Evangelisches Schulwerk Oberschützen, **10. März 2002**	6	3
für Baukollekte (Neukematen), **31. März 2002**	26	14
für Evangelische Frauenarbeit, **21. April 2002**	27	14
für Kirchenmusik, **28. April 2002**	45	24
für Evangelische Jugend Österreich, **Konfirmation 2002**	46	25
für Evangelischer Presseverband in Österreich, **2. Juni 2002**	81	52
für „Dienst an Israel", **4. August 2002**	96	69
für „Zwischenkirchliche Hilfe", **18. August 2002**	97	69
für DIAKONIE, **Erntedankfest 2002**	98	69
— Nachtrag zum Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2002 – ABl. Nr. 98/2002	131	90
für Österreichische Bibelgesellschaft, **20. Oktober 2002**	160	109
für Martin-Luther-Bund, **10. November 2002**	161	109
für Wilhelm-Dantine-Haus, **8. Dezember 2002**	177	119
Kollektenergebnisse 2001	127	74
Nachtrag zu ABl. Nr. 127/2002	181	120
Kollektenplan für das Kirchenjahr 2002/2003	158	101
Änderungen und Wiederverlautbarung	245	172
Kollektivvertrag 2002	68	36
Hinterlegung beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	104	70
Kommission für Europafragen		
Errichtung, Aufgaben und Mitglieder	228	161
Konfirmationsagende		
Zulassung	210	145
Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)	93	64
Kontrollausschuss H. B.		
Mitglieder	62	32
Krimm Herbert Dr., emer. Prof. für Praktische Theologie an der Uni Heidelberg		
Nachruf	—	19
Kuch Reinhard Dr. Dipl.-Ing.		
Wahl zum Stellvertreter des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange	212	145
Kukmirn, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	34	17

L

	Nr.	Seite
Lattinger Michael Mag.		
Ordination	179	119
Lehr/BegleitpfarrerInnen		
Anforderungsprofil	43	23
Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an mittleren und höheren Schulen		
Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung	162	110
Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2003	163	110
Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen	129	88
Leibnitz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse und Faxnummer	223	147
Lein Hans Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	20
Lektoren		
Beauftragung zur Sakramentsverwaltung	246	172
Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst	236	164
Lektorenordnung – Novelle 2002	208	144
— Motivenbericht	—	156
Berichtigung zu ABl. Nr. 208/2002	239	166
Lenzing-Kammer,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	111	72
Leoben, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	39	18
Leuenberger Konkordie (Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa)	93	64
Linz-Innere Stadt,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Stelle eines/einer Jugendreferenten/in	72	49
Linz-Urfahr, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr kombiniert mit einer 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung	70	48
Loipersbach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	33	17
Lusche Birgit Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach	146	100

	Nr.	Seite
Lutzmannsburg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Bildung eines Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und Stoob	136	92

M

	Nr.	Seite
Marx Carsten Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Krems an der Donau	220	146
Matriken		
Befreiung von der Gebührenpflicht	105	70
Meldeamt		
Einholung von Meldeauskünften durch die Pfarrämter	106	71
Mernyi Ludwig Mag., Senior i. R.		
Nachruf	—	20
Militärseelsorge, Evangelische		
Neue Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz	256	174
Mindestgehälter-Verordnung 2003 gemäß § 17 Abs. 2 Dienstordnung 2003	205	142
Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich gemäß OdVM 2000		
Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen	174	112
Mitarbeitervertretung		
Dienststellenausschuss Kärnten und Osttirol – personelle Änderung	60	31
Mittendorf-Krizner Ulrike Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt	216	146
Mödling, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	14	6
E-Mail-Adresse und Homepage	169	111
Moffat Thomas Mag.		
Zuteilung als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr	148	100
Moschner Franz, Pfarrer		
Meldung des Ablebens	—	50
Motivenberichte		
Bauordnung 2003	—	155
Datenschutzordnung – Novelle 2002	—	155
Dienstordnung 2003	—	151
Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnungs-Novelle 2002	—	150
Kirchenbeitragsverordnung 2002 zu § 28 KbFaO	—	10
Kirchenverfassungsnovelle 2002	—	148
Lektorenordnung – Novelle 2002	—	156
OdgA-Novelle 2002	—	150
OdVM-Novelle 2002	—	155
Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde	—	155
Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 52/1993)	—	102
Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz	—	84
Wahlordnungsnovelle 2002	—	150
Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002 – Verfügung mit einstweiliger Geltung	—	84
Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003 – Verfügung mit einstweiliger Geltung	—	156
Müller Hildegard, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	50
Murau-Lungau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Telefon- und Faxnummer	156	101
Mürzzuschlag, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse	74	49
E-Mail-Adresse und Homepage	152	100

N

	Nr.	Seite
Nationalfeiertag, Österreichischer – 26. Oktober 2002	171	111
Nitsche Paul Mag.		
Ordination	213	145
Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich		
Ausbildungsrichtlinien	50	26
Ordnung	49	25

O

	Nr.	Seite
Oberkirchenrat A. B., Evangelischer		
Geschäftsordnung	237	165
Oberkirchenräte A. B. (weltliche) – Stellvertreter		
Wahl des Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange	211	145
Wahl des Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange	212	145
Oberkirchenrat H. B.		
E-Mail-Adresse	63	32
Oberschützen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	170	111
Oberwart, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der Pfarrstelle	16	7
Oberwart, Evangelische Pfarrgemeinde H. B.		
E-Mail-Adresse und Homepage	24	9
OdgA-Novelle 2002	194	126
— Motivenbericht	—	150
Berichtigung zu ABl. Nr. 194/2002	232	163
OdVM 2000		
Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich – Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen	174	112
OdVM-Novelle 2002	198	135
— Motivenbericht	—	155
Offen Evangelisch – Mit Projekten die Kirche verändern	79	51
Olah Edina Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt	218	146
Ordnung der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich	49	25

	Nr.	Seite
Ordnung der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche (OdVM 2000)		
Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich – Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen	174	112
Ordnung der Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche – Novelle 2002	198	135
— Motivenbericht	—	155
Ordnung des geistlichen Amtes – Novelle 2002	194	126
— Motivenbericht	—	150
Berichtigung zu ABl. Nr. 194/2002	232	163
Ordnung für die Amtsprüfung	159	107
Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde	200	136
— Motivenbericht	—	155
Österreichischer Nationalfeiertag – 26. Oktober 2002	171	111
Österreichisches ECLOF-Komitee		
Auflösung	48	25

P

	Nr.	Seite
Partaj Hedwig Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding	147	100
Petri Volker Mag.		
Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Oberösterreich	103	70
Pfänder Sieglinde Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart	119	74
Pommer Wolfgang, Pfarrer i. R.		
Meldung des Ablebens	—	122
Pörtschach am Wörther See,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	11	5
Pöttelsdorf, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	192	122
Predigttexte		
im Kirchenjahr 2002/2003	222	146
pro ecclesia – FÜR DIESE KIRCHE,		
evangelisch-kirchlicher Verein		
Neue Anschrift	190	122
Pröglhöf Peter Mag.		
Bestellung zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Salzburg und Tirol	102	70
Prüfungskommission		
für die Amtsprüfung	175	115
für die Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte ReligionslehrerInnen an höheren und mittleren Schulen	162	110
Psalmliederheft		
Zulassung	206	144

R

	Nr.	Seite
Rechnungsabschluss		
der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001	138	92
der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2001	224	147
der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2001	176	116
Reisegebührenvorschrift 1955		
Änderung	7	3
Religionslehrer		
Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung	162	110
Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2003	163	110
Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 52/1993)	128	88
— Motivenbericht	—	102
Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen	129	88
Religionsunterrichts-Verordnung 2001 (RU-VO 2001)		
Änderung	2	2
Religiöse Bekenntnisgemeinschaften	9	4
Revisionssenat		
Entscheidungen:		
R 6/2000 (Erkenntnis vom 24. Juni 2002)	—	103
R 1/2001 (Erkenntnis vom 1. Juli 2002)	—	102
R 1/2002; R 2/2002; R 3/2002 (Erkenntnis vom 1. Juli 2002)	—	102
Nachwahl eines Ersatzmitgliedes	207	144
Richtlinien zum Gebrauch der Amtskleider	235	164
Riemer Katharina, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	122
Ritter Kathrin Mag., Pfarrerin		
Nachruf	—	104

S

	Nr.	Seite
Sailer Martin Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung	18	8
Sakramentsverwaltung durch Lektoren		
Beauftragungen	246	172
Salzburg-Christuskirche,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Bildung eines Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Salzburg-West und Salzburg-Süd	248	173
Salzburg-Süd,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) einer weiteren Gemeindepfarrstelle mit erhöhter Lehrverpflichtung, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist	15	7
Bildung eines Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Salzburg-West und Salzburg-Süd	248	173

	Nr.	Seite
Salzburg-West, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Bildung eines Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Salzburg-West und Salzburg-Süd	248	173
Salzer Monika Mag.		
Bestellung zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle „Projektmanagement: Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche“	118	73
Schiemel Edith Mag.		
Bestellung zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf	117	73
Schlacht Volker Mathias Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau/Fünfhaus	219	146
Schmidt Heiner Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung	188	122
Schörkl Kaarlo Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidat des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau	20	8
Schulamt Wien		
E-Mail-Adressen des Schulamtes für Pflichtschulen der Evangelischen Diözese A. B. Wien sowie der religionspädagogischen Zeitschrift „DAS WORT“	22	8
Schwechat, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adressen und Homepage	126	75
Seeberg-Elverfeldt Annemarie, Pfarrersgattin		
Meldung des Ablebens	—	50
Seelenstandsbericht 2001	82	52
— Berichtigung zu ABl. Nr. 82/2002	108	71
Seelsorge und Kommunikation, Zentrum		
E-Mail-Adresse	77	49
Sekten- und Weltanschauungsberatung Steiermark		
Telefonnummer von Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger	125	75
Sommerurlauberseelsorge 2003		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	132	90
Ausschreibungen Sommer 2003	185	120
Sonderurlaubs-VO 2003 (Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003)	204	141
Sorge Ethel Isabella, Pfarrerswitwe		
Meldung des Ablebens	—	10
Spittal an der Drau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adressen	37	18
Stainach-Irdning, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Telefon- und Faxnummer	38	18
Stainz, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	172	111
Stangl Waltraud		
Verleihung des akademischen Grades „Doktorin der Philosophie“	21	8
Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung der Evangelischen Kirche A. B. und A. u. H. B.		
Ausschreibung	8	3
Stockerau, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	13	6
— Berichtigung zu ABl. Nr. 13/2002 – Verlängerung der Bewerbungsfrist	36	18
E-Mail-Adressen	75	49
E-Mail-Adresse und Faxnummer	255	174
Stoffers Ralf Mag.		
Bestellung zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung	253	174
Ordination	180	119
Stoob, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Bildung eines Verbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Lutzmannsburg und Stoob	136	92
Strasshof/Marchfeld, dritte Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt		
Ausschreibung der Pfarrstelle	17	8
Subventionsansuchen		
Frist zur Vorlage	107	71
Superintendentialversammlung(en)		
Diözese Kärnten und Osttirol – 6. 4. 2002	31	16
Diözese Salzburg und Tirol – 5. 4. 2003	244	172
Superintendentur A. B. Wien – Schulamt		
E-Mail-Adressen des Schulamtes für Pflichtschulen der Evangelischen Diözese A. B. Wien sowie der religionspädagogischen Zeitschrift „DAS WORT“	22	8
Superintendenz A. B. Burgenland		
Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	215	145
Superintendenz A. B. Kärnten und Osttirol, Evangelische		
Nachwahlen von Synodalen in der Diözese Kärnten und Osttirol	84	58
Superintendentialversammlung – Termin 6. 4. 2002	31	16
Superintendenz A. B. Oberösterreich, Evangelische		
Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Oberösterreich	28	14
— Bestellung von Mag. Volker Petri	103	70
Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol, Evangelische		
Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Salzburg und Tirol	102	70
Superintendentialversammlung – Termin 5. 4. 2003	244	172
Superintendenz A. B. Wien, Evangelische		
Ausschreibung (erste) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	71	49
Ausschreibung (zweite) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien	186	121
Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten	83	57
— Änderung des Wahltermines	240	166

	Nr.	Seite
Synodale		
Nachwahlen von Synodalen in der Diözese A. B. Kärnten und Osttirol	84	58
Synodale Ausschüsse u. a.		
Termine	234	163
Synode A. B.		
Einberufung der 3. Session der 12. Synode A. B.	225	160
Erklärung der Synode A. B.: Was ist der Mensch?	133	90
Verfügung mit einstweiliger Geltung – Bestätigung durch die Synode A. B.	209	144
Synode H. B.		
Einberufung der 5. Session der 14. Synode H. B.	61	32
T		
„Tag des Judentums“, 17. Jänner 2003	226	160
Tokatli Manuela Mag.		
Zuteilung als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Braunau am Inn, Predigtstation Mauerkirchen	189	122
Trebesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle	55	30
Tulln, Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
E-Mail-Adresse	41	18
U		
Ungar Günter, Pfarrer		
Pensionierung	—	104
Unterrichtspraktikum		
Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen/Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung	130	89
Unterschützen, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen u. Bad Tatzmannsdorf	56	30
Urlauberseelsorge 2002/2003		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	132	90
Ausschreibungen Sommer 2003	185	120
Ausschreibungen Winter 2002/2003	173	112
V		
Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.		
Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. in der Krankenanstalt Rudolfstiftung	113	72
Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.	114	73
Verfügungen mit einstweiliger Geltung		
Bestätigungen durch die Generalsynode	202	140
Bestätigung durch die Synode A. B.	209	144
Kirchenverfassung – Neuordnung § 90 Abs. 2 Z. 14 KV	65	35
Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002	94	67
— Motivenbericht	—	84
Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003	203	140
— Motivenbericht	—	156
Verordnungen		
Kirchenbeitragsverordnung 2002 zu § 28 KbFaO	1	2
Mindestgehälter-VO 2003 gemäß § 17 Abs. 2 Dienstordnung 2003	205	142
Sonderurlaubs-VO 2003 (Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003	204	141
Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst	236	164
Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen/Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung	130	89
Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 52/1993)	128	88
— Motivenbericht	—	102
Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen	129	88
Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001) – Änderung	2	2
Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz	95	68
— Motivenbericht	—	84
Wahlgemeinde-Verordnung: Neuveröffentlichung des Formulars für Anträge auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit	44	24
1. Verwaltungsanordnung 2002 für die Anlage von Barvermögen	66	35
Villach-Nord, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse	58	31
W		
Wahlen		
Nachwahl eines Ersatzmitgliedes des Revisionssenates	207	144
Nachwahlen von Synodalen in der Diözese A. B. Kärnten und Osttirol	84	58
Wahl des Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange	211	145
Wahl des Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange	212	145
Wahlergebnisse der konstituierenden Sitzungen der Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich	174	112
Wahlgemeinde-Verordnung		
Neuveröffentlichung des Formulars für Anträge auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit	44	24
Wahlordnungsnovelle 2002	195	127
— Motivenbericht	—	150
Wallern an der Trattnach, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	141	99
E-Mail-Adresse	76	49
Weichselberger Gustav Mag., Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	85

	Nr.	Seite
Wels, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (zweite) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung	52	29
Weltliche Oberkirchenräte A. B. – Stellvertreter		
Wahl des Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für juristische Belange	211	145
Wahl des Stellvertreters des weltlichen Oberkirchenrates A. B. für wirtschaftliche Belange	212	145
Wesenick Werner, Pfarrer i. R.		
Nachruf	—	10
Wiedweg, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle	12	5
Wien-Döbling, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung	139	98
Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	140	98
Wien-Donaustadt,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung der dritten Pfarrstelle – Aufgabengebiet Strasshof/Marchfeld	17	8
Umpfarrung von Ortsgemeinden	137	92
Umpfarrung von Ortsgemeinden	184	120
Wien-Favoriten-Thomaskirche,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	54	29
Wien-Hietzing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle	187	121
Wien-Innere Stadt,		
Evangelische Pfarrgemeinde H. B.		
E-Mail-Adressen und Homepage	64	32
Wien-Leopoldstadt,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adressen	155	101
Wien-Liesing, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
E-Mail-Adresse und Homepage	59	31
Wiener Neustadt,		
Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B.		
Ausschreibung (erste) der Gemeindepfarrstelle	53	29
Winterurlauberseelsorge 2002/2003		
Aufforderung zur Meldung der Ausschreibungen	132	90
Ausschreibungen Winter 2002/2003	173	112
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung		
der Evangelischen Kirche A. B. und A. u. H. B.		
Ausschreibung	8	3
Witt Manfred Mag.		
Zuteilung als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach	19	8
Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	94	67
— Motivenbericht	—	84
Verordnung 2002 zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz	95	68
— Motivenbericht	—	84
Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003		
Verfügung mit einstweiliger Geltung	203	140
— Motivenbericht	—	156

Z

	Nr.	Seite
Zell am See, Evangelische Pfarrgemeinde A. B.		
Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle	10	4
Zentrum für Seelsorge und Kommunikation		
E-Mail-Adresse	77	49

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 31. Jänner 2002 | 1. Stück

Das Kirchenamt übersiedelt!

Auf Grund der Umbauarbeiten für das Ausbildungszentrum ist eine Übersiedlung des Kirchenamtes notwendig geworden. Ab 4. Feber 2002 sind

die **Mitarbeiter des Kirchenamtes**
in **Wien 18, Martinstraße 23** bzw. **Wien 18, Blumengasse 4** untergebracht.

Das **ERPI** übersiedelt nach **Wien 18, Bäckenbrünnlgasse 3.**

Das Büro von Landeskantor **Mag. Krampe** befindet sich in der Evangelischen Superintendentur A. B. Wien, **Hamburgerstraße 3, 1050 Wien.**

Die Telefonnummern sowie die Postadresse bleiben jeweils gleich.

1. Kirchenbeitragsverordnung 2002 zu § 28 KbFaO
2. Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001)
3. Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 3. Feber 2002, Evangelischer Bund in Österreich
4. Kollektenaufruf 2002 — Blaues Kreuz, 10. Feber 2002
5. Kollektenaufruf Ökumene zum Sonntag Reminiscere
6. Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 10. März 2002
7. Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955
8. Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung der Evangelischen Kirche A. B. und A. u. H. B., Ausschreibung
9. Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften
10. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
11. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See
12. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg
13. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau
14. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
15. Ausschreibung (erste) einer weiteren Gemeindepfarrstelle, mit erhöhter Lehrverpflichtung, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd
16. Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart
17. Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Aufgabengebiet Strasshof/Marchfeld
18. Bestellung von Mag. Martin Sailer zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
19. Zuteilung von Mag. Manfred Witt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach
20. Zuteilung von Mag. Kaarlo Schörkl als Pfarramtskandidat des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau
21. Waltraud Stangl — Verleihung des akademischen Grades Doktorin der Philosophie
22. E-Mail-Adressen des Schulamtes für Pflichtschulen der Evangelischen Diözese A. B. Wien sowie der religionspädagogischen Zeitschrift „DAS WORT"
23. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002
24. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart

Motivenbericht
Kirchenbeitragsverordnung 2002 zu § 28 KbFaO

Kirchliche Mitteilungen

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

1. Zl. G 07; 162/2002 vom 9. Jänner 2002

Kirchenbeitragsverordnung 2002 zu § 28 KbFaO

(Motivenbericht siehe Seite 10)

I.

Der Prozentsatz der Einhebegebühr für die Gemeinde gemäß § 28 Abs. 1 beträgt im Beitragsjahr 2002 24% ihres Gesamtkirchenbeitragsaufkommens, soferne ihr durchschnittlicher Kirchenbeitrag je Beitragszahler in diesem Jahr unter dem Wert von **€ 78,—** (ATS 1073,30) liegt. Wird dieser Wert erreicht oder überschritten beträgt der Prozentsatz der Einhebegebühr im Beitragsjahr 29%.

II.

Als Richtwert für den abschließenden Abzug von 15% der Einhebegebühr gemäß § 28 Abs. 7 wird der Wert mit **€ 69,—** (ATS 949,46) festgesetzt.

III.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

2. Zl. RU 01; 278/2002 vom 15. Jänner 2002

Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht durch geistliche AmtsträgerInnen (RU-VO 2001)

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 8. Jänner 2002 beschlossen: Die Verordnung ABl. Nr. 111/2001 wird wie folgt abgeändert:

Dem § 4 wird als neuer Absatz 7 die folgende Bestimmung angefügt:

„(7) Die Entscheidung gemäß Abs. 1 ist mit Angabe der Begründung unverzüglich dem/der Betroffenen und dem Oberkirchenrat A. B. zugleich mit der Meldung gemäß § 6 mitzuteilen. Entscheidungen gemäß Abs. 3 sind dem zuständigen Superintendenten mitzuteilen.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

3. Zl. KOL 06; 172/2002 vom 10. Jänner 2002

Kollektenaufruf für den Sonntag Septuagesimae, 3. Feber 2002, Evangelischer Bund in Österreich

Liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Gottesdienst bittet Sie der Evangelische Bund in Österreich um die Kollekte. Der Evangelische Bund ist ein Zusammenschluss evangelischer Christen. Seine Hauptaufgabe ist die Begleitung von Menschen auf dem spannenden Weg ihres Evangelisch-Seins. Er macht das durch die Herausgabe der Zeitschrift „Standpunkt", die viermal im Jahr interessante und aktuelle Beiträge zu Themen des Glaubens und der Kirche bringt, durch die Abhaltung von Tagungen und Vorträgen sowie durch die Unterstützung evangelischer Studenten und Gemeinden durch Literatur und Schriften.

Ein besonderes Anliegen sind dem Evangelischen Bund in Österreich die Evangelischen Schulen in Spanien, die seit vielen Jahren mit einer Weihnachtsgabe unterstützt werden.

So erfahren Kinder und Jugendliche in Spanien, die in den evangelischen Schulen Heimat und Bildung bekommen, die Begleitung evangelischer Christen in Österreich.

Die Arbeit des Evangelischen Bundes wird ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden finanziert. Die Kollekte dieses Sonntags ist ein wesentlicher Beitrag dafür. Im Namen des Evangelischen Bundes bitte ich Sie herzlich darum und danke Ihnen für Ihre Gabe.

Ihr
Superintendent Mag. Paul Weiland, Obmann

4. Zl. KOL 29; 404/2002 vom 17. Jänner 2002

Kollektenaufruf 2002 — Blaues Kreuz, 10. Feber 2002

Verehrte Damen und Herren!
Liebe Schwestern und Brüder!

Das Blaue Kreuz Österreich bietet in seinen Begegnungsgruppen in Zusammenarbeit mit den öffentlichen Stellen betroffenen Alkoholkranken und deren Angehörigen fachliche Beratung und seelsorgerlichen Beistand auf Grund der freimachenden Kraft des Evangeliums, oft auch praktische Hilfe, an.

Das Angebot von Besinnungstagen, Seelsorgeseminaren, Mitarbeiterschulungen und Suchtkrankenhelferseminaren wird weiter bestehen bleiben, obwohl wir im Augenblick, teilweise auf Grund der prekären finanziellen Lage, keine hauptamtlichen Mitarbeiter in Österreich haben.

Neue Gruppen in Marchtrenk, Traun, Strafanstalt Garsten/Steyr und Ramsau verstärken das Angebot unserer Arbeit. Viele ehrenamtliche Mitarbeiter tragen in großer Treue, Geduld und Einsatz die Mitglieder in den Gruppen, bieten Einzelgespräche und Hilfe an. Vieles wird ohne Bezahlung in vielen Stunden und ohne großen Dank bewirkt, nur wenig kann finanziell abgegolten werden (Postgebühren, Fahrtspesen, Mieten usw.)

Die Pfarrämter bitten wir wieder, eine Kollekte an den Evangelischen Oberkirchenrat zu überweisen. Als Termin für die Kollekte empfiehlt sich wieder der Sonntag Estomihi (Faschingssonntag) am 10. Feber 2002.

Die Hauptgeschäftsstelle befindet sich seit dem Jänner 2000 beim Präsidenten des BKÖ in 4600 Wels, Lange Nase 11, Tel. (07242) 465 19, Fax DW 12 oder 17. E-Mail-Adresse: studio.reichert@utanet.at. Hier können Sie auch den sechsmal im Jahr erscheinenden Gebetsbrief und die

Zeitschrift Ein-Sicht bzw. andere Informationen bestellen und einholen.

Gerne kommen wir auch zu Gottesdiensten und zu anderen Gemeindeveranstaltungen, wenn Sie uns einladen.

In herzlicher Verbundenheit

Dieter Reichert, Präsident des BKÖ

5. Zl. KOL 01; 416/2002 vom 17. Jänner 2002

Kollektenaufruf Ökumene zum Sonntag Reminiscere

Die Evangelischen Kirchen in Österreich brauchen die Verbindungen der Ökumene. Deshalb setzen sie sich ein für ein gutes ökumenisches Zusammenleben in den Familien, in den Gemeinden in unserem Land und darüber hinaus im globalen Kontext. Als Minderheitskirche ist den Evangelischen Kirchen besonders bewusst, wie schwierig es oft für kleine Kirchen ist, ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben zu gestalten. Aus diesem Grund erbitten wir heute Ihre Kollekte nicht nur für die ökumenische Arbeit der Evangelischen Kirche im Allgemeinen, sondern für ein besonderes Projekt:

Die syrisch-orthodoxe Kirche in Österreich plant einen Kirchenneubau in Wien. Mit unserer Gabe unterstützen wir diese Kirche, die seit rund 30 Jahren in Österreich anerkannt und beheimatet ist. Die syrisch-orthodoxe Kirche gehört zu den altorientalischen Kirchen und führt ihren Ursprung auf die frühesten Zeiten des Christentums zurück. Sie ist ursprünglich in Syrien und der Türkei beheimatet, durch die Mobilität der letzten Jahrzehnte sind viele Angehörige dieser Kirche in alle Welt zerstreut worden. Rund 4000 von ihnen leben in Wien, ihr Pfarrer Dr. Emanuel Aydin betreut die Angehörigen der Kirche seit 30 Jahren. Die römisch-katholische Kirche hat der syrisch-orthodoxen Kirche eine alte Pfarrkirche überlassen, diese ist für die Anforderungen des Gemeindelebens zu klein geworden, daher soll ihr ein Neubau nachfolgen.

Der Evangelische Oberkirchenrat dankt sehr herzlich für Ihre großzügige Gabe, die ein Ausdruck der ökumenischen Verbundenheit sein soll.

Ihr

Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker

6. Zl. KOL 30; 240/2002 vom 15. Jänner 2002

Kollektenaufruf zum Sonntag Laetare am 10. März 2002

Die Direktion des Evangelischen Real- und Oberstufenrealgymnasiums Oberschützen dankt namens des Vorstandes des Evangelischen Schulwerkes Oberschützen allen Gemeinden für die großzügige Unterstützung durch ihre Kollekte im vergangenen Jahr. Wir bitten auch im Jahr 2002 wieder um ihre Kollekte für unsere Schule.

In diesem Jahr wurden die Außenanlagen unserer Schule im Rahmen eines gemeinsamen Projektes mit der Evangelischen Muttergemeinde A. B. und der politischen Gemeinde Oberschützen neu gestaltet.

Die Kosten für dieses Unternehmen belaufen sich für das Evangelische Schulwerk auf zirka € 131.000,—, diese Summe kann der Schulerhalter allein nicht aufbringen. Er ist auf die Unterstützung öffentlicher Stellen und auf ihre Opferbereitschaft angewiesen.

Wir bitten Sie daher wieder um ihre großzügige Unterstützung.

Mit herzlichem Dank im voraus und glaubensbrüderlichen Grüßen

Ihr

Direktor Mag. Gottfried Wurm

7. Zl. AW 13; 270/2002 vom 15. Jänner 2002

Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955

Mit BGBl. Nr. 142/2000 wurde die zuletzt im Amtsblatt unter ABl. Nr. 120/1997 veröffentlichte Reisegebührenvorschrift 1955 (Bundesgesetz) geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3, der das **Kilometergeld je Fahrkilometer** regelt, gebühren dem Arbeitnehmer als Entschädigung für die Verwendung des privaten Kraftfahrzeuges für Dienstfahrten folgende Zuschläge:

1. für Motorfahrräder und Motorräder mit einem Hubraum bis 250 cm³
   je Fahrkilometer ..... € 0,113,
2. für Motorräder mit einem Hubraum über 250 cm³
   je Fahrkilometer ..... € 0,201,
3. für Personen- und Kombinationskraftwagen
   je Fahrkilometer ..... € 0,356.

Bei Vorhandensein einer Garage werden die angeführten Ansätze um € 0,036 je Kilometer abgesenkt.

Laut § 10 Abs. 4 Reisegebührenvorschrift 1955 gebührt für jede Person, deren **Mitbeförderung** dienstlich notwendig ist, ein Zuschlag von € 0,043 je Fahrkilometer.

Bei Benützung eines eigenen **Fahrrades** gebühren gemäß § 10 Abs. 5 und § 11 Abs. 1 Reisegebührenvorschrift 1955 dem Arbeitnehmer

1. für den ersten bis fünften Kilometer..... je € 0,233,
2. ab dem sechsten Kilometer ..... je € 0,465.

8. Zl. AW 21; 589/2002 vom 24. Jänner 2002

Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung der Evangelischen Kirche A. B. und A. u. H. B., Ausschreibung

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich beabsichtigt die Vergabe des Auftrages zur Abschlussprüfung 2001 und zur laufenden steuerlichen Beratung gemäß folgenden Bedingungen:

Auftraggeber:

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.

Leistungsumfang:

1. Wirtschaftsprüfung

   Wirtschaftsprüfung nach HGB des Geschäftsjahres 2001 der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich sowie Prüfung der Spezifika der Evangelischen Kirche A. B. (Treuhandvermögen, Kirchenbeitragsverrechnung, Rücklagen usw.) und die Einhaltung der aktuellen Fassung der GKR. Anzubieten sind hier Pauschalkosten für die gesamte Prüfungstätigkeit.

- Analog zur Bestimmung des § 269 HGB ist der

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich einschließlich der Fonds- und Zweckvermögen unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen;

- Prüfung des Jahresabschlusses (GuV und Bilanz) von rechtlich unselbstständigen Einrichtungen, bei denen auf Grund von kostenrechnerischen Gesichtspunkten ein eigener Buchungskreis aufgebaut wurde, das sind:
  - → Evangelisches Studentenheim Wilhelm-Dantine-Haus
  - → Evangelisches Predigerseminar
  - → Evangelische Religionspädagogische Akademie
  - → Evangelisches Kirchenamt A. B.
  - → Lutherisches Nationalkomitee
  - → Der Bischof der Evangelischen Kirche
  - → Wilhelm-Dantine-Stiftung
  - → Evangelisches Kirchenamt A. u. H. B.
  - → EDV-Dienst
- Mündlicher Bericht über die Prüfung und die wirtschaftliche Entwicklung der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. im Finanzausschuss und im Aufsichtsgremium;
- Beratung der Kirchenleitung, des Finanzausschusses und des Aufsichtsgremiums in steuerrechtlichen und finanziellen Fragen. Dafür ist die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien gegebenenfalls erforderlich;
- Steuerliche Vertretung der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche A. u. H. B. gegenüber den Finanzbehörden und Erstellung der erforderlichen Steuererklärungen;
- Erstellung von Gutachten zu steuerrechtlichen Rechtsfragen.

2. Laufende steuerliche Beratung
   Anzubieten ist hier möglichst eine Jahrespauschale.

Die Angebotslegung hat unter Angabe der in den Pauschalpreisen enthaltenen sowie der allenfalls nicht enthaltenen Leistungen zu erfolgen.

Ende der Angebotsfrist:

Die Evangelische Kirche in Österreich beabsichtigt die Vergabe bis spätestens 28. Feber 2002, dementsprechend müssen die Angebote bis längstens 15. Feber 2002, 12 Uhr, bei der o. a. Adresse z. H. Kirchenrat Ing. Heinrich Schwarz eingelangt sein.

Zuschlag:

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag geteilt zu vergeben. Diesfalls erfolgt die Aufgabenabgrenzung im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens mit den geeignetsten Bewerbern.

Rückfragen:

Allfällige Rückfragen sind zu richten an: Kirchenrat Ing. Heinrich Schwarz, Tel. (01) 479 15 23-553.

9. Zl. FK 09; 282/2002 vom 15. Jänner 2002

Staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften

Laut Mitteilung des Kultusamtes vom 9. Jänner 2002 sind zur Zeit folgende staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaften mit Rechtspersönlichkeit gemäß § 10 des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, BGBl. I Nr. 19/1998 (RRBG) registriert:

Bahá ' í – Religionsgemeinschaft in Österreich
Thimiggasse 12, 1180 Wien

Bund der Baptistengemeinden in Österreich
Krummgasse 7/4, 1030 Wien

Bund evangelikaler Gemeinden in Österreich
Wurmbstraße 34/6, 1120 Wien

Die Christengemeinschaft – Bewegung für religiöse Erneuerung – in Österreich
Mariahilfer Straße 49, 1060 Wien

Freie Christengemeinde/Pfingstgemeinde
Steinfeldstraße 22 a, 4820 Bad Ischl (Postadresse)
Vogelweiderstraße 78, 5020 Salzburg (Sitz)

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten
Nussdorfer Straße 5, 1090 Wien

Koptisch-Orthodoxe Kirche in Österreich
Kravoglgasse 48, 1210 Wien

Jehovas Zeugen
Gallgasse 42–44, 1134 Wien

Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
Lammgasse 1, 1080 Wien

Mennonitische Freikirche Österreich
Herderstraße 40, 4600 Wels

Pfingstkirche Gemeinde Gottes in Österreich
Gerhardusgasse 26, 1200 Wien

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

10. Zl. GD 333; 8521/2001 vom 9. November 2001

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See soll ab 1. September 2002 neu besetzt werden.

So hoffen wir, dass ein(e) engagierte(r) PfarrerIn sich für unsere Gemeinde mit etwa 1340 Gliedern interessiert und Gefallen findet ab September 2002 in unserem schönen Pinzgau zu leben.

Das Gebiet der Pfarrgemeinde umfasst das obere Salzachtal, wo Gottesdienste abwechselnd in Zell am See und Mittersill sowie einmal monatlich in Bruck abgehalten und oft durch recht zahlreiche Besuche von Urlaubsgästen bereichert werden. Unser Lektor, betraut mit Sakramentsverwaltung, steht hier immer wieder unserem Pfarrer zur Seite.

Rührige Frauenkreise setzen lebendige Akzente im Gemeindeleben — Kinder- und Jugendarbeit wird ebenso von Gemeindegliedern organisiert und geleitet. Ökumenische Kreise dokumentieren das gute Miteinander zur über-

wiegend römisch-katholischen Bevölkerung im Pinzgau. Unsere Jugend wird im Religionsunterricht von zwei engagierten Religionslehrerinnen betreut, für unseren Pfarrer sind acht Unterrichtsstunden pro Woche, vorrangig in AHS, reserviert.

In den Sommermonaten Juli und August bitten wir Urlauberseelsorger die Gottesdienste zu halten und die wöchentlichen Besuche in den modernen Krankenhäusern in Zell am See und Mittersill zu machen.

Presbyterium und Gemeindevertretung kümmern sich in freundschaftlicher Atmosphäre um die Verwaltung, fundierte Finanzlage und Organisation.

Ist also wirklich alles so „rosig"? ... JAEIN!

Unser(e) neue(r) PfarrerIn soll uns Motivation und den öfter notwendigen „KICK" geben, um sie/ihn und ihre/seine Ideen vielseitig unterstützen zu können.

Und wo soll unser(e) neue(r) PfarrerIn wohnen?

In der Bezirkshauptstadt Zell am See im Pfarrhaus, an das direkt die Auferstehungskirche und der Gemeinderaum angeschlossen sind.

Die neu renovierte Wohnung umfasst eine Wohnküche, Wohnzimmer, Arbeitszimmer, drei Schlafzimmer, Bad und Nebenräume. Ein kleiner Garten und Garage komplettieren das Zuhause.

In der Predigtstation Mittersill gibt es ebenfalls ein eigenes Zentrum für unser Gemeindeleben mit Veranstaltungsräumen, Wohnung für Urlauberseelsorger und schönem Garten.

Sicher wollen Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen — wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

Kurator Volker Heerdegen, Tel. (06562) 62 47-36 (Firma Fahnen-Gärtner), Tel. (06562) 61 26 (privat).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, bitte bis 31. März 2002 zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See, Schmittenstraße 35, 5700 Zell am See.

11. Zl. GD 376; 9743/2001 vom 20. Dezember 2001

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See wird frei, da Senior Pfarrer Mag. Manfred Sauer mit 1. Jänner 2002 sein Amt als Superintendent der Diözese Kärnten und Osttirol antritt. Sie wird hiermit zur Neubesetzung ab 1. September 2002 ausgeschrieben.

Das Pfarrhaus (Kirchplatz Nr. 8) ist bereits geräumt, daher ist eine Umsiedlung jederzeit, auch vor Antritt der Stelle möglich.

Die Pfarrgemeinde umfasst die Predigtstellen Pörtschach (Heilandskirche), Krumpendorf (Martin-Luther-Kirche) und Moosburg (Evang. Gemeindehaus). In Moosburg befindet sich auch das SOS-Kinderdorf, mit dessen Leitung guter Kontakt besteht. Die politischen Gemeinden Pörtschach, Krumpendorf, Moosburg, Techelsberg sind Tourismusgemeinden mit teils ländlicher, aber durch die Nähe der Landeshauptstadt und Universitätsstadt Klagenfurt durchaus städtisch-kultureller Struktur. Im Sommer besteht für zwei Monate die Möglichkeit der Unterstützung durch eine/n Urlauberseelsorger/Urlauberseelsorgerin. Unsere Seelenzahl liegt knapp unter 1000.

Der Amtssitz ist Pörtschach am Wörther See. Hier befindet sich die frisch renovierte Heilandskirche mit kombiniertem Büro und Gemeindesaal mit Teeküche und das Pfarrhaus mit großem Garten. Die Pfarrwohnung (149 m²) besteht aus einem großzügigen Wohnzimmer, Küche, neuem Bad inkl. WC; vier Schlafräume befinden sich im 1. Stock. Keller (Abstellräume) und Garage sind vorhanden. Der Dienstwohnungswert beträgt zur Zeit € 182,10.

Die Volksschule mit Musikschule liegt ebenfalls am Kirchplatz, der Gemeindekindergarten in unmittelbarer Nähe. Die Verkehrsanbindungen nach Klagenfurt, aber auch in Richtung Villach (Bahn, Bus, Autobahnauffahrt) sind sehr günstig.

Die Pfarrstelle wird mit einem Ausmaß von zwölf Religionsunterrichtsstunden ausgeschrieben. Der Pfarrer/die Pfarrerin unterrichtet in der Regel an der HBLA Pitzelstätten und nach Absprache mit den ReligionslehrerInnen an den Volks- bzw. Hauptschulen des Gemeindegebietes.

Der Gottesdienstplan ist aus „Glaube und Heimat" ersichtlich.

Wir suchen eine dynamische Pfarrerin/einen dynamischen Pfarrer mit entsprechender Kontaktfreudigkeit und Öffentlichkeitswirkung. Die Gemeinde ist aufgeschlossen, interessiert und zeichnet sich durch rege Vereinstätigkeiten in den einzelnen Kommunen aus. Mitarbeitende Gemeindeglieder sind für Basare, Feste, musikalische und kulturelle Veranstaltungen motivierbar. Die Jugend- und Kinderarbeit ist ausbaufähig.

Bewerbungen sind bis 30. April 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach am Wörther See, zu Handen des Kurators Ing. Hermann Leitner, Moorhofweg 3, 9062 Moosburg, Tel. (04272) 836 24, zu richten. Nähere Auskünfte erteilt auch Superintendent Mag. Manfred Sauer, Italienerstraße 38, 9500 Villach, Tel. (04242) 241 31.

12. Zl. GD 323; 9747/2001 vom 20. Dezember 2001

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wiedweg wird hiermit ausgeschrieben und durch Wahl besetzt. Zur Pfarrgemeinde gehören die Muttergemeinde Wiedweg und die Tochtergemeinde Bad Kleinkirchheim mit insgesamt 936 Gemeindeglieder.

Die Pfarrgemeinde liegt im Herzen der „Region Nockberge" in einer der schönsten Gegenden Kärntens mit den Urlaubsorten Bad Kleinkirchheim, St. Oswald, Falkert und Turracher Höhe im Gemeindegebiet. Wegen der schönen Landschaft, der Schigebiete, dem Golfplatz und auch den Thermalbädern besuchen alljährlich sehr viele Gäste im Sommer wie im Winter diese Gegend. Sie suchen Erholung und schöpfen Kraft für den Alltag zu Hause. Gerade im Urlaub ergibt sich auch die Möglichkeit der Besinnung und inneren Einkehr und die Chance, das Wesentliche im Leben zu überdenken. Die Urlauberseelsorge ist ein wesentlicher Aspekt in der Arbeit der Pfarrgemeinde und soll auch stark ausgebaut werden.

Derzeit sind 14 Wochenstunden Religionsunterricht zu halten.

Soweit es die Zeit erlaubt sind auch Hausbesuche erwünscht, die von älteren Leuten gerne geschätzt werden.

Der Aufbau einer projektorientierten und projektfinanzierten Urlauberseelsorge ist im Gespräch.

Gottesdienste sind in den evangelischen Kirchen in Wiedweg wie auch in Bad Kleinkirchheim zu halten. In den Winter- und Sommermonaten findet 14-täglich auch ein Gottesdienst auf der Turracher Höhe statt. Während der Sommermonate finden in Bad Kleinkirchheim alle 14 Tage Berggottesdienste statt. Großereignisse sind weiters das Pfarrfest in Bad Kleinkirchheim wie die Sommerandacht mit anschließendem Grillfest in Wiedweg. In den Hauptsaisonen helfen Urlauberseelsorger mit.

Die Pfarrgemeinde erwartet sich vom Pfarrer bzw. von der Pfarrerin die Wahrnehmung der Aufgaben wie sie in der KV §§ 99 und 100 beschrieben sind. Interessante Aufgaben in einem Miteinander von Vertrautem und neuen Herausforderungen der Zeit (Tourismusseelsorge) warten auf den Pfarrer bzw. die Pfarrerin.

Die Pfarrgemeinde bietet einem Pfarrer oder einer Pfarrerin die Möglichkeit, eigene Ideen einzubringen und zu verwirklichen, wobei neu gewählte engagierte Presbyterien in beiden Teilgemeinden mit vielen Mitarbeitern aller Altersstufen sich auf eine gute Zusammenarbeit freuen.

Im 1996 neu errichteten Pfarrhaus in Wiedweg steht dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin eine moderne, nach baubiologischen Gesichtspunkten errichtete, großzügige, zentralgeheizte (Fernwärme) Wohnung in der Größe von 172 m² zur Verfügung. Sie besteht aus fünf geräumigen hellen Zimmern, kompletter Einbauküche, Bad, WC und Nebenräumen. Eine große Garage wie auch ein Pfarrgarten sind ebenfalls vorhanden.

Die Büro- und Gemeinderäume im Ausmaß von 152 m² befinden sich im Erd- bzw. Untergeschoss des Pfarrhauses.

Interessierte Bewerber bzw. Bewerberinnen sind mit ihrer Familie zu einer kostenlosen Schnupperwoche zum Kennenlernen herzlich eingeladen.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiedweg, 9545 Patergassen.

Auskünfte erteilen gerne: Kurator Dr. Volker Pulverer, 9546 Bad Kleinkirchheim, Tel. (04240) 386 bzw. 0664-432 65 10, Kurator Bernhard Huber, 9545 Patergassen, Wiedweg, Tel. (04275) 7117 bzw. 0664-134 06 97, wie auch der Administrator Pfarrer Bernd Engel, 9545 Radenthein, Tel. (04246) 3165 bzw. 0699-113 07 187.

13. Zl. GD 287; 9750/2001 vom 20. Dezember 2001

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2002 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Stockerau ist eine florierende Kleinstadt mit rund 15.000 Einwohnern. Die Entfernung nach Wien beträgt etwa 25 Kilometer. Die Verbindung ist durch die halbstündig verkehrende Schnellbahn, zahlreiche Regionalzüge und die Donauuferautobahn A 22 sehr gut.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Stockerau umfasst den Gerichtsbezirk Stockerau und den politischen Bezirk Hollabrunn und reicht somit über Retz bis Hardegg. Richtung Hollabrunn und Retz verläuft eine stündlich verkehrende Schnellbahnlinie sowie eine Schnellstraße. Unsere Gemeinde zählt rund 950 Seelen.

Gottesdienste sind außer in Stockerau in vier Predigtstationen zu halten. Es wird ein vierzehntäglicher Turnus eingehalten, wobei jeden Sonntag zwei Gottesdienste und zwar in Stockerau und Spillern sowie in Hollabrunn und Kalladorf und einmal monatlich am Samstag Nachmitttag in Retz stattfinden. Dazu kommen die Gottesdienste an den kirchlichen Feiertagen. Außerdem sind zwei Krankenhäuser (Stockerau und Hollabrunn) zu betreuen.

An den höheren und mittleren Lehranstalten in Stockerau und Hollabrunn und — falls Bedarf besteht auch an anderen Schulen unserer Diaspora — ist Religionsunterricht im Ausmaß von mindestens acht Wochenstunden zu erteilen. Für den Religionsunterricht an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht in dem an die Kirche angebauten Pfarrhaus im 1. Stock eine Wohnung im Ausmaß von 100 m², bestehend aus vier Zimmern, Küche, Bad und Vorraum zur Verfügung.

Im Parterre befinden sich die Kanzlei, die in direkter Verbindung mit dem Altarraum der Kirche steht, ein Gemeindesaal und eine Teeküche. Eine 25 m² große Doppelgarage ist vorhanden. Zwischen Kirche und Garage befindet sich ein kleiner Garten.

Bewerbungen sind binnen vier Wochen ab Kenntnis von dieser Ausschreibung, spätestens jedoch bis 1. März 2002 (Einlangen in Stockerau) an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau, z. H. Kurator Mag. Gert Lauermann, Pampichlerstraße 32, 2000 Stockerau, zu richten.

Wir glauben, dass unsere Pfarrgemeinde ein großes Potenzial hat, um eine für Jesus Christus in vielen Bereichen segensreich tätige und evangelisierende Gemeinde zu sein, in der christliche Nächstenliebe spürbar gelebt wird. Für dieses gemeinsame Ziel hoffen wir, Sie als Pfarrerin/Pfarrer zu gewinnen! Für nähere Auskünfte steht Ihnen Kurator Lauermann unter Tel. (02266) 674 78 gerne zur Verfügung.

14. Zl. GD 358; 5/2002 vom 2. Jänner 2002

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling wird hiermit zur Besetzung ab 1. September 2002 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den größten Teil des Bezirkes Mödling und zählt knapp 5000 Gemeindeglieder.

Bei der Feier der Gottesdienste und Amtshandlungen, bei Bibelstunden und Besuchen sowie dem Konfirmandenunterricht wird eine kollegiale Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer erwartet.

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des zweiten Pfarrers bzw. Pfarrerin liegt in der Jugendarbeit und in Zusammenarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer und der Betreuung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Religionsunterricht ist im Pflichtausmaß von acht Stunden zu erteilen.

Dienstwohnung ist ein im Jahr 2000 renoviertes Einfamilienhaus mit kleinem Garten in Mödling, Boznergasse 24. Es umfasst 95 m² (fünf Zimmer, Küche, Nassräume).

Schriftliche Bewerbungen sind bis 28. Feber 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling, Scheffergasse 8, 2340 Mödling, zu richten.

Auskünfte erteilen:

Kuratorin Erna Moder, Tel. (02236)279 31,
Pfarrer Dr. Klaus Heine, Tel. (02236) 222 88, Fax DW 6.

15. Zl. GD 266 b; 11/2002 vom 2. Jänner 2002

Ausschreibung (erste) einer weiteren Gemeindepfarrstelle, mit erhöhter Lehrverpflichtung, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist, der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd

Die Stelle einer/s weiteren Gemeindepfarrers/Gemeindepfarrerin, die mit erhöhter Lehrverpflichtung verbunden ist (14 Wochenstunden) und nicht die Amtsführung umfasst, wird zum 1. September 2002 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde umfasst den südlichen Stadtteil von Salzburg und die Gemeinden Anif und Grödig und zählt 2800 Gemeindeglieder. Die Pfarrkanzlei ist halbtags mit einer gut eingearbeiteten Sekretärin besetzt. Das Gemeindezentrum Salzburg-Süd ist im September 1999 fertiggestellt und seiner Bestimmung übergeben worden. Es umfasst neben einer Reihe von Gemeinderäumen die Auferstehungskirche, drei Dienstwohnungen, ein angegliedertes Studentenheim mit 19 Heimplätzen und eine Krabbelstube.

Gottesdienste sind an allen Sonntagen und den hohen Festtagen in der Auferstehungskirche sowie einmal monatlich in Anif-Niederalm und in den Pensionistenheimen Nonntal und Hellbrunn in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer zu halten. Die Arbeit der Pfarrer wird von fünf Lektoren unterstützt.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Wochenstunden an höheren Schulen zu halten, sodass die halbe Dienstzeit für die Gemeindearbeit zur Verfügung steht. Der Schwerpunkt der Aufgaben wird zwischen den beiden Pfarrern und dem Presbyterium, gemäß der Gemeindeordnung, festgelegt.

Wir erhoffen uns jüngere BewerberInnen, die vor allem Freude an Jugend- und Konfirmandenarbeit haben, Mitarbeit in vorhandenen, neu zu bildenden Arbeitskreisen zu leisten und die gut angelaufene Gemeindearbeit in unserer jungen Gemeinde mit neuen Gedanken und Ideen zu beleben. Wir haben eine gedeihliche Zusammenarbeit mit einem jungen Presbyterium und Gemeindevertretung.

Eine Teilung der Pfarrstelle ist nicht vorgesehen.

Die Dienstwohnung ist im Personaltrakt des Gemeindezentrums und hat eine Größe von 83 m² mit einem Sachbezugswert von € 167,— Ein Büroraum ist außerhalb der Wohnung vorhanden. Zur Wohnung gehört ein überdeckter Autoabstellplatz. Ein Teil des Gartens steht zur Benützung zur Verfügung.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 21. März 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A u. H. B. Salzburg-Süd, Dr.-Adolf-Altmann-Straße 10, 5020 Salzburg, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Mag. Günter Ungar, Tel. (0662) 83 31 89-11, Pfarrer Mag. Adam Faugel, Tel. (0662) 83 31 89-12, und Kurator Ing. Martin Daichendt, Tel. (0662) 82 05 94.

16. Zl. GD 246; 461/2002 vom 21. Jänner 2002

Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart, Burgenland, wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2002 ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde besteht aus der Muttergemeinde Oberwart (Bezirkshauptstadt mit allen Schulen, großem Krankenhaus und vielen Behörden einschließlich einiger Dörfer der Umgebung) sowie der Tochtergemeinde Kemeten (einschließlich einer benachbarten Ortschaft). Sie zählt insgesamt rund 1600 Gemeindeglieder.

Unweit von Oberwart gibt es zwei Gymnasien und eine Expositur der Musikuniversität Graz (Oberschützen), technische Fachschulen (Pinkafeld) sowie eine industriefreie und erholsame Landschaft rund um den Kur- und Thermalort Bad Tatzmannsdorf.

Gottesdienste sind regelmäßig in Oberwart und in Kemeten zu halten.

Im Pfarramt arbeitet eine Sekretärin sowie — für den Bereich Oberwart — eine mit 20 Stunden angestellte Küsterin mit. Die Stelle einer Gemeindepädagogin ist besetzt.

Die Pfarrgemeinde ist Trägerin der „Diakonie Oberwart" mit Altenheim, Hauskrankenpflege „Essen auf Rädern".

Die Aufgaben der Pfarrerin/des Pfarrers bestehen insbesondere in der geistlichen und seelsorgerlichen Betreuung der Gemeindeglieder in Gottesdiensten, Gesprächen, Besuchen, in Gemeindeveranstaltungen, in Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, in Frauen- und Seniorenkreisen sowie im evangelischen Altenheim und im Krankenhaus Oberwart. Die Kirchenmusik (gute neue Orgel!) wird in Oberwart besonders gepflegt.

Das Pflichtausmaß für den Religionsunterricht beträgt derzeit acht Wochenstunden. Ein lebendiger Kreis von Mitarbeitern, auch Lektoren, Religionslehrern, mitverantwortlichen Presbytern und Jugendleitern unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer gerne bei der Erfüllung der vielfältigen Aufgaben.

Besondere Begabungen und Fähigkeiten sind keine Grenzen gesetzt. Wer Freude an der Verkündigung — auch in neuen Formen —, Verständnis und Engagement für die Diakonie, Offenheit für die Ökumene, Einfühlung für die Seelsorge besitzt, findet in der Pfarrgemeinde Oberwart ein spannendes, lohnendes, erfüllendes Tätigkeitsfeld vor.

Die regionale Zusammenarbeit mit den evangelischen Pfarrgemeinden des Bezirkes wird erwartet.

Die Dienstwohnung im 1. und 2. Stock des Pfarrhauses über den Büroräumen umfasst fünf Zimmer, Küche und Bad sowie Balkon, Nebenräume (Gästezimmer, Arbeitsraum) im Ausmaß von zirka 130 m². Auch Garten und Garage stehen der Pfarrfamilie zur Verfügung.

Bewerbungen sind an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart, z. H. von Kuratorin Friederike Rössl, Evangelische Kirchengasse 6, 7400 Oberwart, zu richten. Bewerbungsfrist bis 31. März 2002.

Auskünfte erteilen der gegenwärtige Administrator Pfarrer Mag. Johann Ulreich, Oberschützen, Tel. (03353) 743 21, sowie die Kuratorin, Tel. (03352) 323 78.

17. Zl. GD 355; 463/2002 vom 21. Jänner 2002

Ausschreibung der dritten Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Aufgabengebiet Strasshof/Marchfeld

Die neuerrichtete Pfarrstelle Strasshof an der Nordbahn wird hiermit zur erstmaligen Besetzung ausgeschrieben. Die Besetzung ist mit 1. September 2002 vorgesehen.

Das zu betreuende Gebiet umfasst den Seelsorgesprengel „Gänserndorf-Marchfeld" der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt (Seelenzahl am 1. Jänner 2002: zirka 1500 Gemeindeglieder).

Das Kerngebiet entlang der Achse Deutsch-Wagram – Strasshof – Gänserndorf an der Bundesstraße B 8 hat den stärksten Bevölkerungszuwachs in ganz Niederösterreich, die Präsenz unserer Kirche in der extremen Diasporasituation des Marchfeldes wird immer wichtiger. Aus diesem Grund ist zur bestehenden Martin-Luther-Kirche in Strasshof der Zubau eines Jugend- und Begegnungszentrums mit Dienstwohnung geplant.

Wir bieten:

- eine kleine, „heimelige" Kirche mit einem großen Garten (zirka 2000 m²) für Veranstaltungen im Freien bzw. in einem fix aufgestellten Zelt (Fassungsvermögen zirka 50 Personen,
- einen noch kleinen, aber ambitionierten und ausbaufähigen Mitarbeiterkreis,
- eine bedarfsgerechte Dienstwohnung, vorzugsweise ein Haus mit Garten in Kirchennähe, wird angemietet.

Wir erwarten:

- den Mut, sich einer sehr reizvollen, aber auch schwierigen Aufgabe zu stellen,
- Organisationstalent und Kreativität, besonders beim Aufbau des Gemeindelebens in diesem ausgeprägten Diasporagebiet,
- Bereitschaft zur Teamarbeit.

Aufgabenbereich:

- Sammlung der Evangelischen aus dem oben beschriebenen Seelsorgesprengel und ihre geistliche Betreuung auch durch Hausbesuche,
- Gottesdienste und Amtshandlungen in der Martin-Luther-Kirche Strasshof und in den bereits bestehenden Predigtstellen Lassee, Marchegg, Angern, Jedenspeigen und Prottes sowie in den Pensionisten- und Pflegeheimen in Gänserndorf und Orth an der Donau,
- Intensivierung des Gemeindelebens,
- Religionsunterricht im Ausmaß der Pflichtstunden.
- Pflege ökumenischer Kontakte. Öffentlichkeitsarbeit.

Bewerbungen sind bis 15. April 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt, Erzherzog-Karl-Straße 145, 1220 Wien, zu richten. Tel. (01) 282 21 40.

Weitere Auskünfte:

Pfarrer Mag. Johann Pitters, Tel. (01) 282 21 40-5, Kurator Bernhard Zimmermann, Tel. (01) 282 25 67, sowie beim Obmann der Predigtstation Strasshof Dipl.-Ing. Franz Führer, Tel. (02287) 39 38.

18. Zl. P 1833; 281/2002 vom 15. Jänner 2002

Bestellung von Mag. Martin Sailer zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Martin Sailer wurde gemäß § 121 Abs. 1 KV zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hallstatt in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. Jänner 2002 in diesem Amt bestätigt.

19. Zl. P 2153; 8235/2001 vom 25. Oktober 2001

Zuteilung von Mag. Manfred Witt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach

Mag. Manfred Witt wurde gemäß § 126 KV und § 16 Abs. 1 OdgA zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trofaiach zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 in diesem Amt bestätigt.

20. Zl. P 2045; 469/2002 vom 21. Jänner 2002

Zuteilung von Mag. Kaarlo Schörkl als Pfarramtskandidat des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau

Mag. Kaarlo Schörkl wird mit Wirkung vom 1. Feber 2002 Pfarrer Mag. Fritz Neubacher als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat des Werkes für Evangelisation und Gemeindeaufbau zugeteilt.

21. Zl. P 1522; 284/2002 vom 15. Jänner 2002

Waltraud Stangl — Verleihung des akademischen Grades Doktorin der Philosophie

Waltraud Stangl, langjährige Mitarbeiterin im Evangelischen Kirchenamt A. B., wurde am 12. Dezember 2001 vom Studiendekan der Geistes- und Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien der akademische Grad der Doktorin der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.

22. Zl. SUP 07; 224/2002 vom 14. Jänner 2002

E-Mail-Adressen des Schulamtes für Pflichtschulen der Evangelischen Diözese A. B. Wien sowie der religionspädagogischen Zeitschrift „DAS WORT"

Die E-Mail-Adressen des Schulamtes für Pflichtschulen der Evangelischen Diözese A. B. Wien sowie der religionspädagogischen Zeitschrift „DAS WORT", Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lauten:

Schulamt Helga Allacher:
schulamtaps@wvb-evang.at

Schulamt, FI Garcia Sobreira-Majer:
agsm@wvb-evang.at

Rel.-päd. Zeitschrift „Das Wort", Ilse Seper:
das.wort@wvb-evang.at

23. Zl. HB 01; 9763/2001 vom 21. Dezember 2001

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich für das Jahr 2002

Der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2001 nach Anhörung des Finanzausschusses H. B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H. B. den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche H. B. für das Jahr 2002 beschlossen:

Aufwendungen	öS	öS	€	€
I. Personalaufwand				
1. Pfarrer, Vikare	5,639.000,—		409.802,—	
2. Pensionen	1,820.000,—		132.265,—	
3. Pensionen Witwen	1,690.000,—		122.817,—	
4. ASVG-Dienstgeberbeiträge	940.100,—		68.320,—	
5. Zusatzkrankenfürsorge	109.000,—		7.921,—	
6. Pensionsbeiträge	—,—		—,—	
7. Pensionsbeiträge „PI“	340.000,—		24.709,—	
8. Gehälter Angestellte	1,464.000,—		106.393,—	
9. Zusatzpensionen	182.600,—	12,184.700,—	13.270,—	885.497,—
II. Zuweisung an diverse Fonds und Rücklagen		2,400.000,—		174.415,—
III. Kosten der Kirchenleitung		284.200,—		20.654,—
IV. Kosten der Kirchenkanzlei		307.000,—		22.311,—
V. Anteilige Kosten Evang. Kirche A. u. H. B.		635.590,—		46.190,—
VI. Diverse Kosten		1,525.000,—		110.826,—
VII.+VIII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften		580.000,—		42.150,—
Gebarungszugang		8.931,—		649,—
		17,925.421,—		**1,302.692,—**

Erträge	öS	€
I. Gemeindequoten	9,750.221,—	708.576,—
II. Bundeszuschuss	1,851.300,—	134.539,—
III. Zweckgebundene Erträge (Pensionsfonds)	2,300.000,—	167.148,—
IV. Sonstige Einnahmen	2,313.900,—	168.158,—
V. Religionsunterricht	1,200.000,—	87.207,—
VI.+VII. Reformiertes Kirchenblatt, Reformierte Schriften	510.000,—	37.063,—
	17,925.421,—	**1,302.691,—**

Prof. Mag. Heinrich Benz
Oberkirchenrat

HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

---

24. Zl. HB 10; 9473/2001 vom 12. Dezember 2001

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde H. B. Oberwart, Reformierte Kirchengasse 16, 7040 Oberwart, lauten:

E-Mail: kirche.hb.ow@aon.at

Homepage: www.ref-kirche-oberwart.com

Motivenbericht

Kirchenbeitragsverordnung 2002 zu § 28 KbFaO

Der durchschnittliche Kirchenbeitrag je Beitragszahler hat betragen

im Beitragsjahr	1998	ATS 1041,37	(€ 75,68)
	1999	ATS 1112,45	(€ 80,84)
	2000	ATS 1197,65	(€ 87,04)

Der Durchschnittswert gemäß der VO ABl. Nr. 22/2001 liegt damit zur Zeit um mehr als 10 Euro unter dem tatsächlichen Durchschnittswert lt. ABl. Nr. 65/2001. In diesem Jahr betrug der Durchschnitt

in der Superintendenz A. B.

Burgenland	ATS 1197,26	(€ 87,—)
Kärnten/Osttirol	ATS 925,89	(€ 67,29)
Niederösterreich	ATS 1031,97	(€ 75,—)
Oberösterreich	ATS 1204,10	(€ 87,50)
Salzburg-Tirol	ATS 1223,39	(€ 88,91)
Steiermark	ATS 1199,68	(€ 87,18)
Wien	ATS 1458,60	(€ 106,—)

Es erschien daher eine moderate Anhebung auf runde Eurobeträge gerechtfertigt. Dem hat die Kirchenbeitragskommission bei ihrer Sitzung am 24. Oktober 2001 zugestimmt und einstimmig die Empfehlung beschlossen, den Richtwert für den Abschlussabzug mit € 69,— festzusetzen.

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer i. R. Werner WESENICK

am Samstag, dem 5. Jänner 2002, nach einem langen, erfüllten Leben im 96. Lebensjahr, wohl vorbereitet, doch unerwartet zu sich in die Ewigkeit berufen.

Pfarrer Werner Wesenick wurde am 6. September 1906 in Iburg im Kreis Osnabrück geboren und lebte seit dem Jahre 1930 in Österreich.

Am 10. Juli 1933 bestand er an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien das Examen. Unmittelbar danach begann er seinen Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich zunächst in Gallneukirchen, dann in Linz als Präfekt am Evangelischen Schülerheim. Von August 1934 bis Juni 1937 war er als geistliche Hilfskraft des Evangelischen Pfarramtes A. B. Salzburg angestellt. Dazwischen, im Jahre 1935, legte Werner Wesenick das Examen pro ministerio in Wien ab.

1938 wurde Werner Wesenick als Pfarramtskandidat Herrn Pfarrer Dr. Hajek in Wien-Währing zugeteilt. Er wurde am 26. Juni 1938 ordiniert und anschließend als „Kriegspfarrer" im zweiten Weltkrieg eingesetzt.

Am 4. April 1944 wurde er durch einen Kniedurchschuss verwundet. Pfarrer Wesenick kam auf Urlaub nach Salzburg zurück. Dort wurde er auf Grund einer „wehrkraftzersetzenden Äußerung" („Der Krieg ist verloren") angezeigt und deswegen am 7. Feber 1945 vor dem Kriegsgericht in Wien verhört. Nach Kriegsende blieb er in Salzburg und war der dortigen Pfarrgemeinde zur Dienstleistung zugeteilt.

Am 29. April 1947 erhielt Pfarrer Wesenick die österreichische Staatsbürgerschaft.

Seit 1. August 1948 war er Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels, zunächst auf der nicht mit der Geschäftsführung verbundenen Pfarrstelle; ab 1. Juli 1964 wurde er zum amtsführenden Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wels bestellt.

Die Aufzeichnungen in der Superintendentur Oberösterreich sprechen vielfach von seinem großen Einsatz und Fleiß im Dienst in dieser Gemeinde.

Mit 1. September 1972 trat er seinen Ruhestand an. Auch nach seiner Pensionierung war Pfarrer i. R. Werner Wesenick als Prediger in Oberösterreich unterwegs, hielt Taufen, Trauungen, Beerdigungen und Andachten. Wann immer es ihm möglich war, half er aus und seine Hilfe war auch dringend nötig, denn die Anzahl von Vakanzen in der Diözese Oberösterreich nahm immer mehr zu.

Am 7. November 1981 verstarb seine Gattin Erna, geb. Alber, die Musikpädagogin war. Pfarrer i. R. Werner Wesenick verbrachte die letzten Jahre stark sehbehindert, aber wohl umsorgt und in guter Gemeinschaft im Evangelischen Altenheim in Wels. Noch immer nahm er regen Anteil am Geschick der Pfarrgemeinde Wels.

Wir danken Gott für seinen langen, gesegneten Dienst in unserer Kirche, besonders in der Diözese Oberösterreich und glauben ihn nun in der himmlischen Heimat geborgen. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

(Zl. P 415; 118/2002 vom 8. Jänner 2002.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Ethel Isabella Sorge, geb. Lorbeer, Witwe nach Pfarrer Mag. Dankmar Sorge, im 78. Lebensjahr am Samstag, dem 12. Jänner 2002, zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 953; 451/2002 vom 18. Jänner 2002.)

Ergänzungsband zum Gottesdienstbuch

Der Ergänzungsband zum Gottesdienstbuch erscheint Ende Jänner 2002. Der Subskriptionspreis beträgt € 39,— (Normalpreis € 56,—). Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. wird für alle Gemeinden den Ergänzungsband zum Subskriptionspreis bestellen. Der Ergänzungsband wird nur in Form einer Ringmappe erscheinen. Bestellungen von Seiten der Gemeinden können ab sofort im Kirchenamt aufgenommen werden.

(Zl. A 37; 109/2002 vom 8. Jänner 2002.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 4. März 2002 | 2. Stück

25. Präambel Diakoniepreis
26. Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, dem 31. März 2002
27. Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 21. April 2002, Evangelische Frauenarbeit in Österreich
28. Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Oberösterreich
29. Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika
30. Ordination von Mag. Martin Eickhoff
31. Superintendentialversammlung Kärnten — 6. April 2002
32. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
33. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland
34. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn
35. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur zur Besetzung ab 1. September 2002
36. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau – Berichtigung zu ABl. Nr. 13/2002
37. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau
38. Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning
39. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben
40. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
41. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

25. Zl. IM 9; 924/2002 vom 12. Feber 2002

Präambel Diakoniepreis

Die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich lädt alle Pfarrgemeinden, diakonischen Einrichtungen und Initiativen ein, Projekte für den Diakoniepreis einzureichen.

Die Vergabe des Diakoniepreises soll einerseits der Öffentlichkeit Einsicht in das vielfältige Engagement unserer Kirchen vermitteln. Andererseits sollen die Kreativität und der Mut gestärkt werden, sich sozialen Problemen mit innovativen Konzepten zu stellen. Die Aussage: „Kirche ist wesentlich diakonisch", wie sie die Generalsynode in ihrem Grundsatzpapier zur Diakonie beschlossen hat, soll noch tiefer im Leben der Kirche verankert werden.

Verschärfte gesellschaftliche Konflikte gehen einher mit immer knapperen Budgets der öffentlichen Hand. Das erfordert wirksame Konzepte und veränderte Arbeitsweisen. Besondere Bedeutung hat dabei der Blick über den Tellerrand und die Zusammenarbeit mit unterschiedlichen Partnern.

Prämiert wird das innovativste diakonische Projekt, das Problemlösungen eröffnet und modellhafte, zukunftsweisende Handlungsperspektiven aufzeigt.

Diakoniepreis 2002 der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

1. Die Evangelische Kirche A. u. H. B. fördert durch die Auslobung eines Diakoniepreises die Gemeindediakonie in Österreich.
2. Der Diakoniepreis 2002 wird in der Höhe von € 7270,— vergeben. Die öffentliche Verleihung erfolgt durch den Präsidenten der Generalsynode zum Reformationsempfang.
3. Für die Zuerkennung des Preises sind ausschlaggebend:
   - das im Projekt sichtbare Innovationspotenzial,
   - die erkennbare Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort,
   - die Reflexion einer möglichen Zusammenarbeit zwischen bezahlter und unbezahlter Arbeit im Projekt,
   - die erkennbare Nachhaltigkeit in der Durchführung.
4. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirchen A. u. H. B. in Österreich und der Diakonie Österreich.
5. Der Antrag soll zehn Seiten samt Beilagen nicht überschreiten. Er muss eine klare Darstellung der bisheri-

gen Realisierung sowie der zukünftigen Finanzierung enthalten.

6. Die Unterlagen müssen in fünffacher Ausfertigung bis 30. August 2002 beim Oberkirchenrat A. u. H. B. eingereicht sein.
7. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B., der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, dem Direktor der Diakonie Österreich sowie einem vom Diakonischen Ausschuss der Generalsynode berufenen Vertreter aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und einer Vertreterin aus dem Bereich der Publizistik.
8. Die Entscheidungen der Jury müssen nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
9. Die finanzielle Abwicklung wird vom Wirtschaftsprüfer der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich geprüft.

26. Zl. KOL 05; 632/2002 vom 4. Feber 2002

Aufruf zur Baukollekte am Ostersonntag, dem 31. März 2002

Neukematen – zwischen Linz, Steyr und Wels gelegen – ist eine der Toleranzgemeinden in Österreich und verfügt heute noch über ein schlichtes, weitgehend im Originalzustand erhaltenes Bethaus mit historischer Bedeutung.

Dieses Toleranzbethaus, erbaut 1783, ist mit seinen zum Teil Rundbogenfenstern und Apsis etwas Besonderes unter diesen Gebäuden in Ostereich!

Obwohl die Gemeinden Neukematen, die sich ursprünglich von der Donau bis zum Toten Gebirge erstreckte, im Laufe der Zeit durch Loslösung verschiedener Tochtergemeinden (u. a. Steyr, Kirchdorf und Bad Hall) immer wieder verkleinert wurde, umfasst die heutige Muttergemeinde ein Gebiet von neun politischen Gemeinden und 825 Gemeindegliedern mit einem regen Gemeindeleben.

Das hohe Alter des Gebäudes und die intensive Benutzung haben dazu geführt, dass nun eine größere Renovierung des Bethauses unumgänglich wird. Die Grundmauern sind teilweise stark durchfeuchtet, die Statik der Kirchendecke und der Empore weist ebenfalls erhebliche Mängel auf. Werden diese Schäden nicht behoben, wird die Substanz des Gebäudes in absehbarer Zeit noch schwerer beeinträchtigt und möglicherweise das gesamte Gebäude baupolizeilich gesperrt.

Im Zuge der notwendigerweise durchzuführenden Sanierungsmaßnahmen soll auch eine Reihe von Veränderungen vorgenommen werden, welche das Abhalten von Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen im Bethaus erleichtern.

Als erster Bauabschnitt wurde im Sommer 2001 der Anbau zum historischen Bethaus neu errichtet. In diesem Anbau, der früher als Schule und Wohnung für Lehrer, Messner und Pfarrer diente wird künftig ein Archiv, ein Eltern-Kind-Raum, ein behindertengerechtes WC und ein Bibliotheksraum sowie ein offener Eingangsbereich zum Bethaus untergebracht. Dieser Gebäudeteil kann auch für Gottesdienste, Veranstaltungen und Treffen genutzt werden. Dabei wird ein neuer architektonischer Akzent gesetzt: Mit der Verwendung von viel Glas wird ein heller, freundlicher und anziehender Begegnungsraum geschaffen. Im Sommer 2002 erfolgt die komplette Innenrestaurierung des historischen Bethauses. Dabei werden auch die besorgniserregenden statischen Mängel beseitigt. In der Folge wird die Außensanierung einschließlich Turm durchgeführt.

Die Finanzierung des Vorhabens ist aus den Mitteln der Gemeinde allein nicht möglich. Insgesamt wird ein Kostenaufwand von zirka 1 Million Euro erwartet. Daher ersucht die Gemeinde Neukematen am heutigen Ostersonntag alle Gemeinden Österreichs um Unterstützung, damit dieses typische Bethaus als „Denkmal" erhalten werden kann und auch weiterhin seine Aufgabe zur Erbauung der Menschen erfüllen kann.

Wir danken schon jetzt sehr herzlich für Ihr Mittragen.

27. Zl. KOL 07; 840/2002 vom 8. Feber 2002

Kollektenaufruf für Sonntag Jubilate, 21. April 2002, Evangelische Frauenarbeit in Österreich

Die Evangelische Frauenarbeit ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich. Ihr Auftrag ist es, Frauen Rückhalt im Alltag zu geben, sie zum Glauben zu ermuntern und Hilfestellung bei der Erschließung von biblischen Texten zu geben.

Die Frauenkreise, die es in fast allen evangelischen Gemeinden Österreichs gibt, bieten vielfältige Programme an. Die Themen ergeben sich aus den Lebenssituationen von Frauen und aus den Fragen der Zeit. Da gibt es z. B. Mutter- und Kindgruppen, Seniorenrunden, Besuchskreise, Diskussionsforen zu aktuellen Themen, Gespräche rund um die Bibel, Handarbeits- und Bastelrunden oder Gottesdienst-Vorbereitungskreise.

Die geänderte Stellung der Frauen in Kirche und Gesellschaft hat auch zu einem geänderten Selbstverständnis geführt. Die Evangelische Frauenarbeit bietet vielfältige Programme an, die der geänderten Situation Rechnung tragen. Frauen sollen gestärkt und befähigt werden, mit Kompetenz und Freude in unserer Kirche und Gesellschaft mitzuarbeiten.

Der soziale Bereich ist ein Schwerpunkt der Evangelischen Frauenarbeit. Sie unterstützt Frauen, die mit ihren Familien in Notsituationen geraten, durch Beratung und Begleitung, aber auch mit finanziellen Überbrückungshilfen. Die Arbeit von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen wird ebenfalls unterstützt.

Um alle diese Aufgaben erfüllen zu können, müssen die größtenteils ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen geschult, gestärkt und begleitet werden. Dies geschieht durch Bereitstellung von Arbeitshilfen, durch regionale Frauentage, Fortbildungen, Seminare und Studientage.

Deshalb ist die Evangelische Frauenarbeit auf Ihre finanzielle Unterstützung angewiesen.

Wir bitten heute herzlich um Ihre Kollekte, damit wir unsere Arbeit auch in Zukunft weiterführen können!

28. Zl. RU 06; 837/2002 vom 8. Feber 2002

Ausschreibung der FachinspektorInnenstelle für mittlere und höhere Schulen im Bereich der Evangelischen Superintendenz Oberösterreich

Die Evangelische Superintendenz Oberösterreich schreibt die Stelle der Fachinspektorin/des Fachinspektors für den evangelischen Religionsunterricht an mittleren und

höheren Schulen in Oberösterreich aus. Die Neubesetzung kann mit 1. Juli 2002 erfolgen, da der bisherige Inhaber in den Ruhestand tritt.

Zum Aufgabenbereich der Fachinspektorin/des Fachinspektors gehören insbesondere die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht und die Unterstützung des Superintendenten in allen den Religionsunterricht betreffenden Fragen.

Die Aufgabe der Fachinspektorin/des Fachinspektors im Rahmen der Schulaufsicht ist die ständige Beratung, Unterstützung und Begleitung der ReligionslehrerInnen in der Fachaufsicht, in Schulentwicklungsprozessen, im pädagogisch-administrativen Bereich, in der Qualitätssicherung, in der Öffentlichkeitsarbeit und in der Fort- und Weiterbildung.

Für die ReligionslehrerInnen leistet sie/er die inhaltliche Betreuung in allen theologischen, didaktischen, methodischen und pädagogischen Fragen. Erforderlich ist auch die administrative Unterstützung des Religionsunterrichtes in den Schulen durch Verhandlungen mit den Direktionen und den zuständigen Referenten des Landesschulrates für Oberösterreich. Der ständige Kontakt mit den LandesschulinspektorInnen und den anderen FachinspektorInnen in den pädagogischen Abteilungen für AHS und BMHS ist notwendig und für die eigene Arbeit hilfreich. Der Kontakt mit dem/der römisch-katholischen Fachinspektor/in für AHS und BMHS ist sehr wichtig. Ebenso ist sie/er auch Ansprechpartner/in der Eltern.

Der Fachinspektor/die Fachinspektorin hält für administrative Erfordernisse und Belange der ReligionslehrerInnen die Verbindung zu den Abteilungen und Einrichtungen des Landesschulrates für Oberösterreich. Für die Fort- und Weiterbildung der ReligionslehrerInnen ist die Mitwirkung des Fachinspektors/der Fachinspektorin bei der Planung der Fortbildungsveranstaltungen des Evangelischen Religionspädagogischen Instituts und anderer Einrichtungen erforderlich.

Die Ordnung des Schulamtes regelt die Zusammenarbeit mit dem Superintendenten (Schulamtsleiter) und dem Fachinspektor für die Pflichtschulen. Der Amtssitz ist die Superintendentur in Linz.

Bestellt werden können besonders qualifizierte Personen, die Magister der Theologie und in die Liste der zum Pfarramt Wählbaren oder in die Liste der zum Lehramt an mittleren und höheren Schulen Befähigten eingetragen und österreichische StaatsbürgerInnen sind. Zur Durchführung der Aufgaben wird bisher eine Lehrpflichtermäßigung von neun Wochenstunden gewährt. Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. im Einvernehmen mit dem Superintendenten.

Bewerbungen sind bis zum **31. März 2002** an den Superintendentialausschuss der Diözese Oberösterreich, Bergschlößlgasse 5, 4020 Linz, zu richten.

29. Zl. A 67; 670/2002 vom 29. Jänner 2002

Liste der Betreuungspfarrer für Gemeindepraktika

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. veröffentlicht hiermit die Liste der Pfarrer, bei denen ein Gemeindepraktikum absolviert werden kann.

Evangelische Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrer Dr. Gerhard Harkam	Pinkafeld
Senior Dr. Herbert Rampler	Eisenstadt
Pfarrer Mag. Michael Rech	Eltendorf
Pfarrer Mag. Stephan Strohriegel	Weppersdorf

Evangelische Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrer Mag. Reinhard Beham	Hermagor
Pfarrer Mag. Norbert Emig	Wolfsberg
Senior Mag. Michael Guttner	Feld am See
Pfarrer Dipl.-Ing. Mag. Hans Hecht	Lienz
Pfarrer Mag. Wilhelm Moshammer	Weißbriach
Pfarrer Mag. Martin Müller	Waiern
Pfarrer Mag. Jürgen Öllinger	Villach
Pfarrer Hans Rapp	Treßdorf
Pfarrer Mag. Martin Satlow	Velden

Evangelische Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrer Günter Battenberg	Melk-Scheibbs
Pfarrer Mag. Pál Fónyad	Perchtoldsdorf
Pfarrer Dr. Klaus Heine	Mödling
Pfarrer Dr. Johann Holzkorn	Wiener Neustadt
Pfarrer Mag. Dr. h. c. Ernst Hofhansl	Neunkirchen
Pfarrer Mag. Dietmar Kreuz	Purkersdorf
Seniorin Mag. Roswitha Petz	Krems
Senior Mag. Karl-Jürgen Romanowski	Bad Vöslau
Pfarrerin Mag. Birgit Schiller	Horn
Pfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler	Tulln

Evangelische Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrer Mag. Klaus-Ortwin Galter	Linz-Dornach
Pfarrer Mag. Martin Hofstätter	Vöcklabruck
Pfarrer Mag. Hans Hubmer	Eferding
Senior Mag. Bernhard Petersen	Wels
Senior Mag. Volker Petri	Lenzing-Kammer
Pfarrer Dr. Thomas Pitters	Linz-Innere Stadt
Senior Mag. Friedrich Rößler	Steyr
Pfarrer Mag. Martin Sailer	Hallstatt
Pfarrer Mag. Jörg Schagerl	Scharten
Pfarrerin Mag. Ingrid Schiestl-Nikelsky	Wels
Pfarrer Mag. Wolfgang Schneider	Enns
Pfarrer Peter Unterrainer	Braunau
Pfarrer Mag. Joachim Victor	Wels
Pfarrer Mag. Günter Wagner	Gallneukirchen
Pfarrer Mag. Georg Zimmermann	Gmunden

Evangelische Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Senior Mag. Wolfgang Del-Negro	Hallein
Pfarrer Mag. Adam Faugel	Salzburg-Süd
Pfarrer Mag. Bernhard Groß	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrerin Mag. Susanne Lechner-Masser	Salzburg-Nördlicher Flachgau
Pfarrer Eberhard Mehl	Innsbruck-Christuskirche
Pfarrer Mag. Karlheinz Müller	Kufstein
Pfarrer Mag. Dietmar Orendi	Badgastein
Pfarrer Mag. Willi Thaler	Innsbruck-Ost
Seniorin Mag. Fridrun Weinmann	Innsbruck-Ost
Pfarrer Mag. Franz Zippenfennig	Salzburg

Evangelische Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrerin Mag. Susanne Baus	Voitsberg
Pfarrerin Mag. Ulrike Drössler	Mürzzuschlag
Seniorin Mag. Karin Engele	Graz, linkes Murufer-Nord

Pfarrer Mag. Andreas Gerhold	Stainz
Pfarrer lic.theol. Andreas Gripentrog	Radstadt
Pfarrer Mag. Johannes Hanek	Admont-Liezen
Pfarrer Mag. Joachim Heinz	Bad Aussee
Pfarrer Mag. Laszlo Hentschel	Feldbach
Senior Mag. Gerhard Krömer	Schladming
Pfarrerin Mag. Eleonore Merkel	Graz, rechtes Murufer
Pfarrer Dr. Manfred Mitteregger	Gröbming
Pfarrer Mag. Tadeusz Prokop	Judenburg
Pfarrer Wolfgang Salzer	Leoben
Pfarrerin Mag. Christa Schrauf	Graz, linkes Murufer
Pfarrerin Mag. Anne Strid	Graz, linkes Murufer
Pfarrer Hans Helmuth Taul	Rottenmann
Pfarrer Mag. Michael Welther	Gaishorn

Evangelische Superintendenz A. B. Wien

Pfarrerin Mag. Ursula Arnold	Wien-Leopoldstadt
Seniorin Mag. Lydia Burchhardt	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Wolfgang Conrad	Wien-Favoriten-Thomaskirche
Pfarrer Mag. Hans-Jürgen Deml	Mistelbach
Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger	Wien-Favoriten-Gnadenkirche
Pfarrer Mag. Werner Geißelbrecht	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Harald Geschl	Wien-Alsergrund-Messiaskapelle
Pfarrer Mag. Manfred Golda	Wien-Währing
Pfarrer Mag. Rainer Gottas	Wien-Leopoldstadt
Pfarrerin Mag. Christine Hubka	Wien-Landstraße
Pfarrerin Dr. Ines Knoll	Wien-Innere Stadt
Pfarrer Mag. Gabor Krizner	Wien-Leopoldau
Pfarrerin Mag. Gabriele Lang-Czedik	Wien-Liesing
Senior Mag. Klaus Lehner	Wien-Döbling
Senior Mag. Hansjörg Lein	Wien-Floridsdorf
Pfarrer Mag. Michael Meyer	Schwechat
Pfarrerin Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner	Wien-Donaustadt
Pfarrer Mag. Beowulf Moser	Wien-Lainz
Pfarrer Mag. Erwin Neumann	Wien-Gumpendorf
Pfarrerin Mag. Gerda Pfandl	Wien-Simmering
Pfarrer Mag. Johann Pitters	Wien-Donaustadt
Pfarrerin Mag. Johanetta Reuss	Wien-Liesing
Pfarrerin Mag. Kathrin Ritter	Wien-Hietzing
Pfarrer Mag. Julian Sartorius	Klosterneuburg
Pfarrer Hartmut Schlener	Wien-Hütteldorf
Pfarrer Mag. Manfred Schreier	Wien-Währing
Pfarrer Mag. Stefan Schumann	Wien-Landstraße
Pfarrer Mag. András Vető	Wien-Floridsdorf
Pfarrerin Dr. Ingrid Vogel	Wien-Hetzendorf
Pfarrer Mag. Michael Wolf	Wien-Favoriten-Christuskirche

Evangelische Kirche H. B. in Österreich

Landessuperintendent Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Wolfram Neumann	Dornbirn
Pfarrer Ing. Mag. Wolfgang Olschbaur	Bregenz
Pfarrer Mag. Johannes Wittich	Wien-Süd
Pfarrer Dr. Johannes Langhoff	Wien-Innere Stadt
Oberkirchenrat Pfarrer Mag. Richard Schreiber	Linz

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Oberkirchenrätin Pfarrerin Dr. Hannelore Reiner	Wien

30. Zl. P 1740; 760/2002 vom 6. Feber 2002

Ordination von Mag. Martin Eickhoff

Mag. Martin Eickhoff wurde am 6. Feber 2002 in der Evangelischen Kirche in Steyr durch Bischof Mag. Herwig Sturm unter Assistenz von Pfarrer Friedrich Lages, Senior Mag. Friedrich Rößler und Pfarrer i. R. Klaus Eickhoff ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

31. Zl. SUP 1; 987/2002 vom 18. Feber 2002

Superintendentialversammlung Kärnten — 6. April 2002

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A. B. Kärnten und Osttirol, bei welcher der/die dritte Senior/in gewählt wird, findet am 6. April 2002 im Evangelischen Diakoniewerk Waiern statt.

32. Zl. GD 170; 458/2002 vom 21. Jänner 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben und durch Wahl besetzt.

Die Pfarrgemeinde mit rund 1000 evangelischen Gemeindegliedern umfasst die Muttergemeinde Großpetersdorf und die beiden Tochtergemeinden Welgersdorf und Hannersdorf.

Gottesdienste sind zu halten an allen Sonn- und Feiertagen in Großpetersdorf sowie monatlich je einmal in den Kirchen der beiden Tochtergemeinden (laut Gemeindeordnung). In der Advent- und Passionszeit werden Andachten in der Mutter- und in den Tochtergemeinden gefeiert.

Der Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden wird hauptsächlich in den höheren Schulen der Umgebung zu erteilen sein.

Die Gemeinde erwartet außerdem von ihrem/ihrer zukünftigen PfarrerIn die seelsorgerliche Betreuung der MitarbeiterInnen-Teams in den Arbeitsbereichen Kindergottesdienst, Jugend, Bildung und Frauen, Haus- und

Krankenbesuche, die Erteilung des Konfirmandenunterrichtes, die Leitung des Seniorenkreises sowie die Unterstützung des Kirchenchores. Vorausgesetzt wird eine gute Zusammenarbeit mit den anderen Pfarrämtern der Region und Offenheit für die Ökumene.

Die Dienstwohnung im Pfarrhaus umfasst neben den üblichen Nebenräumen: Küche, Bad, drei Zimmer und ein Kabinett. Eine Garage ist vorhanden. Im Pfarrhaus befindet sich die Pfarrkanzlei, ein Büroraum und ein Probenraum als Räume, die nicht zur Wohnung gehören. Die Nutzung des Pfarrgartens ist dem Pfarrer zugesichert.

Bewerbungen sind bis 12. Mai 2002 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde, zu Handen von Kurator Friedrich Schoditsch, Bergstraße 4, 7503 Großpetersdorf, Tel. (03362) 2565, zu richten, das auch gerne Auskunft erteilt.

33. Zl. GD 215; 658/2002 vom 4. Feber 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Burgenland

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach wird zur Besetzung ab 1. September 2002 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Die Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach liegt im Bezirk Mattersburg, sie zählt 1182 Gemeindeglieder, die fast alle im Ort ansässig sind.

Gottesdienste und Kindergottesdienste werden an jedem Sonn- und Feiertag in der Kirche in Loipersbach gefeiert. Es gibt ein Team für den Kindergottesdienst sowie einen Lektor. Abendandachten sind im Advent und in der Passionszeit zu halten.

Im Ausmaß von einem Drittel der Arbeitszeit gehört zur Pfarrstelle Loipersbach auch übergemeindliche Tätigkeit im Bereich Anstaltsseelsorge (z. B. Landeskrankenhaus Eisenstadt, Justizanstalt Eisenstadt . . .)

Die Pfarrgemeinde erwartet eine intensive und geschwisterliche Teamarbeit mit dem Presbyterium, der Gemeindevertretung und allen MitarbeiterInnen. Bestehende Kreise sollen weiter betreut und neue Initiativen für junge Familien und die Jugendarbeit gesetzt werden.

Vorausgesetzt wird, dass die guten Kontakte zu den evangelischen Nachbargemeinden sowie zur römisch-katholischen Gemeinde und zur politischen Gemeinde weiterhin gepflegt werden.

Religionsunterricht ist an der Hauptschule in Schattendorf und an der Volksschule in Loipersbach, gegebenenfalls nach § 151 Abs. 1 Z. 15 Kirchenverfassung auch an höheren Schulen in Mattersburg (etwa 10 km) zu erteilen.

Die Pfarrgemeinde bietet eine geräumige, zentralgeheizte (Öl) Dienstwohnung im Pfarrhaus mit fünf Zimmern und Nebenräumen, Keller sowie einen großen und schönen Garten. Das Pfarrhaus ist ein Neubau (1988) und etwa drei Gehminuten von der Kirche entfernt. Der Gemeindesaal ist im Kirchengebäude integriert.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach, Herrengasse 44, 7022 Loipersbach, zu richten. Auskünfte erteilt gerne das Presbyterium oder der Kurator Helmut Rauner (Tel. 0664/597 57 06).

34. Zl. GD 205; 850/2002 vom 11. Feber 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

Wir sind eine ländliche Gemeinde von 1550 Gemeindegliedern im grünen Süden Burgenlands. Das Gemeindegebiet umfasst im Wesentlichen den politischen Bezirk Güssing und setzt sich aus der Muttergemeinde Kukmirn, den Tochtergemeinden Güssing, Neusiedl bei Güssing, Limbach und der Predigtstation Stegersbach zusammen.

Wir bieten:

- Ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit Garten und Garage in ruhiger Lage,
- ein aktives Presbyterium,
- eine gut geordnete, eifrige und offene Gemeinde mit MitarbeiterInnen,
- einen engagierten Lektor, der gerne monatlich einen Sonntagsdienst übernimmt.

Wir suchen eine/n engagierte/n PfarrerIn, die/der bereit ist:

- gemeinsam mit MitarbeiterInnen am geistlichen Gemeindeaufbau zu arbeiten,
- neue Initiativen in der Arbeit mit Kindern und insbesondere Jugendlichen zu unterstützen,
- einen diakonischen Besuchsdienst für LKH und Altenheim Güssing zu gründen,
- die ökumenischen Bemühungen zu vertiefen,
- Zugänge in das örtliche Gesellschaftsleben zu finden,
- überregionale Zusammenarbeit mit anderen evangelischen Pfarrgemeinden zu fördern.

Die Bewerbungen sind bis 15. Mai 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde 7543 Kukmirn 1 zu richten.

Nähere Auskünfte ermöglicht gerne Kurator Gustav Reichl, Tel. (03328) 322 24, und Administrator Pfarrer Martin Schlor, Tel. (03357) 422 45 33.

Die ReligionslehrerInnen, ehrenamtlichen MitarbeiterInnen und der Lektor freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

35. Zl. GD 124; 927/2002 vom 12. Feber 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur zur Besetzung ab 1. September 2002

Die Pfarrstelle der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur ist seit 1. September 2001 frei. Im Schuljahr 2001/2002 wurde sie durch einen Pfarramtskandidaten betreut, der die Pfarrgemeinde Ende August verlässt.

Wir suchen daher eine engagierte Pfarrerin oder einen engagierten Pfarrer für unsere Gemeinde. Die Gemeinde hat etwa 1350 Gemeindeglieder. Sie umfasst neben Bruck an der Mur und dem Nachbarort Oberaich das Lamingtal bis nach Tragöß (Predigtstelle), das Murtal flussabwärts bis Mixnitz und das Breitenauer Tal am Fuß des Hochlantsch mit den Ortschaften St. Jakob (Predigtstelle) und St. Erhard. Eine weitere Predigtstelle ist das Seniorenheim in Bruck. Gemeinsam mit dem evangelischen Krankenhaus-

seelsorger für das Mürztal werden im LKH Bruck wöchentlich Gottesdienste gestaltet.

Ein kleiner Kreis von Mitarbeitern gestaltet monatlich einen Kindergottesdienst und in regelmäßigen Abständen einen Kinderkreis. Ein engagierter Frauenkreis ist eine der wichtigsten Stützen im Gemeindeleben, daneben gibt es noch eine wöchentliche Bibelrunde, die im Gespräch wichtige Impulse für die Gottesdienste einbringt.

In der Kanzlei steht an zwei Vormittagen in der Woche eine Kanzleihilfe zur Verfügung.

Das ökumenische Klima in Bruck ist überaus gut und von großem gegenseitigen Respekt und auch Freundschaft geprägt, die Zusammenarbeit mit der römisch-katholischen Pfarrgemeinde ist sehr befruchtend.

Bruck an der Mur ist eine sehr alte Handelsstadt mit historischem Stadtkern und regem Kulturleben. Durch die gute verkehrstechnische Lage sind sowohl die Landeshauptstadt Graz als auch Ausflugsziele in den Bergen (z. B. Hochschwab) in kürzester Zeit zu erreichen.

In der Schulstadt Bruck gibt es folgende höhere Schulen: Ein BG/BRG in unmittelbarer Nachbarschaft zum Pfarrhaus, eine HAK/HASCH, eine Bundesanstalt für Kindergartenpädagogik und die bundesweit einzige höhere Lehranstalt für Forstwirtschaft. In Absprache mit dem Pfarramt Kapfenberg und dem evangelischen Schulamt wird die Pfarrerin oder der Pfarrer in einer oder mehrerer dieser Schulen unterrichten.

Wir hoffen auf eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die oder der die derzeitige Arbeit unterstützt, aber auch neue Impulse in das Gemeindeleben bringt.

Wir bieten eine schöne Dienstwohnung im ersten Stock des Pfarrhauses (ruhige Wohngegend) mit etwa 150 m² (Wohnküche, ein Stüberl, ein kleines Zimmer, vier größere Zimmer und ein wunderschönes Erkerzimmer), dazu einen großen parkähnlichen Garten.

Für weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung:

Pfarramt Bruck (Pfarramtskandidat Mag. Olivier Dantine), Tel. (03862) 511 32, E-Mail: bruck-mur@evang.at

Kurator Dr. Heinz Kalcher, Tel. (03862) 521 33 (Ordination).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis zum 10. Mai 2002 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur.

36. Zl. GD 287; 996/2002 vom 18. Feber 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau – Berichtigung zu ABl. Nr. 13/2002

Für die in ABl. Nr. 13/2002 ausgeschriebene Pfarrstelle wird die Bewerbungsfrist bis 1. April 2002 verlängert.

37. Zl. GD 282; 595/2002 vom 24. Jänner 2002

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Spittal an der Drau, 10.-Oktober-Straße 8, 9800 Spittal an der Drau, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarramt:
evang.spittal@telering.at

Pfarrer Mag. Prieschl:
o.prieschl@telering.at

Pfarrer Mag. Graf:
cw.graf@telering.at

Kuratorin:
waltraut.kleinwaechter@telering.at

38. Zl. GD 284; 857/2002 vom 11. Feber 2002

Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning

Die Telefon- bzw. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stainach-Irdning, Sonneckgasse 307, 8950 Stainach, lauten:

Tel.: (03682) 227 71-1
Fax: (03682) 227 71-4

39. Zl. GD 209; 858/2002 vom 11. Feber 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Leoben

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Leoben, Jahnstraße 1, 8700 Leoben, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.leoben@telering.at

40. Zl. GD 360; 986/2002 vom 18. Feber 2002

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg, Franz-Rumpler-Straße 14, 3400 Klosterneuburg, ist ab sofort unter nachstehenden E-Mail-Adressen zu erreichen:

Pfarramt: evang.klbg@aon.at
Pfarrer Mag. Sartorius: jhs@aon.at

41. Zl. GD 329; 1073/2002 vom 19. Feber 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln, Grottenthalgasse 16, 3430 Tulln, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: tulln@evang.at

Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat nach langem schwerem Leiden, Herrn

Herbert KRIMM
Prof. emer. für Praktische Theologie
an der Universität Heidelberg

am Dienstag, dem 22. Jänner 2002, im 97. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

„Ich hatte in Franzfeld den dringenden Wunsch, Sie zu fragen, woher Ihnen das Wissen um all die Dinge, die Sie uns vortrugen, gekommen sei, nämlich das dabei, was man nicht aus Büchern und Studien erlangen kann?" So schrieb 1936 der damalige Pfarrer von Cilli, Gerhard May (Bischof von 1944–1968) an den knapp dreißigjährigen Dr. Herbert Krimm, Inspektor des Wiener Theologenheimes. Vorausgegangen war eine Tagung für Pfarrer und Prediger der Evangelischen Kirche im Königreich Jugoslawien in Franzfeld (Kraljezicevo) bei Belgrad, auf der Krimm in drei Vorträgen das Thema „Die Deutsche Messe, der Hauptgottesdienst der lutherischen Kirche" entfaltete. Damit war eines der Lebensthemen angegeben: Der Gottesdienst und seine Bedeutung für das Leben der Kirche und die Existenz der Glaubenden.

Herbert Krimm wurde am 6. Oktober 1905 in Przemysl, im damaligen österreichischen Galizien geboren. Die Jugend verbrachte er in Salzburg, wo er 1923 mit Auszeichnung maturierte. Mit dem Wintersemester 1923/24 begann er das Studium der evangelischen Theologie in Wien. Ein Kontaktstudium im Sommersemester 1932 in Leipzig führte zur Begegnung mit Studenten aus den östlichen evangelischen Kirchen, woraus sich lebenslange Freundschaften entwickelten. Einige Namen seien hier genannt: der späteren Kronstädter Stadtpfarrer Dr. Konrad Möckel, Peter Weiland, Otto Bünker; sie sollen für viele stehen. In dieses Semester fiel auch der Abschluss der Dissertation „Die Agende der niederösterreichischen Stände vom Jahre 1571" (gedruckt in den Jahrbüchern der Gesellschaft für den Protestantismus in Österreich 1934–1936) und die Promotion zum Dr. theol. in Wien.

1933 wurde er in die Evangelische Michaelsbruderschaft aufgenommen, der er lange prägend angehörte, bis er Anfang der Sechzigerjahre in das Gastverhältnis überwechselte und später ganz ausschied. Geistliches Leben und die rechte Gestaltung des Gottesdienstes waren sein brennendes Anliegen für die ecclesia semper reformanda. Auf sein Betreiben ist der Synodenbeschluss 1931 zur Einführung einer einheitlichen Agende in Österreich zurückzuführen, die dann auch am 1. Advent 1933 als „Wiener Ordnung" vornehmlich in den Städten eingeführt wurde.

1934 wird Herbert Krimm im Nebenamt zum Inspektor des Wiener Theologenheimes bestellt. In diese Zeit fällt auch anlässlich eines Taufgespräches der Beginn der Freundschaft mit Hans Bernd von Haeften (1905–1944) und seiner Familie, der an der Deutschen Botschaft in Wien als Kulturattaché arbeitete. Von Haeften öffnete Krimm die Augen für die Vorgänge im Deutschen Reich (er entlarvte in Wien ein „Goldenes Parteimitglied der NSDAP" als Betrüger) und brachte Krimm in den weiteren Jahren auch in den Kreis der Männer des 20. Juli 1944.

Nach Beginn des Krieges wurde Krimm Soldat, zunächst in Norwegen, dann — schon als Kriegspfarrer — in Russland, bis er auf Betreiben von Haeftens in den Bereich Bulgarien-Rumänien versetzt wurde. Von Haeften wurde nach dem Anschluss Österreichs 1938 an die Deutsche Botschaft nach Bukarest versetzt, von wo aus auch seine intensive Verbindungen zur Siebenbürgischen Kirche ergaben. Als dieser Dienst 1940 beendet wurde, sollte Krimm ab 1942 als Wehrmachtspfarrer der Siebenbürger Kirche im geistlichen Ringen der Zeit bestehen. 1944 war Krimm in Berlin-Dahlem bei den kontrovers geführten vorbereitenden Gesprächen zum Attentat auf Hitler dabei, bis es dann hieß: „Bis hierher haben wir Pfarrer gebraucht; jetzt ist es an den Offizieren zu handeln."

Viele Freunde, darunter auch Hans Bernd von Haeften, wurden nach dem Scheitern des Attentates verhaftet und getötet. Die Abschiedsbriefe und sonstige Dokumente sprechen für sich. Es ist ein später Dank, dass das neue Haus der „Evangelischen Akademie Siebenbürgen" in Hermannstadt-Neppendorf seit vergangenem Sommer den Namen „Hans Bernd von Haeften-Haus" trägt.

Mit einem der Gefährten dieser Jahre, Eugen Gerstenmaier, hat Herbert Krimm dann 1945 das Evangelische Hilfswerk in Stuttgart aufgebaut und geleitet. Der zweite Schwerpunkt seines Lebens tritt damit heran: Die Diakonie. Unermüdliches Forschen, theologisches Nachdenken über die rechte Gestalt von Kirche in ihren Erscheinungsformen in Martyria, Leiturgia und der Diakonia führen zur Habilitation 1951, der Bestellung zum Honorarprofessor in Heidelberg 1954 und 1961 zum Ordinarius für Praktische Theologie und dem ersten Direktor des neuerrichteten Diakoniewissenschaftlichen Institutes. Seine Arbeiten „Das diakonische Amt der Kirche", 1953; 1965, „Das diakonische Amt der Kirche im ökumenischen Bereich" 1960, Schriften zur Lage der Vertriebenen, Predigtbände und nicht zuletzt die Herausgabe zweier grundlegender Werke: „Quellen zur Geschichte der Diakonie", 1960–1966 und „In oriente crux. Versuch einer Geschichte der reformatorischen Kirchen im Raum zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meer", 1963, zeugen von der Entfaltung des für richtig erkannten Ansatzes. Damit schließt sich auch in gewisser Weise ein Kreis: Der im Osten geborene Offizierssohn — er war auch kurze Zeit im Range eines Generalleutnants Leiter der Militärseelsorge der neu aufgestellten Bundeswehr — hat seine Prägung im Österreich der Zwischenkriegszeit erhalten, über das geistliche Amt in Verbindung mit wissenschaftlichem Eifer, hat er sich bilden lassen in frommer, geistlicher Übung, was schon Gerhard May an ihm bemerkte. Über die Freundschaft mit der Familie von Haeften hat er auch politische Lasten und Entscheidungen theologisch und seelsorgerlich mitgetragen. Als Theologieprofessor war er Pfarrer geblieben — und das nicht nur als Heidelberger Universitätsprediger, sondern auch in den persönlich gepflegten Beziehungen zu Freunden, Kollegen und Studenten. Den Nachwuchs hat er gerne gefördert.

So mag es nicht verwundern, dass er in den Jahren nach seiner Emeritierung gerne Kurprediger- und Seelsorgedienste in Österreich angenommen hat. Sein Vortrag an der

Wiener Universität anlässlich der Feier des Goldenen Doktorjubiläums 1982 war dem Gottesdienst gewidmet — aber anlässlich der 75-Jahr-Feier des Wiener Theologenheimes (als landeskirchliche Anstalt) im Jahr 1988 hat er ein diakonisches Seelsorgethema gewählt. Denn Seelsorge, einschließlich der Beichte in ihrer Vielfalt, ist die Quelle der Versöhnung, die aus Christi Heilstat entspringt.

Nun hat sich ein Leben vollendet, das in den letzten Jahren von schwerer Krankheit geprägt war. Am 22. Jänner 2002 ist er verstorben und im Kreise der Familie in Traunstein/Obb. begraben worden. Sein Andenken soll auch in der Evangelischen Kirche Österreichs gepflegt sein.

Ernst Hofhansl

(Zl. P 261; 744/2002 vom 6. Feber 2002.)

Der Herr über Leben und Tod hat

Senior und Pfarrer i. R.
Mag. Ludwig MERNYI

am 2. Feber 2002 im 83. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen. Eine große Trauergemeinde nahm am 9. Feber in Bad Vöslau, wo Ludwig Mernyi bis zu seiner Pensionierung im Jahr 1985 über 36 Jahre als Pfarrer und Seelsorger tätig war, mit Dankbarkeit und in der Gewissheit der Auferstehung von ihm Abschied.

Geboren wurde Ludwig Mernyi am 14. September 1919 als Sohn des evangelischen Pfarrers Julius Mernyi in Franzfeld (Banat, Jugoslawien). Seine theologischen Studien absolvierte er in Leipzig und in Wien, wo er an der Evangelisch-theologischen Fakultät im Jahr 1944 das Examen pro candidatura ablegte. Seine praktische Ausbildungszeit als Vikar führte Ludwig Mernyi nach Kärnten, wo er zunächst Lehrvikar in Feffernitz und dann in Spittal an der Drau war. Nach der Pfarramtsprüfung im Juni 1947 wurde Ludwig Mernyi zum Personalvikar von St. Ruprecht bei Villach bestellt.

Im Jahr 1948 wählte die Pfarrgemeinde Bad Vöslau Ludwig Mernyi zu ihrem Pfarrer.

Die Jahre seines Wirkens in der niederösterreichischen Gemeinde waren zunächst bestimmt vom inneren und äußeren Wiederaufbau in der Nachkriegszeit. Dabei konnte sich Pfarrer Mernyi vor allem durch seine seelsorgerliche Arbeit und durch seine praktische Veranlagung profilieren. In den Jahren seines Dienstes wurden nicht nur das Pfarrhaus in Bad Vöslau und die Kirche in der Predigtstation Teesdorf erworben und entsprechend umgebaut, sondern auch die Kirchen in der Tochtergemeinde Leobersdorf (1960) und in Bad Vöslau selbst (1966) neu errichtet.

Besondere Verdienste hat sich der Vöslauer Pfarrer auch in der Betreuung der Flüchtlinge erworben. Durch seine Herkunft und seine Sprachkenntnisse begünstigt, war er Ansprechpartner und Seelsorger für viele Menschen auf der Suche nach einer neuen Heimat. Durch seine Verkündigung, seinen Religions- und Konfirmandenunterricht und durch die menschliche Zuwendung prägte Ludwig Mernyi über Jahrzehnte das Bild der Evangelischen Kirche bei vielen Menschen bis heute.

Der Wirkungskreis von Pfarrer Mernyi ging aber weit über den Bereich der Pfarrgemeinde Bad Vöslau hinaus. So wählte ihn die Superintendentialversammlung der Diözese Niederösterreich 1977 und 1983 zum Senior und Stellvertreter des Superintendenten. Im Besonderen war er dabei für die Finanzen der Diözese zuständig. Darüber hinaus war er u. a. Vorstandsmitglied des Gustav-Adolf-Zweigvereins, aktiv im Pfarrerverein tätig sowie in der Siedlungsgenossenschaft „Neusiedler" engagiert, wo er auch die Funktion des Obmanns bekleidete.

Nach Jahrzehnten des segensreichen Wirkens trat Ludwig Mernyi am 31. August 1985 in den wohlverdienten Ruhestand. Die letzten Jahre seines Lebens waren gezeichnet von seiner Krankheit, liebevoll mitgetragen von seiner Frau Dorothea und seiner Familie.

Wir danken Gott für seinen langen, gesegneten Dienst in unserer Kirche, besonders in der Diözese Niederösterreich und glauben ihn nun in der himmlischen Heimat geborgen. Unsere Anteilnahme gilt seiner Familie.

(Zl. P 492; 764/2002 vom 6. Feber 2002.)

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer i. R. Mag. Hans LEIN

am Donnerstag, dem 14. Feber 2002, im 88. Lebensjahr nach einem erfüllten, gesegneten Dasein im Haus Bethesta in Spittal zu sich in die Ewigkeit berufen.

Hans Lein wurde am 29. März 1914 in Villach geboren. Er besuchte die Volks- und Mittelschule zunächst in Wien, dann in Graz, wo er 1935 maturierte. Danach studierte er in Wien und Tübingen Theologie. Der religiöse Einfluss durch die evangelische Jugendbewegung „Kreuzfahrer" war mitentscheidend, dass Hans Lein sich für das Theologiestudium entschloss. Im Juni 1938 legte er an der Wiener Fakultät das Examen pro candidatura ab und begann anschließend an der Universität in Graz mit dem Studium der Philosophie. 1941 wurde er zum Kriegsdienst einberufen, geriet 1944 in russische Gefangenschaft, aus der er 1946 zurückkehrte. Nach einem Kolloquium wurde Hans Lein in ein kirchliches Dienstverhältnis übernommen und dem Pfarramt Kapfenberg als Lehrvikar zugeteilt. Nach bestandener Pfarramtsprüfung wurde er von Bischof Gerhard May am 4. Feber 1951 in Wien ordiniert und als Vikar dem Pfarramt in Krems mit dem Amtssitz in Horn zugeteilt. Bereits im Juni 1951 wurde er zum Pfarrer von Eisentratten gewählt. Am 1. Juli 1951 heiratete er die Gemeindeschwester Dora Zimmermann, die er in seiner Vikarszeit in Kapfenberg kennenlernte. Aus der Ehe gingen zwei Kinder hervor; Sohn Hansjörg (Pfarrer und Senior in Wien-Floridsdorf) und Tochter Rose-Marie.

1966 starb seine erste Frau im Krankenhaus in Klagenfurt.

In Irma Müller, geborene Bugglin fand er eine neue Lebensgefährtin.

Durch seinen großen menschlichen wie geistlichen Einsatz hat sich Pfarrer Lein nicht nur großes Ansehen bei der evangelischen Bevölkerung, sondern bei der gesamten Öffentlichkeit des Liesertales erworben. 1977 wird er vom damaligen Bundespräsidenten mit dem Silbernen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet.

1979 ging Pfarrer Hans Lein in den wohlverdienten Ruhestand. Seit 1996 wohnte er im Evangelischen Altenheim Bethesta. Hier musste er auch den Tod seiner zweiten Frau 1997 beklagen.

Pfarrer Hans Lein hat von der befreienden Botschaft des Evangeliums gepredigt. Er hat aus dieser Botschaft geschöpft, gelebt und gewirkt.

Wir danken Gott für sein Leben und sein Wirken und wünschen den Kindern, Schwiegerkindern und Enkeln Gottes Trost und Beistand mit den Worten aus dem 68. Psalm: „Wir haben einen Gott, der uns hilft, und den Herrn, der vom Tode errettet."

(Zl. P 771; 994/2002 vom 18. Feber 2002.)

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 4. April 2002 | 3. Stück

42. Konstituierung des Kuratoriums der ERPA
43. Begleit/LehrpfarrerInnen
44. Wahlgemeinde-Verordnung; Formular
45. Aufruf zur Kantate-Kollekte 2002, 28. April 2002
46. Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2002
47. Berichtigung zu § 205 Abs. 2 Z. 8 b Kirchenverfassung
48. Österreichisches ECLOF-Komitee; Auflösung
49. Ordnung der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
50. Ausbildungsrichtlinien für die Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
51. Nächste Sitzung des Bauausschusses
52. Ausschreibung (zweite) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels
53. Ausschreibung (erste) der Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt
54. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche
55. Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing
56. Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf
57. Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche
58. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord
59. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing
60. Mitarbeitervertretung — Dienststellenausschuss Kärnten und Osttirol: personelle Änderung
61. Einberufung der Synode H. B.
62. Kontrollausschuss H. B.
63. E-Mail-Adressen der Kirchenkanzlei H. B. und des Sekretariates des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.
64. E-Mail-Adressen sowie Homepage der Evangelisch-Reformierten Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

42. Zl. RU 08; 1854/2002 vom 15. März 2002

Konstituierung des Kuratoriums der ERPA

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat für die Dauer von drei Jahren, gemäß der „Ordnung der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie", ein Kuratorium bestellt.

Das Kuratorium setzt sich wie folgt zusammen:

OKR Dr. Michael Bünker
Direktor Mag. Michael Chalupka (beratende Stimme)
Superintendent Mag. Werner Horn
DSA Michael Kamauf (beratende Stimme)
Dr. Doris Klinger (beratende Stimme)
Direktorin Dr. Helene Miklas
Frau Irene Miller
Mag. Barbara Rauchwarter
FI Dr. Alfred Garcia Sobreira-Majer

43. Zl. A 67; 1432/2002 vom 1. März 2002

Begleit/LehrpfarrerInnen

Der Ausbildungsausschuss der Generalsynode hat Qualitätsstandards für BegleitpfarrerInnen bzw. LehrpfarrerInnen in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich erarbeitet. Dafür werden wie bisher im Dienst bewährte PfarrerInnen vom jeweiligen SuperintendentInnen bzw. der Personalreferentin in Absprache mit den betreffenden SuperintendentInnen angesprochen und eingeladen. Es besteht aber auch die Möglichkeit beim jeweiligen Superintendent/der jeweiligen Superintendentin bzw. im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bzw. beim Evangelischen Oberkirchenrat H. B. Interesse für diese Aufgabe anzumelden.

Anforderungsprofil

Sachkompetenzen:

Verständnis und Analysefähigkeit vor allem in Gottesdienst- und Gemeindeleitungsfragen

Seelsorgerliche Fähigkeit; Analyse von Gesprächsprotokollen

Nachgewiesene Weiterbildung

Supervision/Seelsorge wird als wertvolle Berufsbegleitung erfahren

Fähigkeit zum und Lust am Coaching; die Entwicklungsfähigkeit des anderen wird als Chance ergriffen

Kenntnis der eigenen Grenzen; Delegation der Ausbildungsinhalte

Soziale Kompetenz:

Liebe, Freude und Motivation für den Beruf

Neugierde, Offenheit, Aufgeschlossenheit

Freude an Gemeindearbeit, Gottesdienst und Predigten

Liebe zu den Menschen in der Gemeinde am Ort

Balance zwischen eigener Stärke und dem Geltenlassen des anderen

Kenntnis und Offenheit für theologische Positionen; Fähigkeit die eigene theologische Position verständlich zu begründen

Freiräume, die dem Begleitenden eigene Inhalte entwickeln lassen

Identifikation mit den Glaubensinhalten der jeweiligen Kirche

Gelebte Spiritualität

Zeitstruktur, zusätzliche Zeitinvestition muss gegeben sein

Fähigkeit zur Selbstmotivation und zur Motivation des anderen

Ermutigung zum selbstständigen Handeln

Die Beauftragung als BegleitpfarrerIn bzw. LehrpfarrerIn tätig zu sein, erstreckt sich auf einen Zeitraum von längstens sechs Jahren.

InteressentInnen mögen sich auf dem Dienstweg bis zum 15. Mai 2002 beim Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. bzw. beim Evangelischen Oberkirchenrat H. B. melden.

44. Zl. LK 18; 1620/2002 vom 11. März 2002

Wahlgemeinde-Verordnung; Formular

Aus gegebenem Anlass wird das Antragsformular auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit neu veröffentlicht (siehe Seite 34). Es darf ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 4 der Wahlgemeinde-Verordnung (ABl. Nr. 234/1998) nur dieses Antragsformular verwendet werden darf, andere Formulare sind nicht zulässig.

Das vom Antragsteller vollständig ausgefüllte Formular ist bei jener Pfarrgemeinde einzubringen, deren Mitglied es bleiben oder werden will.

Im Antragsformular sind im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Ehepartner und Minderjährige dann anzuführen, wenn für sie der Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit ebenso gelten soll.

Das Antragsformular ist nach der Stellungnahme beider Presbyterien zur Genehmigung an den zuständigen Superintendentialausschuss (soferne es sich um Pfarrgemeinden derselben Superintendenz handelt) bzw. an den Oberkirchenrat A. B. (bei Pfarrgemeinden verschiedener Superintendenzen) weiterzuleiten.

Eine Entscheidung des Superintendentialausschusses bzw. des Oberkirchenrates A. B. ist auf jeden Fall abzuwarten, bevor Änderungen in den Stammdaten der betroffenen Pfarrgemeinden vorgenommen werden.

Hinsichtlich der Zählung im Seelenstandsbericht wird auf den Amtsblatt-Eintrag ABl. Nr. 39/2000 hingewiesen.

45. Zl. KOL 26; 1681/2002 vom 12. März 2002

Aufruf zur Kantate-Kollekte 2002, 28. April 2002

„Ich habe wieder so viele Ideen, wie ich selber weiter arbeiten kann."

(ein Teilnehmer der letzten Werkwoche für Kirchenmusik)

„Am liebsten möchte ich jetzt sofort mit Kindern singen!"

(eine Teilnehmerin nach dem letzten Seminar „Singen mit Kindern")

„Das war so schön, davon zehre ich jetzt bis zum nächsten Mal."

(ein Teilnehmerin nach dem letzten gesamtösterreichischen Chortag)

Ein schönes Echo auf die Arbeit, die nicht zuletzt durch Ihre Kantate-Kollekten in der Vergangenheit erst möglich geworden ist, herzlichen Dank dafür!

Und es geht weiter: Auch in diesem Jahr gibt es wieder einen gesamtösterreichischen Chortag. Die Werkwoche für Kirchenmusik bietet intensive Aus- und Weiterbildung für Chorleiter und Organisten, in diesem Jahr im Unterrichtsangebot sogar deutlich erweitert, u. a. mit einem zusätzlichen Gospel-Workshop und dem schon traditionellen Seminar „Singen mit Kindern". Intensiviert werden kann das Fortbildungsangebot auch im westlichen Österreich durch den neuen Diözesankantor von Oberösterreich. Aber all das kostet Geld, wie auch die Förderung von Kirchenchören, die Bereitstellung von Notenmaterial und Arbeitshilfen, das Bläserheft zum EG, das nun endlich erscheint, die Veranstaltung von Singwochen, die Verbandszeitung „praxis der kirchenmusik", die notwendige Vernetzung der kirchenmusikalisch Engagierten und nicht zuletzt die musikalische Kinder- und Jugendarbeit als ein weiteres wichtiges Anliegen in der Arbeit von Amt und Verband für Kirchenmuusik.

Alle diese Aufgaben können auch weiterhin zu einem großen Teil nur durch Ihre Gabe wahrgenommen werden.

So erbitten Amt und Verband für Kirchenmusik auch am heutigen Sonntag wieder sehr herzlich Ihre Unterstützung.

46. Zl. KOL 10; 1749/2002 vom 12. März 2002

Kollektenaufruf für das Konfirmationsfest 2002

Liebe Gemeinde!

Die Evangelische Jugend Österreich hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche um das Evangelium von Jesus Christus zu sammeln und Bedingungen zu schaffen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, zu verantwortungsvollen, selbstbewussten Menschen heranzuwachsen.

Diese wichtige Aufgabe unterstützen Sie mit Ihrer Spende anlässlich des Konfirmationsfestes 2002.

Um dieses Ziel zu erreichen brauchen wir gut ausgebildete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Evangelische Jugend bietet deshalb für ihre ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **Schulungen, Fort- und Weiterbildungen** an, um sie für diese Herausforderung mit dem besten „Handwerkszeug" auszustatten. Die Evangelische Jugend begleitet, fördert und unterstützt das zum Großteil ehrenamtliche Engagement ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in dieser verantwortungsvollen, zeitintensiven und oft schwierigen Aufgabe.

Information, Gedanken- und Meinungsaustausch unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist uns ein großes Anliegen. Als unterstützendes Informations- und Meinungsforum der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an alle in der Kinder- und Jugendarbeit Interessierte veröffentlicht die Evangelische Jugend Österreich die **Zeitschrift „junge gemeinde"**.

Genauso ist das Vorhandensein geeigneter Räume und Gebäude für Freizeiten und Veranstaltungen eine wichtige Grundlage für die Erreichung des Zieles und der Aufgaben der Evangelischen Jugend. Das **Jugendfreizeitheim Burg Finstergrün** ist hier seit mehr als 50 Jahren nicht wegzudenkender Bestandteil evangelischer Kinder- und Jugendarbeit. Die Evangelische Jugend Österreich sorgt für die Erhaltung und Instandhaltung der Burg Finstergrün und bietet damit jeden Sommer mehreren tausend Kindern und Jugendlichen Abenteuer und Erholung abseits des Alltags.

Die Evangelische Jugend dankt Ihnen im Namen aller ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz herzlich für Ihre Unterstützung. Ihr Beitrag hilft uns, unseren Auftrag zu erfüllen, Kinder und Jugendliche durch das Evangelium zu einem verantwortlichen Leben im Glauben einzuladen und zu befähigen.

47. Zl. G 09; 1456/2002 vom 4. März 2002

Berichtigung zu § 205 Abs. 2 Z. 8 b Kirchenverfassung

Gemäß § 208 Kirchenverfassung gibt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. folgende Berichtigung des § 205 Abs. 2 Z. 8 b Kirchenverfassung bekannt:

- § 205 Abs. 2 Z. 8 a Kirchenverfassung wird zu § 205 Abs. 2 Z. 8.
- § 205 Abs. 2 Z. 8 a entfällt dadurch.
- § 205 Abs. 2 Z. 8 b Kirchenverfassung wird aufgehoben und als § 174 Abs. 2 Z. 13 a eingefügt.

48. Zl. A 63; 1613/2002 vom 11. März 2002

Österreichisches ECLOF-Komitee; Auflösung

Das Österreichische ECLOF-Komitee, Eipeldauerstraße 38/6/3/7, 1220 Wien, wurde mit Wirkung vom 28. Feber 2002 aufgelöst.

In Zukunft sind Ansuchen um Darlehen des ECLOF-Komitees (vgl. ABl. Nr. 143/1968) direkt zu richten an:

ECLOF
150, route de Ferney
P.O.Box 2100
CH-1211 Geneva 2
Switzerland
Tel.: 0041/22 791-6312
Fax: 0041/22 710-2005
E-Mail: ECLOF@ECLOF.ORG

Es darf darauf hingewiesen werden, dass für Ansuchen um Darlehen, die Bauangelegenheiten betreffen, überdies der Nachweis der Baugenehmigung durch den Oberkirchenrat und die Befürwortung durch eine übergeordnete kirchliche Stelle erforderlich ist (siehe ABl. Nr. 337/2000).

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

49. Zl. S 08; 1938/2002 vom 19. März 2002

Ordnung der Notfallseelsorge der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

§ 1: (1) Evangelische Notfallseelsorge ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich, mit der sie ihren Seelsorgeauftrag in Notfällen, die den Rahmen der üblichen Seelsorge sprengen, wahrnimmt. Evangelische Notfallseelsorge wendet sich in ökumenischer Weite und interreligiöser Offenheit an Geschädigte, weitere Betroffene und Einsatzkräfte.

(2) Die Evangelische Kirche A. B. gewährleistet durch eine Arbeitsgemeinschaft Evangelische Notfallseelsorge (Arge ENFS) den verlässlichen und kompetenten Einsatz von SeelsorgerInnen in Notfällen und bei Großschadensereignissen.

(3) Inhaltliche Grundlage der Arbeit der ENFS in Österreich sind die Kasseler Thesen vom 5. Feber 1997.

§ 2: Mitglieder der Arge ENFS sind alle befristet oder unbefristet als NotfallseelsorgerInnen (NFS) ernannten Glieder der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und Mitglieder der einzelnen Leitungsgremien.

§ 3: Aufgaben:

a) Die Arge ENFS trägt Sorge für die Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzbereitschaft von NFS sowie für die Dokumentation der Einsätze.

b) Die Arge ENFS legt die Kriterien für die Ernennung zum NFS durch den Oberkirchenrat A. B. fest und führt die Liste der NotfallseelsorgerInnen.

c) Die Arge ENFS pflegt die ökumenische und interreli-

giöse Zusammenarbeit und den Kontakt zu öffentlichen Stellen und vergleichbaren Institutionen.

§ 4: Organisation

Die Arge ENFS ist gegliedert in

a) Stab
b) Gesamtleitung
c) Landesleitungen

§ 5: (1) Der **Stab** besteht aus

a) dem/der Vorsitzenden
b) dem/der Stellvertreter/in
c) dem/der Schriftführer/in
d) dem/der Koordinator/in für den länderübergreifenden Einsatz von NFS.

(2) Von Amts wegen gehört dem Stab ein Mitglied des Oberkirchenrates A. B. an.

(3) Die Mitglieder des Stabes werden vom Oberkirchenrat A. B. für die Dauer der Funktionsperiode einer Synode ernannt.

§ 6: Aufgaben des Stabes

a) Vorschlag für die Ernennung von NFS durch den Oberkirchenrat A. B. und Führung der Liste der NFS
b) Koordinierung von Einsätzen bei Notfällen, die über ein Bundesland hinausgehen
c) Vertretung der ENFS nach aussen auf Bundesebene und international
d) Gesamtverantwortung für die Arbeit der ENFS in Österreich.

§ 7: Die **Gesamtleitung** besteht aus:

a) den Mitgliedern des Stabes
b) den Landesleitern
c) dem wirtschaftlichen Kirchenrat.
d) Je ein/e Vertreter/in der Johanniter-Unfall-Hilfe, der Krankenhaus-, der Telefon- und der Militärseelsorge können kooptiert werden.

§ 8: Aufgaben der Gesamtleitung:

a) Sie koordiniert alle Angelegenheiten der ENFS in Österreich
b) Sie ernennt Referenten für Ausbildung, Ausrüstung, Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit.
c) Sie erstellt das Budget der ENFS

§ 9: (1) In jedem Bundesland wird eine **Landesleitung** eingerichtet.

(2) Jede Landesleitung besteht aus:

a) dem/der Landesleiter/in
b) dem/der Stellvertreter/in
c) dem/der Schriftführer/in.
d) Referenten für besondere Aufgaben können kooptiert werden.

(3) Die Mitglieder der Landesleitung werden von den SupAusschüssen für die Dauer deren Funktionsperiode ernannt.

§ 10: Aufgaben der Landesleitung:

a) Sie stellt die Ausbildung, Ausrüstung und Einsatzbereitschaft (Alarmierungsplan) von NFS sicher.
b) Sie gewährleistet die Dokumentation der Einsätze.
c) Sie pflegt die ökumenische und interreligiöse Zusammenarbeit und den Kontakt zu öffentlichen Stellen und vergleichbaren Institutionen.
d) Sie arbeitet ständig mit dem Stab und dem SupAusschuss zusammen.

§ 11: Finanzierung

a) Die ENFS erhält die zur Durchführung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel aus dem Haushalt der Diözese bzw. der Gesamtkirche.

   Das Budget wird durch die Gesamtleitung erstellt und vom wirtschaftlichen Kirchenrat verwaltet.
b) Die Möglichkeiten, dass Ausbildung und Ausrüstung seitens der öffentlichen Hand finanziert werden, sind vorrangig zu nützen.
c) Für Unfall- und Haftpflichtversicherung der NFS ist zu sorgen.
d) Kollekten und andere Formen der Unterstützung der Arbeit der NFS sind mit der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle abzusprechen.

50. Zl. S 08; 1937/2002 vom 19. März 2002

Ausbildungsrichtlinien für die Notfallseelsorge in der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

Voraussetzung:

Voraussetzung für die Ausbildung zum evangelischen NFS ist ein Auswahlgespräch unter Verantwortung der Landesleitung.

Grundsätzlich wird die Verwendung im geistlich-seelsorglichen Dienst in der Evangelischen Kirche A. B. vorausgesetzt. Bei allen anderen geeigneten Personen entscheidet der Stab auf Antrag der Landesleitung.

Ausbildungsgang:

1. Die Ausbildung zum evangelischen NFS gliedert sich in

a) Grundausbildung
b) Fortbildung

2. Die Ausbildungsinhalte setzen sich aus drei Modulen zusammen:

Modul 1: Psychologie/Traumatologie
Modul 2: Seelsorge und liturgisches Handeln
Modul 3: Organisationslehre und Einsatzpraxis

Die Module 1 und 2 bauen aufeinander auf, das Modul 3 kann wahlweise absolviert werden.

3. Die Ausbildung wird grundsätzlich an folgenden Stellen durchgeführt:

Modul 1: Notfallpsycholog. Dienst Österreichs (NDÖ)
Modul 2: Evangelische Religionspädagogische Akademie (ERPA)
Modul 3: Verschiedene Einsatzorganisationen wie Johanniter-Unfall-Hilfe, Rotes Kreuz, Freiwillige Feuerwehr u. a.

Werden die Module bei anderen Institutionen absolviert, muss die Kompatibilität bzgl. Zielen und Inhalten gewährleistet sein.

Die angegebenen Stunden sind Mindestausbildungszeiten.

Bei den Modulen 2 und 3 ist eine ökumenische Zusammenarbeit sinnvoll.

4. Ermächtigung:

Auf Antrag der Landesleitung kann der Oberkirchenrat A. B. eine „Befristete Ermächtigung" als evangelischer NFS während der Grundausbildung und eine „Unbefristete Ermächtigung" nach (pos.) Absolvierung der Grundausbildung (Fachdienstweg) erteilen.

5. Fortbildung:

Von den NFS wird die Bereitschaft zur Fortbildung erwartet. Geschieht dies nicht, kann auf Antrag der Landesleitung die Aberkennung der Ermächtigung wegen nicht mehr gegebener Qualifikation erfolgen.

6. Praktikum:

An die Grundausbildung schließt sich je nach regionalen Möglichkeiten ein Praktikum mit der Möglichkeit einer begleitenden Supervision in Absprache mit der Landesleitung an.

Modul 1:

Psychologie/Traumatologie

Zielvorstellungen	*Grundausbildung*	*Fortbildung*
Zielvorstellungen • Wissen zum Thema Stress und Stressverarbeitung • Symptomatik von posttraumatischen Stressreaktionen • Einführung in die Psychotraumatologie • Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der psychischen Ersten Hilfe • Techniken und Indikationen des Critical Incident Stress Management • Teilnahme an Defusings und Debriefings • Kompetenz im Bereich von Krisenintervention und Stressverarbeitung • Klärung der Schnittstellen zwischen Notfallpsychologie und Notfallseelsorge	**Einführungskurs** (4–5 Stunden) • Psychohygiene des Helfens • Eigenmotivation • Einführung in das Thema • Grundlagen der Psychotraumatologie • Stress und Stressverarbeitung • Selbstreflexion der Eigenmotivation und der Eignung **Grundlagen der Stressverarbeitung und der psychischen Ersten Hilfe** (2-tägig, 16–18 Stunden) • Stress und Stressverarbeitung (Vertiefung) • Posttraumatischer Stress • Erkennen von und Umgang mit Stressbelastung und -störung • Indikationen und Techniken des Critical Incident Stress Management * Einzelinterventionen nach dem SAFER-Modell * Demobilisierung * Defusing * Debriefing * Familien- und Organisationsunterstützung * Qualifizierte Nachsorge und Überweisung • Klärung der Schwerpunktkompetenzen der jeweiligen Berufsgruppen im Hinblick auf Kooperationsmöglichkeiten • Praktische Übungen und Rollenspiele, Selbstreflexion	**Aufbaukurs** (2-tägig, 16–18 Stunden) • Häufige posttraumatische Syndrome • Kommunikations- und Kriseninterventionstechniken • Einzelinterventionen • Rollenspiele zu folgenden Techniken: * Defusing * Debriefing • Standards und Fehler • Debriefings bei „schwierigen" Personengruppen und Settings • Kritische Interventionen * Katastrophenopfer * Suizid-Interventionen * Personen unter Alkohol- und Drogeneinfluss * Aggressive und/oder gefährliche Personen * Umgang mit Augenzeugen und Zuschauern • Critical Incident Stress Management bei Katastrophen • Praktische Übungen, Rollenspiele, Selbstreflexion **Refresher-Kurs** (6 Stunden) • Gesprächsführung und Kommunikation • Belastungs- und Stressverarbeitung • Krisenintervention • Besprechen von Fallbeispielen/ Supervision bzw. Intervision der einschlägigen Tätigkeiten • Selbstreflexion, Identitätsbildung

Modul 2:

Seelsorge und liturgisches Handeln

Zielvorstellungen	*Grundausbildung*	*Fortbildung*
• evangelische NFS in gesamtkirchlicher Verantwortung • evangelische NFS unter den Bedingungen eines Einsatzes und in der Nachbetreuung • Selbstreflexion • Spiritualität der NFS • Theologische Reflexion über das „Helfen" • Kirchlich-religiöse Rituale zu Abschied und Trauer	**Grundlagen einer evangelischen NFS** (10 Stunden) • Theorie und Methodik einer evangelischen NFS • Wie kann ich helfen? Was kann ich tun? (Möglichkeiten und Grenzen) • Zusammenarbeit mit anderen Seelsorgern (z. B. Ortspfarrer, Krankenhausseelsorger) **Trauerbegleitung** (10 Stunden) • Sterbebegleitung • Umgang mit Angehörigen und Betroffenen • Umgang mit Einsatzkräften • Umgang mit der eigenen Trauer • Helfende und unterstützende Gottesbilder • Gebete und Rituale	**Theorie und Methodik einer evangelischen NFS** (fakultativ) • Neuerungen **Psychohygiene** (5 Stunden) • Psychohygiene des Helfens • Entlastungsstrategien • persönlicher Notfallkoffer

Modul 3:

Organisationslehre und Einsatzpraxis

Zielvorstellungen	*Grundausbildung*	*Fortbildung*
• Aufbau und Organisation eines Einsatzes • Verhalten in einem Einsatzfall *Voraussetzung:* Erste-Hilfe-Kurs (Mindestdauer: 16 Stunden)	**Einsatz und Einsatzstrukturen** (8 Stunden) • Der Einsatzstab • Organisationsplan an der Einsatzstelle • Einsatzleitung: Selbstverständnis • Fahrzeuge und Einsatzzentralen • Gefahren an der Einsatzstelle • Grundlagen des Funksprechverkehrs • Die Ausrüstung eines NFS **Praktische Übungen** (4 Stunden) • Funksprechübung (nach einem Drehbuch) • Modellhafter Aufbau eines Einsatzstabes	**Praktische Übungen** (fakultativ) • Bergung in Dreiertrupps bei fehlender Sicht • heiße Übung mit Feuerlöscher und Strahlrohr • Seelsorgeeinsatz in großen Höhen: Sicherungstechnik • Seelsorge im Notfallhubschrauber • Rollenspiele bzw. Fallbesprechungen in Kleingruppen

51. Zl. GD 25; 1297/2002 vom 26. Feber 2002

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 10. Juni 2002, 9.00 Uhr

in den Gemeindesaal der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Währing, Martinstraße 25, 1180 Wien, einberufen.

Die Gemeinden werden höflich gebeten, diesen Termin vorzumerken und unter allen Umständen zu beachten. Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 17. Mai 2002** im Evangelischen Kirchenamt A. B. (Dienstweg!) eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht rechtzeitig eingelangte und/oder nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht behandelt werden. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Pichal (Tel. [01] 479 15 23-405), oder schicken Sie uns ein Telefax (DW 550).

52. Zl. GD 321; 1212/2002 vom 21. Feber 2002

Ausschreibung (zweite) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels

Die Stelle einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wels wird hiermit zur Besetzung ab dem Schuljahr 2002/2003 ausgeschrieben.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Wels zählt knapp 5000 Gemeindeglieder und somit zu den größten Gemeinden Österreichs. In der Schulstadt Wels sind alle denkbaren Schultypen vertreten.

Die Gemeinde Wels erwartet einen kompetenten Religionsunterricht und nach § 24 Abs. 1 OdgA Mitwirkung in der Gemeinde in abzusprechenden Arbeitsgebieten. Die Gemeinde bietet bei Bedarf Mithilfe und Unterstützung bei der Wohnungssuche.

Bewerbungen sind bis zum 15. Mai 2002 an das Presbyterium, z. H. Kurator Friedrich Pflügelmeier, Martin-Luther-Platz 1, 4600 Wels, zu richten.

Auskünfte erteilen gerne der Kurator, Tel. (07242) 777 45, und die drei Gemeindepfarrer Petersen, Schiestl-Nikelsky und Victor.

53. Zl. GD 324; 1267/2002 vom 25. Feber 2002

Ausschreibung (erste) der Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt

Die mit der Amtsführung verbundene Gemeindepfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt wird hiermit zur Besetzung mit Wirkung vom 1. September 2002 ausgeschrieben.

Die weitere Gemeindepfarrstelle ist besetzt. Ebenso besetzt ist die halbe Schulpfarrstelle.

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt umfasst zirka 5200 Gemeindeglieder in Wiener Neustadt und weiteren 80 politischen Gemeinden.

Gottesdienste werden an folgenden Orten gehalten:

Wiener Neustadt	jeden Sonntag und an Feiertagen
Döttelbachsiedlung	jeden 2. und 4. Sonntag im Monat
Pottendorf	jeden 1. Sonntag im Monat
Pernitz	jeden 2. Sonntag im Monat
Felixdorf	jeden 4. Sonntag im Monat

Sechs Lektorinnen/Lektoren übernehmen gerne die Mitgestaltung und Leitung der Gottesdienste.

Erwartet werden: Gottesdienste, Amtshandlungen, Bibelkreise, Andachten, Konfirmandenunterricht, Jugendarbeit und Vertretung der Gemeinde in der Öffentlichkeit.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von acht Wochenstunden zu erteilen.

Eine gemeindeeigene Wohnung wird zur Verfügung gestellt.

Bewerbungen mögen bitte bis zum 31. Mai 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Wiener Neustadt, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, gerichtet werden.

Weitere Auskünfte erteilt gerne:

Kurator Mag. Manfred Pfeiffer, Ferdinand-Porsche-Ring 4, 2700 Wiener Neustadt, Tel. 02622/223 88.

Homepage: www.auferstehungskirche-wrn.net

E-Mail: pfarramt@auferstehungskirche-wrn.net

54. Zl. GD 344 b; 1875/2002 vom 18. März 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche soll ab 1. September 2002 neu besetzt werden. Die Pfarrgemeinde zählt zirka 1450 Glieder, das Gemeindegebiet umfasst die südöstlichen Teile des 10. Wiener Gemeindebezirkes.

Unser Gemeindezentrum mit Kirche wurde vor 25 Jahren von Prof. Karl Schwanzer geplant und errichtet, in einem großstädtischen Gebiet mit der Hanssonsiedlung als Zentrum. Kindergarten, alle Schultypen und Einkaufszentrum liegen gleichsam vor der Kirchentüre! Dennoch ist auch ein hoher Freizeitwert gegeben — Radwege, große zusammenhängende Grünflächen umgeben das Gemeindezentrum, das Thermalbad Oberlaa ist nur wenige Minuten entfernt. Geistliches und (wein)geistiges Wohl lassen sich bei uns hervorragend verbinden — die Weingärten und die vielen Heurigen in Oberlaa sind zu Fuß leicht erreichbar. Für Kulturbeflissene (Oper, Theater, Musikverein usw.) ist die Innenstadt mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 25 Minuten erreichbar.

Ein Pfarrhaus mit einer Dienstwohnung von 100 m² (vier Zimmer mit Nebenräume, ebenerdig, süd/westseitig mit Terrasse in den Garten), 1988 erbaut, steht zur Verfügung. Der anschließende Garten mit zirka 1500 m² kann genützt werden.

Gottesdienst ist an allen Sonntagen und den hohen kirchlichen Feiertagen um jeweils 10 Uhr. Ein Team kümmert sich um den Kindergottesdienst, drei Lektoren sind in der Gemeinde tätig. Konfiklub, Jugendklub, Mitarbeiterkreis, Frauenkreis, Seniorenkreis (Kreis50plus) und ein Chor bilden derzeit den Schwerpunkt unserer Aktivitäten.

Gemeindeleitung ist auch eine Managementaufgabe und so haben wir die Aufgaben in verschiedene Verantwortungsbereiche aufgeteilt und damit die Organisation klar strukturiert. Arbeitszimmer, Kanzlei mit Teilzeitkraft, moderne IT-Struktur (E-Mail, Internet, Fax, Vortragshilfen usw.) und zahlreiche Gemeinderäume stehen zur Verfügung.

In mehreren Workshops haben wir mit allen interessierten Gemeindegliedern Visionen entwickelt und die Kernkompetenz unserer Gemeinde zu definieren versucht. Der Gottesdienst ist dabei ein vorrangiges Thema.

Neben den „normalen" Tätigkeiten (wie Religionsunterricht von acht Stunden, Gottesdienst, Konfirmationsunterricht usw.) sind uns vor allem die Vertiefung bzw. die Umsetzung unserer Visionen, das Setzen von Schwerpunkten auf die Kernkompetenz der Gemeinde, die Anliegen einer zukünftigen Tätigkeit, wobei dem Pfarrer/der Pfarrerin noch reichlich Gestaltungsmöglichkeiten gegeben sind.

Ein dynamisches, teamorientiertes und am Wohl der Gemeinde interessiertes Presbyterium sowie zahlreiche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind bereit, den Pfarrer/die Pfarrerin tatkräftig zu unterstützen.

Wir freuen uns schon auf Ihre Bewerbung, zu richten bitte an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Favoriten-Thomaskirche, Pichelmayergasse 2, 1100 Wien, bis 30. Juni, und auf die zukünftige, gemeinsame Arbeit.

Für weitere Informationen, Unterlagen zu unseren Vorstellungen oder Strukturen steht Ihnen Kurator Dipl.-Ing. Erich Fellner, Tel. (01) 688 43 04, E-Mail: erich.fellner@laaerberg.at gerne jederzeit zur Verfügung.

55. Zl. GD 297; 1874/2002 vom 18. März 2002

Ausschreibung (weitere) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Trebesing im Liesertal, eine der ersten Toleranzgemeinden Kärntens, wird hiermit zur Neubesetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde in ihrer ländlichen Struktur, zwischen der Bezirksstadt Spittal an der Drau und der historischen Stadt Gmünd liegend, hat 900 Gemeindeglieder und bildet die Mehrheit der Bürger von Trebesing.

Zu den Aufgaben der Pfarrstelle gehören:

Abhaltung der Gottesdienste in Trebesing an allen Sonn- und Feiertagen.

In der Predigtstelle Altersberg (Georgskirche) einmal im Monat.

Seelsorgerliche Betreuung der Gemeindeglieder.

Begleitung und Unterstützung der Mitarbeiter.

Erteilung des Religionsunterrichtes im Ausmaß von 14 Wochenstunden an Pflicht- bzw. weiterführenden Schulen.

Kirche und Pfarrhof, verbunden mit dem neuen Gemeindesaal und einer schönen Pfarrwiese, bilden eine harmonische Einheit. Für die Pfarrfamilie steht ein geräumiges Pfarrhaus (vier Zimmer und eine eingerichtete Küche) und eine Garage zur Verfügung.

Die Gemeinde hat viele ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Kinder-, Jugend- und Frauenarbeit. Gute Zusammenarbeit mit den Nachbarpfarrern und auch ein konstruktives ökumenisches Miteinander ist gegeben.

Wir freuen uns auf einen neuen Pfarrer oder eine neue Pfarrerin, welcher bzw. welche die Gemeinde seelsorgerlich begleitet.

Auskünfte und Anfragen können erteilt werden durch den Kurator Hans Burgstaller, Altersberg 13, 9852 Trebesing, Tel. (04732) 45 65, oder durch den Administrator Pfarrer Siegfried Lewin, Evangelisches Pfarramt Dornbach, Fischertratten 4, 9853 Gmünd, Tel. (04732) 20 85.

Bewerbungen werden bis 15. Mai 2002 erbeten.

56. Zl. GD 304 a; 1905/2002 vom 18. März 2002

Ausschreibung (erste) der gemeinsamen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf

Die gemeinsame Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. Unterschützen und Bad Tatzmannsdorf wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2002 ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Durch eine Gemeindeordnung sind die beiden selbstständigen Pfarrgemeinden verbunden und haben jeweils eine halbe Pfarrstelle.

Das Pfarrhaus mit Dienstwohnung und Büro befindet sich in Unterschützen. Unterschützen hat zur Zeit 392 Gemeindeglieder und ist eine traditionelle burgenländische Landgemeinde mit einem Anteil von 90% Evangelischen.

Das nur 4 km entfernte Bad Tatzmannsdorf ist ein weithin bekannter Kurort mit zirka 50% Evangelischen und hat zur Zeit 405 Gemeindeglieder.

Die Gemeinden wünschen sich die engagierte Wahrnehmung aller bisherigen Bereiche der Gemeindearbeit. Gottesdienst ist in beiden Kirchen an allen Sonn- und Feiertagen zu halten. In Bad Tatzmannsdorf ist die Arbeit im Rahmen der Kurseelsorge ein wesentlicher Bestandteil sowie Andachten, Veranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit.

In den Gemeinden gibt es eine Reihe von Gruppen und eine große Zahl an Mitarbeitern, Religionslehrer und Lektoren unterstützen die Arbeit. Im Sommer sind die Kurseelsorger tätig und unterstützen die Arbeit des Pfarrers bzw. der Pfarrerin. Besonderes Augenmerk sollte auf den Besuchsdienst und die persönliche Betreuung gelegt werden.

Religionsunterricht ist in Absprache mit dem Fachinspektor an höheren Schulen der Umgebung zu halten. Das Pflichtstundenausmaß beträgt zur Zeit acht Wochenstunden. Die wirtschaftliche Situation und der Zustand der Gebäude sind gut.

Umfangreiche Sanierungsmaßnahmen wurden in den letzten Jahren durchgeführt. Insgesamt findet die Pfarrerin oder der Pfarrer ein überschaubares und doch sehr abwechslungsreiches Betätigungsfeld vor.

Zu den Aufgaben gehört auch die Leitung der Krankenhausseelsorge im LKH Oberwart, insbesondere die Organisation der Besuchsdienstarbeit und der Krankenhausgottesdienste in Zusammenarbeit mit den Pfarrern und Pfarrerinnen des Bezirkes Oberwart. Weiters der Kontakt mit der Verwaltung, der ärztlichen Betreuung und der Pflegeleitung dieser Krankenanstalt.

Die regionale Zusammenarbeit mit den evangelischen Gemeinden des Bezirkes wird erwartet.

Die Pfarrgemeinden stellen eine geräumige Dienstwohnung in einem schön renovierten Pfarrhaus mit Garten zur Verfügung.

In den benachbarten Orten Oberschützen, Oberwart und Pinkafeld befinden sich Schulen fast aller Schultypen und zahlreiche Kultur- und Versorgungseinrichtungen.

Wir freuen uns über Ihr Interesse! Bewerbungen richten Sie bitte bis 31. Mai 2002 an eines der Presbyterien.

Für Anfragen und Auskünfte stehen gerne zur Verfügung:

Kuratorin Theresia Bock, 7400 Unterschützen 137, Tel. (03352) 336 50.

Kurator Ernst Schranz, 7431 Bad Tatzmannsdorf, Tel. (03353) 82 73.

57. Zl. P 1900; 1271/2002 vom 25. Feber 2002

Zuteilung von Mag. Rudolf Breckner zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche

Mag. Rudolf Breckner wurde gemäß § 126 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Ost, Christuskirche auf die Dauer von drei Jahren zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Feber 2002 in diesem Amt bestätigt.

58. Zl. GD 409; 1295/2002 vom 25. Feber 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Villach-Nord, Adalbert-Stifter-Straße 21, 9500 Villach, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: villach.nord@telering.at

59. Zl. GD 357; 1814/2002 vom 14. März 2002

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Wien-Liesing, Dr.-Andreas-Zailer-Gasse 3, 1230 Wien, lauten:

E-Mail: liesing@evang.at
Homepage: http://www.evang.at/liesing

60. Zl. G 16 a; 1901/2002 vom 18. März 2002

Mitarbeitervertretung — Dienststellenausschuss Kärnten und Osttirol: personelle Änderung

Nach dem Ausscheiden von Herrn Robert Graimann aus dem Dienststellenausschuss Kärnten und Osttirol lautet die Zusammensetzung des Dienststellenausschusses Kärnten und Osttirol (regionale Mitarbeitervertretung gemäß OdVM 2000) wie folgt:

Hartwig Boek (Vorsitzender)	Rittersporn weg 5 9500 Villach	04242/241 31-23 Büro 0699/1 88 77 205
Annemarie Schierhuber (Vorsitzender-Stv.)	Scheidenbergerstraße 335 9710 Feistritz/Drau	0676/367 40 51
Grete Erny (Schriftführerin)	Primus-Lessiak-Straße 30 9500 Villach	04242/241 31 Büro 0699/1 88 77 200

61. Zl. H. B. 01; 1754/2002 vom 12. März 2002

Einberufung der Synode H. B.

Über den Beschluss des Synodalausschusses H. B. vom 27. Feber 2002 beruft der Evangelische Oberkirchenrat H. B. hiermit die

5. Session der 14. Synode der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich

für Montag, den 21. Oktober 2002, von 9 bis 18 Uhr und Dienstag, den 22. Oktober 2002, von 9 bis 16 Uhr in 1010 Wien, Dorotheergasse 16, im Gemeindesaal ein.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Vorsitzende der Synode H. B. HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Kuratorin FI Evelyn Martin Landessuperintendent

62. Zl. SYN 14; 1755/2002 vom 12. März 2002

Kontrollausschuss H. B.

Mitglieder: Frau Ingrid Schaflinger
Herr Wilhelm Hergeth

Der Synodalausschuss H. B. hat in seiner Sitzung vom 27. Feber 2002 Herrn Wilhelm Hergeth, rückwirkend ab 1. Jänner 2002 als Mitglied in den Kontrollausschuss H. B. entsandt.

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Vorsitzende der Synode H. B. HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Kuratorin FI Evelyn Martin Landessuperintendent

63. Zl. H. B. 01; 1383/2002 vom 28. Feber 2002

E-Mail-Adressen der Kirchenkanzlei H. B. und des Sekretariates des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

Die E-Mail-Adressen der Leitung der Kirchenkanzlei H. B. und des Sekretariates des Evangelischen Oberkirchenrates H. B., Dorotheergasse 16, 1010 Wien, lauten:

Kirchenkanzlei H. B.:
tina.schoenhammer.kirche-hb@evang.at

Sekretariat des Oberkirchenrates H. B.:
kirche-hb@evang.at

64. Zl. H. B. 02; 1384/2002 vom 28. Feber 2002

E-Mail-Adressen sowie Homepage der Evangelisch-Reformierten Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt

Die E-Mail-Adressen sowie die Homepage der Evangelisch-Reformierten Pfarrgemeinde Wien-Innere Stadt, Dorotheergasse 16, 1010 Wien, lauten:

Pfarramt:
pfarramt@reformiertestadtkirche.at

Gemeindepädagogin:
elisabeth@reformiertestadtkirche.at

Kirchenbeitragsstelle:
kirchenbeitrag@reformiertestadtkirche.at

Homepage:
www.reformiertestadtkirche.at

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien —
4336W71U

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien. — Hersteller: Fleck-Druck GmbH, Hollandstraße 8, 1020 Wien. — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Antrag auf Veränderung der Pfarrgemeindezugehörigkeit

Familienname:	Vorname:	Geburtsname:
Geburtsdatum:	Telefonnummer:	
Derzeitiger Hauptwohnsitz:	Zuständige Pfarrgemeinde:	
Bisheriger Hauptwohnsitz/Wohnadresse:	Gewählte Pfarrgemeinde:	

Ich stelle hiermit den

Antrag

der Pfarrgemeinde *meiner Wahl/meines bisherigen Hauptwohnsitzes* *) mit allen Rechten und Pflichten anzugehören und begründe dies wie folgt:

Dieser Antrag gilt auch für:		
Name:	Geburtsdatum:	Hier sind im gemeinsamen Haushalt lebende evangelische Ehepartner und Minderjährige anzuführen, für die dieser Antrag auch gelten soll.

Datum: ..... Unterschrift: .....

Stellungnahme der Pfarrgemeinde des aktuellen Hauptwohnsitzes: Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung: Datum PfarrerIn KuratorIn	Stellungnahme *der gewählten Pfarrgemeinde/der Pfarrgemeinde des bisherigen Hauptwohnsitzes:**) Das Presbyterium hat in seiner Sitzung am folgenden Beschluss gefasst: Dem Antrag wird zugestimmt/nicht zugestimmt*) Allfällige Begründung: Datum PfarrerIn KuratorIn

ACHTUNG: Nach Stellungnahme <u>beider Presbyterien</u> ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular zur Genehmigung an den Superintendentialausschuss (bei Pfarrgemeinden gleicher Superintendenz) bzw. an den Oberkirchenrat A. B. (bei Pfarrgemeinden verschiedener Superintendenzen) weiterzuleiten.

*) Nicht Zutreffendes streichen

Anlage gemäß § 4 Wahlgemeinde-Verordnung

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 3. Mai 2002 | 4. Stück

65. Verfügung mit einstweiliger Geltung betr. § 90 Abs. 2 Z. 14 Kirchenverfassung

66. 1. Verwaltungsanordnung 2002 für die Anlage von Barvermögen

67. Ausschreibung (erste) der Stelle eines Direktors/einer Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich (EFA)

68. Kollektivvertrag 2002

69. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

70. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr kombiniert mit einer 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung

71. Ausschreibung (erste) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

72. Ausschreibung (erste) der Stelle eines/einer Jugendreferenten/in in der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt

73. Bestellung von Dr. Peter Gabriel zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

74. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

75. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

76. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wallern an der Trattnach

77. E-Mail-Adresse des Zentrums für Seelsorge und Kommunikation

78. Kirchenbeitragseingänge der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich: Gegenüberstellung 2000/2001

Kirchliche Mitteilungen

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

65. Zl. G 09; 2995/2002 vom 29. April 2002

Verfügung mit einstweiliger Geltung betr. § 90 Abs. 2 Z. 14 Kirchenverfassung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat mit Zustimmung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. zur Neuordnung von § 90 Abs. 2 KV

mit Verfügung mit einstweiliger Geltung

in § 90 Abs. 2 die Z. 14 wie folgt geändert:

Z. 14 wird wie folgt gegliedert und ergänzt:

14. die Wahrung der äußeren Wohlfahrt der Pfarrgemeinde,

14 a. die Erhaltung und Vermehrung des beweglichen und unbeweglichen Gemeindevermögens, namentlich der Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, des Friedhofs, des Stiftungs- und Zweckvermögens,

14 b. die Sorge für die grundbücherliche Eintragung der ihr an unbeweglichen Gütern zustehenden Rechte sowie für eine dem Werte entsprechende Schadensversicherung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens,

14 c. die Führung eines Verzeichnisses über den gesamten Gemeindebesitz,

14 d. sowie die Sorge für die Anlage der Barvermögen entsprechend der vom Oberkirchenrat gemäß § 174 Abs. 2 Z. 6 erlassenen allgemeinen Verwaltungsordnung für kirchliches Vermögen jeder Art.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

66. Zl. G 09; 2996/2002 vom 29. April 2002

1. Verwaltungsanordnung 2002 für die Anlage von Barvermögen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat die folgende

1. Verwaltungsanordnung 2002 für die Anlage von Barvermögen

beschlossen:

§ 1: Barvermögen sind in der für die Anlegung von Geldern Minderjähriger gesetzlich vorgeschriebenen Art anzulegen. Bis zu 20% der Barvermögen können, soweit sie nicht durch gesetzlich vorgeschriebene Rücklagen gebun-

den sind (z. B. Abfertigungs- und Pensionsrücklagen), bei Ökobanken und Ethikfonds angelegt werden.

§ 2: Die Anlage in „Kirchenfonds" ist zulässig, soferne diese wenigstens die gleiche Sicherheit und denselben Ertrag garantieren, wie sie für die Anlegung von Geldern Minderjähriger festgelegt sind und in dem Fonds keine Werte von Unternehmen der Rüstungsproduktion oder der Atomenergie enthalten sind.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

67. Zl. FR 1; 2785/2002 vom 18. April 2002

Ausschreibung (erste) der Stelle eines Direktors/einer Direktorin der Evangelischen Frauenarbeit in Österreich (EFA)

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich (EFA) sucht eine(n) **Direktor/in (Geschäftsführer/in)** ab 1. Mai 2003.

Die Evangelische Frauenarbeit in Österreich ist ein Werk der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, ausgestattet mit eigener Rechtspersönlichkeit.

Die Evangelische Frauenarbeit will Frauen ermutigen, Kirche und Gesellschaft auf Grund der befreienden Botschaft der Bibel mitzugestalten. Dazu gehören die Aufgabenbereiche: Bildung, Diakonie und Entwicklungspolitik.

Dem Direktor/der Direktorin obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und die Leitung der Geschäftsstelle der EFA, Blumengasse 4/6, 1180 Wien. Dazu gehört die Bereitstellung von Arbeitshilfen und die Aus- und Fortbildung von Mitarbeiterinnen in den Diözesen und in den Gemeinden der Evangelischen Kirche H. B.

Eine Mitarbeiterin im Sekretariat und die Referentin für die Aktion „Brot für Hungernde" unterstützen die Arbeit. Als beschließende Gremien der EFA stehen dem Direktor/der Direktorin der gesamtösterreichische Leistungsausschuss und der gesamtösterreichische Arbeitskreis zur Seite.

Voraussetzungen

- Bekenntnis: Evangelische Kirche A. B. oder Evangelische Kirche H. B.
- Theologische Ausbildung
- Erfahrung in der Erwachsenenbildung
- Kenntnisse der Strukturen der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich
- Managementerfahrung
- Kenntnisse im Finanzwesen
- Grundkenntnisse in der Öffentlichkeitsarbeit
- EDV
- Englisch in Wort und Schrift

Erwartungen

- Fähigkeit zur Wahrnehmung von kirchlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen
- Teamfähigkeit
- Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft
- Bereitschaft zu Reisetätigkeit und flexiblen Arbeitszeiten
- Kreativität
- Interesse an Weiterbildung.

Bewerbungen sind erbeten bis 15. Juli 2002 an die Vorsitzende der EFA in Österreich, Veronika Hemedinger, Flemingstraße 12, 4600 Wels.

68. Zl. LK 19; 2469/2002 vom 10. April 2002

Kollektivvertrag 2002

abgeschlossen zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B., dem Evangelischen Oberkirchenrat A. B. und dem Evangelischen Oberkirchenrat H. B. als Kirchenleitungen gemäß der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und dem Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche mit Ermächtigung der Synodalausschüsse A. B. und H. B. einerseits

und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer als der vom Bundeseinigungsamt am 17. Jänner 1996 unter Zl. 11/BEA/1996-1 gemäß § 4 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974 i. g. F. anerkannten Freiwilligen Berufsvereinigung andererseits.

Die Vertragspartner schließen folgenden Kollektivvertrag, in dem Personenbezeichnungen unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen sind und für weibliche Personen die geschlechtsspezifische Form der Amtsbezeichnung zu verwenden ist.

Teil I

Gehaltsordnung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1: (1) Die Gehaltsordnung regelt die Ansprüche der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B., zur Evangelischen Kirche H. B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen, letztere, soweit deren Rechtsträger sich diesem Kollektivvertrag anschließen.

(2) Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ist diese Gehaltsordnung auch auf Lehrvikare und Pfarramtskandidaten anzuwenden.

1. Das Gehalt

§ 2: Das Gehalt besteht aus

1. dem Grundgehalt und
2. den Zulagen.

§ 3: (1) Das Grundgehalt wird durch die Verwendungsgruppe und Gehaltsstufe bestimmt.

(2) In die Verwendungsgruppe A sind die akademisch vorgebildeten ordinierten geistlichen Amtsträger, sowie die Pfarrhelfer gemäß § 14 Abs. 5 OdgA eingereiht; in die Verwendungsgruppe B sind die Pfarrhelfer eingereiht.

(3) Lehrvikare und -vikarinnen und Pfarramtskandidaten erhalten den für das Ausbildungsdienstverhältnis festgesetzten Bezug.

(4) Den als Pfarrer bestellten Pfarrhelfern gebührt ein Gehalt der Verwendungsgruppe B, d. s. 90 Prozent des jeweiligen Grundgehaltes der Verwendungsgruppe A. Nach zehn Dienstjahren in der Kirche A. B. oder H. B. erhalten ordinierte Pfarrhelfer, die auf eine Pfarrstelle bestellt werden, das Gehalt der Verwendungsgruppe A.

(5) Für geistliche Amtsträger im Wartestand gelten die in § 12 getroffenen Regelungen.

(6) Die Bestimmungen der §§ 1, 3, 17 und 18 finden für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sinngemäße Anwendung.

(7) Die gemäß § 30 Abs. 3 und 4 der „Ordnung des geistlichen Amtes" kirchengesetzlich festgelegte Abtretungsverpflichtung ist von diesem Vertrage nicht berührt und ist von jeder Amtsträgerin/jedem Amtsträger zu erfüllen.

(8) Die Gehaltsstufe geistlicher Amtsträger/innen richtet sich nach den zurückgelegten bzw. angerechneten Dienstjahren. Nach je zwei Dienstjahren wird die nächste Gehaltsstufe erreicht. Bei der Berechnung des zweijährigen Zeitraumes sind die in Teilbeschäftigung verbrachten Dienstzeiten bei einer Beschäftigung von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung zur Gänze, sonst zur Hälfte anzurechnen.

§ 4: (1) Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche A. B.** in Österreich, deren Werken und Einrichtungen und jenen der Evangelischen Kirche A. u. H. B.

Stufen	€	ATS
1.	**1.806,—**	*24.850,—*
2.	**1.806,—**	*24.850,—*
3.	**1.806,—**	*24.850,—*
4.	**1.819,—**	*25.035,—*
5.	**1.891,—**	*26.025,—*
6.	**2.014,—**	*27.710,—*
7.	**2.136,—**	*29.395,—*
8.	**2.259,—**	*31.080,—*
9.	**2.381,—**	*32.765,—*
10.	**2.504,—**	*34.450,—*
11.	**2.626,—**	*36.135,—*
12.	**2.748,—**	*37.820,—*
13.	**2.871,—**	*39.500,—*
14.	**2.986,—**	*41.090,—*
15.	**3.094,—**	*42.575,—*
16.	**3.195,—**	*43.965,—*
17.	**3.303,—**	*45.450,—*
18.	**3.423,—**	*47.105,—*

Ausbildungsdienstverhältnis:	€	ATS
Lehrvikar/in 1. Jahr	**1.393,—**	*19.163,—*
Lehrvikar/in 2. Jahr	**1.444,—**	*19.870,—*
Pfarramtskandidat/in	**1.712,—**	*23.556,—*

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird für geistliche Amtsträger in der Kirche A. B. mit € 43,60 (ATS 600,—) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5: Das Grundgehalt beträgt für vollbeschäftigte geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger im Dienst der **Evangelischen Kirche H. B.** in Österreich

Stufen	€	ATS
1.	**1.777,—**	*24.455,—*
2.	**1.777,—**	*24.455,—*
3.	**1.777,—**	*24.455,—*
4.	**1.828,—**	*25.150,—*
5.	**1.900,—**	*26.150,—*
6.	**2.024,—**	*27.850,—*
7.	**2.147,—**	*29.550,—*
8.	**2.271,—**	*31.250,—*
9.	**2.395,—**	*32.950,—*
10.	**2.518,—**	*34.650,—*
11.	**2.642,—**	*36.350,—*
12.	**2.765,—**	*38.050,—*
13.	**2.889,—**	*39.750,—*
14.	**3.005,—**	*41.350,—*
15.	**3.114,—**	*42.850,—*
16.	**3.216,—**	*44.250,—*
17.	**3.325,—**	*45.750,—*
18.	**3.477,—**	*47.850,—*

Ausbildungsdienstverhältnis:	€	ATS
Lehrvikar/in 1. Jahr	**1.363,—**	*18.750,—*
Lehrvikar/in 2. Jahr	**1.435,—**	*19.750,—*
Pfarramtskandidat/in	**1.653,—**	*22.750,—*

(2) Die Vergütung der über das Pflichtstundenausmaß nach der Regelstundenverordnung hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden wird mit € 54,50 (ATS 750,—) pro Monatswochenstunde festgelegt (Belastungszulage).

§ 5 a: Bei einem Wechsel des kirchlichen Dienstgebers gilt ab dem Tage des Dienstantritts die entsprechende Gehaltstabelle.

§ 6: (1) Außer den monatlichen Bezügen gebührt dem geistlichen Amtsträger für jedes Kalenderhalbjahr eine Sonderzahlung. Die Höhe richtet sich nach dem Grundgehalt, gegebenenfalls plus „RU-Nebenbeschäftigung" (welche im Monat der Auszahlung zustehen), sowie dem Durchschnitt (6 Monate) sämtlicher Zulagen. Steht der geistliche Amtsträger während des Kalenderhalbjahres, für das ihm die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Monatsbezuges, so gebührt ihm aus der Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Die für das erste Kalenderhalbjahr gebührende Sonderzahlung ist am 31. Mai, die für das zweite Kalenderhalbjahr am 30. November auszubezahlen.

(2) Nicht Vollbeschäftigte erhalten den ihrem Beschäftigungsausmaß entsprechenden Teil der ihnen nach der Gehaltsordnung gebührenden Bezüge.

(3) Zur Erzielung einer einheitlichen Auszahlung hat jeder Pfarrer den bezugsauszahlenden Stellen für den Religionsunterricht als Zahlstelle das entsprechende Konto dem Kirchenamt A. B. bzw. der Kirchenkanzlei H. B. zu benennen. Bei der Gehaltsauszahlung ist dann so vorzugehen, dass lohnsteuerliche Nachverrechnungen tunlichst vermieden werden.

(4) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht, für die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kollektivvertrages I/98, d. i. zum 1. Jänner 1998, auf Grund eines Dienstvertrages von der Gebietskörperschaft für die volle Lehrverpflichtung ein höherer Gehaltsaufwand refundiert wird, als er sich aus Abs. 4 ergibt, erhalten mit dem Bezug eine Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen dem ihnen nach diesem Kollektivvertrag zustehenden Bezug und jenem, der sich aus dem refundierten Gehaltsaufwand für die volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 ergibt, und zwar befristet solange, bis ihr Gehalt aus dem Kollektivvertrag dem refundierten Bezug für eine volle Lehrverpflichtung zum 1. Jänner 1998 entspricht. Für Mehrleistungen über die volle Lehrverpflichtung hinaus gilt der letzte Satz des § 4 Abs. 2, bzw. § 5 Abs. 2 entsprechend.

Auf die Ausgleichszulage sind die mit einer Funktion verbundenen Zulagen dann anzurechnen, wenn diese Funktion auf Grund eines kirchlichen Auftrags wahrgenommen wird.

(5) Entgelte für Zusatzleistungen im Rahmen des Religionsunterrichts, wie z. B. für die Betreuung von Fachbereichsarbeiten, Prüfungstaxen und dgl. sind unverkürzt der/dem Berechtigten weiterzugeben.

Karenzurlaubsgeld

§ 7: Für die Bemessung des Karenzurlaubsgeldes gelten die jeweils nach staatlichem Recht festgesetzten Beträge.

2. Zulagen

§ 8: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben Anspruch auf Zulagen auf Grund der folgenden Bestimmungen.

(2) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe sind mit dem Grundgehalt als Monatsbezug auszubezahlen. Alle bisher zwölfmal pro Jahr ausbezahlten Zulagen sind auf vierzehnmalige Auszahlung umzustellen und so auszuzahlen.

(3) Für die Bemessung von Zuschussleistungen bleiben die Zulagen gemäß §§ 6 bis 10 sowie Aufwandsentschädigungen außer Betracht.

Kinderzulage

§ 9: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer haben Anspruch auf Kinderzulage.

(2) Die Kinderzulage gebührt für

a) minderjährige Kinder,

b) für volljährige Kinder, soferne ein Anspruch auf Familienbeihilfe nach dem Familienbeihilfegesetz besteht.

(3) Im Sinne des Absatzes 2 sind Kinder

a) leibliche Nachkommen,

b) Wahlkinder,

c) Stiefkinder,

d) Pflegekinder gemäß §§ 186 und 186 a ABGB.

(4) Anspruch auf Kinderzulage für ein Kind gemäß Abs. 2 hat jener geistliche Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind gehört.

(5) Ein geistlicher Amtsträger, zu dessen Haushalt das Kind nicht gehört, der jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Kinderzulage, wenn kein anderer geistlicher Amtsträger gemäß Abs. 4 anspruchsberechtigt ist.

(6) Für ein Kind hat nur eine Person Anspruch auf die Kinderzulage. Gehört ein Kind zum gemeinsamen Haushalt der Eltern, so hat die Mutter Anspruch auf die Kinderzulage. Der Verzicht zugunsten des anderen Elternteils ist zulässig. Er ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit widerrufen werden.

(7) Die Auszahlung der Kinderzulage für volljährige Kinder erfolgt nur nach Vorlage der vom zuständigen Finanzamt ausgestellten „Mitteilung über den Bezug der Familienbeihilfe", oder eine an deren Stelle tretende Mitteilung. Die in dieser Mitteilung angeführte Frist für die Gewährung der Familienbeihilfe ist für den Anspruch auf Kinderzulage maßgeblich.

(8) Die Kinderzulage beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 24,— (ATS 330,25).

(9) Die Kinderzulage wird nur auf Antrag zuerkannt, und zwar vom Beginn des Monats an, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden. Mit Ablauf jedes Kalenderjahres erlischt der Anspruch auf Kinderzulage, soferne nicht vorher die weitere Anspruchsberechtigung nachgewiesen wird.

(10) Zu Unrecht bezogene Kinderzulagen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

Ausbildungsbeihilfe

§ 10: (1) Zusätzlich zur Kinderzulage haben geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, ihre Witwen und Witwer für ein Kind gemäß § 6 Abs. 2 Anspruch auf eine Ausbildungsbeihilfe. Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe setzt voraus:

a) den bestehenden Anspruch auf Kinderzulage;

b) die Schul- und Berufsausbildung des Kindes außerhalb des Wohnsitzes des gemeinsamen Haushalts der Eltern bzw. des Hauptwohnsitzes jenes Elternteils, zu dem das Kind gehört, weil keine entsprechende Ausbildungsmöglichkeit am Hauptwohnsitz besteht und

c) das Kind in einem Schülerheim, Studentenheim, Mietwohnung usw. wohnen muss.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe wird nur auf Antrag zuerkannt. Dem Antrag sind die Originalrechnungen des Schü-

lerheimes, Studentenheimes, der Mietwohnung usw. beizulegen. Die Ausbildungsbeihilfe wird befristet vom Beginn des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Anspruch erfüllt werden, bis zum Ende des Kalenderjahres, das der Antragstellung folgt, zuerkannt.

(3) Eine Verlängerung der Zuerkennung ist zulässig und jeweils gemäß Abs. 2 zu beantragen.

(4) Die Ausbildungsbeihilfe beträgt ab dem 1. Jänner 2000 monatlich für jedes Kind € 73,— (ATS 1004,50).

(5) Zu Unrecht bezogene Ausbildungsbeihilfen sind rückzuerstatten. Die bezugsauszahlende Stelle ist berechtigt, sie auf dem Abzugswege hereinzubringen.

Trennungszulage

§ 10 a: (1) Dem verheirateten Pfarrer gebührt für die Zeit der Trennung von seiner Familie eine tägliche Trennungszulage von € 3,63 (ATS 50,—) pro Tag, die mit dem Monatsbezug zwölfmal p. a. bzw. aliquot ausbezahlt wird, wenn er zur Ausübung seines Amtes seinen ordentlichen Wohnsitz für mehr als einen Monat verlassen muss, ohne dass eine Übersiedlung des Ehepartners bzw. der Familie möglich ist, weil die Dienstwohnung nicht zur Verfügung steht, oder weil eine Übersiedlung nicht zumutbar ist.

(2) Der Anspruch auf Trennungszulage erlischt, wenn eine Übersiedlung des Pfarrers und seines Ehepartners, bzw. seiner Familie möglich, zumutbar und aus Amtsrücksichten wünschenswert ist.

Administrationszulage

§ 11: Für die Administration einer Pfarrgemeinde gebührt der geistlichen Amtsträgerin/dem geistlichen Amtsträger entsprechend der Administrationszulagenverordnung pro Monat eine Administrationszulage in Höhe der Vergütung von über das Pflichtstundenausmaß hinausgehenden Religionsunterrichtsstunden (§ 4 Abs. 1, letzter Satz), wobei das Stundenausmaß jeweils bei Übertragung der Administration festgelegt wird.

Funktionszulagen

§ 12: (1) Senioren, Superintendenten, geistliche Oberkirchenräte, der Landessuperintendent und der Bischof erhalten für die Dauer der Ausübung ihrer Funktion nicht ruhegenussfähige Funktionszulagen, deren Höhe sich am Grundgehalt eines geistlichen Amtsträgers der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in der Gehaltsstufe 10 orientiert; und zwar erhalten:

Senioren	7,2 Prozent
Superintendenten, hauptamtliche geistliche Oberkirchenräte	23,6 Prozent
der Landessuperintendent	38,2 Prozent
und der Bischof	47,4 Prozent

dieses Betrages.

(2) Ist ein Superintendent, der Landessuperintendent oder der Bischof länger als vier Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, ruht sein Anspruch auf Funktionszulage nach weiteren vier Wochen für die Zeit der Verhinderung. Dem Vertretenden gebührt für die ersten vier Wochen der Vertretung das Zweifache der ihm gebührenden Funktionszulage und danach für die Zeit der Vertretung die Funktionszulage des Vertretenen.

(3) Die Pfarrer im Amt für Hörfunk und Fernsehen und im Presseamt der Evangelischen Kirche A. u. H. B. erhalten für die Dauer der Ausübung dieses Amtes eine Funktionszulage in der Höhe der gemäß Abs. 1 für Senioren festgesetzten Zulage.

(4) Die Verpflichtung zur Leistung der mit Abs. 3 und 4 festgelegten Zulagen erlischt mit Ablauf der Amtsdauer des bzw. der Amtsträger, die diese Funktion zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kollektivvertrages ausüben.

3. Auslagenersatz

§ 13: (1) Geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger haben gegenüber dem Dienstgeber Anspruch auf Ersatz ihrer durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen, soweit sie nicht von Dritten zu tragen bzw. zu übernehmen sind.

(2) Für Dienstverrichtungen nicht hauptamtlicher Militärseelsorger im Bereich des Bundesheeres sind Reisekostensätze und Taggelder wie für Sitzungen synodaler Ausschüsse auszubezahlen.

4. Wartestandsbezug

§ 14: (1) Dem geistlichen Amtsträger im Wartestand gebührt für die auf die rechtskräftige Versetzung in den Wartestand folgenden drei Monate das volle Gehalt. Er verliert jedoch einen etwa bestehenden Anspruch auf eine Dienstwohnung.

(2) Bei Vorliegen besonders zu berücksichtigender Umstände kann der Oberkirchenrat die Frist gemäß Abs. 1 bis zu einem Jahr verlängern.

(3) In den Fällen der §§ 157, 183 und 185 der Kirchenverfassung ist auf Antrag des betreffenden geistlichen Amtsträgers die Frist bis zu einem Jahr zu verlängern.

(4) Der Wartestandsbezug beträgt 80 Prozent des Grundgehaltes.

(5) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfe werden, solange die Voraussetzungen dafür gegeben sind, im vollen Ausmaß ausbezahlt.

(6) Auslagenersätze gemäß § 13 werden mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand eingestellt.

(7) Ein weiblicher geistlicher Amtsträger, der gemäß § 43 Abs. 3 OdgA in den Wartestand versetzt worden ist, erhält keinen Wartestandsbezug.

5. Auszahlung der Bezüge

§ 15: Das Gehalt gemäß §§ 4 bzw. 5 und 6 sowie die Zulagen gemäß §§ 8 bis 12 und der Auslagenersatz gemäß § 13 sind monatlich im Nachhinein auszuzahlen.

6. Bezugsänderungen

§ 16: Bezugsänderungen werden mit dem Ersten desjenigen Monats wirksam, der der bezugsändernden Tatsache folgt. Allfällige Übergenüsse, welche durch eine verspätete Anzeige entstanden sind, hat die bezugsauszahlende Stelle im Abzugswege einzubringen.

7. Fortzahlung des Entgelts bei Dienstverhinderung

§ 17: Bei angezeigtem oder nachträglich nachgewiesenen Eintritt nachstehender Familienangelegenheiten besteht Anspruch auf Fortzahlung des Entgeltes, z. B. in folgenden Fällen:

bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
bei Eheschließung von Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
beim Tod des Ehegatten	3 Arbeitstage
beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes	3 Arbeitstage
beim Tod des eigenen Kindes, das mit dem Dienstnehmer nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat,	3 Arbeitstage
ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
bei Wechsel der Hauptwohnung (Mittelpunkt des Lebensinteresses), wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage

Sind diese Familienereignisse außerhalb des Wohnortes des geistlichen Amtsträgers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit — in der Regel bis zu einem Arbeitstag — zusätzlich zu gewähren.

8. Erlöschen und Ruhen des Gehaltsanspruches

§ 18: (1) Der Anspruch auf das Gehalt erlischt:

1. mit dem Tode;
2. mit dem Verlust des geistlichen Amtes;
3. mit Beendigung des Dienstverhältnisses.

(2) Der Anspruch auf das Gehalt ruht:

1. bei vereinbarter Karenz für die Dauer des Karenzurlaubes; Karenzzeiten bis zu zwei Jahren im Laufe der gesamten Dienstzeit sind für die Vorrückung anzurechnen.

2. solange der geistliche Amtsträger eine nicht genehmigte Berufstätigkeit ausübt.

9. Abfertigungsanspruch

§ 19: (1) Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Unter den Voraussetzungen des Angestelltengesetzes erhält der geistliche Amtsträger bei Beendigung des Dienstverhältnisses — ausgenommen bei dessen Auflösung durch ihn — Abfertigung im Umfang des § 23 AngG. Die Zahl der Monate, die der Abfertigungsberechnung zugrunde liegen, gilt als Abfertigungszeitraum.

(3) Abfertigungen von Schulbehörden oder sonstigen Schulerhaltern sind an den Dienstgeber abzuführen.

(4) Endet das Dienstverhältnis, weil der geistliche Amtsträger über seinen Wunsch in eine öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen wird/wurde, gilt das Dienstverhältnis als über Wunsch des Dienstnehmers aufgelöst und es besteht kein Abfertigungsanspruch.

(5) Die Hälfte der Abfertigung wird binnen 8 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses ausgezahlt. Die zweite Hälfte wird in gleichen monatlichen Raten, einschließlich Sonderzahlungen innerhalb des Abfertigungszeitraumes ausgezahlt.

10. Zusatzkrankenfürsorge

§ 20: (1) Im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche stehende geistliche Amtsträger, Lehrvikare und Pfarramtskandidaten sind mit ihren Ehepartnern und unterhaltsberechtigten Kindern für die Dauer des Dienstverhältnisses Mitglieder der kirchlichen Zusatzkrankenfürsorge.

(2) Die Zusatzkrankenfürsorge erbringt insbesondere nachstehende Leistungen:

a) Im Spitalsaufenthaltsfall den Aufwand für den sogenannten Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung;

b) vom Spital rückverrechnete Haushaltsersparnis; Angehörigenprozente der allgemeine Klasse;

c) für Brillen und Zahnarztkosten die Leistungen nach den bisherigen Richtlinien der kirchlichen Krankenfürsorge;

d) Kurkostenbeiträge;

e) den Begräbniskostenbeitrag;

f) die Rezeptgebühr;

g) die Ambulanzgebühr bis 50 Prozent der Jahreskosten;

h) außerordentliche Beihilfen in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis 50 Prozent der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch € 1453,46 (ATS 20.000,—);

i) zusätzliche Kosten.

Die Leistungen im Einzelnen sind in einem Leistungskatalog zwischen den Kollektivvertragspartnern zu vereinbaren, der als Anhang dem jeweils geltenden Kollektivvertrag anzuschließen ist. Ist für eine Leistung der Sozialversicherungsträger nach dem ASVG in Anspruch zu nehmen, hat dies vor Inanspruchnahme der Zusatzkrankenversicherung zu geschehen.

(3) Die Entscheidung über Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistung aus der Zusatzkrankenversicherung übertragen die Kollektivvertragspartner einer vierköpfigen Gemischten Kommission, die paritätisch von jedem Kollektivvertragspartner besetzt wird.

(4) Geistliche Amtsträger im Ruhestand können ihre weitere Zugehörigkeit zur Zusatzkrankenfürsorge mittels Erklärung an die Kirche herstellen bzw. aufrechterhalten. Der Beitrag zur Zusatzkrankenfürsorge beträgt 2 Prozent des Ruhegehaltes, darf aber den Beitrag, der vom Aktivbezug geleistet wurde, nicht übersteigen. Bei einem Austritt ist ein erneuter Eintritt nicht mehr möglich.

Teil II

Kirchliche Zuschusspension

Grundsatzbestimmung

§ 21: (1) Die folgenden Bestimmungen des Abschnittes **A** des Teils II des Kollektivvertrages gelten für alle geistlichen Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind. Für alle Ansprüche geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger hinsichtlich der kirchlichen Zuschusspension gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, gelten die Bestimmungen des Abschnittes **B** des Teils II dieses Kollektivvertrages.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(4) Geistliche Amtsträgerinnen/Amtsträger, die vor dem 1. Jänner 1998 in ein definitives Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden sind, können bis zum 31. Dezember 2006 erklären, auf die Leistungen gemäß Abschnitt A zu verzichten und beantragen, dass die Regelung gemäß Abschnitt B für sie und die nach ihnen Anspruchsberechtigten gilt. Falls ihr Dienstgeber dem zustimmt, sind die Beiträge gemäß Abs. 2 unter Berücksichtigung einer Verzinsung von 6,5 Prozent p. a. von der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. aus dem jeweiligen Pensionsfonds an das Pensionsinstitut zu überweisen. Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger gemäß Abs. 1 monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, geleistet. Die Satzung des Pensionsinstitutes gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

Abschnitt A

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 22: (1) Nach Vollendung einer für das Ruhegehalt anzurechnenden Dienstzeit von zehn Jahren hat der geistliche Amtsträger im Fall der Beendigung des Dienstverhältnisses Anspruch auf Ruhegehalt. Für das Ruhegehalt anzurechnende Dienstzeit sind all jene Zeiträume, in denen der geistliche Amtsträger oder der Dienstgeber Beiträge an die kirchliche Pensionsvorsorge geleistet hat, Überweisungsbeträge nach bundesrechtlichen Vorschriften oder von anderen Kirchen der Evangelischen Kirche A. B. bzw. der Evangelischen Kirche H. B. zugekommen sind.

(2) Vor Vollendung von zehn anrechenbaren Dienstjahren haben die geistlichen Amtsträger nur dann Anspruch auf Ruhegehalt, wenn sie wegen einer in Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit zugezogenen Krankheit dauernd dienstunfähig geworden sind und die Dienstunfähigkeit vom Sozialversicherungsträger festgestellt wurde. Das Ruhegehalt ist in diesem Falle so zu bemessen, als ob sie zehn anrechenbare Dienstjahre zurückgelegt hätten.

(3) Jede Amtsträgerin bzw. jeder Amtsträger kann bis zur Zuerkennung der Zuschusspension die Rückzahlung von bereits geleisteten Beträgen ohne Anrechnung von Zinsen verlangen.

(4) Wird ein geistlicher Amtsträger infolge eines in Ausübung seines Dienstes erlittenen, mit ihm in unmittelbarem Zusammenhang stehenden und ohne sein Verschulden eingetretenen Unfalles (Dienstunfall) dienstunfähig, so werden ihm zu seiner anrechenbaren Dienstzeit zehn Jahre für die Bemessung des Ruhegehalts unter den nachstehenden Voraussetzungen zugerechnet:

1. Es muss durch eine vom Sozialversicherungsträger durchgeführte amtsärztliche Untersuchung nachgewiesen sein, dass die Dienstunfähigkeit ausschließlich auf den Dienstunfall zurückzuführen ist;

2. Die Dienstunfähigkeit muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sein;

3. Der Anspruch auf die begünstigte Ruhegehaltsberechnung muss innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Dienstunfähigkeit beim Oberkirchenrat A. B. oder beim Oberkirchenrat H. B. geltend gemacht werden.

(5) Geistliche Amtsträger, die ihr Amt freiwillig niederlegen, um einen freien kirchlichen Dienst zu übernehmen, bleibt der Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewahrt, wenn sie oder ihr Dienstgeber oder beide gemeinsam einen monatlichen Pensionsbeitrag von zehn Prozent des jeweiligen Bruttohöchstgehaltes eines Pfarrers (Verwendungsgruppe A) ohne Kinderzulage und Ausbildungsbeihilfe leisten, wobei die errechneten Beträge auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufzurunden sind. Der Anspruch erlischt mit der Nichtzahlung des Pensionsbeitrages durch mindestens sechs Monate, wenn einer schriftlichen Mahnung des Oberkirchenrates A. B. bzw. des Oberkirchenrates H. B. durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb von 30 Tagen Folge geleistet wird und wenn der Oberkirchenrat A. B. bzw. der Oberkirchenrat H. B. das Erlöschen der Ansprüche festgestellt hat. Bei Erlöschen des Anspruches sind die bereits geleisteten Beiträge unverzinst zurückzuzahlen.

2. Die Höhe des Ruhegehalts

§ 23: (1) Das Ruhegehalt beträgt bei zehn anrechenbaren Dienstjahren 52 Prozent der ruhegehaltsfähigen Geldbezüge und erhöht sich mit der Zurücklegung je eines weiteren Jahres um 1,5 Prozent, jedoch höchstens auf 80 Prozent.

(2) Grundlage für die Bemessung des Ruhegehalts ist die jeweils letzte Gehaltsstufe, die der geistliche Amtsträger erreichte. Die Bemessungsgrundlage ist im Jahr 1998 mit einem Faktor von 1,069 zu vervielfachen. Im Jahr 1999 ist ein Faktor von 1,054, im Jahr 2000 ein Faktor von 1,040 und im Jahr 2001 ein Faktor von 1,025 für die Vervielfachung heranzuziehen. Ab dem Jahr 2002 ist ein Faktor von 1,010 zur Vervielfachung anzuwenden.

(3) Für geistliche Amtsträger, die während ihres Dienstverhältnisses zur Evangelischen Kirche A. B. oder der Evangelischen Kirche H. B. teilbeschäftigt waren, ist für die Berechnung der Höhe des Ruhegehaltes das Verhältnis der Gehaltssumme bei Vollbeschäftigung zur Gehaltssumme auf Grund der tatsächlichen Beschäftigungszeiten und der tatsächlichen Vorrückungen heranzuziehen. Dieser Berechnung ist die zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Gehaltstabelle zugrunde zu legen. Der auf Grund der Berechnung nach Abs. 1 ermittelte Hundertsatz ist durch die Verhältniszahl der Gehaltssummen zu dividieren.

(4) Selbstständige oder unselbstständige Erwerbseinkünfte, Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter, die aus Zeiten resultieren, die auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet wurden, sind auf das Ruhegehalt anzurechnen.

(5) Auf das Ruhegehalt sind weiters Pensionen oder sonstige Leistungen Dritter anzurechnen, die der geistliche Amtsträger für jene Zeiten seiner Pensionsversicherung erhält, bei denen der Pensionsversicherungsbeitrag auf den kirchlichen Pensionsvorsorgebeitrag des geistlichen Amtsträgers angerechnet wurde.

(6) Liegt der Pensionsstichtag vor dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers, so ist das kirchliche Ruhegehalt mit einem Frühpensions-/Abschlagsfaktor zu vermindern. Der Frühpensions-Abschlagsfaktor beträgt 0,417 Prozent für jeden vollen Monat, der zwischen dem Pensionsstichtag und dem 65. Geburtstag des geistlichen Amtsträgers liegt. Diese Bestimmung gilt nicht in den Fällen des § 22 Abs. 4.

(7) Das kirchliche Ruhegehalt wird grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor gemäß § 108 ASVG angepasst. Die Anpassung des kirchlichen Ruhegehaltes in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlicher Zuschusspension und Eigenpension nach dem ASVG in diesem Jahr nicht größer als das höchst mögliche aktuelle kirchliche Ruhegehalt gemäß § 23 Abs. 1 Kollektivvertrag ist. Die Anpassung des kirchlichen Witwen-Witwerbezuges in einem Jahr erfolgt jedoch nur in dem Ausmaß, dass die Summe aus kirchlichem Witwen-Witwerbezug und ASVG-Witwen-Witwerbezug — sofern dieser ASVG-Witwen-Witwerbezug auf Grund einer Eigenpension des geistlichen Amtsträgers gebührt — in diesem Jahr nicht größer als der höchst mögliche aktuelle Witwen-Witwerbezug gemäß § 25 Kollektivvertrag ist.

Die Hinterbliebenenversorgung

1. Die Anspruchsberechtigung

§ 24: (1) 1. Witwen oder Witwer geistlicher Amtsträger bzw. Amtsträgerinnen haben Anspruch auf einen Witwen- bzw. Witwerbezug, sofern die Ehe vor der Beendigung des Dienstverhältnisses geschlossen wurde, unter der Bedingung, dass die Ehe mindestens zwei Jahre vor dem Tode des geistlichen Amtsträgers geschlossen wurde und, falls die Eheschließung nach dem 50. Lebensjahr des geistlichen Amtsträgers erfolgte, der Altersunterschied zwischen den Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre beträgt. Ohne Rücksicht auf die Dauer der Ehe wird der Witwen- bzw. Witwerbezug dann gewährt, wenn aus dieser Ehe ein Kind geboren wurde, das im Zeitpunkt des Todes des geistlichen Amtsträgers am Leben gewesen ist, und endlich, wenn die Witwe zur Zeit des Todes des Ehegatten schwanger war und das nachträglich geborene Kind als ehelich zu gelten hat.

2. Witwen- bzw. Witwerversorgung gebührt auf Antrag auch des Ehegatten, dessen Ehe mit dem bzw. der in der kirchlichen Pensionsvorsorge Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn ihr/ihm der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin bis zur Zeit seines/ihres Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteils, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer bei Auflösung der Ehe eingegangenen schriftlichen Verpflichtung, die hinsichtlich des Datums und der Fertigung gerichtlich oder notariell beglaubigt ist, zu leisten hatte. Hat die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger nur einen befristeten Anspruch auf Unterhaltsleistung gehabt, so besteht der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerversorgung längstens bis zum Ablauf der Frist.

3. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau bzw. der frühere Ehemann gegen den verstorbenen geistlichen Amtsträger an seinem Sterbetag Anspruch gehabt hat.

4. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung und die Versorgung des früheren Ehepartners dürfen zusammen jenen Betrag nicht übersteigen, auf den der verstorbene geistliche Amtsträger Anspruch gehabt hat. Die Versorgung des früheren Ehepartners ist erforderlichenfalls entsprechend zu kürzen. Die Witwen- bzw. Witwerversorgung mehrerer früherer Ehepartner ist im gleichen Verhältnis zu kürzen.

5. Für die kirchliche Zuschusspension für Witwen und Witwer sind für die Abfertigung bei Wiederverehelichung oder das Wiederaufleben der Anwartschaft bei erneuter Witwen/Witwerschaft bzw. Scheidung die Bestimmungen des § 265 ASVG anzuwenden.

(2) 1. Kinder eines verstorbenen geistlichen Amtsträgers haben Anspruch auf einen Waisenbezug, wenn der geistliche Amtsträger am Sterbetag ein Ruhegehalt bezieht oder Anspruch auf Ruhegehalt hätte.

2. Der Waisenbezug gebührt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gebührt auf Antrag ein Waisenbezug,

a) wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen oder infolge schwerer Krankheit dauernd außerstande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu verschaffen;

b) wenn sie in einer Schul- oder Berufsausbildung stehen oder sich einem ordentlichen Studium widmen bis zur Beendigung der Ausbildung bzw. des Studiums, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(2) Der jährliche Waisenbezug für minderjährige und unversorgte Waisen einer verwitweten Vikarin bzw. eines verwitweten Vikars, wenn sie keinerlei sonstiges Einkommen beziehen, das ihre Versorgung und Erziehung gewährleistet, kann vom Oberkirchenrat A. B. oder vom Oberkirchenrat H. B. nach freiem Ermessen festgesetzt werden.

2. Die Höhe des Witwen-, Witwer- und Waisenbezuges

§ 25: (1) Der Witwen- bzw. Witwerbezug beträgt 60 Prozent jenes Betrages, der dem verstorbenen Ehegatten im Zeitpunkt seines Todes als Ruhegehalt gebührt hätte.

(2) Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. B. bzw. der Evangelische Oberkirchenrat H. B. den Witwen-, Witwer- und Waisenbezug von einer höheren Gehaltsstufe aus festsetzen und berechnen, oder eine außerordentliche Einmalzahlung gewähren.

(3) Die Kinderzulage und die Ausbildungsbeihilfen werden, solange die Voraussetzungen für ihre Gewährung gegeben sind, in vollem Ausmaß ausgezahlt. Sollte eine Witwe bzw. ein Witwer die nötigen Aufwendungen für die Erziehung der aus der Ehe mit dem verstorbenen geistlichen Amtsträger stammenden Kinder nicht bestreiten können, so hat der Oberkirchenrat A. B. oder der Oberkirchenrat H. B. im Einvernehmen mit dem Synodalausschuss A. B. oder dem Synodalausschuss H. B. für die Dauer der besonderen Bedürftigkeit eine weitere Zuwendung bis zur Höhe eines Waisenbezuges zu gewähren.

(4) Der Waisenbezug beträgt für Vollwaisen 40 Prozent, für Halbwaisen 25 Prozent des Ruhegehaltes, auf den der geistliche Amtsträger im Zeitpunkt des Ablebens Anspruch hatte oder gehabt hätte.

(5) Die Gesamtsumme der Witwen-, Witwer- und Waisenbezüge darf nicht höher sein als der Ruhebezug des geistlichen Amtsträgers. Innerhalb dieses Höchstausmaßes sind die Anteile der einzelnen Anspruchsberechtigten verhältnismäßig festzusetzen.

(6) Insoweit Pensions- oder Ruhebezüge von Dritten auf ein Ruhegehalt des geistlichen Amtsträgers anrechenbar waren oder gewesen wären, trifft dies auch für Hinterbliebenenbezüge zu.

§ 26: (1) Hinsichtlich der Zuschusspension wird gemäß §§ 8 und 9 Betriebspensionsgesetz der Vorbehalt vereinbart, dass die Verpflichtung zur Leistung der Zuschusspension durch die Kirche als ehemaliger Dienstgeber dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

(2) Die kirchliche Zuschusspension ist der Differenzbetrag zwischen der ASVG-Pension und dem nach § 19 vorliegenden Steigerungsprozentsatz bis auf höchstens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage.

§ 27: Verstirbt der geistliche Amtsträger/die geistliche Amtsträgerin im Ruhestand unter Hinterlassung einer Witwe/eines Witwers oder nach dem Sozialversicherungsrecht anspruchsberechtigter Kinder, die noch einen Unterhaltsanspruch gegen den/die Verstorbene/n haben, ist für die Dauer von drei Monaten nach dem Tode des Betreffenden geistlichen Amtsträgers noch die volle Pension weiterzuzahlen und beginnt der Witwen-, Witwer- und Waisenbezug erst mit dem vierten auf das Ableben folgende Monat.

3. Fälligkeiten und Auszahlung der Pensionen

§ 28: (1) Die gesetzlichen Vorgaben des ASVG sind, die Auszahlung betreffend, auch bei der Auszahlung der kirchlichen Zuschusspension anzuwenden. Insbesondere die einschlägigen §§ 105 (Pensions[Renten]sonderzahlungen) und 563 Abs. 3 und 4 (Vorschussleistungen). Das analoge Vorgehen schließt verschiedene Fälligkeiten und daraus resultierende rechtliche Differenzen aus.

(2) Die Pension setzt sich aus der Pension nach dem ASVG und der kirchlichen Zuschusspension zusammen.

(3) Die Pension ist monatlich im Nachhinein fällig. Im April und September ist je eine Sonderzahlung fällig. Die Höhe der Sonderzahlung gebührt in der Höhe der für den Monat April bzw. September ausgezahlten laufenden Pension. Das Aliquotierungsprinzip entfällt. Jeder, der für April eine Pension erhält, erhält auch die April-Sonderzahlung, jeder, der für September eine Pension erhält, erhält auch die September-Sonderzahlung. Die Sonderzahlungen sind zum 1. Mai und zum 1. Oktober auszuzahlen.

(4) Bei Pensionisten der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B., die im August 1996 aus Anlass der Umstellung der Zahlungen auf im nachhinein eine Nettovorschusszahlung erhalten haben, gilt diese Nettovorschusszahlung als für den Sterbemonat erbrachte Leistung. Sie wird im Sterbemonat versteuert.

(5) Bezieher einer Hinterbliebenenpension als Rechtsnachfolger eines Pensionisten/einer Pensionistin, dessen/deren Anspruch vor dem 1. Jänner 1997 anfiel, erhalten eine Vorschusszahlung in der Höhe der erstmalig zur Auszahlung gelangenden Hinterbliebenenpension, spätestens am Ersten des Kalendermonats, der dem Tod des Pensionsempfängers folgt. Der § 23 ist für die Vorauszahlung außer acht zu lassen. Basis für die Vorschusszahlung ist die Witwen-, Witwer- und Waisenpension auf die nach diesem Zeitraum Anspruch besteht. Zu Vorschusszahlungen, die spätestens am 1. Mai oder 1. Oktober fällig sind, gebührt eine Sonderzahlung. Die Versteuerung erfolgt gemeinsam mit der ersten Pensionszahlung, entweder als laufende Leistung oder als Sonderzahlung mit festen Sätzen.

(6) Bei Pensionsfällen, die nach dem 1. Jänner 1997 eingetreten sind, gilt das Aliquotierungsprinzip, d. h. dass der auf den Tod folgende Tag der Beginn der Pensionsleistung für den Rechtsnachfolger ist. Hier sind keine Vorschusszahlungen zu leisten. Bei den Sonderzahlungen gilt der für den Monat April und September anfallende laufende Bezug als Basis und ist in gleicher Höhe als Sonderzahlung auszuzahlen.

§ 29: (1) Die von der Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten und/oder der Bundesversicherungsanstalt Berlin oder anderen Sozialversicherungsträgern an geistliche Amtsträger im Ruhestand ab 1. August 1996 erbrachten, oder zu erbringenden Leistungen sind auf die nach früheren kirchlichen Rechtsvorschriften zu erbringenden Leistungen anzurechnen, d. h. die kirchlichen Pensionen verringern sich betragsmäßig um jenen Betrag, den die Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten (Sozialversicherungsträger) des Inlandes, des Auslandes und/oder ausländischer Kirchen erbringen.

(2) Erhält ein geistlicher Amtsträger schon vor dem 31. Juli 1996 auf Grund neben den kirchlichen Pensionsbeiträgen geleisteter Sozialversicherungsbeiträge schon bisher eine Pension eines Sozialversicherungsträgers, ist ihm und seinen Hinterbliebenen der durch die Neuregelung eintretende wirtschaftliche Ausfall zu ersetzen.

(3) Soweit Funktionsentschädigungen bisher als Zulagen pensionsfähig waren oder solche Zulagen bereits jetzt

mit Berechnungsgrundlage der Pension wären, entfällt die Ruhegenussfähigkeit nur in dem Umfang, als aktive Dienstzeiten des geistlichen Amtsträgers nach dem 1. August 1996 zurückgelegt wurden (Aliquotierungsprinzip).

(4) Die aus der Gehaltsumstellung auf Zahlung im nachhinein resultierenden Veränderungen gelten hinsichtlich der aktuellen Dienst- und Pensionsverhältnisse mit der Maßgabe, dass die jeweils gegen Monatsende erfolgenden Gehalts-/Pensions-/Bezugsanweisungen als für den Monat der Anweisung erbracht gelten.

Abschnitt B

§ 30: (1) Die Kollektivvertragspartner vereinbaren, dass die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommenen oder übernommenen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie die Lehrvikare und Pfarramtskandidaten durch Beitritt der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. zum Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen, 1030 Wien, Untere Weißgerberstraße 37, im Folgenden kurz Pensionsinstitut, entsprechend der ab und nach dem 1. Jänner 2000 jeweils geltenden Satzung dieses Instituts von diesem erbracht werden. Diese Satzung des Pensionsinstituts gilt insofern als Bestandteil dieses Kollektivvertrages.

(2) Die Kirche A. B. und die Kirche H. B. verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 6 Prozent des Gehalts der geistlichen Amtsträgerin bzw. des geistlichen Amtsträgers, des Lehrvikars und Pfarramtskandidaten ab dem 1. Jänner 2000 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(3) Als zusätzliche Leistung werden von jedem geistlichen Amtsträger, Lehrvikar und Pfarramtskandidaten, der nach dem 1. Jänner 1998 in ein Dienstverhältnis aufgenommen oder übernommen worden ist, monatlich 1,5 Prozent des Gehalts an das Pensionsinstitut geleistet, wobei jeder Dienstnehmer bei Eintritt der Kirche A. B. bzw. der Kirche H. B. in das Pensionsinstitut sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten kann.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geistlichen Amtsträgerin bzw. eines geistlichen Amtsträgers, eines Lehrvikars oder Pfarramtskandidaten aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

Teil III

Evangelischer
Versorgungs- und Unterstützungsverein (EVU)

§ 31: Die Evangelische Kirche A. B. wird entsprechend dem Zahlungsplan in Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2000, die Kirche H. B. gemäß Anlage 2 zum Kollektivvertrag 2002 die dort ausgewiesenen Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein leisten.

Inkrafttreten

§ 32: (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, dass dieser Kollektivvertrag mit 1. Jänner 2002 in Kraft und an die Stelle des bis dahin geltenden Kollektivvertrages tritt.

(2) Der Leistungskatalog gemäß § 20 dieses Kollektivvertrages wird diesem als Anlage 1 angeschlossen. Er wird mit 1. Juli 2001 rechtswirksam.

Wien, am 20. März 2002

Evangelische Kirche A. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. B.

Bischof Mag. Herwig Sturm Vorsitzender	Landeskirchenkurator Leopold Kunrath Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat A. u. H. B.

Bischof Mag. Herwig Sturm Vorsitzender	Landessuperintendent Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner Vorsitzenderstellvertreter

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Hofrat Pfarrer Mag. Peter Karner Landessuperintendent	Mag. Heinrich Benz Oberkirchenrat

Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer
in Österreich

Pfarrer Mag. Stefan Schumann Obmann	Mag. Johannes Wittich Pfarrer H. B.

Anlage 1

LEISTUNGSKATALOG DER KIRCHLICHEN ZUSATZKRANKENFÜRSORGE

Die kirchliche Zusatzkrankenfürsorge erbringt nachstehende Leistungen:

Selbstbehalt der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung

⇒ Im Spitalsaufenthaltsfall werden 90% des Selbstbehalts der Spitalskostenzusatzkrankenversicherung ersetzt, jedoch höchstens € 1.453,46 (ATS 20.000,—) je Spitalsaufenthalt.

Ambulanzgebühr

Die Ambulanzgebühr wird zu 50%, jedoch bis zu höchstens € 36,34 (ATS 500,—) pro Jahr vergütet.

Brillen

⇒ Augengläser, Gläserfassungen und Haftschalen mit ärztlicher Verordnung werden zu 80%, jedoch zusammen höchstens € 363,36 (ATS 5.000,—) pro Jahr ersetzt.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen an Augengläsern, Gläserfassungen und Haftschalen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 363,36 (ATS 5.000,—) pro Jahr.

Zahnarztkosten

⇒ **Prothesen-Neuherstellungen**
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- Totale Prothese € 182,77 (ATS 2.515,—)
- Kunststoffplatte € 43,60 (ATS 600,—)
- Metallgerüst € 351,74 (ATS 4.840,—)
- VMK-Krone € 363,36 (ATS 5.000,—)
- Vollmetall-Klammerzahnkrone € 122,09 (ATS 1.680,—)
- Zahn, Kl., Sauger bei Kat. Pl. € 2,94 (ATS 40,50)
- Zahn bei MG-Proth. € 4,58 (ATS 63,—)

⇒ **Zahnärztliche Zahnimplantate**
80% des Selbstbehaltes, jedoch max. € 1.308,11 (ATS 18.000,—)

⇒ **Kieferorthopädische Behandlungen**
80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

- KfO-Behandlung € 1.090,09 (ATS 15.000,—)

⇒ **Zahnersatz-Reparaturen**

- Reparaturen an Kunststoffprothesen
  80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
  a) Sprung, Bruch, Wiederbefestigung € 11,77 (ATS 162,—)
  b) Zahn od. Klammer neu € 14,17 (ATS 195,—)
  c) 2 Leistungen a, b oder a + b € 20,06 (ATS 276,—)
  d) mehr als 2 Leistungen € 23,55 (ATS 324,—)
  e) totale Unterfütterung, direkt
  totale Unterfütterung, indirekt € 27,69 (ATS 381,—)

- Reparaturen an Metallgerüstprothesen
  80% des Selbstbehaltes, jedoch max.
  x) Anlöten v. Retention, Klammer, Aufr. € 28,71 (ATS 395,—)
  y) 2 Leistungen x, y; Bügelrep. € 35,76 (ATS 492,—)
  z) mehr als 2 Leistungen € 42,08 (ATS 579,—)

- Reparaturen an kieferorthopädischen Apparaten
  80 % des Selbstbehaltes, jedoch max.
  1. Sprung, Bruck, Drahtelementerersatz € 11,77 (ATS 162,—)
  2. Unterfütterung oder Erweiterung € 15,12 (ATS 208,—)
  3. Labialbogenrep., Dehnschraubeners. € 18,68 (ATS 257,—)

- Konservierend-chirurgische Zahnbehandlung
  Die in der Beilage „Honorartarif-Tabelle" angeführten Leistungen werden nach Abzug der ASVG-Krankenversicherungsbeträge erstattet. Bei einer höherwertigen Zahnbehandlung werden max. die Kosten für eine normale Behandlung laut Honorartarif-Tabelle erstattet.

Kurkostenbeitrag

⇒ Sofern durch einen von der gemischten Kommission bestellten Vertrauensarzt die Notwendigkeit einer erweiterten Heilbehandlung zum Zwecke der Behebung oder Linderung eines organischen Leidens in einem mit den entsprechenden Kurmitteln ausgestatteten Ort (Kurort) bestätigt und diese Bestätigung vor Antritt der Kur vorgelegt wird, werden 80% der Aufenthaltskosten am Kurort, jedoch höchstens € 633,71 (ATS 8.720,—) vergütet. Eine Kur darf höchstens während zwei aufeinander folgenden Jahren hintereinander in Anspruch genommen werden. In einem daran anschließendem Jahr nur dann, wenn dies zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder der Gesundheit vom Vertrauensarzt als notwendig bestätigt wird.

Rezeptgebühr

⇒ Die durch Gesetz festgelegte Höhe der Rezeptgebühr zu 100%;

⇒ ärztlich verschriebene Medikamente, die weniger als die durch Gesetz festgelegte Rezeptgebühr kosten, zu 100%;

⇒ ärztlich verschriebene Medikamente und ärztlich verschriebene homöopathische Präparate, die von der ASVG-Krankenversicherung nicht bewilligt werden, zu 50%;

⇒ Teststreifen für Diabetiker zu 80%, max. € 43,60 (ATS 600,—).

Begräbniskostenbeitrag

⇒ Der Begräbniskostenbeitrag beträgt beim Tode eines Mitgliedes oder Familienangehörigen höchstens € 1.453,46 (ATS 20.000,—).

⇒ Der Begräbniskostenbeitrag wird ausbezahlt:

a) beim Tode eines verheirateten Mitgliedes an dessen hinterbliebenen Ehegatten,

b) beim Tode eines Witwers oder einer Witwe oder eines Waisengeldbeziehers an die Familienangehörigen, welche nachweislich für die Kosten der Bestattung aufgekommen sind,

c) beim Tode eines Familienangehörigen eines Mitgliedes an das Mitglied.

⇒ Hinterlässt ein Mitglied keine Familienangehörigen, erhalten diejenigen, welche die Begräbniskosten nachweislich bezahlt haben, die tatsächlichen Auslagen bis zur Höhe des Begräbniskostenbeitrages ersetzt.

Psychotherapeutische Behandlung

⇒ Bei ärztlich verordneter Psychotherapie werden 80% des Selbstbehaltes, jedoch maximal € 25,44 (ATS 350,—) je Therapieeinheit ersetzt.

Therapien

80% des Selbstbehaltes, jedoch max.

⇒ ärztlich verordnete Physiotherapie € 25,44 (ATS 350,—)

⇒ ärztlich verordnete Bioresonanztherapie € 25,44 (ATS 350,—)

⇒ ärztlich verordnete Magnetfeldtherapie € 25,44 (ATS 350,—)

Impfungen

⇒ Impfstoff und Impfungen für FSME, Tetanus, Grippe, Hepatitis, Polio werden zu 100% ersetzt.

Hörbehelfe

⇒ Ärztlich verordnete Hörbehelfe werden zu 80% ersetzt, maximal € 1.453,46 (ATS 20.000,—) pro Jahr.

⇒ Die notwendigen, nachgewiesenen Ausgaben für Reparaturen werden zu 80% ersetzt, jedoch höchstens € 1.453,46 (ATS 20.000,—) pro Jahr.

Heilbehelfe

⇒ Ärztlich verordnete Heilbehelfe werden zu 80%, max. € 109,01 (ATS 1.500,—) vergütet.

⇒ Ärztlich verordnete Heilgymnastik wird zu 80%, max. € 25,44 (ATS 350,—) pro Einheit vergütet.

Außerordentliche Kosten

Außerordentliche Kosten in jenen Fällen, in denen der Sozialversicherungsträger den Aufwand nicht oder nicht zur Gänze trägt, und zwar bis zu 50% der verbliebenen Kosten, höchstens jedoch € 1.453,46 (ATS 20.000,—) pro Jahr.

Honorartarif-Tabelle für die konservierend-chirurgische Zahnbehandlung

Stand vom 1. Jänner 1998

Leistung	Abkürzung	Pos. Nr.	ASVG Krk., BVA, VA BH €	ATS
Beratung	Ber	1	6,98	96,—
Extraktion inkl. Anästhesie	E	2	13,30	183,—
Anästhesie inkl. Injektion M. bei Vitalamp. u. -exstirp.	A	3	5,23	72,—
Visite	Vs	4	23,11	318,—
Hilfelstg. b. Ohnmacht	HL	5	17,30	238,—
Einflächenfüllung	F 1	6	13,37	184,—
Zweiflächenfüllung	F 2	7	21,22	292,—
Drei- u. Mehrflächenfüllung	FM	8	31,69	436,—
Aufbau m. Höckerdeck.	HÖ	9	48,69	670,—
Kompos.-Einflächenfüllung	K 1	*61	26,16	360,—
Kompos.-Zweiflächenfüllung	K 2	*71	33,79	465,—
Kompos.-Drei- u. Mehrflächenfüllung	KM	*81	44,55	613,—
Eckenaufb. bzw. Aufb. Ein. Schneidekante/-zahn	Eck	10	72,24	994,—
Stiftverankerung	St	11	6,18	85,—
WB-Amputation	WA	12	22,02	303,—
WB-Exst., 1-kanalig	W 1	13	29,72	409,—
WB-Exst., 2-kanalig	W 2	14	55,52	764,—
WB-Exst., 3-kanalig	W 3	15	85,17	1172,—
WB-unvollendete	WU	16	8,50	117,—
Nachbehandlung	NB	17	5,23	72,—
Blutstillung d. Tamp.	BT	18	5,69	82,—
Behandlung empfindlicher Zahnhälse	ZH	19	2,91	40,—
Zahnsteinentfernung	Zst	20	6,98	96,—
Einschleifen des natürlichen Gebisses	ES	21	3,63	50,—
Wiedereinzem./Abn. technische Arbeiten	Pf	22	7,78	107,—
Bestrahlung	Bst	23	2,69	37,—
Zahnröntgen	Rö	24	4,80	66,—
Panoramaröntgen	Pan	25	29,58	407,—
Stomatitisbehandlung	Sto	26	4,58	63,—
Entf. ein. ret. Zahnes	RZ	27	93,53	1287,—
Zystenoperation	Zy	28	91,50	1259,—
Wurzelspitzenresekt.	WRS	29	93,53	1287,—
Operat. Entf. e. Zahnes	OZ	30	44,48	612,—
Operat. klein. Geschwü.	Gop	31	44,77	616,—
Incision ein. Abszess.	Ii	32	18,82	259,—
Kieferkammkorr., chir. Wundrev., Sequ. Entfng.	KK	33	21,80	300,—
Entf. v. Schleimhautwucherungen	STA	34	26,38	363,—
Blutstillung der Naht	BN	35	17,30	238,—
Trep. Kieferknochen	TK	36	39,03	537,—
Verschl. ein. eröffn. Kieferhöhle d. Zfl. Pl.	EK	37	99,63	1371,—
Beseitigung eines Schlotterkammes	SKB	38	40,99	564,—
Wangen- oder Zungenbändchenoperation	LWZ	39	42,95	591,—
Kurz(Rausch)narkose	R	40	15,55	214,—
Therap. Injektion	Thi	41	2,91	40,—

Anlage 2

Zahlungsplan der Evangelischen Kirche H. B. für Beiträge an den Evangelischen Versorgungs- und Unterstützungsverein gemäß § 31:

Jahr	€	ATS
2004	13.808,—	190.000,—
2006	25.435,—	350.000,—
2010	19.597,—	269.658,—
2017	21.135,—	290.820,—
2019	7.653,—	105.307,—
2020	11.476,—	157.911,—
2024	8.736,—	120.210,—
2027	10.614,—	146.056,—
2029	10.440,—	143.656,—
	128.894,—	**1,773.618,—**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

69. Zl. KB 06; 2083/2002 vom 25. März 2002

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Dezember 2001 mit Vergleichszahlen aus 2000 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2001	2000
	Schilling	
Wien	69,767.394,70	68,033.622,77
Burgenland	29,383.620,35	28,387.062,11
Niederösterreich	24,854.172,79	22,908.673,38
Steiermark	38,985.941,91	37,174.608,45
Kärnten	33,056.408,35	31,667.240,29
Oberösterreich	44,977.635,26	43,956.991,76
Salzburg-Tirol	25,004.782,14	24,276.984,76
	266,029.955,50	**256,405.183,52**

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 2000: 3,75% (256,405.183,52)

Durchschnittliche Steigerung 2001 gegenüber 1999: 6,59% (249,577.961,12)

70. Zl. GD 388; 2189/2002 vom 2. April 2002

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr kombiniert mit einer 50-%-Teilpfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr schreibt, nach Wechsel von Pfarrer Dr. Bodenstein in die Recreatio- und Einkehrarbeit, ab 1. September 2002 eine Pfarrstelle, die sich aus einer 50%-Teilpfarrstelle kombiniert mit einer 50%-Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung zusammensetzt, zur Neubesetzung durch Wahl aus.

Wir sind eine Pfarrgemeinde mit 2215 Gemeindegliedern. Zu unserem Gemeindegebiet gehören Teile des Linzer Stadtgebietes nördlich der Donau und das westliche Mühlviertel mit insgesamt 1150 km². Daraus ergibt sich in der Gemeindearbeit eine Vielschichtigkeit aus städtischem Ballungsraum und Diaspora im oberen Mühlviertel.

Wir suchen eine engagierte Pfarrerin/einen engagierten Pfarrer, die/der unser Gemeindemotto „Lust auf lebendige Gemeinschaft miteinander und mit Gott" nicht nur mittragen, sondern auch mit neuen Ideen und Impulsen bereichern kann.

Darum sind uns Ihre Gaben, Fähigkeiten und persönlichen Schwerpunktsetzungen bei der Umsetzung der Aufgaben (laut KV) und der Gestaltung unseres regen Gemeindelebens wichtig. In Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer, dem Presbyterium und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll eine bestmögliche Aufteilung gefunden werden.

Wir feiern Gottesdienste an Sonn- und Festtagen in der Gustav-Adolf-Kirche in Urfahr und in den Predigtstellen in Ottensheim (1. So. i. M.) und Rohrbach (letzter So. i. M.), bei denen auch unsere drei Lektoren gerne mitwirken. Aktionen mit den evangelischen und katholischen Nachbarn gehören ebenso dazu wie Gemeindefeste, Mitarbeiterausflüge und der „Mühlviertler Gemeindetag".

Bei uns treffen Sie neben den hauptamtlich Beschäftigten (Kanzleikraft mit 30 Stunden, Jugendreferentin mit 25 Stunden) auf eine Vielzahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diese engagieren sich in der Kinder- und Jugendarbeit, Mütterkreisen, Frauen- und Männerrunden, Bibelgesprächskreisen, Gebetstreffen und vielem mehr. Auch der GOSpecial sowie unsere Lobpreisabende, Familien- und Jugendgottesdienste als auch ökumenische Feiern werden von diesen gestaltet und mitgetragen.

Religionsunterricht ist im Ausmaß von 14 Stunden nach Absprache mit den Fachinspektoren, dem amtsführenden Pfarrer und den Religionslehrerinnen und Religionslehrern im Großraum Linz und im Mühlviertel zu halten.

Wir bieten im Pfarrhaus mit kleinem Garten eine Dienstwohnung im Ausmaß von 136 m² mit 4 Zimmern, Wohnküche, WC, Bad, Balkon — oder eine gleichwertige Wohnung. Der Dienstwohnungswert der Wohnung im Pfarrhaus beträgt zurzeit € 236,64.

Bewerbungen sind bis 10. Juni 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Urfahr, Freistädter Straße 10, 4040 Linz (evang.gem.urfahr@utanet.at) zu richten.

Nähere Auskünfte erteilen gerne: Pfarrer Mag. Hans Peter Pall (0732/73 10 37-12, Pall.Peter@gmx.at), Pfarrer Dr. Dietrich Bodenstein (0732/24 77 48, D.Bodenstein @eduhi.at) und Kurator Helmut Jungmeier (0732/71 23 63).

71. Zl. SUP 7; 2397/2002 vom 8. April 2002

Ausschreibung (erste) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien

Zur Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung in der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien hat der Superintendentialausschuss in seiner Sitzung vom 6. März 2002 beschlossen, eine Pfarrstelle im Umfang von 20% einzurichten. Zu den Aufgaben dieser Pfarrstelle gehört der Ausbau der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Wien und evangelischen Bildungseinrichtungen in Wien durch ökumenisch gestaltete Seminare und ähnlich begleitende Angebote, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz der Evangelischen Kirche.

Die Superintendentur ist bereit, anteilsmäßig einen Wohnungskostenzuschuss zu bezahlen.

Bewerbungen sind bis zum 31. Mai 2002 an den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A. B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt gerne Superintendent Mag. Werner Horn, Tel. (01) 587 46 88.

72. Zl. JG 3; 2587/2002 vom 11. April 2002

Ausschreibung (erste) der Stelle eines/einer Jugendreferenten/in in der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt

Die Evangelische Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt (3000 Gemeindeglieder, zirka 300 Jugendliche) sucht ab 1. September 2002 für 40 Stunden eine/n evangelische/n **Jugendreferenten/in** mit

- sozial-pädagogischer Kompetenz (Team- und Konfliktfähigkeit, Flexibilität),
- Gemeindepädagogik- oder Diakonie- oder Theologie- oder vergleichbarer Ausbildung,
- Erfahrung in ehrenamtlicher oder hauptamtlicher Jugendarbeit sowie Verständnis für Jugend und ihre Kultur und wenn möglich Erfahrung mit offener Arbeit,
- Organisationstalent und PC-Erfahrung mit MS-Office.

Der Tätigkeitsbereich umfasst:

- die Arbeit mit Jugendlichen ab dem Konfirmandenalter im „YOUZ-Zentrum der Begegnung": Konfirmandenprojekt, Jugendkreis und offene Jugendarbeit (ein Tag pro Woche), Jugendzeitung Spirit ev. im Internet, seelsorgerliche Betreuung der Jugendlichen,
- Mitarbeitergewinnung, -schulung und -betreuung (für Konfi-Arbeit und Kinderarbeit derzeit 35 Mitarbeiter),
- Freizeiten (Sommer- und Winterfreizeit), Jugendgottesdienste (vierteljährlich) und punktuelle Veranstaltungen sowohl für Linz als auch für Leonding,
- Kontakte zur Evangelischen Jugend Oberösterreich, zu überregionalen Gremien und anderen Jugendorganisationen,
- Teamarbeit mit den anderen hauptamtlichen MitarbeiterInnen (Kinder- und Familienarbeit) und Zusammenarbeit mit dem für diese Bereiche zuständigen Pfarrer,
- Koordination des YOUZ-Zentrumbetriebes.

Ihre Bewerbung samt Lebenslauf mit Bild richten Sie bitte bis 7. Juni 2002 an folgende Adresse:

Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt, z. H. Pfarrer Mag. Josef Prinz, E-Mail: josef.prinz@linz-evang.at Johann-Konrad-Vogel-Straße 2 a, A-4020 Linz, Tel. (0732) 77 32 60, Fax (0732) 77 32 60 85.

73. Zl. P 2004; 2800/2002 vom 19. April 2002

Bestellung von Dr. Peter Gabriel zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Dr. Peter Gabriel wird zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

74. Zl. GD 231; 2411/2002 vom 8. April 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Roseggergasse 9, 8680 Mürzzuschlag ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: pfarramt.muerzzuschlag@evang.info

75. Zl. GD 287; 2201/2002 vom 2. April 2002

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

Die E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau, Manhartstraße 24, 2000 Stockerau, lauten:

Pfarramt: evang.stockerau@netway.at

Kurator Mag.Lauermann: gert.lauermann@i-one.at

76. Zl. GD 313; 2626/2002 vom 15. April 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

Die neue E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach, Evang. Kirchenplatz 1, 4702 Wallern an der Trattnach lautet:

E-Mail: ev.pfarramt.wallern@village-net.at

77. Zl. VER 56; 2801/2002 vom 19. April 2002

E-Mail-Adresse des Zentrums für Seelsorge und Kommunikation

Die E-Mail-Adresse des Zentrums für Seelsorge und Kommunikation, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, lautet:

E-Mail: seko@evang.at

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

78. Zl. H. B. 01; 2279/2002 vom 3. April 2002

Kirchenbeitragseingänge der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich: Gegenüberstellung 2000/2001

Pfarrgemeinden	ATS 2000	ATS 2001	2001 €
Bludenz	564.047,20	530.416,96	38.546,90
Bregenz	2,596.763,27	2,619.115,50	190.338,55
Dornbirn	1,187.865,38	1,274.709,30	92.636,74
Feldkirch	1,296.154,94	1,344.880,96	97.736,31
Linz	460.075,—	453.188,—	32.934,46
Oberwart	541.340,—	555.195,—	40.347,59
Wien-Innere Stadt	2,770.822,—	2,961.212,63	215.199,71
Wien-Süd	1,165.452,22	1,161.485,01	84.408,41
Wien-West	1,238.694,—	1,277.481,—	92.838,16
	11,821.214,01	**12,177.684,36**	**884.986,83**

Evangelische Kirche H. B. in Österreich
Evangelischer Oberkirchenrat H. B.

Prof. Mag. Heinrich Benz
Oberkirchenrat

HR Pfarrer Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Annemarie Seeberg-Elverfeldt, geb. Molwitz, geboren am 26. Oktober 1912, Ehefrau von Pfarrer i. R. Herbert Seeberg-Elverfeldt, am Donnerstag, dem 21. März 2002, zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 605; 2116/2002 vom 25. März 2002.)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Hildegard Müller, geb. Kober, geboren am 10. Jänner 1912, Witwe von Pfarrer Mag. Gustav Müller, am Sonntag, dem 14. April 2002, zu sich in die Ewigkeit berufen.

(Zl. P 304; 2693/2002 vom 16. April 2002.)

Der Herr über Leben und Tod hat den früheren Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde Wiedweg/Bad Kleinkirchheim Herrn Franz Moschner am 15. April 2002 im Alter von 54 Jahren nach schwerer Krankheit zu sich berufen.

Wir danken Gott für seinen Dienst in unserer Kirche und drücken seiner Frau und seiner Familie unser Beileid aus.

(Zl. P 1403; 2627/2002 vom 15. April 2002.)

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., 1210 Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 17. Mai 2002 | 5. Stück

79. Zl. LK 13; 3415/2002 vom 15. Mai 2002

OFFEN EVANGELISCH

Mit Projekten die Kirche verändern

Was ist OFFEN EVANGELISCH?

OFFEN EVANGELISCH ist eine Initiative, die möglichst viele Menschen einladen möchte, über ihren Glauben und ihre Hoffnung ins Gespräch zu kommen. Die Kirche und ihre Mitarbeiter/innen möchten ihre Arbeit noch lebendiger gestalten und lernen, auch mit fernstehenden Mitgliedern wieder Kontakte zu knüpfen. Dieser Veränderungsprozess, der die ganze Kirche erfassen soll, wird in Form von Projekten durchgeführt.

Wie ist OFFEN EVANGELISCH geplant?

Es werden Projekte zu vier Themen ausgeschrieben. Die Projekte werden in Pfarrgemeinden oder übergemeindlichen kirchlichen Organisationen bearbeitet. Im Rahmen von Großveranstaltungen und anderen Treffen werden Erfahrung und Wissen ausgetauscht. Es möchte die ganze Kirche von jedem Projekt lernen.

Welche Projekte werden ausgeschrieben?

Projekt „Wir sind Gemeinde"

Hier wird versucht, neue Zugänge und Wege zu fernstehenden Mitgliedern zu finden. Ziel ist der Aufbau einer lebendigen Gemeinde, in der sich möglichst viele Mitglieder wohlfühlen: mehr Mitglieder haben mehr Interesse an neuen Veranstaltungen der Gemeinde.

Projekt „Räume zum Wohlfühlen"

Hier wird überlegt werden, wie in der Gestaltung von Räumen in der Kirche – Gottesdiensträume, Begegnungsräume, Verwaltungsräume – auf die Bedürfnisse der Menschen nach Spiritualität, Geborgenheit und Kommunikation Rücksicht genommen werden kann.

Projekt „Marketing in der Kirche"

Hier wird es zu einer konsequenten Kommunikation mit den Mitgliedern und Mitarbeiter/-innen kommen, um die Botschaft und Arbeit der Kirche für verschiedene Zielgruppen verständlich zu machen.

Projekt „Competence-Center"

In diesem Projekt wird eine übergemeindliche Einrichtung unterstützt, spezielle Leistungsangebote, die einzelne Gemeinden nicht erbringen können, zu erarbeiten. Es wird zu einer Steigerung der Qualität im Leistungsangebot kommen.

IMPULSTAG OFFEN EVANGELISCH

16. Juni 2002, St. Pölten (Landhaus) 10–17 Uhr

Die Projektmappe mit den Bewerbungsunterlagen und weitere Informationen bei:
Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker, Pfarrerin Mag. Monika Salzer (0699-18877035) und Dagmar Böhme (0699-18877013) offen-evangelisch@evang.at www.evang.at/oe

OFFEN EVANGELISCH ist das Organisationsentwicklungsprojekt der Evangelischen Kirche in Österreich. Es wurde von den Synodalausschüssen A. B. und H. B. am 10. April 2002 beschlossen und läuft von 2002 bis 2004.

79. Offen evangelisch
80. Amtskleid-Verordnung
81. Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis (2. Juni 2002) – Evangelischer Presseverband
82. Seelenstandsbericht 2001
83. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien
84. Nachwahl eines Seniors, eines geistlichen Synodalen, einer Stellvertreterin einer geistlichen Synodalen und eines weltlichen Synodalen in der Diözese A. B. Kärnten-Osttirol
85. Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz
86. Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg
87. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel
88. Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd
89. Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg kombiniert mit erweiterter Lehrverpflichtung
90. Gemeindezuständigkeit von Ausländern in der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien
91. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ)
92. Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

80. Zl. A 40; 3269/2002 vom 8. Mai 2002

Amtskleid-Verordnung

Die Geltung der Amtskleid-Verordnung, kundgemacht mit ABl. Nr. 98/1998, wird bis zum Zusammentritt der 2. Session der 12. Synode A. B. bzw. der 2. Session der XII. Generalsynode, d. i. bis zum 21. Oktober 2002, verlängert.

81. Zl. KOL 13; 3398/2002 vom 14. Mai 2002

Kollektenaufruf für den 1. Sonntag nach Trinitatis (2. Juni 2002) – Evangelischer Presseverband

Ohne Buchdruck hätte Martin Luther die Reformation nicht so verbreiten können. Die Reformatoren nutzten ausgiebig die neue Technik ihres Jahrhunderts:

Bibeln und Flugschriften verbreiteten massenhaft die Ideen der Reformation.

Wo Menschen nicht mehr alle Informationen von Angesicht zu Angesicht austauschen können, greifen sie auf Medien zurück. Seien dies nun Flugblätter oder heute Zeitungen und das Internet: ohne Medien geht es nicht mehr.

Der Presseverband ist der Medienspezialist in unserer Kirche. Er ist kompetent bei den inzwischen klassischen Techniken wie dem Buch- oder Zeitungsdruck: viele Schulbücher und unsere Kirchenzeitung SAAT werden im Presseverband produziert. Die Gesangbücher sind unter Leitung des Presseverbandes gedruckt und versendet worden. Aber auch die neuen Medien wie das Internet nutzt der Presseverband für den Kontakt zu Menschen. Für die Pfarrgemeinden bereitet der Presseverband Internetseiten vor, druckt Gemeindebriefe, Plakate oder Unterrichtsmaterial.

Ihre Kollekte hilft dem Evangelischen Presseverband dabei, dass die Pfarrgemeinden die Menschen erreichen. Dies alles ermöglichen Sie auch mit Ihrer Kollekte. So bitten wir Sie auch in diesem Jahr, unsere Arbeit zu unterstützen: zum Nutzen der Pfarrgemeinden und Gemeindeglieder.

Damit wir auch heute die Ideen der Reformation weiter zu den Menschen bringen können.

---

82. Zl. A 24; 3284/2002 vom 17. Mai 2002

Seelenstandsbericht 2001

Superintendenz A. B. Burgenland

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bad Tatzmannsdorf	405	3	—	—	6	5	—	3	11	7
Bernstein (TG Dreihütten, TG Redlschlag, TG Rettenbach, TG Stuben)	1.653	—	—	—	21	23	6	16	9	21
Deutsch Jahrndorf	332	2	—	1	2	13	1	9	1	6
Deutsch Kaltenbrunn	653	—	1	—	4	8	4	11	5	6
Eisenstadt/Neufeld an der Leitha	1.286	20	4	8	9	11	5	10	53	54

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Eltendorf (TG Heiligenkreuz i. L., TG Königsdorf, TG Neustift bei Güssing, TG Poppendorf, TG Zahling)	1.382	4	—	1	16	9	2	19	26	18
Gols (TG Tadten, TG Neusiedl am See)	3.234	4	—	11	28	32	7	26	17	64
Großpetersdorf (TG Hannersdorf, TG Welgersdorf)	1.006	11	—	2	11	13	1	8	5	—
Holzschlag (TG Günseck)	494	1	—	—	6	7	—	6	3	3
Kobersdorf (TG Kalkgruben, TG Lindgraben, TG Oberpetersdorf, TG Tschurndorf, TG Sieggraben)	1.419	—	—	—	14	15	9	15	9	5
Kukmirn (TG Güssing, TG Limbach, TG Neusiedl bei Güssing, TG Stegersbach)	1.553	4	3	3	11	11	3	13	20	20
Loipersbach	1.179	3	6	1	12	13	3	14	3	10
Lutzmannsburg	454	—	—	1	5	6	2	4	1	1
Markt Allhau (TG Buchschachen, TG Kitzladen, TG Loipersdorf, TG Wolfau)	2.092	3	2	—	14	24	6	34	14	18
Mörbisch am See	1.640	—	2	1	18	15	8	22	—	—
Neuhaus am Klausenbach (TG Minihof-Liebau)	1.340	5	—	—	6	18	3	13	8	24
Nickelsdorf	722	—	1	1	5	7	1	10	1	7
Oberschützen (TG Aschau, TG Jormannsdorf, TG Mariasdorf, TG Schmiedrait, TG Tauchen, TG Weinberg, TG Willersdorf)	1.789	6	—	1	12	20	5	19	16	38
Oberwart (TG Kemeten)	1.542	—	3	1	13	20	2	16	3	17
Pinkafeld (TG Riedlingsdorf, TG Schönherrn, TG Schreibersdorf, TG Wiesfleck)	2.749	11	3	3	25	37	5	31	48	45
Pöttelsdorf (TG Walbersdorf, TG Bad Sauerbrunn)	1.624	10	—	15	10	16	2	16	33	30
Rechnitz (TG Markt Neuhodis)	786	—	—	1	7	7	1	7	1	9
Rust	782	4	3	2	11	6	7	11	6	5
Siget in der Wart (TG Jabing)	329	10	—	—	3	—	—	—	—	—
Stadtschlaining (TG Bergwerk, TG Drumling, TG Goberling, TG Grodnau, TG Neustift bei Schlaining)	1.339	2	3	—	20	8	5	14	2	31
Stoob (TG Oberloisdorf)	915	3	1	3	8	9	3	12	6	9
Unterschützen	388	4	—	—	5	5	2	4	6	8
Weppersdorf	617	—	—	—	16	3	—	6	—	—
Zurndorf	1.070	2	—	—	8	11	4	11	2	1
	34.774	**112**	**32**	**56**	**326**	**372**	**97**	**380**	**309**	**457**

Superintendenz A. B. Kärnten

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Agoritschach-Arnoldstein	856	1	4	10	10	13	2	8	29	33
Althofen	6	689	3	11	4	11	6	13	5	26
Arriach	1.139	—	1	2	12	15	1	13	3	21
Bad Bleiberg	737	2	1	1	12	13	1	12	—	—
Dornbach	1.138	2	—	4	10	20	5	7	19	21
Eisentratten	849	1	—	3	7	11	—	3	3	18

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Feffernitz	2.212	—	6	13	23	25	3	21	36	47
Feld am See	1.840	—	—	4	17	33	12	18	24	32
Ferndorf	960	2	4	3	4	5	1	4	10	5
Fresach (TG Puch)	2.102	—	4	3	16	21	6	13	19	27
Gnesau (TG Sirnitz)	954	—	—	1	13	13	4	4	11	23
Hermagor (TG Watschig)	1.448	7	3	1	8	22	4	11	5	29
Klagenfurt-Johanneskirche	4.617	21	7	35	53	60	20	61	158	158
Klagenfurt-Ost	2.988	11	2	26	14	38	1	20	85	128
Pörtschach am Wörthersee	987	3	—	4	21	9	2	3	16	21
Radenthein	1.627	—	—	5	12	17	4	25	5	21
St. Ruprecht bei Villach (TG Einöde-Treffen)	3.524		8	14	42	37	14	53	79	136
St. Veit an der Glan (TG Eggen am Kraigerberg)	1.814	5	2	16	23	20	4	13	21	37
Spittal an der Drau	3.384	23	4	32	24	42	10	38	40	82
Trebesing	895	—	—	—	4	15	5	5	29	13
Treßdorf (TG Rattendorf)	1.541	—	—	4	24	11	5	24	13	17
Tschöran	1.154	—	1	1	14	8	6	15	4	11
Unterhaus	1.815	1	6	8	16	29	6	14	10	—
Velden am Wörther See	1.231	4	—	8	6	8	4	8	66	50
Villach	5.222	20	15	56	64	53	24	53	315	236
Villach-Nord	1.607	—	3	10	9	25	2	14	50	76
Völkermarkt	747	10	2	4	5	8	—	8	9	8
Waiern	2.348	2	12	10	51	39	10	33	17	27
Weißbriach (TG Weißensee)	1.373	2	3	1	19	19	6	23	1	16
Wiedweg (TG Bad Kleinkirchheim)	923	1	1	3	5	7	3	9	8	19
Wolfsberg	731	4	4	2	4	—	1	13	3	6
Zlan	1.239	—	—	1	9	11	3	5	2	—
Lienz	1.027	—	1	7	7	9	5	5	18	4
	55.035	**811**	**97**	**303**	**562**	**667**	**180**	**569**	**1.113**	**1.348**

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Amstetten	1.111	27	2	19	3	—	—	17	9	13
Baden	2.112	14	2	20	19	19	5	26	—	—
Bad Vöslau (TG Leobersdorf)	2.134	17	2	48	18	25	12	21	83	88
Berndorf	1.105	14	3	18	9	13	1	11	25	30
Gloggnitz	860	12	13	8	5	11	7	9	14	24
Gmünd	709	8	2	3	5	6	2	13	8	10
Horn	456	14	3	2	7	5	2	7	14	7
Krems an der Donau	1.110	27	2	7	13	2	1	24	11	8
Melk (TG Scheibbs)	891	32	7	9	10	12	4	18	15	17
Mitterbach	848	—	2	4	12	7	8	14	2	18
Mödling	5.049	8	9	70	54	30	19	40	309	161
Naßwald	239	4	1	1	—	—	—	9	3	6
Neunkirchen	1.028	31	—	12	10	9	2	13	24	28
Perchtoldsdorf	1.351	—	6	10	13	10	2	11	54	39
Purkersdorf	1.553	7	2	12	22	17	1	11	39	49
St. Aegyd am Neuwalde	1.297	13	6	4	8	14	2	16	24	20
St. Pölten	2.843	78	8	37	26	11	8	40	50	60
Ternitz	969	—	4	13	6	9	5	11	24	25
Traiskirchen	1.156	20	2	12	40	11	5	10	58	26
Tulln	1.344	45	5	8	10	11	1	14	36	28
Wiener Neustadt	5.056	90	14	39	66	55	15	51	105	83
	33.221	**461**	**95**	**356**	**356**	**277**	**102**	**386**	**907**	**740**

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Attersee (TG Mondsee)	1.109	3	2	5	20	4	9	7	25	3
Bad Goisern	3.525	1	11	13	40	46	8	43	23	50
Bad Hall	729	3	1	5	5	3	—	17	12	19
Bad Ischl	1.348	6	1	13	10	18	4	17	18	57
Braunau am Inn	1.508	19	2	13	11	18	1	23	10	32
Eferding	1.534	1	5	5	10	16	5	15	10	14
Enns	994	8	3	5	8	6	—	6	32	17
Gallneukirchen	1.157	4	7	4	17	15	2	11	34	18
Gmunden (TG Ebensee, TG Laakirchen)	3.078	8	4	30	27	37	11	41	71	60
Gosau	1.495	—	—	3	15	17	6	17	7	20
Hallstatt	605	1	3	—	15	5	4	5	—	—
Kirchdorf an der Krems (TG Windischgarsten)	1.164	13	4	6	15	20	5	8	10	10
Lenzing-Kammer	1.684	14	3	5	32	26	16	23	11	32
Linz-Dornach	928	1	3	12	7	10	—	5	26	53
Linz-Innere Stadt	2.959	13	9	26	34	42	9	44	107	157
Linz-Süd	1.575	—	3	32	4	10	—	15	28	32
Linz-Südwest	1.209	—	1	24	7	8	—	15	20	61
Linz-Urfahr	2.211	4	2	36	14	14	1	15	60	105
Marchtrenk	1.551	—	2	13	9	16	4	15	7	36
Mattighofen	954	6	2	5	7	10	1	12	10	9
Neukematen (TG Sierning)	1.321	8	1	5	10	19	2	13	43	17
Ried im Innkreis	611	4	—	7	3	—	2	11	6	10
Rutzenmoos	1.550	—	2	5	14	21	5	16	5	1
Schärding	435	5	—	3	1	—	—	7	6	—
Scharten	1.156	—	1	—	17	18	5	12	12	32
Schwanenstadt	1.019	—	3	3	11	12	2	11	2	16
Stadl-Paura (TG Vorchdorf)	1.215	7	2	9	9	18	2	13	16	5
Steyr	2.252	18	7	23	18	16	4	30	11	22
Thening	2.184	18	1	7	22	18	9	26	14	25
Timelkam	859	7	3	2	15	7	5	11	18	8
Traun (TG Haid)	2.205	—	1	17	23	18	6	39	30	37
Vöcklabruck	1.789	12	2	8	17	21	1	24	25	33
Wallern an der Trattnach (TG Grieskirchen-Gallspach)	1.666	8	2	10	18	19	4	16	19	25
Wels	4.674	10	13	25	41	29	8	59	14	18
	54.253	**202**	**106**	**379**	**526**	**557**	**141**	**642**	**742**	**1.034**

Superintendenz A. B. Salzburg und Tirol

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bischofshofen	666	6	3	2	2	3	1	8	35	9
Gastein	655	—	1	5	2	5	2	7	7	3
Hallein	1.768	13	7	15	17	16	6	22	32	21
Saalfelden	841	11	—	9	8	7	2	9	30	15
Salzburg-Christuskirche	5.028	13	15	20	84	43	53	76	159	277
Salzburg-Nördlicher Flachgau	2.855	11	3	23	17	26	6	20	217	129
Salzburg-West	2.716	8	13	31	18	27	3	33	107	138
Salzburg-Süd	2.787	23	9	28	27	20	8	43	121	83
Zell am See	1.306	—	4	11	16	17	10	21	6	28
Innsbruck (Christuskirche)	3.191	49	1	40	32	27	13	45	71	81
Innsbruck-Ost	2.621	46	5	40	21	16	11	45	60	72
Jenbach	1.160	7	1	28	7	9	—	9	7	24
Kitzbühel	1.153	18	3	8	15	5	9	15	10	28
Kufstein	1.720	17	2	9	10	10	7	25	10	11
Oberinntal	767	33	2	11	3	5	8	10	65	11
Reutte	576	21	2	2	5	6	4	9	5	10
	29.810	**276**	**71**	**282**	**284**	**242**	**143**	**397**	**942**	**940**

Superintendenz A. B. Steiermark

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Admont	1.031	6	1	9	12	15	1	7	17	28
Bad Aussee	597	2	2	3	10	6	2	9	2	2
Bad Radkersburg	355	—	2	—	2	—	—	4	—	2
Bruck an der Mur	1.359	8	3	18	5	13	2	21	23	28
Eisenerz	432	—	—	5	—	3	—	6	—	4
Feldbach	523	13	1	6	1	8	2	3	6	5
Fürstenfeld (TG Rudersdorf)	1.329	42	4	5	12	13	2	15	14	17
Gaishorn (TG St. Johann am Tauern)	962	7	3	13	7	11	3	11	4	14
Gleisdorf	430	18	2	1	2	—	1	4	22	8
Graz-Eggenberg	2.718	29	5	49	18	28	7	29	82	112
Graz, linkes Murufer (TG Liebenau)	6.225	43	17	125	55	70	19	70	267	266
Graz, linkes Murufer-Nord	2.653	16	12	35	18	22	7	38	103	97
Graz, rechtes Murufer	2.616	8	11	83	23	18	9	41	110	174
Gröbming	1.568	2	2	—	18	16	7	16	10	22
Hartberg	485	16	1	2	5	—	6	3	—	—
Judenburg (TG Murau)	1.231	14	2	11	8	9	4	17	7	34
Kapfenberg	1.886	40	2	29	10	22	5	26	12	38
Kindberg	806	1	2	11	2	—	2	8	8	15
Knittelfeld	1.481	4	5	16	12	6	5	22	12	3
Leibnitz	922	13	—	10	9	7	3	12	26	11
Leoben	2.277	13	4	44	21	17	6	34	22	30
Mürzzuschlag	1.492	22	2	26	6	18	4	16	9	24
Peggau	1.097	6	2	10	9	9	4	12	28	28
Ramsau am Dachstein	2.196	—	—	1	28	26	6	15	4	15
Rottenmann	861	1	2	9	4	8	4	13	13	12
Schladming (TG Aich, TG Radstadt)	4.205	10	8	8	45	55	12	28	49	71
Stainach-Irdning	568	4	—	7	3	10	—	5	4	24
Stainz	1.008	15	7	6	16	9	4	10	28	28
Trofaiach	1.418	1	1	16	16	11	3	13	13	20
Voitsberg	847	8	—	8	12	8	2	10	6	12
Wald am Schoberpaß	528	—	3	1	4	5	1	3	4	14
Weiz	476	24	1	5	7	5	1	6	6	12
	46.582	**386**	**107**	**572**	**400**	**448**	**134**	**527**	**911**	**1.170**

Superintendenz A. B. Wien

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Wien-Innere Stadt	3.996	—	24	37	63	29	25	39	254	198
Wien-Leopoldstadt	4.524	—	9	68	16	15	6	51	109	256
Wien-Landstraße	3.289	2	9	44	16	25	1	39	160	21
Wien-Gumpendorf	5.344	18	12	69	19	16	5	53	118	96
Wien-Neubau/Fünfhaus	2.235	8	5	62	14	6	4	23	—	—
Wien-Alsergrund	1.737	14	2	28	7	10	2	17	106	55
Wien-Favoriten-Christuskirche	2.949	—	6	57	21	20	9	32	62	215
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.549	—	5	26	4	18	1	19	200	180
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.442	5	3	24	6	9	1	16	17	88
Wien-Simmering	2.627	—	13	47	30	17	2	44	210	160
Wien-Hetzendorf	1.785	—	2	23	9	6	2	20	136	133
Wien-Lainz	1.429	—	6	6	11	17	3	35	100	100
Wien-Hietzing	3.659	—	4	42	13	21	3	59	—	—
Wien-Hütteldorf	1.519	—	2	27	19	13	1	17	98	132
Wien-Ottakring	2.832	13	11	31	15	22	5	36	82	200
Wien-Währing	3.957	—	18	33	36	17	18	62	—	—
Wien-Döbling	3.622	15	6	41	24	27	3	37	91	193
Wien-Floridsdorf	4.541	—	12	69	34	39	9	38	160	185
Wien-Leopoldau	1.751	—	4	26	5	5	3	17	—	—
Wien-Donaustadt	5.830	—	17	71	53	46	16	49	41	213
Wien-Liesing	4.349	1	15	58	47	36	19	52	182	293
Bruck an der Leitha	1.753	—	3	20	18	9	4	22	35	28

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Klosterneuburg	1.621	122	4	9	24	6	5	26	66	36
Korneuburg	1.280	14	4	8	16	12	4	9	12	10
Mistelbach (TG Laa an der Thaya)	863	10	8	3	9	10	4	10	20	20
Schwechat	1.676	3	2	19	11	6	2	19	58	24
Stockerau	1.098	28	8	5	5	10	4	11	16	4
	73.257	**253**	**214**	**953**	**545**	**467**	**161**	**852**	**2.333**	**2.840**

Kirche H. B.

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Bludenz	794	78	4	1	4	12	4	6	8	5
Bregenz	2.178	224	3	24	7	9	2	30	113	52
Dornbirn	1.272	94	2	17	19	12	1	14	20	39
Feldkirch	1.346	103	4	8	8	8	—	16	8	59
Linz	107	570	3	1	1	8	3	6	1	1
Oberwart	—	1.409	5	2	15	18	2	18	15	10
Wien-Innere Stadt	—	2.912	13	42	29	17	13	47	75	92
Wien-Süd	—	1.566	3	31	4	7	4	21	64	78
Wien-West	—	1.168	1	26	14	9	3	21	43	78
	5.697	**8.124**	**38**	**152**	**101**	**100**	**32**	**179**	**347**	**414**

Zusammenstellung

Superintendenz	A. B.	H. B.	Insgesamt	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Burgenland	34.774	112	34.886	32	56	326	372	97	380	309	457
Kärnten	55.035	811	55.846	97	303	562	667	180	569	1.113	1.348
Niederösterreich	33.221	461	33.682	95	356	356	277	102	386	907	740
Oberösterreich	54.253	202	54.455	106	379	526	557	141	642	742	1.034
Salzburg und Tirol	29.810	276	30.086	71	282	284	242	143	397	942	940
Steiermark	46.582	386	46.968	107	572	400	448	134	527	911	1.170
Wien	73.257	253	73.510	214	953	545	467	161	852	2.333	2.840
Kirche A. B.	326.932	2.501	329.433	722	2.901	2.999	3.030	958	3.753	7.257	8.529
Kirche H. B.	5.697	8.124	13.821	38	152	101	100	32	179	347	414
Evangelische in Österreich	**332.629**	**10.625**	**343.254**	**760**	**3.053**	**3.100**	**3.130**	**990**	**3.932**	**7.604**	**8.943**

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

83. Zl. SUP 07; 3270/2002 vom 8. Mai 2002

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien

Als Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A. B. Wien wird hiermit die Superintendentialversammlung am Samstag, 26. April 2003, kundgemacht.

Dazu darf auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) hingewiesen werden:

Wählbar zur Superintendentin/zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger/innen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium der Superintendenz innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. vom 1. Feber 2003 bis 1. März 2003, einen Zweiervorschlag beim Bischof einreichen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Beschlussfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d. i. bis 12. April 2003, hat die Superintendentialkuratorin allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben, sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

84. Zl. SUP 01; 2610/2002 vom 8. April 2002

Nachwahl eines Seniors, eines geistlichen Synodalen, einer Stellvertreterin einer geistlichen Synodalen und eines weltlichen Synodalen in der Diözese A. B. Kärnten-Osttirol

In der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A. B. Kärnten-Osttirol am 6. April 2002 wurden folgende Personen gewählt:

Zum Senior wurde gewählt:

Mag. Klaus Niederwimmer, Martin-Luther-Platz 1, 9020 Klagenfurt, geb. am 27. Juli 1956.

Zum geistlichen Synodalen wurde gewählt:

DI Mag. Hans Hecht, Amlacherstraße 14, 9900 Lienz, geb. am 13. Dezember 1953.

Zur Stellvertreterin der geistlichen Synodalen Pfarrerin Mag. Renate Rampler wurde gewählt:

Pfarrerin Mag. Dagmar Wagner-Rauca, Unterhaus 15, 9872 Seeboden am Millstätter See, geb. am 6. Mai 1962.

Zum weltlichen Synodalen wurde gewählt:

Kurator Hans Burgstaller, Altersberg 13, 9852 Trebesing, geb. am 5. April 1946.

85. Zl. GD 165; 2787/2002 vom 18. April 2002

Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle der Anstaltsseelsorge in Graz

Im Bereich der Grazer Anstaltsseelsorge gibt es eine systemisierte 100-%-Pfarrstelle und drei systemisierte 50-%-Teilpfarrstellen, von denen eine nun zur Ausschreibung gelangt.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl.

Sie ist im Gemeindegebiet der evangelischen Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg situiert und umfasst die seelsorgerliche Betreuung der Evangelischen in den dortigen Krankenhäusern und Altenheimen. Konkret sind dies: Das LKH-West, das Unfallkrankenhaus, das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, das Rehabilitationszentrum Tobelbad, der Kastanienhof und die Altenheime der Volkshilfe und der Caritas.

Als fachliche Voraussetzung erwartet der Ausschuss der Grazer Anstaltsseelsorge von den Bewerbern eine abgeschlossene Ausbildung in CPT/KSA, bei Nichterfüllung dieser Voraussetzung aber die Bereitschaft, eine entsprechende Ausbildung innerhalb von 18 Monaten nach Dienstbeginn zu absolvieren. Bei der Auswahl der in Frage kommenden Ausbildungsstätten, die vorwiegend in Deutschland sind, geben wir gerne Hilfestellung.

Sollte eine Bewerberin/ein Bewerber nur die 50-%-Anstaltsseelsorgestelle übernehmen wollen, könnte in Ermangelung einer Dienstwohnung ein Wohnungskostenzuschuss gesondert mit dem Ausschuss für Anstaltsseelsorge in Graz verhandelt werden.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2002 an den Vorsitzenden zu richten.

Für nähere Auskünfte stehen gerne zur Verfügung: Der Vorsitzende der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz, Dr. Günther Bitzer-Gavornik, Schillerstraße 6, 8010 Graz, Tel. (0316) 38 68 86, sowie Pfarrer Norbert Engele, Grabenstraße 59, 8010 Graz, Tel. (0316) 67 27 48, E-mail: norbert.engele@utanet.at

Der Dienstantritt ist mit 2. September 2002 festgesetzt.

Es darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass sich sowohl die Gemeinde Graz-Eggenberg als auch die Anstaltsseelsorge in Graz wünschen, dass sich eine Bewerberin/ein Bewerber für beide ausgeschriebenen 50-%-Teilpfarrstellen bewirbt.

86. Zl. GD 165; 2786/2002 vom 18. April 2002

Ausschreibung (erste) einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg

Zur Ausschreibung gelangt eine 50-%-Teilpfarrstelle.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl. Die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle ist derzeit mit Pfarrer Richard Liebeg besetzt. Eine Dienstwohnung wird (in Absprache mit dem Ausschuss der Anstaltsseelsorge Graz) zur Verfügung gestellt, muss aber erst beschaffen werden.

Die Pfarrgemeinde zählt rund 2800 Gemeindeglieder in dem westlichen Stadtgebiet von Graz und den angrenzenden Umlandgemeinden.

Aufgaben in der Gemeinde: Das Pflichtstundenausmaß für den Religionsunterricht beträgt vier Stunden. Die Aufteilung der Kasualien und der Gottesdienste erfolgt in Abstimmung mit dem amtsführenden Pfarrer und den Lektoren.

Schwerpunkte: Besuchsdienst, vor allem bei jungen Familien und neu zugezogenen Gemeindegliedern, damit verbunden der Aufbau und die Betreuung eines Besucherkreises; Verantwortung in der Konfirmanden- und Jugendarbeit sowie die Betreuung von Mitarbeitern.

Erwartet werden insbesondere Teamfähigkeit und Kontaktfreudigkeit. Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der das im Aufbruch befindliche Gemeindeleben unterstützt, offen auf Menschen zugeht und bereit ist, flexibel über die Schwerpunktbereiche hinaus, in Teamarbeit mit dem amtsführenden Pfarrer Dienste zu übernehmen.

Bewerbungen sind bis zum 15. Juni 2002 an das Presbyterium der Pfarrgemeinde Graz-Eggenberg, Burenstraße 9, 8020 Graz, zu richten. Auskünfte erteilen gerne Pfarrer Richard Liebeg, Tel. (0316) 58 31 56/11 (E-Mail: ricardo @magnet.at) und Kurator Dr. Gerhart Nitsche (E-Mail: nitsche@lk-stmk.at).

Der Dienstantritt ist mit 2. September 2002 festgesetzt.

87. Zl. GD 195; 2853/2002 vom 24. April 2002

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel wird hiermit zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf den politischen Bezirk Kitzbühel mit Ausnahme der Gemeinden Hopfgarten, Kössen und Schwendt. Das Gemeindegebiet umfasst zirka 1000 km² mit derzeit zirka 1200 Gemeindegliedern. In der Sommer- und Wintersaison erhöht sich diese Zahl durch die Gäste.

Gottesdienste sind an Sonn- und Feiertagen in der Christuskirche Kitzbühel mit der Gemeinde zu feiern, zweimal monatlich in St. Johann in Tirol. Während der Sommer- und Wintermonate sind zusätzlich Außenstellen zu betreuen. Kurprediger werden vom Außenamt der EKD dankenswerter Weise zur Verfügung gestellt.

Religionsunterricht ist an allgemeinbildenden Pflichtschulen und höheren Schulen im Ausmaß von acht Stunden zu halten. Zu betreuen sind Patienten in den Krankenhäusern in Kitzbühel und St. Johann in Tirol.

Ein neu konstituiertes Presbyterium und engagierte, einsatzfreudige Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nehmen verschiedene seelsorgerliche und Verwaltungsarbeiten gerne wahr.

Die Pfarrgemeinde ist diakonisch und sozial aktiv.

Wir erwarten einen Seelsorger/eine Seelsorgerin, der/die bestehende Arbeiten weiterführt und die zerstreuten Gemeindeglieder zu sammeln und zur Mitarbeit anzuregen versteht.

Dem Pfarrer/der Pfarrerin steht eine abgeschlossene Wohnung im Obergeschoss des Pfarrhauses, bestehend aus fünf Räumen, nebst Küche und Bad, sowie einem Vorraum und einem großen Balkon zur Verfügung. Eine Garage und ein Gemeindebus sind vorhanden. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein Wiesengrundstück, das der Pfarrgemeinde gehört und gerne genützt werden kann.

Bewerbungen sind bis 31. Juli 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel, Ölberg 6, 6370 Kitzbühel, zu richten.

Nähere Auskünfte erteilt gerne Kurator Ing. Peter Zimmermann, Gasteigerstraße 15, 6380 St. Johann in Tirol, Tel. (05352) 614 51 oder 0664-2748906 oder E-Mail: p.zimmermann@aon.at.

88. Zl. GD 157; 2987/2002 vom 26. April 2002

Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmünd wird hiermit zur Neubesetzung mit 1. September 2002 ausgeschrieben. Die 710 Gemeindeglieder leben in den politischen Bezirken Gmünd und Waidhofen an der Thaya mit einer Gesamtfläche von etwa 1500 km².

Gottesdienste werden in den Jugendstilkirchen Gmünd und Heidenreichstein, in der in Kürze zu errichtenden neuen Kirche in Waidhofen an der Thaya, in der Predigtstation Großsiegharts und bei Bedarf auch in den Predigtstationen Alt-Nagelberg und Litschau gefeiert. An Pflichtschulen und höheren Schulen im Bereich des Pfarrsprengels sind acht Stunden Religionsunterricht zu erteilen.

Zu den Aufgaben gehört die Betreuung der Krankenhauspatienten in Gmünd und Waidhofen sowie der Pensionistenheimbewohner im Pfarrgebiet. Die Hausbesuche bei den weitverstreuten Gemeindegliedern zählen zu den wichtigen seelsorgerlichen Aufgaben des Amtsträgers/der Amtsträgerin.

Wer mit Freude an einem Gemeindeaufbau beteiligt sein möchte und die wechselnden Aufgaben in einer Diasporagemeinde wahrnehmen will, findet ein lohnendes Betätigungsfeld in der aufstrebenden Region des Waldviertels. Im demnächst renovierten Pfarrhaus in Gmünd steht eine geräumige Dienstwohnung zur Verfügung. Kirche und Pfarrhaus sind von einer großzügigen Grünanlage umgeben.

Bewerbungen sind bis 20. Juni 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Gmünd, Bahnhofstraße 36, 3950 Gmünd, zu richten,

Auskünfte erteilen gern Kuratorin Solveig Gschaider, Tel. (02853) 773 01, Pfarrer Mag. Volker-Matthias Schlacht, Tel. 0664-37 69 930, sowie Superintendent Mag. Paul Weiland, Tel. (02742) 733 11.

89. Zl. GD 178; 3312/2002 vom 13. Mai 2002

Ausschreibung (erste) der 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg kombiniert mit erweiterter Lehrverpflichtung

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hartberg schreibt ab 1. September 2002 ihre 50-%-Gemeinde-Teilpfarrstelle – in Kombination mit der 50-%-Teilstelle eines Pfarrers/einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung – zur Neubesetzung durch Wahl aus. Das Pflichtstundenausmaß beträgt insgesamt 14 Wochenstunden Religionsunterricht und ist in Hartberg und in Graz zu erfüllen.

Wir sind

eine Pfarrgemeinde mit knapp 500 Evangelischen im Bezirk Hartberg, gelegen im oststeirischen Hügelland. Neben den Pflichtschulen gibt es drei zur Matura führende höhere Schulen (AHS, HAK und BAKIP), drei mittlere Schulen (2 Handelsschulen und eine Fachschule für wirtschaftliche Berufe).

Wir haben

- Ein renoviertes, großes Pfarrhaus mit 150 m² Wohnfläche, bestehend aus fünf Zimmern, Küche und Nebenräumen, einem schönen Garten und einer Garage.
- Ein aktives Presbyterium und drei Lektoren, die aktiv am Gemeindeleben mitarbeiten.
- Gottesdienste finden jeden Sonntag um 9.30 Uhr in der Jesus-Christus-Kirche in Hartberg statt. Weiters wird einmal monatlich ein Gottesdienst in der Winterkapelle des Stiftes Vorau gefeiert.

Wir suchen

einen engagierten Pfarrer/eine engagierte Pfarrerin, bereit

- gemeinsam mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am geistlichen Gemeindeaufbau mitzuarbeiten,
- den Kontakt zu den Gemeindegliedern durch Hausbesuche, Besuche im Altenheim sowie im Landeskrankenhaus Hartberg zu suchen,
- die guten ökumenischen Kontakte zu pflegen und zu vertiefen.

Sicher wollen Sie über uns und unsere Gemeinde weitere Informationen. Wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung: Kurator Dipl.-Ing. Fritz Fleckl, Tel. (03332) 642 02, oder der Vorsitzende: Dr. Harald Moser, Tel. (03176) 824 40.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens 15. Juni 2002, die Sie bitte richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hartberg, Martin-Luther-Platz 2, 8230 Hartberg.

90. Zl. FK 04; 3273/2002 vom 8. Mai 2002

Gemeindezuständigkeit von Ausländern in der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 7. Mai 2002 die folgende vom Landeskonsistorium der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien getroffene Regelung zur Kenntnis genommen:

„1. im Sinne von § 1 und § 2 der Kirchenordnung und unter Beachtung staatlicher und zwischenstaatlicher Verfügungen und Praktiken aber auch unter der besonderen Berücksichtigung der Zusammenarbeit unserer Kirche mit der Evangelischen Kirche A. B. in Deutschland, der Evangelischen Kirche in Österreich und in der Schweiz sowie in der Ökumene europa- und weltweit, können ausländische Staatsbürger, die in einer anderen evangelischen Kirche beheimatet sind, Mitglied einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien werden, unabhängig davon, ob sie ihre frühere Mitgliedschaft behalten oder aufgeben, wenn sie folgende Bedingungen erfüllen

a) in einem geordneten Verfahren ihre Aufnahme zum Mitglied der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien beantragen und durchführen.

b) sich mindestens 183 Tage im Jahr in Rumänien aufhalten.

Die Durchführungsbestimmungen zum Aufnahmeverfahren beschließt das Landeskonsistorium.

2. Ausländische Staatsbürger, die ebenfalls in einer anderen evangelischen Kirche beheimatet sind, sich jedoch weniger als 183 Tage im Jahr in Rumänien aufhalten, können als Mitglieder im Sonderstatus in einer Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche A. B. in Rumänien unter der Voraussetzung aufgenommen werden, dass sie ihre Mitgliedschaft in ihrer Kirche beibehalten.

Sie werden in einem gesonderten Verzeichnis als Mitglieder im Sonderstatus geführt und haben alle Rechte und Pflichten mit Ausnahmen des aktiven und passiven Wahlrechts.

Vor Inkrafttreten obiger Verfügungen wird sich das Landeskonsistorium mit dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. in Deutschland sowie mit der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und mit der Evangelischen Kirche A. B. in der Schweiz ins Einvernehmen setzen.

Das Landeskonsistorium wird die Frage betreffend die Gemeindezuständigkeit von Ausländern der 69. Landeskirchenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorlegen."

91. Zl. JG 03; 2639/2002 vom 15. April 2002

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ)

Die E-Mail-Adressen sowie die Homepage der Evangelischen Jugend Österreich (EJÖ), Liechtensteinstraße 20/9, 1090 Wien, lauten:

Homepage: www.ejoe.at

E-Mail-Adressen:

Bundessekretariat:

office@ejoe.at

Vorsitzender DSA Michael Kamauf:
vorsitzender@ejoe.at

Stv. Vorsitzende Susanne Nidetzky:
stv.vorsitz@ejoe.at

Bundessekretär Lauri Hätönen:
bundessekretaer@ejoe.at

Bildungsreferentin Doris Hauberger:
d.hauberger@ejoe.at

PR-Referent Joachim Hoffleit:
j.hoffleit@ejoe.at

Sekretariat:

Constanze Herndler-Berka:
c.herndler-berka@ejoe.at

Eva Schadn:
e.schadn@ejoe.at

Folgende Gliederungen der Evangelischen Jugend sind ebenfalls über neue E-Mail-Adressen auf ejoe.at erreichbar:

EJ Burgenland:
ej.bgld@ejoe.at

EJ H. B.:
ej.hb@ejoe.at

EJ Wien:
ej.wien@ejoe.at

92. Zl. GD 366; 3142/2002 vom 3. Mai 2002

Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Gols

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Gols, Martin-Luther-Platz 1, 7122 Gols ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer erreichbar:

Fax: (02173) 22 94-4

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm.
Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., 1210 Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 8. Juli 2002 | 6. Stück

93. Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)

94. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002

95. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002; Verordnung

96. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, Israel-Sonntag, 4. August 2002

97. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 2002 – Zwischenkirchliche Hilfe

98. Aufruf zur Erntedankfestkollekte 2002

99. Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2003

100. Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2003

101. Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2003

102. Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Fachinspektor

103. Bestellung von Senior Mag. Volker Petri zum Fachinspektor

104. Hinterlegung des Kollektivvertrages 2002

105. Matriken – Befreiung von der Gebührenpflicht

106. Einholung von Meldeauskünften durch die Pfarrämter

107. Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

108. Seelenstandsbericht 2001 – Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 82/2002

109. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

110. Nächste Sitzung des Bauausschusses

111. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

112. Ausschreibung der Stelle eines/einer Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark

113. Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (KA Rudolfstiftung)

114. Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

115. Berichtigung zu ABl. Nr. 87/2002 – Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

116. Bestellung von Mag. Adam Faugel zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd

117. Bestellung von Mag. Edith Schiemel zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

118. Bestellung von Mag. Monika Salzer zum Dienst einer Pfarrerin auf die errichtete Pfarrstelle „Projektmanagement: Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche"

119. Bestellung von Mag. Sieglinde Pfänder zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

120. Bestellung von Mag. Margit Fliegenschnee zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

121. Zuteilung von Mag. Christian Fliegenschnee als Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

122. Amtsprüfung vom 29. und 30. April 2002

123. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor

124. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

125. Neue Telefonnummer von Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger

126. E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

127. Kollektenergebnisse 2001

Motivenberichte

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002; Verordnung

Kirchliche Mitteilungen

93. Zl. KON 08; 3521/2002 vom 17. Mai 2002

Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)

„Versöhnte Verschiedenheit" – unter diesem Motto steht die Leuenberger Kirchengemeinschaft, ein gelungenes Modell sichtbarer Einheit von Kirchen. Die Leuenberger Konkordie, der Grundlagentext dieses ökumenischen Modells, wird im Folgenden erstmalig zur Gänze im Bereich der Evangelischen Kirche in Österreich veröffentlicht. Die fünfte Vollversammlung der Leuenberger Kirchengemeinschaft hat festgestellt, dass die Anliegen dieser Kirchengemeinschaft in den Gemeinden der Mitgliedskirchen noch zu wenig bekannt ist. Deshalb werden die Kirchen aufgerufen, im Rahmen des Reformationsfestes oder an einem anderen geeigneten Sonntag besonders der Leuenberger Kirchengemeinschaft zu gedenken und so ihre Arbeiten und Stellungnahmen ins Gespräch zu bringen.

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. schließt sich diesem Aufruf an und gibt ihn hiermit an die Gemeinden und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Österreich weiter.

Alle Lehrgesprächsergebnisse, Dokumente und Stellungnahmen der Leuenberger Kirchengemeinschaft finden sich auch im Internet unter www.leuenberg.net

Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie)

16. März 1973

1 Die dieser Konkordie zustimmenden lutherischen, reformierten und aus ihnen hervorgegangenen unierten Kirchen sowie die ihnen verwandten vorreformatorischen Kirchen der Waldenser und der Böhmischen Brüder stellen aufgrund ihrer Lehrgespräche unter sich das gemeinsame Verständnis des Evangeliums fest, wie es nachstehend ausgeführt wird. Dieses ermöglicht ihnen, Kirchengemeinschaft zu erklären und zu verwirklichen. Dankbar dafür, daß sie näher zueinander geführt worden sind, bekennen sie zugleich, daß das Ringen um Wahrheit und Einheit in der Kirche auch mit Schuld und Leid verbunden war und ist.

2 Die Kirche ist allein auf Jesus Christus gegründet, der sie durch die Zuwendung seines Heils in der Verkündigung und in den Sakramenten sammelt und sendet. Nach reformatorischer Einsicht ist darum zur wahren Einheit der Kirche die Übereinstimmung in der rechten Lehre des Evangeliums und in der rechten Verwaltung der Sakramente notwendig und ausreichend. Von diesen reformatorischen Kriterien leiten die beteiligten Kirchen ihr Verständnis von Kirchengemeinschaft her, das im folgenden dargelegt wird.

I. *Der Weg zur Gemeinschaft*

3 Angesichts wesentlicher Unterschiede in der Art des theologischen Denkens und des kirchlichen Handelns sahen sich die reformatorischen Väter um ihres Glaubens und Gewissens willen trotz vieler Gemeinsamkeiten nicht in der Lage, Trennungen zu vermeiden. Mit dieser Konkordie erkennen die beteiligten Kirchen an, daß sich ihr Verhältnis zueinander seit der Reformationszeit gewandelt hat.

1. Gemeinsame Aspekte im Aufbruch der Reformation

4 Aus dem geschichtlichen Abstand heraus läßt sich heute deutlicher erkennen, was trotz aller Gegensätze den Kirchen der Reformation in ihrem Zeugnis gemeinsam war: Sie gingen aus von einer neuen befreienden und gewißmachenden Erfahrung des Evangeliums. Durch das Eintreten für die erkannte Wahrheit sind die Reformatoren gemeinsam in Gegensatz zu kirchlichen Überlieferungen jener Zeit geraten. Übereinstimmend haben sie deshalb bekannt, daß Leben und Lehre an der ursprünglichen und reinen Bezeugung des Evangeliums in der Schrift zu messen sei. Übereinstimmend haben sie die freie und bedingungslose Gnade Gottes im Leben, Sterben und Auferstehen Jesu Christi für jeden, der dieser Verheißung glaubt, bezeugt. Übereinstimmend haben sie bekannt, daß Handeln und Gestalt der Kirche allein von dem Auftrag her zu bestimmen sind, dieses Zeugnis in der Welt aufzurichten, und daß das Wort des Herrn jeder menschlichen Gestaltung der christlichen Gemeinde überlegen bleibt. Dabei haben sie gemeinsam mit der ganzen Christenheit das in den altkirchlichen Symbolen ausgesprochene Bekenntnis zum dreieinigen Gott und der Gott-Menschheit Jesu Christi aufgenommen und neu bekannt.

2. Veränderte Voraussetzungen heutiger kirchlicher Situation

5 In einer vierhundertjährigen Geschichte haben die theologische Auseinandersetzung mit den Fragen der Neuzeit, die Entwicklung der Schriftforschung, die kirchlichen Erneuerungsbewegungen und der wiederentdeckte ökumenische Horizont die Kirchen der Reformation zu neuen, einander ähnlichen Formen des Denkens und Lebens geführt. Sie brachten freilich auch neue, quer durch die Konfessionen verlaufende Gegensätze mit sich. Daneben wurde immer wieder, besonders in Zeiten gemeinsamen Leidens, brüderliche Gemeinschaft erfahren. All dies veranlaßte die Kirchen in neuer Weise, das biblische Zeugnis wie die reformatorischen Bekenntnisse, vor allem seit den Erweckungsbewegungen, für die Gegenwart zu aktualisieren. Auf diesen Wegen haben sie gelernt, das grundlegende Zeugnis der reformatorischen Bekenntnisse von ihren geschichtlich bedingten Denkformen zu unterscheiden. Weil die Bekenntnisse das Evangelium als das lebendige Wort Gottes in Jesus Christus bezeugen, schließen sie den Weg zu dessen verbindlicher Weiterbezeugung nicht ab, sondern eröffnen ihn und fordern auf, ihn in der Freiheit des Glaubens zu gehen.

II. *Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums*

6 Im folgenden beschreiben die beteiligten Kirchen ihr gemeinsames Verständnis des Evangeliums, soweit es für die Begründung einer Kirchengemeinschaft erforderlich ist.

1. Die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes

7 Das Evangelium ist die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, in Erfüllung der an das Volk des Alten Bundes ergangenen Verheißung.

8 a) Sein rechtes Verständnis haben die reformatorischen Väter in der Lehre von der Rechtfertigung zum Ausdruck gebracht.

9 b) In dieser Botschaft wird Jesus Christus bezeugt als der Menschgewordene, in dem Gott sich mit dem Menschen verbunden hat;
als der Gekreuzigte und Auferstandene, der das Gericht Gottes auf sich genommen und darin die Liebe Gottes zum Sünder erwiesen hat, und
als der Kommende, der als Richter und Retter die Welt zur Vollendung führt.

10 c) Gott ruft durch sein Wort im Heiligen Geist alle Menschen zu Umkehr und Glauben und spricht dem Sünder, der glaubt, seine Gerechtigkeit in Jesus Christus zu. Wer dem Evangelium vertraut, ist um Christi willen gerechtfertigt vor Gott und von der Anklage des Gesetzes befreit. Er lebt in täglicher Umkehr und Erneuerung zusammen mit der Gemeinde im Lobpreis Gottes und im Dienst am anderen in der Gewißheit, daß Gott seine Herrschaft vollenden wird. So schafft Gott neues Leben und setzt inmitten der Welt den Anfang einer neuen Menschheit.

11 d) Diese Botschaft macht die Christen frei zu verantwortlichem Dienst in der Welt und bereit, in diesem Dienst auch zu leiden. Sie erkennen, daß Gottes fordernder und gebender Wille die ganze Welt umfaßt. Sie treten ein für irdische Gerechtigkeit und Frieden zwischen den einzelnen Menschen und unter den Völkern. Dies macht es notwendig, daß sie mit anderen Menschen nach vernünftigen, sachgemäßen Kriterien suchen und sich an ihrer Anwendung beteiligen. Sie tun dies im Vertrauen darauf, daß Gott die Welt erhält und in Verantwortung vor seinem Gericht.

12 e) Mit diesem Verständnis des Evangeliums stellen wir uns auf den Boden der altkirchlichen Symbole und nehmen die gemeinsame Überzeugung der reformatorischen Bekenntnisse auf, daß die ausschließliche Heilsmittlerschaft Jesu Christi die Mitte der Schrift und die Rechtfertigungsbotschaft als die Botschaft von der freien Gnade Gottes Maßstab aller Verkündigung der Kirche ist.

2. Verkündigung, Taufe und Abendmahl

13' Das Evangelium wird uns grundlegend bezeugt durch das Wort der Apostel und Propheten in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments. Die Kirche hat die Aufgabe, dieses Evangelium weiterzugeben durch das mündliche Wort der Predigt, durch den Zuspruch an den einzelnen und durch Taufe und Abendmahl. In der Verkündigung, Taufe und Abendmahl ist Jesus Christus durch den Heiligen Geist gegenwärtig. So wird den Menschen die Rechtfertigung in Christus zuteil, und so sammelt der Herr seine Gemeinde. Er wirkt dabei in vielfältigen Ämtern und Diensten und im Zeugnis aller Glieder seiner Gemeinde.

14 a) Taufe

Die Taufe wird im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes mit Wasser vollzogen. In ihr nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei. Er beruft ihn in der Kraft des Heiligen Geistes in seine Gemeinde und zu einem Leben aus Glauben, zur täglichen Umkehr und Nachfolge.

15 b) Abendmahl

Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. Er gewährt uns dadurch Vergebung der Sünden und befreit uns zu einem neuen Leben aus Glauben. Er läßt uns neu erfahren, daß wir Glieder an seinem Leibe sind. Er stärkt uns zum Dienst an den Menschen.

16 Wenn wir das Abendmahl feiern, verkündigen wir den Tod Christi, durch den Gott die Welt mit sich selbst versöhnt hat. Wir bekennen die Gegenwart des auferstandenen Herrn unter uns. In der Freude darüber, daß der Herr zu uns gekommen ist, warten wir auf seine Zukunft in Herrlichkeit.

III. *Die Übereinstimmung angesichts der Lehrverurteilungen der Reformationszeit*

17 Die Gegensätze, die von der Reformationszeit an eine Kirchengemeinschaft zwischen den lutherischen und reformierten Kirchen unmöglich gemacht und zu gegenseitigen Verwerfungsurteilen geführt haben, betrafen die Abendmahlslehre, die Christologie und die Lehre von der Prädestination. Wir nehmen die Entscheidung der Väter ernst, könne aber heute folgendes gemeinsam dazu sagen:

1. Abendmahl

18 Im Abendmahl schenkt sich der auferstandene Jesus Christus in seinem für alle dahingegebenen Leib und Blut durch sein verheißendes Wort mit Brot und Wein. So gibt er sich selbst vorbehaltlos allen, die Brot und Wein empfangen; der Glaube empfängt das Mahl zum Heil, der Unglaube zum Gericht.

19 Die Gemeinschaft mit Jesus Christus in seinem Leib und Blut können wir nicht vom Akt des Essens und Trinkens trennen. Ein Interesse an der Art der Gegenwart Christi im Abendmahl, das von dieser Handlung absieht, läuft Gefahr, den Sinn des Abendmahls zu verdunkeln.

20 Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

2. Christologie

21 In dem wahren Menschen Jesus Christus hat sich der ewige Sohn und damit Gott selbst zum Heil in die verlorene Menschheit hineingegeben. Im Verheißungswort und Sakrament macht der Heilige

Geist und damit Gott selbst uns Jesus als Gekreuzigten und Auferstandenen gegenwärtig.

22 Im Glauben an diese Selbsthingabe Gottes in seinem Sohn sehen wir uns angesichts der geschichtlichen Bedingtheit überkommener Denkformen vor die Aufgabe gestellt, neu zur Geltung zu bringen, was die reformierte Tradition in ihrem besonderen Interesse an der Unversehrtheit von Gottheit und Menschheit Jesu und was die lutherische Tradition in ihrem besonderen Interesse an seiner völligen Personeinheit geleitet hat.

23 Angesichts dieser Sachlage können wir heute die früheren Verwerfungen nicht nachvollziehen.

3. Prädestination

24 Im Evangelium wird die bedingungslose Annahme des sündigen Menschen durch Gott verheißen. Wer darauf vertraut, darf des Heils gewiß sein und Gottes Erwählung preisen. Über die Erwählung kann deshalb nur im Blick auf die Berufung zum Heil in Christus gesprochen werden.

25 Der Glaube macht zwar die Erfahrung, daß die Heilsbotschaft nicht von allen angenommen wird, er achtet jedoch das Geheimnis von Gottes Wirken. Er bezeugt zugleich den Ernst menschlicher Entscheidung wie die Realität des universalen Heilswillens Gottes. Das Christus-zeugnis der Schrift verwehrt uns, einen ewigen Ratschluß Gottes zur definitiven Verwerfung gewisser Personen oder eines Volkes anzunehmen.

26 Wo solche Übereinstimmung zwischen Kirchen besteht, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse nicht den Stand der Lehre dieser Kirchen.

4. Folgerungen

27 Wo diese Feststellungen anerkannt werden, betreffen die Verwerfungen der reformatorischen Bekenntnisse zum Abendmahl, zur Christologie und zur Prädestination den Stand der Lehre nicht. Damit werden die von den Vätern vollzogenen Verwerfungen nicht als unsachgemäß be-zeichnet, sie sind jedoch kein Hindernis mehr für die Kirchengemeinschaft.

28 Zwischen unseren Kirchen bestehen beträchtliche Unterschiede in der Gestaltung des Gottesdienstes, in den Ausprägungen der Frömmigkeit und in den kirchlichen Ordnungen. Diese Unterschiede werden in den Gemeinden oft stärker empfunden als die überkommenen Lehrgegensätze. Dennoch vermögen wir nach dem Neuen Testament und den reformatorischen Kriterien der Kirchengemeinschaft in diesen Unterschieden keine kirchentrennenden Faktoren zu erblicken.

IV. *Erklärung der Verwirklichung der Kirchengemeinschaft*

29 Kirchengemeinschaft im Sinne dieser Konkordie bedeutet, daß Kirchen verschiedenen Bekenntnisstandes aufgrund der gewonnenen Übereinstimmung im Verständnis des Evangeliums einander Gemeinschaft an Wort und Sakrament gewähren und eine möglichst große Gemeinsamkeit in Zeugnis und Dienst an der Welt erstreben.

1. Erklärung der Kirchengemeinschaft

30 Mit der Zustimmung zu der Konkordie erklären die Kirchen in der Bindung an die sie verpflichtenden Bekenntnisse oder unter Berücksichtigung ihrer Traditionen:

31 a) Sie stimmen im Verständnis des Evangeliums, wie es in den Teilen II und III Ausdruck gefunden hat, überein.

32 b) Die in den Bekenntnisschriften ausgesprochenen Lehrverurteilungen betreffen entsprechend den Feststellungen des Teils III nicht den gegenwärtigen Stand der Lehre der zustimmenden Kirchen.

33 c) Sie gewähren einander Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft. Das schließt die gegenseitige Anerkennung der Ordination und die Ermöglichung der Interzelebration ein.

34 Mit diesen Feststellungen ist Kirchengemeinschaft erklärt. Die dieser Gemeinschaft seit dem 16. Jahrhundert entgegenstehenden Trennungen sind aufgehoben. Die beteiligten Kirchen sind der Überzeugung, daß sie gemeinsam an der einen Kirche Jesu Christi teilhaben und daß der Herr sie zum gemeinsamen Dienst befreit und verpflichtet.

2. Verwirklichung der Kirchengemeinschaft

35 Die Kirchengemeinschaft verwirklicht sich im Leben der Kirchen und Gemeinden. Im Glauben an die einigende Kraft des Heiligen Geistes richten sie ihr Zeugnis und ihren Dienst gemeinsam aus und bemühen sich um die Stärkung und Vertiefung der gewonnenen Gemeinschaft.

36 a) Zeugnis und Dienst

Die Verkündigung der Kirchen gewinnt in der Welt an Glaubwürdigkeit, wenn sie das Evangelium in Einmütigkeit bezeugen. Das Evangelium befreit und verbindet die Kirchen zum gemeinsamen Dienst. Als Dienst der Liebe gilt er dem Menschen mit seinen Nöten und sucht deren Ursachen zu beheben. Die Bemühung um Gerechtigkeit und Frieden in der Welt verlangt von den Kirchen zunehmend die Übernahme gemeinsamer Verantwortung.

37 b) Theologische Weiterarbeit

Die Konkordie läßt die verpflichtende Geltung der Bekenntnisse in den beteiligten Kirchen bestehen. Sie versteht sich nicht als ein neues Bekenntnis. Sie stellt eine im Zentralen gewonnene Übereinstimmung dar, die Kirchengemeinschaft zwischen Kirchen verschiedenen Bekenntnis-standes ermöglicht. Die beteiligten Kirchen lassen sich bei der gemeinsamen Ausrichtung von Zeugnis und Dienst von dieser Übereinstimmung leiten und verpflichten sich zu kontinuierlichen Lehrgesprächen untereinander.

38 Das gemeinsame Verständnis des Evangeliums, auf dem die Kirchengemeinschaft beruht, muß weiter vertieft, am Zeugnis der Heiligen Schrift geprüft und ständig aktualisiert werden.

39 Es ist Aufgabe der Kirchen, an Lehrunterschieden, die in und zwischen den beteiligten Kirchen bestehen, ohne als kirchentrennend zu gelten, weiterzuarbeiten. Dazu gehören:
hermeneutische Fragen im Verständnis der Schrift, Bekenntnis und Kirche,
Verhältnis von Gesetz und Evangelium,
Taufpraxis,
Amt und Ordination,
Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Jesu Christi,
Kirche und Gesellschaft.
Zugleich sind auch Probleme aufzunehmen, die sich im Hinblick auf Zeugnis und Dienst, Ordnung und Praxis neu ergeben.

40 Auf Grund ihres gemeinsamen Erbes müssen die reformatorischen Kirchen sich mit den Tendenzen theologischer Polarisierung auseinandersetzen, die sich gegenwärtig abzeichnen. Die damit verbundenen Probleme greifen zum Teil weiter als die Lehrdifferenzen, die einmal den lutherisch-reformierten Gegensatz begründet haben.

41 Es wird Aufgabe der gemeinsamen theologischen Arbeit sein, die Wahrheit des Evangeliums gegenüber Entstellungen zu bezeugen und abzugrenzen.

42 c) Organisatorische Folgerungen

Durch die Erklärung der Kirchengemeinschaft werden kirchenrechtliche Regelungen von Einzelfragen zwischen den Kirchen und innerhalb der Kirchen nicht vorweggenommen. Die Kirchen werden jedoch bei diesen Regelungen die Konkordie berücksichtigen.

43 Allein gilt, daß die Erklärung der Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft und die gegenseitige Anerkennung der Ordination die in den Kirchen geltenden Bestimmungen für die Anstellung im Pfarramt, die Ausübung des pfarramtlichen Dienstes und die Ordnungen des Gemeindelebens nicht beeinträchtigen.

44 Die Frage eines organisatorischen Zusammenschlusses einzelner beteiligter Kirchen kann nur in der Situation entschieden werden, in der diese Kirchen leben. Bei der Prüfung dieser Frage sollten folgende Gesichtspunkte beachtet werden:

45 Eine Vereinheitlichung, die die lebendige Vielfalt der Verkündigungsweisen, des gottesdienstlichen Lebens, der kirchlichen Ordnung und der diakonischen wie gesellschaftlichen Tätigkeit beeinträchtigt, würde dem Wesen der mit dieser Erklärung eingegangenen Kirchengemeinschaft widersprechen. Andererseits kann aber in bestimmten Situationen der Dienst der Kirche um des Sachzusammenhanges von Zeugnis und Ordnung willen rechtliche Zusammenschlüsse nahelegen. Werden organisatorische Konsequenzen aus der Erklärung der Kirchengemeinschaft gezogen, so darf die Entscheidungsfreiheit der Minoritätskirchen nicht beeinträchtigt werden.

46 d) Ökumenische Aspekte

Indem die beteiligten Kirchen unter sich Kirchengemeinschaft erklären und verwirklichen, handeln sie aus der Verpflichtung heraus, der ökumenischen Gemeinschaft aller christlichen Kirchen zu dienen.

47 Sie verstehen eine solche Kirchengemeinschaft im europäischen Raum als einen Beitrag auf dieses Ziel hin. Sie erwarten, daß die Überwindung ihrer bisherigen Trennung sich auf die ihnen konfessionell verwandten Kirchen in Europa und in anderen Kontinenten auswirken wird, und sind bereit, mit ihnen zusammen die Möglichkeit von Kirchengemeinschaft zu erwägen.

48 Diese Erwartung gilt ebenfalls für das Verhältnis des Lutherischen Weltbundes und des Reformierten Weltbundes zueinander.

49 Ebenso hoffen sie, daß die Kirchengemeinschaft der Begegnung und Zusammenarbeit mit Kirchen anderer Konfessionen einen neuen Anstoß geben wird. Sie erklären sich bereit, die Lehrgespräche in diesen weiteren Horizont zu stellen.

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

94. Zl. LK 042; 4697/2002 vom 27. Juni 2002

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002

Die Synodalausschüsse A. B. und H. B. haben in ihrer Sitzung am 26. Juni 2002 dem Antrag des Oberkirchenrates A. u. H. B. zugestimmt, das Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz i. d. F. ABl. Nr. 227/1991, 36/1997, 35/98, wiederverlautbart mit ABl. Nr. 245/98, mit

Verfügung mit einstweiliger Geltung

abzuändern und neu zu fassen wie folgt:

(Motivenbericht siehe Seite 84)

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002

§ 1: (1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat A. B. wird ein innerkirchlicher Fonds eingerichtet, der aus dem ordentlichen Haushalt der Evangelischen Kirche A. B. gespeist wird und dessen Verwaltung dem Oberkirchenrat A. B. obliegt, von welchem nähere Bestimmungen durch Verordnung erlassen werden können.

§ 2: (1) Aus diesem Fonds können Unterstützungsbeträge bzw. Wohnungskostenzuschüsse erhalten:

a) Evangelische Pfarrgemeinden A. B. und zur Evangelischen Kirche A. B. gehörige Evangelische Pfarrgemeinden

A. u. H. B., denen aus der Unterbringung von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten Kosten erwachsen;

b) Geistliche Amtsträger, denen von der Gemeinde/dem Gemeindeverband keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Unterstützungsbeträge auch Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten für eigene Wohnungen oder Unterkünfte gewährt werden.

§ 3: (1) Eine Unterstützung kann gewährt werden:

a) zu den Kosten einer gemieteten Wohnung;

b) zur Abgeltung von entgangenem Mietzins für eine von der Pfarrgemeinde beigestellte in ihrem Eigentum stehende Wohnung, die an nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen frei vermietbar wäre.

(2) Bemessungsgrundlage für eine gemietete Wohnung ist der tatsächlich bezahlte Mietzins samt Betriebskosten, für eine von der Pfarrgemeinde beigestellte Wohnung der Kategoriemietzins samt Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes.

(3) Der Unterstützungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 lit. a kann im Einzelfall bis zu 50 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen, darf jedoch den Höchstbetrag, den der Evangelische Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung festsetzt, nicht übersteigen.

(4) Die Höhe der Wohnungskostenzuschüsse gemäß § 2 Abs. 1 lit. b werden vom Oberkirchenrat A. B. durch Verordnung festgelegt.

§ 4: (1) Eine Unterstützung gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 wird nur über Antrag gewährt. Unterstützungsanträge sind mit angeschlossenen Originalbelegen auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat A. B. einzureichen, von welchem die Angemessenheit der Größe der Wohnung und der dafür aufzuwendenden Kosten zu überprüfen und gegebenenfalls in angemessener Höhe festzusetzen sind.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Unterstützungsbetrag gemäß § 2 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 besteht nicht.

§ 5: (1) Durch die Leistung von Unterstützungsbeträgen entstehen keine Mietverhältnisse zwischen der Gemeinde/dem Gemeindeverband und der Gesamtgemeinde A. B.

(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung für Lehrvikare und Pfarramtskandidaten kann aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

§ 6: Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Pfarramtskandidaten, die übergemeindlichen Stellen zugeteilt sind, sinngemäß.

§ 7: (1) Die Höhe der Beiträge, die geistliche Amtsträger zu leisten haben, die nicht im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. oder zur Evangelischen Kirche H. B. in Österreich stehen, oder nicht Amtsträger dieser Kirchen sind und denen von der Gemeinde/dem Gemeindeverband eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, ist vom Oberkirchenrat A. u. H. B. durch Verordnung festzulegen.

(2) Der Aufwand für Wohnungskostenzuschüsse, die gemäß § 2 Abs. 1 lit. b zuerkannt worden sind, ist dem Fonds jeweils zum Jahresende von der Gemeinde/dem Gemeindeverband zu refundieren.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

95. Zl. LK 042; 4738/2002 vom 27. Juni 2002

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002; Verordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. hat in seiner Sitzung am 2. Juli 2002 beschlossen:

Verordnung 2002
zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz
(Wohnk.U-VO 2002)

(Motivenbericht siehe Seite 84)

Gemäß §§ 1, 3 und 7 des Wohnungskosten-Unterstützungsfondsgesetzes wird die folgende Verordnung erlassen:

§ 1:

Der Höchstbetrag gemäß § 3 Abs. 3 WohnK.UfG beträgt € 300,–

§ 2:

Der Wohnungskostenzuschuss gemäß § 2 Abs. 1 lit. b WohnK.UfG ist in der Höhe des Sachbezugswertes der tatsächlich benützten Wohnung, zuzüglich der zu entrichtenden Betriebskosten gemäß Mietrechtsgesetz zu leisten.

§ 3:

(1) Der Betrag gemäß § 7 Abs. 1 WohnK.UfG beträgt € 10,– pro Tag.

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können davon abweichende Regelungen vom Oberkirchenrat A. B. bzw. H. B. getroffen werden.

§ 4:

(1) Der Aufwand gemäß § 2 ist von der bezugsauszahlenden Stelle der Gemeinde/dem Verband gegenüber auszuweisen.

(2) In der Kirche A. B. ist der Aufwand bei der Endabrechnung der Kirchenbeitragsanteile der Gemeinde/des Verbandes vom Kirchenamt A. B. einzubehalten und dem Fonds gutzubringen.

(3) In der Kirche H. B. ist die Refundierung zwischen der Gemeinde/dem Verband und dem Oberkirchenrat H. B. zu vereinbaren.

§ 5:

Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2002 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

HR Mag. Peter Karner
Landessuperintendent

96. Zl. KOL 12; 3901/2002 vom 5. Juni 2002

Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, Israel-Sonntag, 4. August 2002

Die ISRAEL INTERFAITH ASSOCIATION

Die *Israel Interfaith Association (IIA)* ist Anfang der 50-er Jahre u. a. vom jüdischen Religionsphilosophen Martin Buber in Jerusalem geründet worden. Mit dem Namen „Interfaith" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gesellschaft die Belange aller in Israel vertretenen Religionsgemeinschaften am Herzen liegen.

Die Haupttätigkeit der IIA sind Veranstaltungen von Vorträgen, aber auch Exkursionen, Wochenend-Seminare und Workshops. All dies dient dazu, ein besseres Verständnis für den „Anderen" zu vermitteln und den Boden für ein friedliches Nebeneinander der Religionsgemeinschaften und der Bürger der Region vorzubereiten.

Die regen Kontakte, die mit verschiedenen palästinensischen Gruppen in den letzten Jahren geknüpft worden waren, können gegenwärtig nicht durch gemeinsame Treffen fortgesetzt werden, weil Israelis der Besuch in der palästinensischen Autonomie untersagt ist und Palästinenser nicht nach Israel kommen können. Trotzdem sind die Kontakte nicht abgebrochen, sie werden per Telefon und E-Mail weiter gepflegt und können wieder voll aufgenommen werden, wenn es die politische Lage zulässt.

Was gegenwärtig vor Ort weiter geschehen kann, sind Treffen zwischen israelischen Arabern, Christen und Moslems, und israelischen Juden, natürlich unter der Beteiligung der ausländischen Christen, die in Israel arbeiten oder sich zu längeren Studienaufenthalten in Israel befinden. Ein weiteres Arbeitsgebiet ist der Besuch in Schulen durch Geistliche der verschiedenen Religionen, die versuchen, die Vorurteile gegen die Religion des Anderen abzubauen.

Die IIA bezieht keine festen Einnahmen, so dass die gesamte Arbeit nur durch Spenden getragen wird. Für viele Menschen sind wir alleine durch unser Dasein in dieser schweren Zeit ein Zeichen der Hoffnung, dass nicht nur Gewalt und religiöser Hass die Region beherrschen.

Weitere Informationen, ebenso Berichte über unsere konkrete Arbeit und geplante Aktivitäten finden Sie auf unserer Webseite in Deutsch, Hebräisch und Englisch unter der Adresse: www.israel-interfaith.co.il

Dr. Michael Krupp,

Mitglied des Leitungsgremiums der IIA und Abteilungsleiter für Mitteleuropa

97. Zl. KOL 04; 4268/2002 vom 18. Juni 2002

Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 2002 – Zwischenkirchliche Hilfe

Wenn das Auto mit der Lutherrose kommt.

Hiermit möchten wir Ihnen ein diakonisches Projekt in der ungarischen Stadt Sopron vorstellen und es mit der Bitte um Unterstützung an Ihr Herz legen.

Seit September 2000 ist in Verantwortung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde von Sopron die Stiftung für „Soziale und Häusliche Pflege" tätig. Es handelt sich dabei um ein für den kirchlichen Bereich in Ungarn bislang einmaliges Projekt. Aufgabe der Stiftung ist es, Menschen in sozialen Notlagen und in Krankheit beizustehen und Hilfe zukommen zu lassen. Dieser christliche Dienst in Sopron und Umgebung steht allen bedürftigen Menschen, unabhängig von ihrer Konfession und Weltanschauung zur Verfügung.

Schnell hat sich das Projekt einen guten Ruf erworben und genießt Vertrauen und Ansehen! Zur Zeit werden von 3 haupt- und 8 nebenberuflich angestellten Krankenschwestern mehr als 150 kranke und hilfsbedürftige Menschen regelmäßig versorgt. Sie, die mit den Autos mit der Lutherrose unterwegs sind, um Hilfe zu bringen, sind zum Markenzeichen geworden. Körper- und Krankenpflege wird geleistet. Einkäufe werden erledigt, bei der Einnahme der Mahlzeiten wird geholfen, es wird beraten und nach gemeinsamen Lösungen bei den Problemen gesucht, die die Menschen beschäftigen.

Durch den Dienst der Stiftung ist gewährleistet, hilfsbedürftige Menschen so lange wie möglich in ihrer vertrauten Umgebung zu belassen, um ihnen das Gefühl der Geborgenheit zu geben. Es wird durch den Dienst unter den Menschen Gottes Nähe spürbar und neue Lebensfreude Wirklichkeit.

Als förderungswürdiges Projekt hat die Stiftung seitens der Europäischen Union eine Anschubfinanzierung erhalten. Auch die Johanniter-Unfall-Hilfe in Köln hat sich als Partner engagiert. Da diese finanzielle Unterstützung jetzt ausläuft müssen ab 2002 alle laufenden Kosten selber getragen werden.

Um die wichtige Arbeit der kirchlichen Stiftung an kranken und hilfsbedürftigen Menschen aufrecht erhalten zu können, bitten wir Sie um geschwisterliche Unterstützung für diesen Dienst der Nächstenliebe.

Und wenn Sie einmal in Sopron sind, kann es geschehen, dass auch Ihnen ein Auto mit der Lutherrose begegnet, unterwegs um Hilfe zu bringen.

Zügn Tamas	Kebelei Ferenc
Leitender Pfarrer	1. Vorsitzender Ev.-luth. Gemeinde

98. Zl. KOL 09; 4153/2002 vom 13. Juni 2002

Aufruf zur Erntedankfestkollekte 2002

Die Diakonie bittet um die Kollekte zum Erntedankfest 2002. Wie jedes Jahr wird sie einem diakonischen Projekt in Österreich gewidmet sein.

Die genaue Beschreibung des Projektes wird im nächsten Amtsblatt veröffentlicht.

Pfarrer Mag. Michael Chalupka

99. Zl. A 17; 3915/2002 vom 5. Juni 2002

Termin für die mündliche Amtsprüfung (Examen pro ministerio) 2003

Die mündliche Amtsprüfung 2003 findet am

28. und 29. April 2003 ab 9 Uhr

im Gebäude des Evangelischen Oberkirchenrates A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

100. Zl. A 17; 3913/2002 vom 5. Juni 2002

Themen für die Hausarbeiten der Amtsprüfung im April 2003

Nach § 5 c) (ABl. Nr. 177/99) der Ordnung für die Amtsprüfung veröffentlicht der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die Hausarbeitsthemen für die Amtsprüfung 2003:

Prüfungsgebiet 1:

„Die Trauungspraxis in der Evangelischen Kirche in Österreich."
Chancen und Problematik der Segenshandlung anlässlich einer Eheschließung.

Prüfungsgebiet 2:

„Seelsorge außerhalb des pfarramtlichen Sprechzimmers."
Gibt es seelsorgerliche Situationen auch außerhalb des klassischen Definitionsrahmens?

Prüfungsgebiet 5:

„Der Lehrplan 1999/2000."
Seine Entstehung; die Rolle des Religionsunterrichtes im Gesamtkonzept; seine Bedeutung für die kirchliche Jugendarbeit.

Prüfungsgebiet 6:

a) „Das Entstehen einer evangelischen Gemeinde – kirchenhistorische und sozialgeschichtliche Beobachtungen."
b) „Das Pfarrarchiv in .....: Welche (sozial- oder milieugeschichtliche) These könnte durch die Archivalien des Pfarrarchivs untermauert werden?"

Jede Hausarbeit (auch die Ausarbeitung von Gottesdienst und Lehrprobe) ist mit dem eigenhändig unterschriebenen Zusatz: „Selbst verfasst" zu versehen.

101. Zl. A 17; 3912/2002 vom 5. Juni 2002

Ansuchen um Zulassung zur Amtsprüfung im April 2003

Gemäß § 4 der Ordnung für die Amtsprüfung (ABl. Nr. 216/96 und ABl. Nr. 177/99) ergeht hiermit an die Pfarramtskandidaten und Pfarramtskandidatinnen, die die Amtsprüfung im Schuljahr 2002/2003 abzulegen beabsichtigen, die Aufforderung, bis zum 1. Oktober 2002 schriftlich und über den Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. um Zulassung anzusuchen.

102. Zl. P 1563; 3408/2002 vom 14. Mai 2002

Bestellung von Mag. Peter Pröglhöf zum Fachinspektor

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. Mai 2002, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst am 14. Mai 2002, Zahl 3408/02, mitgeteilt, wird Mag. Peter Pröglhöf mit Wirkung vom 1. September 2002 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözesen Salzburg und Tirol bestellt.

103. Zl. P 1486; 3409/2002 vom 14. Mai 2002

Bestellung von Senior Mag. Volker Petri zum Fachinspektor

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 7. Mai 2002, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kunst am 14. Mai 2002, Zahl 3409/02, mitgeteilt, wird Senior Mag. Volker Petri mit Wirkung vom 1. Juli 2002 zum Fachinspektor für den Evangelischen Religionsunterricht an allgemeinbildenden mittleren und höheren Schulen im Bereich der Diözese Oberösterreich bestellt.

104. Zl. LK 019; 3677/2002 vom 27. Mai 2002

Hinterlegung des Kollektivvertrages 2002

Der Kollektivvertrag 2002 (ABl. Nr. 68/2002) wurde beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hinterlegt und registriert (Registerzahl KV 172/2002; Katasterzahl XXIV/98/2) und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung am 15. Mai 2002 kundgemacht.

105. Zl. MA 01; 4114/2002 vom 12. Juni 2002

Matriken – Befreiung von der Gebührenpflicht

Auf Grund der Änderung von § 14 Tarifpost 4, Abs. 3 des Gebührengesetzes (BGBl. Teil I, Nr. 84/2002 vom 24. Mai 2002 – Abgabenänderungsgesetz 2002) sind Auszüge, Abschriften und Bescheinigungen, die von gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgesellschaften ausgestellt werden, gebührenfrei.

Für das kirchliche Matrikenwesen bedeutet dies:

- Taufscheine, kirchliche Trauungsscheine, Konfirmandenscheine und Beerdigungsscheine sind gebührenfrei.
- Die Befreiung von der Gebührenpflicht betrifft auch Auszüge (wie z. B. Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden), Abschriften und Bescheinigungen, die an Hand von Altmatriken (Trauungsbücher bis 31. Juli 1938, Geburts-, Tauf- und Sterbebücher bis 31. Dezember 1938) ausgestellt werden.

Der Amtsblatt-Eintrag Nr. 253/2001 wird dadurch aufgehoben.

106. Zl. LK 017; 4048/2002 vom 10. Juni 2002

Einholung von Meldeauskünften durch die Pfarrämter

Im Zusammenhang mit der Einholung von Auskünften durch Pfarrämter beim zuständigen Meldeamt wird an folgende Bestimmung des Gebührengesetzes erinnert:

„§ 2 Z. 3:

Von der Entrichtung von Gebühren sind befreit:

. . . 3. öffentlich-rechtliche Körperschaften, weiters alle Vereinigungen, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgen, hinsichtlich ihres Schriftenverkehres mit den öffentlichen Behörden und Ämtern; . . .“

107. Zl. LK 22; 4051/2002 vom 10. Juni 2002

Subventionsansuchen; Frist zur Vorlage

Unter Hinweis auf die in ABl. Nr. 226/99 publizierten Richtlinien für die Beantragung und Verwaltung von Zuschüssen wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäß belegten Subventionsansuchen zur Budgeterstellung des Budgets 2003 für die Landeskirche und die Gesamtgemeinde A. B. **bis längstens 31. Juli 2002** im Kirchenamt A. B. eingelangt sein müssen.

108. Zl. A 24; 4607/2002 vom 24. Juni 2002

Seelenstandsbericht 2001 – Berichtigung zu Amtsblatt Nr. 82/2002

Der im Amtsblatt Nr. 82/2002 verlautbarte Seelenstandsbericht 2001 wird berichtigt wie folgt:

Pfarrgemeinde	A. B.	H. B.	Eintritte	Austritte	Taufen	Konfirmanden	Trauungen	Beerdigungen	Zuzüge	Wegzüge
Althofen, Kärnten	689	6								
Traun, Oberösterreich	3.115	1	5	26	29	30	8	43	37	67
Wien-Landstraße		—								
Wien-Gumpendorf		—								
Wien-Neubau		—								
Wien-Alsergrund		—								
Wien-Favoriten-Thomaskirche		—								
Wien-Ottakring		—								
Wien-Döbling		—								

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

109. Zl. KB 06; 4043/2002 vom 11. Juni 2002

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Mai 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2002 €	2001 €	2001 ATS
Wien	1,708.643,58	1,789.634,60	24,625.908,93
Burgenland	470.479,89	595.111,02	8,188.906,16
Niederösterreich	722.965,29	946.659,09	13,026.312,97
Steiermark	1,147.742,45	1,376.430,49	18,940.096,55
Kärnten	705.491,74	750.707,29	10,329.957,49
Oberösterreich	872.135,64	979.787,32	13,482.167,48
Salzburg-Tirol	917.354,37	933.654,72	12,847.369,04
	6,544.812,96	**7,371.984,53**	**101,440.718,62**

Rückgang 2002 gegenüber 2001:
— 11,22% (7,371.984,53)

Rückgang 2002 gegenüber 2000:
— 4,56% (6,857.529,11)

110. Zl. GD 25; 4102/2002 vom 11. Juni 2002

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A. B. wird hiermit für

Montag, 14. Oktober 2002, 9.00 Uhr

einberufen. Der genaue Tagungsort steht noch nicht fest.

Die Gemeinden werden höflich gebeten, diesen Termin vorzumerken und unter allen Umständen zu beachten. Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen **bis längstens 27. September 2002** im Evangelischen Kirchenamt A. B. (Dienstweg!) eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht rechtzeitig eingelangte und/oder nicht oder nicht vollstän-

dig belegte Bauansuchen können nicht behandelt werden. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Pichal, Tel. (01) 479 15 23-405, oder schicken Sie uns ein Telefax, DW 550.

111. Zl. GD 378; 3510/2002 vom 16. Mai 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Lenzing-Kammer wird hiermit zur Besetzung mit 1. September 2002 ausgeschrieben. Sie wurde frei, da Pfarrer Volker Petri, nach 25 Jahren in dieser Gemeinde, zum Fachinspektor ernannt wurde.

Am Nordufer des Attersees, zirka 15 Gehminuten von diesem herrlichen See im Salzkammergut enfernt, liegt in malerischer Landschaft die Siedlung Rosenau mit ihrer Gnadenkirche, dem Pfarrhaus, einem Kindergarten und Altenwohnheim sowie einem eigenen schönen Parkfriedhof mit Kapelle.

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt durch Wahl.

Unsere Pfarrgemeinde zählt 1730 Gemeindeglieder, die in den politischen Gemeinden Seewalchen, Lenzing, Schörfling-Kammer und Gampern leben. Die Gottesdienste finden an Sonn- und Feiertagen um 9 Uhr in der Gnadenkirche statt. Alle drei Wochen wird im Pensionistenheim in Lenzing ein Gottesdienst in der dortigen Kapelle gefeiert.

Der Religionsunterricht im Ausmaß von acht Wochenstunden soll in den Hauptschulen und im Bundesgymnasium Vöcklabruck gehalten werden.

Die Gemeinde wünscht eine/n junge/n, dynamische/n PfarrerIn, die/der die Jugend ansprechen kann und diese wichtige, vernachlässigte Arbeit liebt.

Weiters soll die Seelsorge, Krankenhausbesuche, Hausbesuche und ökumenische Zusammenarbeit gepflegt werden.

Ein verantwortungsbewusstes Presbyterium und die Gemeindevertretung freuen sich über die gemeinsame Arbeit und dienen gekonnt und gerne ihrer Kirche.

Im Pfarrhaus im Obergeschoss befindet sich eine 142 m² große, zentralbeheizte Wohnung mit einem schönen Wohnzimmer, eingerichteter Küche, einem Bad, Duschraum und WC sowie einer kleinen Kammer. Ein Schlafzimmer und zwei Kinderzimmer ergänzen die in den 60-er Jahren erbaute Wohnung. Ein Kellerabteil, eine Garage sowie der Pfarrgarten stehen dem/der PfarrerIn zur Verfügung.

Für die Mitarbeit in der Pfarrkanzlei und in der Kinder- und Jugendarbeit ist eine halbe Planstelle mit einer Gemeindepädagogin vorgesehen.

Die Bezirksstadt Vöcklabruck liegt zehn Kilometer entfernt und besitzt alle wichtigen AHS und BHS-Schulen.

Bewerbungen bitte bis zum 5. August 2002 an Kurator Wilfried Reger, Toleranzstraße 20, A-4863 Seewalchen, Tel. (07662) 3415, abends – Handy: 0664-232 81 94. Kurator und Kuratorstellvertreterin Traudi Aschauer, Genstetten 5, A-4851 Gampern, Tel. (07682) 8133, stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

112. Zl. JG 1; 3914/2002 vom 5. Juni 2002

Ausschreibung der Stelle eines/einer Diözesanjugendreferenten/in in der Steiermark

Die Evangelische Jugend der Diözese Steiermark (Österreich) sucht zur Wiederbesetzung ihrer Diözesanjugendreferentenstelle zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen

Jugendreferenten/in
mit Ausbildung als Kirchenmusiker/in.

Dienstsitz ist Graz, die Stelle ist zunächst auf sechs Jahre befristet mit Möglichkeit der Verlängerung.

Zu den Aufgabenbereichen gehören:

- Neuaufbau von kontinuierlich arbeitenden Kinder/Jugendchorgruppen
- Leitung des graz gospel choir
- Beratung und Präsenz in den Pfarrgemeinden der Diözese
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die Kinder- und Jugendarbeit
- Durchführung von Freizeiten und Projektarbeit
- Mitwirkung in den Gremien.

Wir wünschen uns eine Persönlichkeit mit Phantasie und Initiative, die:

- auch über pädagogische Kompetenzen verfügt,
- für die Musik zu begeistern weiß,
- kontaktfreudig, engagiert, kreativ im Umgang mit Mitarbeitern zu biblischer Verkündigung motiviert,
- bereit ist, sich auf diese außergewöhnliche Situation einzulassen.
- Die Befähigung für den Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich ist, sofern noch nicht vorhanden, im ersten Dienstjahr zu erwerben.

Auf die Zusammenarbeit freuen sich die evangelische Jugend Steiermark mit über 350 Mitarbeitern in 34 Pfarrgemeinden, ein engagiertes Team in der Jugendleitung und die Mitglieder des graz gospel choir.

Die Besoldung erfolgt entsprechend dem Gehaltsschema der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, eine Dienstwohnung mit 107 m² steht zur Verfügung.

Auskünfte erteilen:

Die Vorsitzende der Jugendleitung der Steiermark, Sabine Ornig, Tel. + 43(0)699-188 77 606.

E-mail: Sabine.Ornig@aon.at

Landeskantor Mag. Matthias Krampe, Tel. + 43(0)699-188 77 090 oder 01-714 21 36, E-mail: m.krampe@okr-evang.at

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen erbitten wir bis spätestens 11. Oktober 2002 an die Evangelische Jugend Steiermark, Kaiser-Josef-Platz 9, A-8010 Graz.

113. Zl. GD 337; 4513/2002 vom 20. Juni 2002

Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (KA Rudolfstiftung)

Es ist eine halbe Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. in der Krankenanstalt Rudolfstiftung, 1030 Wien, zu besetzen.

Diese Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, jedoch wäre ein Mietkostenzuschuss möglich.

Die Bewerber und Bewerberinnen sollen ein besonderes Verständnis für Kranke und eine für die beabsichtigte Verwendung einschlägige Ausbildung/Erfahrung mitbringen. Zur ständigen Mitarbeit in einer Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. sollten die Bewerber und Bewerberinnen jedenfalls bereit sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuss.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 31. August 2002 an den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen Frau Jana Matula, Tel. 711 65-59 20 oder 272 41 71 und der Leiter der Verbandskanzlei Dr. Harry Fretska, Tel. (01) 586 02 50-10.

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen sowie freundlichen Grüßen

Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

114. Zl. GD 337; 4514/2002 vom 20. Juni 2002

Ausschreibung einer halben Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B.

Es ist eine halbe Pfarrstelle eines/r Anstaltsseelsorgers/in des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B. zu besetzen.

Diese Pfarrstelle wird hiermit ausgeschrieben.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden, jedoch wäre ein Mietkostenzuschuss möglich.

Im Besonderen erwarten die Verbandsgemeinden neben der Betreuung von evangelischen Patienten in Wiener Krankenhäusern

- die Weiterentwicklung eines Krankenhauskonzeptes, welches die Betreuung von Patienten, Ärzten und Krankenhauspersonal einschließt (Teamarbeit),
- die Einführung, Ausbildung (Abendlehrgang), Betreuung und Fortbildung ehrenamtlicher und nebenamtlicher Mitarbeiterinnen in der KH-Seelsorge,
- die Kontakthaltung mit den Pfarrgemeinden und die Bewusstseinsbildung hinsichtlich der Bedeutung der Krankenhausseelsorge als Aufgabe der Pfarrgemeinde,
- Mitarbeit in der Leitung des „Wiener Lehrgangs" für hauptamtliche und nebenamtliche KH-SeelsorgerInnen,
- in Zusammenarbeit mit dem Superintendenten die Wahrnehmung und Pflege der diözesanen, ökumenischen und österreichweiten Belange der Krankenhausseelsorge bzw. deren Delegation.

Die Bewerber und Bewerberinnen sollen ein besonderes Verständnis für Kranke und eine für die beabsichtigte Verwendung einschlägige Ausbildung/Erfahrung mitbringen. Zur ständigen Mitarbeit in einer Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. sollten die Bewerber und Bewerberinnen jedenfalls bereit sein.

Die Bestellung erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. nach Wahl durch den Verbandsausschuss.

Schriftliche Bewerbungen sind bis 31. August 2002 an den Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A. B., Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten.

Auskünfte erteilen Frau Mag. Monika Salzer, Tel. 06991 88 77 035 und der Leiter der Verbandskanzlei Dr. Harry Fretska, Tel. (01) 586 02 50-10.

115. Zl. GD 195; 2853/2002 vom 24. April 2002

Berichtigung zu ABl. Nr. 87/2002 – Ausschreibung (dritte) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel

In Korrektur zur Publikation in ABl. Nr. 87/2002 wird mitgeteilt, dass es sich bei der Ausschreibung der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Kitzbühel nicht um die dritte sondern um die erste Ausschreibung handelt.

116. Zl. P 1918; 2865/2002 vom 24. April 2002

Bestellung von Mag. Adam Faugel zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd

Mag. Adam Faugel wird gemäß § 123 Abs. 3 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-Süd bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

117. Zl. P 1989; 3009/2002 vom 29. April 2002

Bestellung von Mag. Edith Schiemel zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf

Mag. Edith Schiemel wird gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Gumpendorf bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

118. Zl. P 1733; 3801/2002 vom 3. Juni 2002

Bestellung von Mag. Monika Salzer zum Dienst einer Pfarrerin auf die errichtete Pfarrstelle „Projektmanagement: Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche"

Mag. Monika Salzer wurde gemäß § 130 a KV zum Dienst einer Pfarrerin auf die durch Beschluss der Synodalausschüsse A. B. und H. B. am 10. April 2002 errichtete Pfarrstelle „Projektmanagement: Organisationsentwicklung in der Evangelischen Kirche" bestellt und mit Wirkung vom 1. Juli 2002 befristet bis 30. Juni 2004 in diesem Amt bestätigt.

119. Zl. P 1766; 4156/2002 vom 13. Juni 2002

Bestellung von Mag. Sieglinde Pfänder zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart

Mag. Sieglinde Pfänder wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Oberwart bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

120. Zl. P 1795; 4520/2002 vom 20. Juni 2002

Bestellung von Mag. Margit Fliegenschnee zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West

Mag. Margit Fliegenschnee wird gemäß § 123 Abs. 3 KV zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Salzburg-West, die in der Gemeindeordnung mit erste und zweite Teilstelle bezeichnet wird, bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

121. Zl. P 1782; 4518/2002 vom 20. Juni 2002

Zuteilung von Mag. Christian Fliegenschnee als Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau

Mag. Christian Fliegenschnee wird gemäß § 126 KV als Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Nördlicher Flachgau im Umfang einer Teilpfarrstelle mit 50% zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2002, befristet auf zwei Jahre, in diesem Amt bestätigt.

122. Zl. A 17; 3730/2002 vom 27. Mai 2002

Amtsprüfung vom 29. und 30. April 2002

Nachstehende Pfarramtskandidaten und nachstehende Pfarramtskandidatin haben durch die vor der Prüfungskommission des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. am 29. und 30. April 2002 abgelegte Amtsprüfung die Befähigung zur Ausübung des geistlichen Amtes und die Lehrbefähigung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichtes (§ 12 Abs. 5 OdgA) erlangt:

Mag. Olivier DANTINE
Mag. Christian HAGMÜLLER
Mag. Kathrin HAGMÜLLER
Mag. Michael LATTINGER
Mag. Paul NITSCHE
Mag. Kaarlo SCHÖRKL
Mag. Ralf STOFFERS
Mag. Dieter KAMPEN

127. Zl. KOL 02; 4759/2002 vom 1. Juli 2002

Kollektenergebnisse 2001

Superintendenz A. B. Burgenland

	Pflichtkollekten							
Gemeinde	Oberschützen *25. 3. 2001*	Baukollekte *15. 4. 2001*	Frauenarbeit *6. 5. 2001*	Kirchenmusik *13. 5. 2001*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *3. 6. 2001*	Presseverband *17. 6. 2001*	Zwischenkirchliche Hilfe *2. 9. 2001*
Bad Tatzmannsdorf	453,—	1.240,—	1.888,—	1.080,—	2.011,—	1.243,—	700,—	1.273,—
Bernstein	1.545,—	6.696,—	1.598,—	2.933,—	7.651,—	3.005,—	840,—	1.347,—
Deutsch Jahrndorf	720,—	2.010,—	790,—	1.140,—	5.242,—	1.130,—	620,—	460,—
Deutsch Kaltenbrunn	805,—	4.328,—	1.653,—	1.291,—	3.086,—	1.344,—	688,—	2.350,—
Eisenstadt/Neufeld	1.100,—	940,—	1.206,—	1.365,—	3.465,—	1.274,—	566,—	605,—
Eltendorf	735,—	2.924,50	1.026,—	1.920,20	3.473,—	2.121,10	500,—	948,40
Gols	2.640,—	6.208,60	3.254,10	4.726,10	8.225,40	4.591,—	2.101,—	3.836,50
Großpetersdorf	1.365,—	3.489,—	1.727,—	1.117,—	6.397,—	1.730,—		2.660,—
Holzschlag	1.155,—	1.800,—	1.720,—	1.440,—	3.400,—	1.200,—	1.000,—	980,—
Kobersdorf	3.153,—	4.489,—	2.683,—	1.869,—	8.431,—	3.912,—	1.827,—	1.608,—
Kukmirn	1.439,—	4.070,—	612,—	1.746,—	2.983,—	1.660,—	1.942,—	
Loipersbach	1.164,—	1.920,—	915,—	2.117,—	5.748,—	3.120,—	3.067,—	3.087,—
Lutzmannsburg	840,—	3.170,—	1.535,—	1.625,—	2.630,—	2.372,—	596,—	940,—
Markt Allhau	2.812,60	8.110,40	1.105,—	3.049,10	6.530,50	3.783,—	1.494,—	1.067,60
Mörbisch am See	2.286,—	4.800,—		2.380,—	5.798,—	2.120,—	1.850,—	
Neuhaus am Klausenbach	1.346,—	2.550,—	1.903,—	2.615,—	4.233,—	1.489,—	1.510,10	765,—
Nickelsdorf	1.067,—	2.254,—	1.628,—	2.074,—	3.146,—	3.640,—	617,—	933,—
Oberschützen	5.448,—	4.823,—	1.294,—	2.530,—	7.569,—	2.815,—	1.813,—	1.595,—
Oberwart	2.686,60	2.183,50	1.070,50	1.426,50	4.769,50	1.377,50	1.238,—	1.676,—
Pinkafeld	3.275,—	6.447,—	1.305,—	2.698,—	11.080,—	3.210,—	1.139,—	1.411,—
Pöttelsdorf	850,—	2.488,—	1.323,—	550,—	4.253,—	1.980,—	818,—	1.705,—

123. Zl. GD 181; 3413/2002 vom 14. Mai 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Hermagor

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Hermagor, Radniger Straße 4, 9620 Hermagor, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.hermagor@gmx.at

124. Zl. GD 124; 3857/2002 vom 3. Juni 2002

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bruck an der Mur, Grabenfeldstraße 4, 8600 Bruck an der Mur, ist ab sofort unter nachstehender Faxnummer und E-Mail-Adresse zu erreichen:

Fax: (03862) 511 32-4

E-Mail: bruck-mur@evang.at

125. Zl. P 1417; 4170/2002 vom 14. Juni 2002

Neue Telefonnummer von Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger

Pfarrer Mag. Herwig Hohenberger, Sekten- und Weltanschauungsberatung und Krankenhausseelsorge LKF Graz, ist ab sofort unter nachstehender Telefonnummer erreichbar:

Tel.: 0699/188 77 666

126. Zl. GD 356; 4281/2002 vom 18. Juni 2002

E-Mail-Adressen und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat

Die E-Mail-Adressen sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Schwechat, Andreas-Hofer-Platz 7, 2320 Schwechat, lauten:

E-Mail:
Pfarramt: evang.schwechat@telering.at
Pfarrer Mag. Meyer: michael.meyer@telering.at

Homepage:
http://members.telering.at/evang.schwechat/

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *21. 10. 2001*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *9. 12. 2001*	Weltmission I *6. 1. 2001*	Evangelischer Bund *11. 2. 2001*	Alkoholiker-seelsorge *25. 2. 2001*	Ökumene *11. 3. 2001*	Dienst an Israel *19. 8. 2001*	Martin-Luther-Bund *11. 11. 2001*	SUMMEN
2.645,—	1.040,—		673,—		595,—	875,—	565,—	705,—	754,—	17.740,—
8.284,—	3.842,—	4.768,60	1.219,99			1.621,—				45.350,59
820,—	575,—	1.190,—								14.697,—
2.030,—	772,—	1.170,—	1.223,—		768,—	898,—	985,—	676,—	1.158,—	25.225,—
1.510,—	732,—	3.210,—	777,—	483,—	740,—	600,—	524,—	388,—	1.040,—	20.525,—
4.214,—	704,—	2.326,—	1.964,—	1.781,—	1.082,—	885,—	1.441,—	1.049,—	748,—	29.842,20
8.414,10	3.084,50	6.622,60	2.752,50				446,50		3.281,—	60.183,90
2.412,—	1.732,50	2.744,—	1.481,—						1.089,—	27.943,50
2.640,—	730,—	2.009,—		400,—		800,—	845,—		1.075,—	21.194,—
3.944,—	1.362,—	5.411,—	3.184,96		1.364,—				1.398,—	44.635,96
	1.128,—	1.188,—		1.070,—	1.045,—	880,—	881,—		1.624,90	22.268,90
4.248,—	2.349,—	2.602,90	1.542,—							31.879,90
4.095,—	1.330,—	3.665,—	569,95		561,—	1.470,—	720,—	710,—	580,—	27.408,95
9.107,—	1.998,50	2.915,50	2.556,—					1.373,—		45.902,20
5.809,60	1.653,—	4.499,62	2.265,36						1.420,06	34.881,64
4.565,—	897,—	3.613,—	1.195,—	1.152,—	730,—	646,—	647,—	271,—	634,—	30.761,10
3.203,—	481,—	2.334,—	1.222,05							22.599,05
6.654,—	2.558,—	4.766,—	1.049,—		1.624,—	1.555,—	2.107,—		1.111,—	49.311,—
3.424,50	2.100,—	2.842,—	1.035,—		1.611,40	1.039,50	1.686,50	1.043,50	1.241,50	32.452,—
5.861,—	2.408,50	2.484,—	3.695,—						1.198,—	46.211,50
2.485,—	812,—	2.478,—	1.260,—	615,—	821,—	752,—	700,—	390,—	820,—	25.100,—

Fortsetzung Superintendenz A. B. Burgenland

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *25. 3. 2001*	Baukollekte *15. 4. 2001*	Frauenarbeit *6. 5. 2001*	Kirchenmusik *13. 5. 2001*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *3. 6. 2001*	Presseverband *17. 6. 2001*	Zwischenkirchliche Hilfe *2. 9. 2001*
Rechnitz	970,—	1.841,—	1.850,—	2.129,—	3.161,—	2.432,—	885,—	1.050,—
Rust	850,—	2.710,—	1.150,—	1.450,—	3.740,—	2.500,—	1.343,—	825,50
Siget in der Wart	835,—	1.500,—	980,—	870,—	1.055,—	1.125,—	520,—	700,—
Stadtschlaining	2.429,—	2.970,—	1.757,—	1.696,—	3.225,—	1.265,—	1.820,—	1.265,—
Stoob	1.690,—	2.272,—	2.227,—	2.326,—	4.843,—	1.095,—	2.795,—	1.740,—
Unterschützen	600,—	1.763,—	355,—	1.920,—	5.087,—	955,—	365,—	350,—
Weppersdorf	1.542,—	1.717,—	870,—	1.795,—	3.794,—	1.718,—	586,—	1.197,—
Zurndorf	1.266,50	2.506,—	745,—	910,—	2.145,—		777,—	
Summen Burgenland	**47.067,70**	**94.220,—**	**40.169,60**	**54.787,90**	**137.171,40**	**60.206,60**	**34.017,10**	**36.375,—**

Superintendenz A. B. Kärnten

Agoritschach-Arnoldstein	544,—	550,—	565,—	410,—	3.930,—	645,—	551,—	
Althofen	180,—	940,—	490,—	460,—	1.760,—		150,—	
Arriach	1.196,—	2.445,50	1.750,—	1.002,20	3.702,60	2.391,—		1.075,50
Bad Bleiberg	988,40	1.561,90	560,50	360,—	2.178,90	1.475,50	271,—	370,—
Dornbach	855,—	2.403,—	645,—	1.449,—	3.780,—	473,—	957,50	1.496,—
Eisentratten	792,—	1.877,40	280,—	972,20	3.000,—	1.029,10	581,—	672,—
Feffernitz	377,—	1.263,—	1.886,—	730,—	3.233,—	746,—	641,—	205,—
Feld am See	1.298,—	3.183,10	4.073,40	1.167,—	4.071,—	903,10	703,80	871,20
Ferndorf		2.295,60		885,—	1.828,60			
Fresach	702,—	7.350,—	1.126,—	1.381,—	5.397,10	2.853,—	410,—	1.274,30
Gnesau	1.006,10	3.295,40		2.130,—	3.196,10	1.525,10	1.283,50	
Hermagor	3.409,—	6.492,70		4.296,60	13.077,70	5.302,—	2.137,—	2.610,—
Klagenfurt (Johanneskirche)	2.221,70	3.773,—	2.047,20	1.562,—	7.694,95	3.502,90		2.285,30
Klagenfurt-Ost (Christuskirche)	1.550,50	1.997,—	1.355,—	1.045,—	4.567,70	2.550,—	845,—	874,80
Lienz	500,—	3.011,—	1.240,—	1.026,—	2.157,10	1.012,—	780,—	792,—
Pörtschach am Wörther See	1.677,—	1.599,—	230,—	2.373,80	4.430,—	1.040,—	800,—	1.086,—
Radenthein	1.160,—	3.000,—	600,—	850,—	1.450,—	850,—		520,—
St. Ruprecht bei Villach	1.467,70	5.467,30	1.628,—		10.393,30	1.690,—	840,—	1.302,—
St. Veit a.d. Glan	690,—	949,—	950,—	355,—	1.448,—	1.000,—	820,—	615,—
Spittal an der Drau	1.405,—	3.492,60	1.842,—	2.383,—	6.777,80	2.391,—	1.249,—	1.950,—
Trebesing	1.525,50	5.046,—	1.935,—	1.353,50	4.063,20	1.000,—	1.190,—	2.498,—
Treßdorf	3.094,20	5.397,50	1.215,50	2.723,80	7.251,60	3.168,—	1.338,—	3.210,50
Tschöran	592,—	2.400,—	779,50	861,—	3.516,—	908,—	813,—	1.488,04
Unterhaus	1.520,—	4.008,—	2.400,—	1.750,—	4.250,—	2.050,—	1.150,—	1.500,—
Velden	1.720,—	3.090,—	900,—	1.510,—	2.000,—	2.644,—	1.180,—	2.610,—
Villach	1.591,—	4.070,—	1.886,—	2.121,20	3.550,10	2.305,—	2.507,30	2.192,—
Villach-Nord (Auferstehungskirche)	1.910,—	4.307,20	1.630,—	1.662,—	4.689,—	2.850,—	881,—	676,—
Völkermarkt	805,—	2.795,50	1.156,—	1.305,—	2.982,—	1.015,—	895,—	2.445,—
Waiern	2.431,60	2.772,—	897,50	2.389,30	9.041,70	2.585,50	1.563,50	1.330,30
Weißbriach	878,—	4.516,50	1.351,80	770,—		2.129,30	640,—	2.155,10
Wiedweg	1.303,—	1.970,60		1.173,—	1.485,—	950,—		
Wolfsberg	670,—	1.345,30	563,—	723,60	1.093,70	786,—	690,—	530,—
Zlan	1.375,65	2.074,20	878,20	1.334,20	1.315,50	1.302,30	494,—	1.933,70
Summen Kärnten	**41.435,35**	**100.739,30**	**36.860,60**	**44.514,40**	**133.311,65**	**55.071,80**	**26.361,60**	**40.567,74**

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *21. 10. 2001*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *9. 12. 2001*	Weltmission I *6. 1. 2001*	Evangelischer Bund *11. 2. 2001*	Alkoholiker-seelsorge *25. 2. 2001*	Ökumene *11. 3. 2001*	Dienst an Israel *19. 8. 2001*	Martin-Luther-Bund *11. 11. 2001*	SUMMEN
3.445,—	1.257,—	2.071,—	1.593,—	1.203,—	1.320,—	1.289,—	1.764,—	1.191,—	1.607,—	31.058,—
	1.517,—	2.008,—	1.072,—						1.660,—	20.825,50
835,—	735,—	1.087,—							1.000,—	11.242,—
7.000,—	840,—	3.780,—	781,50	1.385,—	1.380,—	728,—	902,—	1.045,—	1.475,—	35.743,50
4.470,—	1.816,—	3.395,—	1.458,—	1.935,—	1.470,—	1.400,—	2.090,—	1.420,—	1.745,—	40.187,—
2.660,—	235,—	1.102,—	344,01							15.736,01
2.754,—	888,—	1.980,—	1.930,—			664,—			1.046,—	22.481,—
3.326,—	552,—	2.366,—	733,—	489,—			732,—		1.540,—	18.087,50
110.855,20	**40.129,—**	**80.628,22**	**37.576,32**	**10.513,—**	**15.111,40**	**16.102,50**	**17.036,—**	**10.261,50**	**29.245,46**	
1.534,96		1.645,—	330,—	548,—				537,—	320,—	12.109,96
860,02	639,99	780,07	652,24							6.912,32
1.626,—	1.450,40	1.619,50	687,—	275,—	995,—	642,—	435,—	590,—	395,—	22.277,70
630,—	624,80	1.285,30	320,—							10.626,30
3.573,20		980,—	777,—						971,—	18.359,70
4.244,50	1.344,—	1.156,—	615,10							16.563,30
1.192,—	180,—	690,—	740,—							11.883,—
3.236,90	921,30	1.480,—	1.350,—		980,—	1.168,—	1.074,40		811,—	27.292,20
	390,50	1.360,—	1.070,—		600,—	1.352,—			680,—	10.461,70
3.705,40		2.795,—	887,—						1.521,—	29.401,80
4.866,20	832,50	1.989,50	1.095,—		1.362,—	645,—	1.028,—	972,—	954,—	26.180,40
10.245,10	3.040,20	2.424,60	2.725,80	2.263,60	3.221,50	3.463,—		3.168,30	1.755,40	69.632,50
5.086,60	1.733,80	2.822,25	2.463,60			1.552,—	2.600,50		1.492,80	40.838,60
2.067,50	925,—	1.216,50	1.000,—							19.994,—
2.165,—	1.159,99	1.119,10	1.050,40	860,—	648,—		1.830,—	737,40	980,—	21.067,99
2.659,40	285,—	2.632,50	1.517,—							20.329,70
2.150,—		1.050,—	659,94	450,—	1.000,—	600,—			449,96	14.789,90
5.676,20	882,50	5.348,30	1.320,—							36.015,30
1.970,—	1.070,—	980,—	775,—		483,—	500,—			727,—	13.332,—
	1.624,—	1.171,60	1.518,—		1.430,—	2.387,—			1.661,40	31.282,40
2.100,—	774,—	1.035,—	1.272,—							23.792,20
7.398,50	1.280,—	2.835,20	2.414,70			1.174,—			2.858,50	45.360,—
2.410,94	613,98	1.037,94	1.129,03	501,—	655,—	553,—	1.015,—	1.087,06	915,06	21.275,55
4.750,—		2.260,—	1.900,—							27.538,—
2.796,—	1.795,20	1.000,—	1.271,20	430,—	1.245,—	1.380,—	710,—	1.710,—	822,—	28.813,40
3.954,30	1.804,70	3.328,—		589,—	1.761,—		2.918,10			34.577,70
		1.958,70	1.858,50		1.151,50	815,—		640,—	1.633,60	26.662,50
1.915,—	749,50	1.450,—	1.090,—	1.590,—		682,—				20.875,—
3.186,—	2.487,60	4.340,40	1.429,30	2.315,—	1.340,10	1.197,50	2.194,—	1.545,80		43.047,10
6.526,50	668,—	2.897,93	1.098,—	1.911,70	1.031,20	1.219,—			1.039,90	28.832,93
1.991,90	1.970,60	680,—	505,—		645,—	927,—		930,—	515,—	15.046,10
1.593,—	280,—	1.928,60	820,—	520,—	390,—	650,—	590,—	620,—		13.793,20
2.962,—	1.076,50	2.308,10	912,50						494,—	18.460,85
99.073,12	**30.604,06**	**61.605,09**	**37.253,31**	**12.253,30**	**18.938,30**	**20.906,50**	**14.395,—**	**12.537,56**	**20.996,62**	

Superintendenz A. B. Niederösterreich

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *25. 3. 2001*	Baukollekte *15. 4. 2001*	Frauenarbeit *6. 5. 2001*	Kirchenmusik *13. 5. 2001*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *3. 6. 2001*	Presseverband *17. 6. 2001*	Zwischenkirchliche Hilfe *2. 9. 2001*
Amstetten	1.305,—	2.808,—	1.397,70	725,—		1.520,—	1.254,—	1.595,80
Baden	1.535,—	3.672,—	1.845,—	790,—	5.186,70	1.662,90	910,—	1.445,—
Bad Vöslau	600,—	3.993,—	985,—	320,—	5.610,—	2.360,—	3.290,—	2.353,—
Berndorf	635,—	1.580,—	800,—	530,—	3.108,—	870,—	1.210,—	550,—
Gloggnitz	655,—	2.005,—	670,—	730,—	2.200,—	1.090,—	850,—	912,—
Gmünd	205,—	1.140,—	564,—	285,—		820,—		
Horn	290,—	1.150,—	485,—	830,—	1.611,—	380,—	350,—	520,—
Krems an der Donau	920,—	2.692,—	1.515,—	1.270,—	2.207,50	1.419,50	1.034,80	1.055,—
Melk	750,—	3.655,—		700,—	5.468,40	650,—	500,—	2.879,—
Mitterbach	496,—	1.910,—	840,—	950,—	1.640,—	1.770,—	1.180,—	890,—
Mödling	2.766,50	4.076,50	3.149,—	1.379,70	4.865,—	7.098,—	1.665,—	4.331,30
Naßwald	400,—	1.439,—	370,—		235,—	233,—	165,—	105,—
Neunkirchen	730,—	1.820,—	1.100,—	820,—	3.310,—	1.250,—	925,—	1.436,—
Perchtoldsdorf	864,—	1.632,—	2.295,—	653,—	4.275,—	1.714,—	1.150,—	990,—
Purkersdorf	1.005,—	3.392,—	1.670,—	520,—	3.571,—	1.814,30	1.010,—	250,—
St. Aegyd am Neuwald (Traisen)	1.285,—	1.970,10	295,—	720,—	3.720,—	1.099,—	1.170,—	180,—
St. Pölten	2.220,—	2.720,—	1.825,—	4.234,—	3.618,50	1.970,—	1.595,—	3.329,—
Ternitz	600,—	1.520,—	1.080,—	270,—	2.270,—	764,—	480,—	490,—
Traiskirchen	655,—	2.510,50	968,—	600,—		700,—	554,30	1.819,40
Tulln	540,—	2.952,—	1.430,—	420,—	4.700,—	300,—	2.140,—	1.550,—
Wiener Neustadt	2.192,—	4.059,—	4.000,—	2.511,—	10.280,—	2.216,—	1.205,—	1.935,—
Summen Niederösterreich	**20.648,50**	**52.696,10**	**27.283,70**	**19.257,70**	**67.876,10**	**31.700,70**	**22.638,10**	**28.615,50**

Superintendenz A. B. Oberösterreich

Attersee	2.656,—	6.321,—	2.805,—	3.340,—	2.253,—	4.479,60	2.435,60	3.440,50
Bad Goisern	1.712,—	5.134,20	2.500,20	2.410,—	7.530,60	3.731,50	1.712,20	3.626,—
Bad Hall	550,—	1.388,—	912,—	751,—	1.119,—	1.260,—	567,—	770,—
Bad Ischl	883,—	2.182,—	896,—	899,30	1.400,—	2.478,—	900,—	1.120,—
Braunau am Inn	83,—	3.655,50	1.520,—	1.744,—	7.375,10	3.631,90	2.005,—	2.612,—
Eferding	1.158,50	4.032,—	2.529,—	1.926,—	3.749,60	3.262,70	751,—	1.530,20
Enns	780,—	1.027,10	365,—	550,—	1.237,—	1.446,—	453,—	403,—
Gallneukirchen	2.050,20	2.884,20	4.507,20	2.104,10	6.195,—	2.981,60	3.093,20	1.601,50
Gmunden	3.653,10	9.757,80	4.221,90	3.515,60	7.202,10	7.356,20	3.873,70	6.927,30
Gosau	837,75	3.832,30	2.138,90	2.219,70	3.633,60	2.429,—	818,—	897,50
Hallstatt	850,—	2.094,70	635,—	1.875,—	2.584,—	1.560,—	696,40	1.185,—
Kirchdorf an der Krems	1.402,01	1.075,—	627,—	760,—	1.792,30	1.000,—	670,—	1.305,—
Lenzing-Kammer(Seewalchen)	901,99	2.409,90	1.495,—	1.988,—		2.682,—	3.452,—	698,—
Linz-Dornach	660,—	2.245,10	840,—	850,—	3.110,—	1.838,—	785,—	2.100,—
Linz-Innere Stadt	1.845,50	4.525,—	1.598,—	1.770,70	16.494,10	2.229,90	1.120,—	1.256,—
Linz-Süd	385,—	755,—	652,—	535,—	1.952,—	1.054,—	325,—	480,—
Linz-Südwest	2.681,—	3.743,—	1.678,—	2.067,—	2.386,—	2.698,—	2.406,—	1.070,—
Linz-Urfahr	1.420,—	2.995,—	2.200,—	1.710,—	1.238,—	2.575,—	1.350,—	2.270,—
Marchtrenk	1.344,10	936,60	818,40	1.296,—	2.553,80	1.784,80	447,35	491,60
Mattighofen	760,—	2.474,30	803,—	979,—	1.389,20	1.389,10	820,—	939,—
Neukematen	1.465,—	5.477,20	1.686,—	2.580,—	2.800,70	5.173,50	1.882,20	2.043,—
Ried im Innkreis	444,—	710,—	800,—	310,—		605,—		245,—
Rutzenmoos	2.515,—	5.910,—	2.599,50	4.259,50	5.080,50	4.677,—	2.116,50	4.009,—
Schärding	80,—	244,—		90,—	90,—			478,—
Scharten	980,—	4.101,20	1.478,—	2.683,—	5.851,40	2.955,50	2.081,—	1.651,—
Schwanenstadt	879,—	1.626,—	780,80	1.390,—	1.069,—	807,—	531,—	970,40
Stadl-Paura	1.084,—	2.346,—	1.501,—	1.274,20	3.030,—	2.629,—	1.012,—	1.058,60
Steyr	787,20	1.926,50		1.176,—		1.582,—	607,50	946,10
Thening	1.516,—	4.422,30	2.100,50	1.875,60	1.979,60	2.928,30	817,60	1.976,20

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *21. 10. 2001*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *9. 12. 2001*	Weltmission I *6. 1. 2001*	Evangelischer Bund *11. 2. 2001*	Alkoholiker-seelsorge *25. 2. 2001*	Ökumene *11. 3. 2001*	Dienst an Israel *19. 8. 2001*	Martin-Luther-Bund *11. 11. 2001*	SUMMEN
2.749,10	1.158,89	1.600,—	1.309,98			590,—	730,—	910,—	946,02	20.599,49
2.216,—	1.366,—	3.443,—			1.040,—					25.111,60
2.285,—	1.879,—	2.664,—	1.550,—		790,—	530,—	540,—	1.290,—	710,—	31.749,—
1.414,—	490,—	1.400,—	410,—							12.997,—
1.390,—	980,—	1.100,—	373,—	1.140,—	677,—	815,—	530,—	601,—	840,—	17.558,—
786,50	600,—	935,—	328,—	195,—		275,—	155,—	250,—		6.538,50
719,94	104,99	2.620,—	520,—	900,—	460,—	430,—		420,—	490,—	12.280,93
1.984,—	883,—	1.971,—	1.328,—		1.241,—	1.035,—	760,—		1.360,—	22.675,80
	2.450,—	2.640,—	599,95		350,—	2.150,—			1.490,—	24.282,35
3.025,—	1.350,—	4.900,—	365,—	980,—						20.296,—
2.300,—	3.315,10	4.691,—	3.316,—	1.860,—	2.970,—	2.444,10	2.900,—	1.960,—	3.302,10	58.389,30
1.095,—	395,—	595,—		410,—	390,—	50,—	120,—	545,—		6.547,—
1.180,—	1.283,—	1.610,—	1.180,—		1.300,—	920,—	1.710,—	940,—	875,—	22.389,—
2.425,—	882,—	2.010,—	1.400,—	670,—	834,—	1.265,—	1.286,—	768,—	1.885,—	26.998,—
direkt										
2.530,—	1.040,—		1.070,96		875,—	835,—		915,—	734,94	18.703,20
699,—	540,—	2.020,—	690,—		835,—	1.080,—	350,—	780,—	1.060,—	18.493,10
4.060,—	3.580,—	3.595,—	4.511,30			1.635,25		1.479,30		40.372,35
1.038,—	335,—	465,—	310,—	230,90	400,—	230,—	953,—	340,—	376,—	12.151,90
2.393,—	961,—	1.366,50	626,—		800,—			770,—	710,—	15.433,70
2.500,—	320,—	1.330,—	670,—	250,—	660,—	660,—	1.250,—		750,—	22.422,—
5.058,—	4.558,—	5.540,—	2.538,—	3.164,—	2.026,—		2.414,—	1.319,—	1.860,—	56.875,—
39.317,54	**28.470,98**	**46.495,50**	**23.096,19**	**9.799,90**	**15.648,—**	**14.944,35**	**13.698,—**	**13.287,30**	**17.389,06**	
direkt										
2.530,—										
3.246,10	2.961,—	2.907,20	1.954,—	2.286,—	2.476,60	1.557,—	2.015,50	1.899,80	1.357,70	50.391,60
7.649,40	3.550,60	7.025,80	1.681,51	3.396,—	1.796,50	1.637,—	1.831,80	3.272,—	1.274,60	61.471,91
2.038,—	640,—	1.800,—	620,—	1.076,—	840,—	510,—	1.010,—	610,—	721,—	17.182,—
1.173,50	861,—	860,—	932,50	1.095,—	574,20	977,—	609,—	1.024,50	740,—	19.605,—
6.310,50	2.167,—	2.763,90	1.266,50	2.815,—	1.055,60	1.881,—	1.156,—	1.710,10	1.406,90	45.159,—
7.579,30	1.624,80	2.090,—	1.038,—	1.719,—	2.398,80	1.442,—	2.046,20	2.889,—	930,—	42.696,10
1.675,—	492,10	800,—	370,10			935,—	930,—		415,50	11.878,80
5.331,60	1.682,15	1.810,—	3.412,80	2.828,—	1.854,20	2.218,90	1.900,90	2.723,40	3.277,30	52.456,25
9.129,—	7.641,40	5.382,—	5.284,20	5.224,—	3.689,—	5.092,60	4.220,80	3.914,40	4.664,10	100.749,20
	1.096,50	3.236,—	1.272,10	1.570,—	1.620,10	2.829,—	1.302,65	1.709,25	1.306,25	32.748,60
3.070,—	1.015,—	2.820,30	961,—	850,—	800,—	956,40	1.170,—	953,—	865,—	24.940,80
5.434,—	300,—	6.034,55	330,—	1.812,—	430,—	3.720,—	370,—	360,—		27.421,86
4.611,—	1.554,—			905,—						20.696,89
1.012,—	360,—		820,—	1.000,—	1.175,—	925,—	690,—	490,—	2.038,20	20.938,30
2.540,—	1.522,99	3.632,17	2.235,05	1.330,—	2.033,—	1.832,—	1.513,—	620,—	1.872,91	49.970,32
970,—	1.957,—	801,50	818,—	335,—	597,—	655,—	640,—		588,10	13.499,60
1.550,—		625,—	2.060,—		770,—	2.352,—	640,—	1.280,—	1.010,—	29.016,—
6.760,—	2.492,10									25.010,10
2.086,—	625,60	2.493,—	407,10	1.106,70			421,—		525,20	17.337,25
3.823,—	1.006,—	1.022,—	537,—	302,—	692,—	282,—			406,—	17.623,60
6.455,—	2.776,51	3.198,—	1.717,06		2.540,—	3.113,60	1.984,—	1.996,50	1.764,25	48.652,52
1.580,—	260,—	400,—	320,06	492,—	425,—	250,—	130,—		870,—	7.841,06
6.643,50	3.619,—	2.044,—	3.822,50	6.276,—	2.606,—	2.605,50	3.147,—	2.121,50	2.844,—	66.896,—
600,—		325,—	140,—		80,—	80,—	80,—		268,—	2.555,—
4.910,—	2.208,25	1.341,08	696,96	2.029,—	2.289,90	1.764,—	1.602,40	1.876,—	2.323,15	42.821,84
1.770,—	904,60	865,—	1.001,—	740,—	866,—	1.652,—	492,—		1.133,—	17.476,80
2.446,50	1.611,50	2.237,50	803,—	1.508,—	1.242,—	989,60	1.001,—	1.015,50	1.251,—	28.040,40
1.473,20	820,80	770,—		237,—	551,—		1.967,50			12.844,80
9.183,50	2.052,40	1.579,—	2.893,50			1.848,—	1.657,90		1.664,20	38.494,60

Fortsetzung Superintendenz A. B. Oberösterreich

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *25. 3. 2001*	Baukollekte *15. 4. 2001*	Frauenarbeit *6. 5. 2001*	Kirchenmusik *13. 5. 2001*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *3. 6. 2001*	Presseverband *17. 6. 2001*	Zwischenkirchliche Hilfe *2. 9. 2001*
Timelkam	911,50	2.895,—	690,—	1.250,—	2.765,—	1.745,—	851,—	1.032,30
Traun	1.017,—	3.031,—	610,—	1.956,—	3.886,70	2.254,—	901,—	1.196,—
Vöcklabruck	1.325,—	3.727,—	1.905,—	2.524,—	2.472,—	3.481,—	2.453,60	1.836,—
Wallern an der Trattnach	1.175,—	4.670,—	1.390,—	1.554,—	4.110,—	2.446,—	1.654,20	1.582,—
Wels	1.418,—	4.321,80		1.693,60	5.016,50	6.046,—	2.179,10	2.663,50
Summen Oberösterreich	**42.209,85**	**108.875,70**	**49.282,40**	**57.906,30**	**113.345,80**	**89.196,60**	**45.767,15**	**56.409,70**

Superintendenz A. B. Salzburg-Tirol

Bischofshofen		1.141,50		280,—	567,—	567,—		
Gastein	1.210,—	810,—	740,40	650,60	1.855,30	977,80	520,—	1.131,70
Hallein	1.114,—	4.460,—	510,—	527,50	1.634,—	1.665,—	580,—	1.265,20
Saalfelden	138,—	345,—	1.222,—	163,—	4.042,—	1.655,—	931,—	1.770,—
Salzburg-Christuskirche	1.925,—	5.220,30	1.476,—	9.465,—	5.142,90	5.689,50	2.271,—	2.914,—
Salzburg-Nördlicher Flachgau	750,—	5.115,—	650,—	1.054,—	5.826,—	940,—	842,—	710,—
Salzburg-Süd	1.685,50	3.118,—	1.906,—	2.037,—	4.333,—	2.237,20	1.165,—	1.388,90
Salzburg-West (Matthäuskirche Taxham)	848,—	912,40	550,10	660,—	3.106,30	997,—	411,50	1.095,—
Zell am See	1.227,—	2.908,10	1.469,30	1.173,50	1.455,—	3.215,—	1.097,—	3.025,60
Summen Salzburg	**8.897,50**	**24.030,30**	**8.523,80**	**16.010,60**	**27.961,50**	**17.943,50**	**7.817,50**	**13.300,40**
Innsbruck	1.380,—	4.666,—	5.120,—	2.803,90	8.873,40	2.892,—	2.242,20	3.014,10
Innsbruck-Ost	862,—	2.120,—	1.774,—	2.545,60	3.550,60	1.744,30	1.335,—	845,—
Jenbach	1.825,—	3.262,—	1.340,—	1.655,—	2.828,30	2.690,—	1.855,70	1.486,50
Kitzbühel	1.694,—	2.777,60	500,—	775,—	1.107,—	1.355,—	681,50	2.527,—
Kufstein	1.200,—	2.404,60	1.327,—	1.055,90	3.071,90	4.099,49	825,—	1.267,70
Oberinntal (Landeck)	730,—	1.330,—	640,—	1.020,10	1.604,60	1.000,—	320,—	839,20
Reutte	718,—	1.585,20	1.265,—	157,—	3.411,86		950,—	636,20
Summen Tirol	**8.409,—**	**18.145,40**	**11.966,—**	**10.012,50**	**24.447,66**	**13.780,79**	**8.209,40**	**10.615,70**
Summen Salzburg-Tirol	**17.306,50**	**42.175,70**	**20.489,80**	**26.023,10**	**52.409,16**	**31.724,29**	**16.026,90**	**23.916,10**

Superintendenz A. B. Steiermark

Admont (Liezen)	540,—	900,—	630,—	410,—	3.244,95	760,—	500,—	550,—
Bad Aussee	266,—	1.730,—	555,—	420,—	2.025,—	640,—	663,—	590,—
Bad Radkersburg	535,—	310,—	980,—	330,—			454,—	380,—
Bruck an der Mur	703,—	1.500,—	670,—		2.405,—	895,—	831,—	720,—
Eisenerz	780,—	400,—	200,—	200,—	400,—	331,—	320,—	200,—
Feldbach	114,—	605,—	445,—	397,—	486,—	486,—	312,—	552,—
Fürstenfeld	620,—	1.649,—	860,—	1.031,—	2.787,—	1.070,—	534,—	
Gaishorn	350,—	1.077,—	590,—	1.050,—	2.674,50	635,—	394,—	438,40
Graz-Eggenberg	810,—	1.345,—	1.255,—	1.328,—	2.690,—	2.870,—	1.466,50	2.360,20
Graz, linkes Murufer	7.950,—	6.626,—	2.426,—	280,—	23.140,10	4.778,—	1.260,—	4.176,10
Graz, linkes Murufer-Nord	1.305,—	4.390,—	1.095,—	970,—	8.570,—		1.430,—	
Graz, rechtes Murufer	1.218,70	2.530,—	1.588,—	4.380,—	2.845,—	1.277,—	895,—	1.700,—
Gröbming	1.641,—	2.687,—	1.743,—	2.288,—		2.359,—		1.972,—
Hartberg	1.190,—	1.730,—		1.852,50	1.700,—	2.050,—	1.490,—	700,—
Judenburg	992,—	902,50	585,—	610,—	3.083,50	1.843,50	670,40	1.095,—
Kapfenberg	220,—	535,—	800,—	220,—	3.043,85	370,—	310,—	190,—
Kindberg	340,—	255,—	90,—	60,—		270,—		100,—
Knittelfeld	620,—	1.841,—	825,—	1.007,—	2.315,—	1.230,—	617,—	905,—
Leibnitz	670,—	690,—	626,—	507,20	3.130,—	360,—	240,—	400,—
Leoben	921,—	2.124,—	425,—	352,—	2.572,—	1.029,—	320,—	265,—
Mürzzuschlag	245,—	302,—	440,—	431,—	1.508,—	460,—	480,—	415,—

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *21. 10. 2001*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *9. 12. 2001*	Weltmission I *6. 1. 2001*	Evangelischer Bund *11. 2. 2001*	Alkoholiker-seelsorge *25. 2. 2001*	Ökumene *11. 3. 2001*	Dienst an Israel *19. 8. 2001*	Martin-Luther-Bund *11. 11. 2001*	SUMMEN
2.803,—	815,—	1.015,—	877,—	1.906,—	950,—	1.232,—	982,10		1.060,—	23.779,90
4.518,—	1.970,50	2.590,—	1.122,70	701,—	1.246,—	1.280,—	1.378,—	1.014,—	1.100,—	31.771,90
5.835,20	2.711,—	1.625,60	1.902,50	3.008,50	2.498,30	2.612,—		1.285,—	2.316,10	43.517,80
7.120,—	2.011,20	2.732,—	932,—	2.441,—	1.647,—	2.370,—	2.454,—	910,—	1.026,—	42.224,40
	2.055,30	1.870,70	2.697,70	3.069,60	2.501,10	1.269,50	5.020,80	1.888,—	1.522,50	45.233,70
131.326,30	**57.365,30**	**68.696,30**	**44.925,84**	**52.057,80**	**42.244,30**	**50.868,10**	**44.363,55**	**35.561,95**	**42.540,96**	
		265,02								2.820,52
2.139,40	741,—	764,—	190,86							11.731,06
7.277,50	699,99	2.095,14	915,—	581,10	700,—				988,—	25.012,43
1.657,—	460,—	1.583,—	1.021,—							14.987,—
5.477,40	2.820,25	5.911,70	5.651,—	513,—	2.868,—	857,55	979,—	987,80		60.169,40
3.067,—	935,—	1.410,—	875,—							22.174,—
2.630,50	2.015,75	2.035,01	1.940,—	1.867,—		575,—	1.172,50	923,50	1.142,75	32.172,61
1.323,—	200,—	936,—	390,—	801,—	590,—	390,—	275,50	337,—	1.070,90	14.893,70
2.479,—	1.050,80	2.755,36	1.098,10	1.772,—			1.235,56	1.095,90		27.057,22
26.050,80	**8.922,79**	**17.755,23**	**12.080,96**	**5.534,10**	**4.158,—**	**1.822,55**	**3.662,56**	**3.344,20**	**3.201,65**	
4.848,—	3.900,50	4.029,—	1.659,—	3.266,—	530,—		2.800,—	380,—	3.309,—	55.713,10
4.291,20	850,—	2.185,—	2.100,—		636,70	990,—		920,—		26.749,40
1.428,—	1.295,—	340,—	1.189,—		1.080,—	1.582,—	1.552,80	811,40	2.592,50	28.813,20
3.513,60	710,—	1.170,—	750,—	1.200,—						18.760,70
4.769,10	1.274,40	2.367,—	1.780,—							25.442,09
1.570,—	520,—	920,—	620,—						760,—	11.873,90
3.103,50	1.480,—		872,70				1.044,77			15.224,23
23.523,40	**10.029,90**	**11.011,—**	**8.970,70**	**4.466,—**	**2.246,70**	**2.572,—**	**5.397,57**	**2.111,40**	**6.661,50**	
49.574,20	**18.952,69**	**28.766,23**	**21.051,66**	**10.000,10**	**6.404,70**	**4.394,55**	**9.060,13**	**5.455,60**	**9.863,15**	
1.144,99	365,—	1.905,—	344,97	510,—	440,—					12.244,91
1.022,—	634,—	1.390,—								9.935,—
430,—	410,—	800,02	320,—						390,—	5.339,02
1.724,—	1.015,60	1.695,—	444,—		1.000,—			1.126,—	650,—	15.378,60
1.000,—	200,—	270,—	200,—	860,—						5.361,—
641,—	381,—	405,—	270,—							5.094,—
2.169,—	574,—	2.141,—	829,—						1.585,—	15.849,—
1.298,—	545,—	906,—	707,60							10.665,50
2.850,—	1.342,90	2.894,—	681,70		942,40	641,—	1.943,—	2.876,—	865,—	29.160,70
8.170,60	4.479,20	8.498,10	4.653,70	3.300,20	2.715,50	4.005,—	4.078,60	3.575,—	4.945,—	99.057,10
9.280,—	1.830,—	2.315,—	888,—		2.685,—	1.830,—	1.825,—		770,—	39.183,—
3.590,—	1.702,—	2.535,20	1.410,—	480,—	1.880,—	1.301,50	1.090,—	2.044,—	1.104,—	33.570,40
540,—	1.764,—	1.944,—	2.050,—							18.988,—
		925,—	600,—							12.237,50
1.384,—	840,—	2.625,—	1.480,04							16.110,94
1.510,—	190,—	565,—	865,—	260,—	220,—	140,—	230,—	180,—	391,—	10.239,85
440,—		547,—	400,—							2.502,—
2.065,—	1.325,—	872,—	720,—							14.342,—
1.883,—	746,—	3.449,—	785,50		1.160,—				420,—	15.066,70
880,—	652,—	2.219,—	415,—		283,—	273,—	345,—	256,—	191,—	13.522,—
1.460,—	640,—	1.060,—	310,—							7.751,—

Fortsetzung Superintendenz A. B. Steiermark

Gemeinde	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *25. 3. 2001*	Baukollekte *15. 4. 2001*	Frauenarbeit *6. 5. 2001*	Kirchenmusik *13. 5. 2001*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *3. 6. 2001*	Presseverband *17. 6. 2001*	Zwischenkirchliche Hilfe *2. 9. 2001*
Peggau	885,—	1.840,—	1.180,—	635,—	2.495,—	1.300,—	905,—	819,—
Ramsau am Dachstein	4.137,—	4.546,50	2.752,10	3.800,60	4.461,40	5.986,60	3.599,30	3.286,02
Rottenmann	650,—	2.160,—	500,—	885,06	2.915,—	1.163,—	1.000,—	450,—
Schladming	2.142,50	7.631,20	2.447,—	1.596,90	8.036,70	4.940,40	3.069,80	6.825,—
Stainach-Irdning	595,—	1.270,—	520,—	1.592,—	3.092,—	400,—		
Stainz	550,—	1.246,—	260,—	710,—	3.097,—	441,—	290,—	760,—
Trofaiach	450,—	1.350,—	517,—	630,—	2.340,—	927,—	650,—	490,—
Voitsberg	715,—	1.365,—	800,—	680,—	3.230,20	630,—	440,—	460,—
Wald am Schoberpaß	520,—	1.420,—	250,—	611,—	1.175,—	1.070,—	180,—	619,—
Weiz	383,60	2.260,—	180,—			520,—	200,—	479,—
Summen Steiermark	**33.058,80**	**59.217,20**	**26.234,10**	**29.264,26**	**99.462,20**	**41.091,50**	**23.521,—**	**31.896,72**

Superintendenz A. B. Wien

Wien-Innere Stadt	3.848,90	11.580,40	5.380,20	4.826,70	5.337,—	6.138,80	3.127,—	3.897,—
Wien-Leopoldstadt	831,50	1.876,—	1.013,—	500,—	2.413,—	730,—	1.045,—	1.464,—
Wien-Landstraße	1.355,50	3.773,—	1.020,—		5.020,03		100,—	
Wien-Gumpendorf	1.195,—	2.476,10	2.000,—	1.310,—	4.640,90	810,—	1.020,—	1.870,—
Wien-Neubau/Fünfhaus	1.072,—	2.708,70	2.038,—	599,—	653,80	600,—	1.780,—	1.360,—
Wien-Alsergrund	3.147,90	3.450,—	2.832,—	1.929,—	3.530,80	2.855,—	1.882,80	3.877,—
Wien-Favoriten-Christuskirche	1.480,—	2.110,—	1.328,20	2.335,—	4.621,60	1.374,—	1.336,—	1.635,—
Wien-Favoriten-Gnadenkirche	1.210,—	2.904,—	820,—	1.550,—	3.651,—	1.501,—	1.194,—	1.221,—
Wien-Favoriten-Thomaskirche	1.325,—	1.998,—	1.205,—	1.010,10	2.958,—	1.880,—	1.270,—	
Wien-Simmering	1.140,—	1.830,—					775,—	2.065,—
Wien-Hetzendorf	915,—	1.750,—	1.130,—	1.430,—	1.943,—	1.754,—	640,—	1.699,—
Wien-Lainz	1.433,—	2.089,—	1.173,—	1.435,—	4.340,—	2.425,—	969,40	1.390,—
Wien-Hietzing	1.640,—	2.330,—	1.120,—	1.241,50	5.608,50	1.060,—	720,—	1.270,—
Wien-Hütteldorf	675,—	2.928,—	1.200,—	890,—	2.604,—	1.125,—	180,—	1.290,—
Wien-Ottakring	648,—	1.452,—	808,—	1.151,—	7.186,50	1.390,—	670,—	1.155,—
Wien-Währing	3.689,30	3.414,—	2.240,—	2.470,50	5.652,80	3.607,—	3.512,60	2.190,—
Wien-Döbling	2.825,—	3.107,—	1.805,—	2.000,—	7.357,—	5.784,—	1.598,—	1.795,—
Wien-Floridsdorf	1.228,10	1.444,—	2.322,—	1.490,—	2.995,—	730,—	1.510,80	1.110,—
Wien-Leopoldau	450,—	1.457,—	650,—	545,—	2.067,20	660,—	866,—	392,10
Wien-Donaustadt	782,—	1.361,80	920,—	1.914,—	6.190,50	1.315,—	610,—	688,60
Wien-Liesing	3.301,70	3.715,50	3.395,30	2.405,—	4.891,—	2.472,50	1.310,—	2.095,—
Bruck an der Leitha	445,—	2.250,—	890,—	562,—	1.311,—	660,—	1.489,—	1.661,—
Klosterneuburg	3.985,—	5.285,—	1.012,—	2.010,—	1.885,—	2.793,50	1.080,—	1.730,—
Korneuburg	1.500,50	1.965,—	1.320,—	1.081,—	5.834,—	1.300,—		1.535,—
Mistelbach	240,—	1.515,—	1.035,—	480,—	5.248,—	2.240,—	1.025,—	1.590,—
Schwechat	720,—	3.240,—	998,50	1.886,—	2.335,—	1.220,—	620,—	766,—
Stockerau	884,—	580,—	572,—	635,—	510,—	256,—	496,—	620,—
Summen Wien	**41.967,40**	**74.589,50**	**40.227,20**	**37.685,80**	**100.784,63**	**46.680,80**	**30.826,60**	**40.365,70**

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *21. 10. 2001*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *9. 12. 2001*	Weltmission I *6. 1. 2001*	Evangelischer Bund *11. 2. 2001*	Alkoholiker-seelsorge *25. 2. 2001*	Ökumene *11. 3. 2001*	Dienst an Israel *19. 8. 2001*	Martin-Luther-Bund *11. 11. 2001*	SUMMEN
1.545,—	1.322,—	1.210,—	1.425,50	940,—	520,—	557,—	715,—	820,—	753,—	19.866,50
14.264,50	2.382,90	6.127,90	2.361,50	4.390,80	2.964,80	2.622,70		2.875,30	3.701,80	74.261,72
4.201,—	740,—	1.587,—	520,—	355,—	925,10	521,10	1.100,—	585,—	415,—	20.672,26
8.512,—	2.057,20	4.540,—	3.227,50		1.929,50	945,80			1.167,—	59.068,50
direkt	2.355,10									
1.635,—	680,—	680,—	940,—	625,—						12.029,—
400,—		1.009,87	1.560,—							10.323,87
1.747,55	730,—	830,—	800,—	375,—	540,—	360,—	700,—	679,—	871,50	14.987,05
						direkt				
1.300,—	650,—	615,—	2.070,—	850,—		582,70	630,—		740,—	15.175,20
2.097,—	450,—	743,—	550,—						594,—	10.279,—
1.893,60	800,—	1.568,30					248,—		599,70	9.132,20
81.077,24	**29.447,80**	**58.871,39**	**31.829,01**	**12.946,—**	**18.205,30**	**13.197,10**	**12.904,60**	**15.016,30**	**20.153,—**	
	direkt					direkt				
	2.355,10					582,70				
8.942,90	5.638,56	14.887,13	7.312,22							80.916,81
1.706,—	933,—	1.945,—	845,—	1.007,30	1.035,—	1.410,—	732,—		1.050,—	20.535,80
4.853,—	1.255,—	1.885,02	1.240,—							20.501,55
2.396,—	911,—	3.300,—	710,—	1.181,—	1.005,—			854,50	1.230,—	26.909,50
2.989,—	885,—	4.046,—	880,—	310,—	429,—	1.595,—	730,—	136,—	530,—	23.341,50
4.801,—	4.014,60	1.240,—	2.075,—							35.635,10
2.965,—	2.483,40	3.651,—	1.571,—	1.735,—	1.445,—	1.525,10	1.211,40	725,—	2.110,—	35.641,70
2.950,—	1.645,—	1.600,—	1.648,—			1.860,—				23.754,—
2.245,—	1.390,—	2.499,97	912,03		990,—	944,70	1.197,—	888,—	1.260,03	23.972,83
3.705,40	860,—	3.015,—	1.433,—	1.140,—	420,—	1.045,—		787,—	914,10	19.129,50
2.900,—	1.195,—	1.938,—	1.400,—	1.035,—	1.370,—	1.000,—	1.120,—	670,—	1.235,—	25.124,—
3.037,—		3.000,—	1.207,30	1.900,—	2.057,—			1.000,—	1.497,—	28.952,70
2.733,—	1.405,—	3.695,—	1.827,—	1.050,—	1.600,—	1.100,—	1.130,—	530,—	2.030,10	32.090,10
3.405,—	970,—	1.755,—	810,—		850,—	1.425,—	1.155,—	460,—	1.235,—	22.957,—
1.610,—	1.365,—	3.644,14	2.319,99							23.399,63
6.845,—	1.843,—	5.790,—	1.800,—	1.765,50	2.096,—	1.700,—	1.802,—	1.115,50	2.290,—	53.823,20
2.742,—	3.545,—	3.571,—	1.760,—	2.270,—	2.570,—	1.900,—	1.755,—	1.615,—	2.400,—	50.399,—
3.964,—	1.089,95	3.113,13	691,87	1.860,—						23.548,85
1.380,—	740,—	905,—	390,—		350,—	370,—		473,90		11.696,20
1.960,—	1.025,—	2.384,50	1.447,03	780,—	1.021,90	1.080,20	991,20	590,—	1.196,46	26.258,19
5.729,80		3.487,50	3.861,—			2.260,—				38.924,30
961,—	1.324,—	1.486,—	255,—	1.159,—	617,—	240,—	540,—	630,—	995,—	17.475,—
2.900,70	2.626,—	3.065,—	2.260,—						4.710,—	35.342,20
2.600,—	635,—	3.800,—	430,—	1.901,—	1.357,—	705,—	1.375,—		360,—	27.698,50
1.625,—	780,—	960,49	615,—							17.353,49
835,—	690,—	2.080,—	1.080,—			1.540,—			1.810,—	19.820,50
861,—	360,—		465,—							6.239,—
83.641,80	**39.608,51**	**82.743,88**	**41.245,44**	**19.093,80**	**19.212,90**	**21.700,—**	**13.738,60**	**10.474,90**	**26.852,69**	

Zusammenstellung

Superintendenz	Pflichtkollekten							
	Oberschützen *25. 3. 2001*	Baukollekte *15. 4. 2001*	Frauenarbeit *6. 5. 2001*	Kirchenmusik *13. 5. 2001*	Evangelische Jugend *Konfirmation*	Weltmission II *3. 6. 2001*	Presseverband *17. 6. 2001*	Zwischenkirchliche Hilfe *2. 9. 2001*
Burgenland	47.067,70	94.220,—	40.169,60	54.787,90	137.171,40	60.206,60	34.017,10	36.375,—
Kärnten	41.435,35	100.739,30	36.860,60	44.514,40	133.311,65	55.071,80	26.361,60	40.567,74
Niederösterreich	20.648,50	52.696,10	27.283,70	19.257,70	67.876,10	31.700,70	22.638,10	28.615,50
Oberösterreich	42.209,85	108.875,70	49.282,40	57.906,30	113.345,80	89.196,60	45.767,15	56.409,70
Salzburg-Tirol	17.306,50	42.175,70	20.489,80	26.023,10	52.409,16	31.724,29	16.026,90	23.916,10
Steiermark	33.058,80	59.217,20	26.234,10	29.264,26	99.462,20	41.091,50	23.521,—	31.896,72
Wien	41.967,40	74.589,50	40.227,20	37.685,80	100.784,63	46.680,80	30.826,60	40.365,70
Gesamtsummen	**243.694,10**	**532.513,50**	**240.547,40**	**269.439,46**	**704.360,94**	**355.672,29**	**199.158,45**	**258.146,46**

Motivenberichte

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002

Zwei ganz unterschiedliche Gründe sind für diese Änderungen maßgeblich. Der erste: Eine Finanzprüfung bei der EKD in Hannover hat dazu geführt, dass der EKD nicht nur einige Millionen Steuernachzahlung vorgeschrieben worden sind. Im Zuge dieser Prüfung wurde auch die bisherige Praxis der EKD, Wohnkostenzuschüsse für Urlauberseelsorger unterschiedlich auszubezahlen, als rechtlich nicht gedeckt festgestellt. Bisher wurden pro Tag € 20,– dann bezahlt, wenn die Gemeinde keine Wohnung beigestellt hat und € 10,–, wenn eine Wohnung unentgeltlich benützt werden konnte. Um weiterhin Urlauberseelsorger beistellen zu können, hat die EKD dringend um eine Regelung gebeten. Das ermöglicht der neue § 7 WohnkUFG. Die Dringlichkeit der Regelung ergibt sich daraus, dass Urlauberseelsorger mit Anfang Juli 2002 ihren Dienst beginnen und in ihrer Beauftragung bereits die Refundierungsregelung aufscheinen muss.

Der zweite Grund ist das mehrfach vom VEPPÖ, aber auch z. B. von den Superintendenzen A. B. Salzburg-Tirol und Wien vorgebrachte Anliegen, Wohnungskostenzuschüsse auch für jene geistlichen AmtsträgerInnen vorzusehen, denen keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann.

Mit den Verordnungsermächtigungen im WohnkUFG soll so wie bisher ermöglicht werden, rasch auf Änderungen des Mietenspiegels einerseits und gegebenenfalls andererseits auch auf Änderungen der EKD-Regelung zu reagieren.

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002; Verordnung

Die Verordnung nimmt einerseits den Wunsch des Vereins Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer auf Anhebung des Höchstbetrages auf, andererseits das Anliegen der Kirche H. B., zwischen der Fondsverwaltung in der Kirche A. B. und den Beiträgen für Dienstwohnungen, die unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, zu differenzieren.

Dem Begehren, den Beitrag gemäß § 3 auch mit einem Monatsbetrag auszuweisen, konnte nicht entsprochen werden, weil sich durch die unterschiedlichen Monatslängen abrechnungstechnische Schwierigkeiten ergeben hätten.

Empfohlene Kollekten

Diakonisches Werk *Erntedankfest*	Bibelarbeit *21. 10. 2001*	Gustav-Adolf-Verein *Reformationsfest*	Theologenheim *9. 12. 2001*	Weltmission I *6. 1. 2001*	Evangelischer Bund *11. 2. 2001*	Alkoholiker-seelsorge *25. 2. 2001*	Ökumene *11. 3. 2001*	Dienst an Israel *19. 8. 2001*	Martin-Luther-Bund *11. 11. 2001*
110.855,20	40.129,—	80.628,22	37.576,32	10.513,—	15.111,40	16.102,50	17.036,—	10.261,50	29.245,46
99.073,12	30.604,06	61.605,09	37.253,31	12.253,30	18.938,30	20.906,50	14.395,—	12.537,56	20.996,62
39.317,54	28.470,98	46.495,50	23.096,19	9.799,90	15.648,—	14.944,35	13.698,—	13.287,30	17.389,06
131.326,30	57.365,30	68.696,30	44.925,84	52.057,80	42.244,30	50.868,10	44.363,55	35.561,95	42.540,96
49.574,20	18.952,69	28.766,23	21.051,66	10.000,10	6.404,70	4.394,55	9.060,13	5.455,60	9.863,15
81.077,24	29.447,80	58.871,39	31.829,01	12.946,—	18.205,30	13.197,10	12.904,60	15.016,30	20.153,—
83.641,80	39.608,51	82.743,88	41.245,44	19.093,80	19.212,90	21.700,—	13.738,60	10.474,90	26.852,69
594.865,40	**244.578,34**	**427.806,61**	**236.977,77**	**126.663,90**	**135.764,90**	**142.113,10**	**125.195,88**	**102.595,11**	**167.040,94**
direkt	direkt					direkt			
2.530,—	2.355,10					582,70			

GESAMTSUMME **5,107.134,55**

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer i. R.
Mag. Gustav WEICHSELBERGER

am Sonntag, dem 12. Mai 2002, im 90. Lebensjahr nach einem erfüllten Dasein im Blinden- und Seniorenheim in Bernstein zu sich in die Ewigkeit berufen.

Pfarrer Weichselberger wurde am 26. November 1912 in Neustift bei Schlaining geboren. Er hat in Oberschützen das Gymnasium besucht und dort 1930 maturiert. Nach der Matura begann er sein Theologiestudium in Wien. Einige Semester studierte er in Leipzig. Das Vikariat begann er in Wien-Floridsdorf. Ab Herbst 1944 kam er nach Bernstein, um dort Pfarrer Matthias Gritsch zu vertreten, der zum Kriegsdienst eingezogen wurde und dabei gefallen ist. 1953 heiratete Pfarrer Weichselberger die Witwe Irene Gritsch, geborene Mattes. Mit ihr verbrachte er bis zu ihrem Tod im Jahre 1991 erfüllte und glückliche Jahre.

1958 übersiedelten sie nach Rechnitz. Dort war Pfarrer Weichselberger bis 1980 als Gemeindepfarrer tätig. Nach seiner Pensionierung übersiedelten sie in ihr Haus nach Bernstein. Auf Grund seines gesundheitlichen Zustandes war es notwendig, dass er 1998 in das Seniorenheim Bernstein wechselte.

Die besonderen Schwerpunkte seiner Pfarramtstätigkeit waren der Aufbau eines Gemeindezentrums in Bernstein und eines Jugendzentrums in Rechnitz. Mit äußerst kargen finanziellen Mitteln ist es vor allem seinem Einsatz und seinem Engagement zu verdanken, dass diese Projekte verwirklicht werden konnten. Seine Frau hat ihn dabei tatkräftig unterstützt. Besonders in seiner Amtszeit in Rechnitz entwickelte sich das Jugendzentrum zu einem beliebten Ort für Freizeiten und zu einem stark frequentierten Jugendtreff. Er hat sich neben seiner Pfarramtstätigkeit um die Organisation gekümmert, seine Frau hatte die Verwaltung der Küche über.

Pfarrer Gustav Weichselberger war sowohl in Bernstein als auch in Rechnitz ein beliebter und geschätzter Seelsorger und Prediger, der den Kontakt zur Bevölkerung gesucht und praktiziert hat. Bis zuletzt hat er mit großer Anteilnahme und Aufmerksamkeit die Entwicklung der Pfarrge-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

meinde Bernstein verfolgt. Er kam zu jedem Gottesdienst, solange es sein gesundheitlicher Zustand erlaubt hat.

„Das Finstere wird mir ein Licht am Morgen sein und ich werde mich damit trösten, dass du Gott, meine Hoffnung und Ruhe bist, im Leben und im Tod."

Dieses Zitat findet sich auf der Parte und stammt aus einem Gebetbüchlein, das Pfarrer Gustav Weichselberger seiner Frau geschenkt hat.

Wir danken Gott für sein Leben und sein Wirken und wünschen seiner Familie Gottes Trost und Beistand.

(Zl. P 412; 3431/2002 vom 15. Mai 2002.)

Der Herr über Leben und Tod hat unseren Bruder, Herrn

Pfarrer
Mag. Wieland Kurt FRANK

am Sonntag, dem 16. Juni 2002, kurz nach Vollendung seines 50. Lebensjahres im Kreise seiner Familie nach schwerem Leiden zu sich in die Ewigkeit berufen.

Pfarrer Mag. Wieland Frank wurde am 5. Juni 1952 in Mühlacker (Württemberg) geboren. Von 1959 an besuchte er die Grundschule in Mühlacker, dann das dortige Gymnasium. Im Sommer des Jahres 1967 trat er in das Evangelisch-theologische Seminar in Schöntal ein. Am 24. Juni 1971 legte er die Reifeprüfung ab. Nach dem sechsmonatigen Diakonischen Praktikum an der Heil- und Pflegeanstalt Stetten begann er im Sommersemester 1972 sein Theologiestudium an der Universität in Tübingen. Ab 1974 war er für drei Semester als Student an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, wo er auch seine spätere Frau als Kommilitonin kennen gelernt hat. Wieland Frank legte am 7. Juli 1977 die erste Evangelisch-theologische Dienstprüfung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg an der Universität Tübingen ab. Es zog ihn aber nach Wien zurück. Er arbeitete zunächst als Religionslehrer am Bundesrealgymnasium im 5. Bezirk und vom Schuljahr 1978/79 an am Bundesgymnasium im selben Bezirk.

Am 25. September 1980 heiratete er die damalige Predigtamtskandidatin Mag. Ulrike Schlamberger. Aus dieser Ehe gehen vier Söhne hervor; der jüngste unter ihnen ist erst zwölf Jahre alt.

Mit Wirksamkeit vom 1. September 1981 stand er in einem Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und wurde als Lehrvikar dem damaligen Lehrpfarrer Senior Mag. Werner Horn zur Dienstleistung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Simmering zugeteilt. Mit 1. November 1982 wurde Mag. Wieland Frank in die Evangelische Pfarrgemeinde Stockerau versetzt.

Am 17. Juli 1983 wurde er durch Superintendent Mag. Werner Horn unter Assistenz von Herrn Pfarrer Dr. Michael Bünker und Pfarrer Mag. Frank Honegger in der Gnadenkirche in Wien-Favoriten ordiniert.

Es folgten drei Jahre Dienst in der Gemeinde Wien-Favoriten-Gnadenkirche, immer wieder durch längere freiwillige Beurlaubungen unterbrochen, um die Ausbildung seiner Frau zu ermöglichen, bei gleichzeitig immer größer werdender Familie.

Am 1. September 1987 wurde er der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Landstraße zugeteilt, aber bereits am 1. November des selben Jahres wechselte er zum Evangelischen Verein für Innere Mission in Wien, Niederösterreich und Burgenland. Der Einführungsgottesdienst in das neue Amt als Rektor der Inneren Mission fand am 24. April 1988 in der Lutherischen Stadtkirche durch Superintendent Mag. Werner Horn statt.

Mit seiner sensiblen Art war er für hilfesuchende Menschen ein hörbereiter Seelsorger und engagierter Kämpfer für jene, die keine Stimme in unserer Gesellschaft haben. Mit dem Erlernen der Gebärdensprache wurde er Seelsorger für Menschen mit dieser besonderen Behinderung. Die Gehörlosen blieben auch seine Gemeinde bis zum Schluss.

Am 1. Februar 2000 erfolgte seine Zuteilung als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling.

Nach der Pfarrerwahl wurde er mit Wirkung vom 1. Jänner 2001 auf diese Stelle bestellt.

Die Amtseinführung fand erst am 3. Adventsonntag, dem 16. Dezember 2001, durch Superintendent Mag. Werner Horn in der Weinbergkirche in Wien statt, weil Pfarrer Frank zu diesem Zeitpunkt bereits schwere Krankheitszeiten zu durchleiden hatte. Es sollte seine letzte Pfarrstelle werden.

Aus seiner Erfahrung heraus gestand er in der adventlichen Predigt seine Ängste ein und zugleich ermutigte er bei seiner letzten Amtseinführung als glaubender Mensch seine Gemeinde mit der Hoffnung, dass nichts Bedrohliches uns von Gott zu trennen vermag.

In dieser tragenden Hoffnung danken wir Gott für sein Leben und sein Wirken in unserer Kirche und erbitten für seine Familie Gottes Trost und Beistand.

(Zl. P 1609; 4275/2002 vom 18. Juni 2002.)

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., 1210 Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 5. September 2002 | 7./8. Stück

128. Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 1287/93 vom 7. April 1993)

129. Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen

130. Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen/Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung

131. Nachtrag zum Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2002

132. Urlauberseelsorge

133. Erklärung der Synode A. B.: Was ist der Mensch?

134. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

135. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

136. Verband der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob; Bildung

137. Wien-Donaustadt – Umpfarrung von Ortsgemeinden

138. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001

139. Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

140. Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

141. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

142. Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach

143. Bestellung von Mag. Gerhard Gabel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

144. Zuteilung von Mag. Andreas Fasching als Pfarramtskandidat der Evangelischen Jugend Österreich

145. Zuteilung von Mag. Roman Fraiss als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

146. Zuteilung von Mag. Birgit Lusche als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

147. Zuteilung von Mag. Hedwig Partaj als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding

148. Zuteilung von Mag. Thomas Moffat als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

149. Zuteilung von Mag. Anne Alice Artner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt

150. Zuteilung von Mag. Evelyn Bürbaumer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

151. Zuteilung von Mag. Marianne Fliegenschnee als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

152. E-Mail-Adresse sowie Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

153. Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg

154. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

155. E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

156. Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau

157. E-Mail-Adressen und Homepage des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz

158. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2002/2003

Motivenbericht

Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer

Entscheidungen des Revisionssenates

I. R 1/2001 (Entscheidung vom 1. Juli 2002)

II. R 1/2002; R 2/2002; R 3/2002 (Entscheidung vom 1. Juli 2002)

III. R 6/2000 (Entscheidung vom 24. Juni 2002)

Kirchliche Mitteilungen

128. Zl. RU 01; 5704/2002 vom 13. August 2002

Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer (ABl. Nr. 1287/93 vom 7. April 1993)

(Motivenbericht siehe Seite 102)

Die Verordnung erhält einen neuen § 1:

§ 1: (1) Absolventen des theologischen Universitätsstudiums:

1. Mit dem Zeugnis über die zweite Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung wird die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen erworben; mit der Amtsprüfung (Examen pro ministerio) wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen erworben.

2. Mit dem Zeugnis über die zweite Diplomprüfung der fachtheologischen Studienrichtung wird die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an allen Schulen erworben; mit der Ablegung der Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen erworben.

3. Mit dem Zeugnis über die zweite Diplomprüfung der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung wird die Befähigung zur aushilfsweisen und befristeten Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen erworben; mit der erfolgreichen Absolvierung des Unterrichtspraktikums gemäß Unterrichtspraktikumsgesetz (UPG) wird die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen erworben.

129. Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002

Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt hiermit gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nachfolgende

Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen

§ 1: (1) Die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts an höheren und mittleren Schulen kann der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. in besonders berücksichtigungswürdigen Einzelfällen ausnahmsweise auch Personen zuerkennen, die das Studium der fachtheologischen Studienrichtung erfolgreich absolviert und mindestens drei Jahre aushilfsweise Religionsunterricht an diesen Schulen erteilt haben.

(2) Um die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen zu erlangen, ist für Absolventen/Absolventinnen der fachtheologischen Studienrichtung, die nicht zum Pfarramt in der Evangelischen Kirche in Österreich befähigt sind, die erfolgreiche Ablegung der kirchlichen Lehrbefähigungsprüfung erforderlich.

(3) Voraussetzung zur Zulassung zur Prüfung gemäß § 2 ff. sind:

- die erfolgreiche Teilnahme am Religionspädagogischen Kurs des Predigerseminars im Rahmen der Vikarsausbildung und
- die Bestätigung über die Teilnahme an den Seminaren des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes, welche im Rahmen des Unterrichtspraktikums angeboten werden.

(4) Die Ermächtigung für Absolventen/Absolventinnen der fachtheologischen Studienrichtung, welche nicht die Amtsprüfung anstreben, ist auf maximal fünf Jahre befristet.

§ 2: Die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung ist vor der beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu errichtenden Prüfungskommission für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung abzulegen.

§ 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof oder einem/einer für ihn vom Oberkirchenrat A. u. H. B. ernannten Vertreter/Vertreterin als Vorsitzenden und drei Personen, die der Oberkirchenrat A. u. H. B. aus der Liste der zum Pfarramt Wählbaren sowie der zum Lehramt an höheren und mittleren Schulen Befähigten auf Grund ihrer fachlichen Kompetenz, von denen einer der Kirche H. B. angehören muss, auf die Dauer von jeweils drei Jahren bestimmt.

(2) Die Prüfung findet jeweils im Mai eines Jahres statt. Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 1. Feber des Jahres der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. einzubringen.

§ 4: Die Lehrbefähigungsprüfung besteht aus:

a) einem schriftlichen Teil,

b) einer mündlichen Prüfung.

§ 5: (1) Zum schriftlichen Teil der Prüfung hat der Kandidat/die Kandidatin mit seiner/ihrer Anmeldung zu erklären, dass er/sie seine/ihre schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen, welche in Analogie zur Bestimmung des Unterrichtspraktikums zu erstellen sind (§ 7 Abs. 3 UPG), acht Wochen vor Prüfungsbeginn zur Beurteilung vorlegen wird.

(2) Legt er/sie trotz seiner/ihrer schriftlichen Erklärung die Unterrichtsvorbereitungen nicht unaufgefordert vor, ist er/sie auf den nächsten Prüfungstermin zu reprobieren.

(3) Wenn die Arbeiten nach Abs. 1 von der Prüfungskommission positiv beurteilt wurden, wird der Kandidat/die Kandidatin zur Lehrprobe und weiteren Prüfungen zugelassen.

§ 6: (1) Unmittelbar vor der mündlichen Prüfung hat der Kandidat/die Kandidatin eine Klausurarbeit von drei Stunden aus dem Themenbereich Fachdidaktik oder österreichisches Kirchen- oder Schulrecht zu schreiben. Der Themenbereich wird von der Prüfungskommission festgelegt und dem Kandidaten/der Kandidatin vier Wochen vor

der Prüfung mitgeteilt. Der Kandidat/die Kandidatin hat das Recht, aus drei vorgeschlagenen Themen eines auszuwählen. Aus dem Themenbereich, in dem die Klausurarbeit geschrieben wurde, ist keine mündliche Prüfung gemäß Abs. 2 abzulegen.

(2) Prüfungsgegenstände und -inhalte der mündlichen Prüfung sind, jedoch unter Beachtung der Bestimmungen des Abs. 1:

a) Fachdidaktik (Die Bibel als Lehr- und Unterrichtsmittel an allen Stufen der höheren und mittleren Schulen. Didaktische und methodische Zugänge zur Bibel und deren Stellung im Gesamtkonzept des Unterrichts. Exemplarische Auswahl von biblischen Texten und ihr Aktualitätsbezug. Didaktische und methodische Zugänge zur Kirchengeschichte).
b) Österreichisches Kirchen- und Schulrecht (Schulgesetzliche, staatskirchenrechtliche und kirchenverfassungsmäßige Bestimmungen für den evangelischen Religionsunterricht in ihrer Bedeutung für die konkrete Schulpraxis).
c) Gottesdienst und Kirchenlied (Die gültigen liturgischen Ordnungen der Evangelischen Kirche A. B. und der Evangelischen Kirche H. B. in Österreich und ihre Vermittlung im Religionsunterricht. Exemplarische Kenntnis des kirchlichen Liedgutes und seine Erarbeitung im Unterricht).
d) Dogmatik und Ethik unter besonderer Berücksichtigung der Bekenntnisschriften und ihre Vermittlung.

§ 7: (1) Die schriftlichen Arbeiten sind von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zu beurteilen, aus deren Urteil wird die Note festgelegt. Über jeden Prüfungsgegenstand der mündlichen Prüfung gibt der Fachprüfer ein Urteil ab und legt einen Notenvorschlag vor, über den die Kommission nach Beratung mit Stimmenmehrheit einen Beschluss fasst.

(2) Die Notenskala lautet:
Sehr gut
Gut
Befriedigend
Genügend
Nicht genügend.

(3) Ist die Klausur oder Lehrprobe oder eine der mündlichen Prüfungen nicht genügend, so ist die Prüfung in diesem Bereich frühestens nach drei Monaten zu wiederholen. Ist das Ergebnis in mehr als einem Gegenstand nicht genügend, hat der Kandidat/die Kandidatin die gesamte Prüfung zu wiederholen. Bei der Wiederholung kann von der neuerlichen Vorlage von Arbeiten gemäß § 5 Abs. 1 durch die Kommission abgesehen werden.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung ist höchstens zweimal zulässig.

§ 8: Nach endgültig bestandener Prüfung stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. das Zeugnis für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen aus.

§ 9: Diese Verordnung tritt mit 1. September 2002 in Kraft. Die bisherige „Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen" (ABl. 1/89, wiederverlautbart ABl. 3302/95) tritt außer Kraft.

130. Zl. RU 01; 5703/2002 vom 13. August 2002

Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen/Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung

Der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. erlässt hiermit gemäß § 212 Abs. 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. nachfolgende

Verordnung für das Unterrichtspraktikum für Absolventen und Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung

§ 1: (1) Um die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen zu erlangen, ist für Absolventen/Absolventinnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums erforderlich.

(2) Zur tatsächlichen Berufsausübung bedarf es darüber hinaus der kirchlichen Ermächtigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B.

§ 2: Wer als Anwärter für das Lehrfach „Evangelische Religion" an höheren und mittleren Schulen in das Unterrichtspraktikum aufgenommen werden will, hat ein entsprechendes Ansuchen an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu richten.

Dem Ansuchen sind beizulegen:

1. Die Geburtsurkunde.
2. Der Taufschein.
3. Die Konfirmationsbescheinigung oder bei Übergetretenen die Bescheinigung über die Aufnahme in eine evangelische Kirche.
4. Das Diplomprüfungszeugnis (§ 3 Abs. 4 Z. 1 UPG) oder ein gleichwertiges Zeugnis.
5. Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft.
6. Ein versiegeltes seelsorgerliches Gutachten des zuständigen Pfarramtes.
7. Ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf.
8. Ein polizeiliches Führungszeugnis, dessen Ausstellungsdatum nicht mehr als drei Monate zurückliegen darf.
9. Eine Verpflichtungserklärung mit folgendem Wortlaut:

„Vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zur Erteilung des Religionsunterrichtes ermächtigt, verpflichte ich mich, den Religionsunterricht gemäß der Heiligen Schrift und dem Bekenntnis der Kirche zu erteilen, dabei den Bekenntnisstand der Schüler zu wahren, die kirchlichen Ordnungen zu befolgen und am Leben meiner Gemeinde verantwortlich teilzunehmen. Ich werde mich an die Lehrpläne der Kirche halten und die zugelassenen Lehrbücher verwenden. Die von der Kirche gebotenen Möglichkeiten der fachlichen Weiterbildung werde ich nützen.

Ich erkenne an, dass die kirchliche Disziplinarordnung für mich gültig ist, und nehme zur Kenntnis, dass die Kirche die mir erteilte Ermächtigung widerrufen kann."

§ 3: Über die zur Zulassung zum Unterrichtspraktikum erforderliche Ermächtigung (§ 3 Abs. 4 UPG) entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. Die Ermächtigung ist auf ein Jahr befristet.

§ 4: Der Anwärter wird nach Aufnahme in das Unterrichtspraktikum für evangelische Religion einem hierzu ermächtigten (§ 25 Abs. 1 UPG) erfahrenen Pfarrer oder Religionslehrer an höheren oder mittleren Schulen als seinem Betreuungslehrer zugeteilt.

§ 5: Der Anwärter ist im Unterricht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des UPG zu beschäftigen und hat die zur Ausbildung gehörenden Lehrveranstaltungen am Pädagogischen Institut des Bundes und am Religionspädagogischen Institut der Evangelischen Kirche A. u. H. B. (ERPI) zu besuchen.

§ 6: Nach Vorlage der Zeugnisse über die positive Absolvierung des Unterrichtspraktikums gemäß § 24 Abs. 6 UPG stellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. das Zeugnis für die volle Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichtes an höheren und mittleren Schulen aus.

§ 7: Der Evangelische Oberkirchenrat kann in besonders begründeten Fällen, vor allem bei mehr als fünfjähriger Untätigkeit als Religionslehrer mit Zustimmung des Superintendentialausschusses das Ruhen der Ermächtigung mit Bescheid feststellen. Für das Aufleben der Ermächtigung können vom Evangelischen Oberkirchenrat Voraussetzungen festgelegt werden.

§ 8: Diese Verordnung tritt mit 1. September 2002 in Kraft. Die bisherige „Ordnung für Unterrichtspraktikum und kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen" (ABl. 1/89, wiederverlautbart ABl. 3302/95) tritt außer Kraft.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

131. Zl. KOL 09; 4153/2002 vom 13. Juni 2002

Nachtrag zum Aufruf für die Erntedankfestkollekte 2002

Die DIAKONIE Österreich möchte Ihnen zunächst für die Kollekte des Vorjahrs sehr herzlich danken. Das Ergebnis betrug 562.530,– ATS. Der Betrag kam dem Ausbau der Beratungsstelle Traiskirchen des Evangelischen Flüchtlingsdienstes zugute.

Im Jahr 2002 soll mit der Kollekte der Erntedankgottesdienste die Evangelische Hauptschule des Diakonievereins Salzburg unterstützt werden.

Die Schulen des Evangelischen Diakonievereins in Salzburg (Volksschule, Hauptschule und Polytechnikum) haben zwei Schwerpunkte, die in dieser Kombination selten sind: Integration von Kindern mit Behinderungen und Pädagogik nach Maria Montessori. Es hat sich gezeigt, dass gerade Kinder mit Behinderungen durch diese Form der Pädagogik und das zur Verwendung kommende Material besonders gut gefördert werden können. Denn es werden alle Sinne angesprochen und es ist eine Erziehung zu Selbstbestimmung und Verantwortung.

Das öffentliche Budget für Schulen deckt den Mehrbedarf für zusätzliches Material jedoch nicht ab. Der Diakonieverein ist daher zu einem nicht geringen Teil auf andere Unterstützungen und Spenden angewiesen.

Der Evangelische Diakonieverein Salzburg bittet daher ganz dringend um die Erntedankfestkollekte und bedankt sich schon jetzt ganz herzlich!

132. Zl. 500/2002

Urlauberseelsorge

Winter 2002/2003

Bis Ende September 2002 mögen alle gewünschten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr im Bereich der Urlauberseelsorge für den Winter 2002/2003 an den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. gemeldet werden (also vor allem Neuerrichtungen von Stellen für die Urlauberseelsorge, Auflassung entbehrlich gewordener Stellen, Änderung der Termine).

Wenn keine Meldung erfolgt, wird die Ausschreibung für den Winter 2002/2003 in derselben Weise wie für den Winter 2001/2002 vorgenommen werden.

Sommer 2003

In gleicher Weise wie oben mögen die Meldungen für den Sommer 2003 bis Mitte Oktober 2002 eingereicht werden.

Erklärung der Synode A. B.

133. Zl. SYN 11; 5943/2002 vom 22. August 2002

Erklärung der Synode A. B.: Was ist der Mensch?

Die „Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre" hält in Absatz 43 fest:

„Unser Konsens in Grundwahrheiten der Rechtfertigungslehre muss sich im Leben und in der Lehre der Kirchen auswirken und bewähren ... Die lutherischen Kirchen und die römisch-katholische Kirche werden sich weiterhin bemühen, das gemeinsame Verständnis zu vertiefen und es in der kirchlichen Lehre und im kirchlichen Leben fruchtbar werden zu lassen."

Der Theologische Ausschuss sieht das als Auftrag, die dogmatischen Aussagen von der Rechtfertigung immer wieder mit anthropologischen Fragestellungen zu verknüpfen. Er sah sich daher veranlasst, die folgenden Thesen über die Rechtfertigungslehre zum Thema „Was ist der Mensch?" der Synode zur Annahme zu empfehlen.

Die Synode der Evangelischen Kirche A. B. hat die Thesen beschlossen und ihre Veröffentlichung empfohlen.

In memoriam Johannes Dantine geschieht dies in jener sprachlichen Form, die noch von Oberkirchenrat Univ.-Prof. Dr. Johannes Dantine federführend erarbeitet worden ist.

Was ist der Mensch?
(Thesen aus der Rechtfertigungslehre)

„Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?"
(Psalm 8, 5)

Die Frage, was der Mensch sei, ist alt. Das biblische Menschenbild deckt sich in manchem mit vergleichbaren Aussagen anderer antiker Quellen. Es unterscheidet sich aber von den meisten anthropologischen Entwürfen grundlegend dadurch, das der Mensch ab Genesis 3 durchgehend nur noch in der Gebrochenheit seiner Existenz wahrgenommen wird.

Wir kennen Aussagen über die Größe und über das Elend des Menschen in vielerlei Varianten. Dabei gibt es knappe, generalisierende, aber auch ausführlichere Definition: Der Mensch sein ein politisches Wesen (ein (ζωον πολιτικον), ein *animal rationale,* ein vernunftbegabtes Wesen, eine leib-seelische Einheit, ein nicht-festgestelltes Wesen (Nietzsche), ein biologisches Mängelwesen (Portmann). Alle die Definitionen und Aussagen implizieren eine Konzentration auf einen bestimmten Aspekt des Menschen und versuchen von hier aus ein Gesamturteil: Der Mensch wird von einem für wesentlich erachteten Teilaspekt seiner Existenz aus bewertet. Die genannten Aussagen sind Aussagen von Menschen über den Menschen, also über sich selbst, meistens aber wohl über den/die anderen.

Die Theologie billigt aber notwendig die Definitionsmacht Gott zu. Der Mensch wird also prinzipiell von Gott her gesehen. Dies setzt voraus, dass Gott eine Beziehung zum Menschen hat, dass Gott sich selbst bewährt in seiner Sicht vom Menschen, also: „Was ist der Mensch, dass du an ihn denkst, und des Menschen Kind, dass du dich seiner annimmst?"

In der Schöpfungsgeschichte wird gesagt, dass der Mensch „Gottes Ebenbild" (imago Dei) sei. Diese Aussage hat große geschichtliche Bedeutung erlangt. Auch sie definiert dem Menschen — positiv — von Gott her. Und sie bringt einige wesentliche Aspekte zur Sprache, die durchaus mit anderen Mensch-Definitionen seit der Antike vergleichbar sind: Bedeutung, Größe, Verantwortlichkeit, Auftrag zur Weltgestaltung . . . Dies alles noch verstärkt durch das abschließende „Und siehe, es war sehr gut!" in Genesis 1, 31.

Allerdings erscheint gerade die Gottesbeziehung ab Genesis 3 als eine gestörte. Und damit ist nunmehr auch das M e n s c h s e i n des Menschen von einer Bruchlinie durchzogen:

- Weder ist von der menschlichen Natur (bzw. überhaupt von der Schöpfung) her abzulesen, wer Gott ist und was Gott will (analogie entis)
- noch kann der mensch selbst von seiner „Natur" aus bestimmt werden.

Luther lehnt (etwa in der Heidelberger Disputation) entsprechend konsequent eine sogenannte „theologia naturalis" ab. — In entsprechender Weise hat später auch die ethische Diskussion insgesamt deutlich gezeigt, dass die Ableitung eines „Sollens" aus dem „Sein" des Menschen (und zwar aus seinem „natürlichen" Sein) in die Irre führen muss und deshalb unzulässig ist (ontologischer Fehlschluss). Das wird allein schon daran „erkennbar", wie willkürlich dabei mit der Bestimmung dessen umgegangen wird (umgegangen werden muss), was „natürlich" sei und was nicht. Auch (und gerade!) im Zusammenhang mit der Sexualität.

Eine neutestamentlich-theologisch verantwortete — positive — Definition des Menschen kann wiederum nur bei Gott ansetzen. Konkret bei der Wiederherstellung der imago Dei durch Christus. Entsprechend formuliert Luther in seiner Disputation „De homine" hominem fide iustificari: „Der Mensch ist das Wesen, das durch den Glauben gerechtfertigt wird."

Eine Theologie, die sich der Rechtfertigungslehre verpflichtet weiß, mit der der Glaube steht und fällt, muss den Menschen definieren von der Rechtfertigung aus, vom Freispruch durch Gott um Christi Willen.

Das macht die anderen Definitionen nicht überflüssig und für die Theologie unbrauchbar. Auch die theologische Anthropologie wird, und zwar wie seit je, im Dialog mit den diversen Humanwissenschaften, von den physischen und psychischen Merkmalen des Menschen zu reden haben, von seiner physisch-psychischen Einheit, sie wird zu reden haben von seiner Gesellschaftlichkeit und seiner Vernunftbegabtheit, sie wird von ihm reden als Mängelwesen und als einem Wesen, das frei sein will, das neugierig ist und auf Transzendenz hin angelegt ist, als begierig, über sich selbst hinauszuschauen und zu -greifen. Sie wird von der Sexualität zu reden haben und von den Auswirkungen der genetischen Ausstattung. Sie wird sehr viel zu reden haben, in Folge des Glaubens an die Gottebenbildlichkeit des Menschen, dass der Mensch auf Grund seiner Vernunftbegabung Verantwortung trägt für sich, für den Mitmenschen, für die Welt und die Zukunft.

Alle diese Aussagen müssen aber für eine sich der Rechtfertigungslehre verpflichtete Theologie von sekundärem Rang sein, eingebettet in die zentrale Aussage, dass der Mensch von Gott in Gnade gedacht wird.

Dies ist insbesondere auch im Blick auf die Sündhaftigkeit des Menschen von Bedeutung. Der Mensch unterliegt der Sünde bereits vor seiner sexuellen Prägung, vor seinem Verhalten, von irgend welchen misslichen Lebensumständen . . . Und er kann nur in seiner Sündhaftigkeit von Gott gerecht gesprochen und geheiligt werden, niemals aber sich selbst aus dem Status seiner Sündhaftigkeit emanzipieren.

Anders gesagt, die forensische Struktur der Rechtfertigungslehre aufnehmend: Der Mensch wird gesehen vor dem Richterstuhl Gottes, immer als Angeklagter und Freigesprochener, zugleich als *simul iustus et peccator.*

Unabhängig davon, wie der Mensch sonst beschrieben werden kann oder sich selbst erfährt, findet sich der Mensch also vor Gott als Sünder und Gerechter zugleich und er lebt vor Gott nicht aus sich selbst, nicht von seinen eigenen gelungenen oder misslungenen Erfahrungen her, nicht auf Grund seiner guten Werke, sondern aus der Liebe und Zuwendung Gottes.

Auch nach der Rechtfertigung bleibt der Mensch ein geschichtliches Wesen mit Gelingen und Misslingen und erlangt nicht eine neue „ausgeglichene Natur", sondern ist auf Dialog, Beziehung und Verantwortung angewiesen.

134. Zl. KB 06; 5197/2002 vom 15. Juli 2002

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juni 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2002 €	2001 €	2001 ATS
Wien	2,468.344,22	2,622.059,69	36,080.327,95
Burgenland	747.479,93	895.494,19	12,322.268,69
Niederösterreich	931.857,60	1,123.726,13	15,462.808,62
Steiermark	1,553.546,85	1,630.215,60	22,432.255,84
Kärnten	1,045.895,78	1,104.579,60	15,199.346,61
Oberösterreich	1,357.800,80	1,552.891,60	21,368.254,31
Salzburg-Tirol	1,166.587,27	1,105.657,56	15,214.179,74
	9,271.512,45	**10,034.624,37**	**138,079.441,76**

Rückgang 2002 gegenüber 2001:
— 7,60% (10,034.624,37)

Rückgang 2002 gegenüber 2000:
— 2,03% (9,463.334,—)

135. Zl. KB 06; 5693/2002 vom 9. August 2002

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis Juli 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2002 €	2001 €	2001 ATS
Wien	3,078.862,92	3,209.163,84	44,159.057,25
Burgenland	988.053,05	1,091.565,01	15,020.261,98
Niederösterreich	1,224.301,38	1,232.267,81	16,956.374,73
Steiermark	1,790.979,92	1,802.063,28	24,796.931,51
Kärnten	1,263.920,28	1,328.943,60	18,286.662,54
Oberösterreich	1,823.905,75	1,936.868,46	26,651.891,07
Salzburg-Tirol	1,282.256,81	1,324.898,03	18,230.994,44
	11,452.280,11	**11,925.770,03**	**164,102.173,52**

Rückgang 2002 gegenüber 2001:
— 3,97% (11,925.770,03)

Steigerung 2002 gegenüber 2000:
1,77% (11,253.421,70)

136. Zl. GD 218; 5486/2002 vom 29. Juli 2002

Verband der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob; Bildung

Der Beschluss der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Lutzmannsburg und der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stoob, einen Gemeindeverband zur Betreuung beider Pfarrgemeinden durch einen geistlichen Amtsträger zu ermöglichen, wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A. B. in seiner Sitzung am 18. Juni 2002 genehmigt. Dieser neu gebildete Verband ist nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

137. Zl. GD 355; 5563/2002 vom 31. Juli 2002

Wien-Donaustadt – Umpfarrung von Ortsgemeinden

Der Superintendentialausschuss A. B. Wien hat am 8. Juli 2002 folgenden Bescheid erlassen:

Die zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Floridsdorf gehörenden Ortsgemeinden 2213 Bockfließ, 2214 Auersthal, 2221 Groß-Schweinbarth, 2244 Spannberg, 2245 Velm-Götzendorf und

die zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldau gehörenden Ortsgemeinden 2215 Raggendorf, 2242 Prottes, 2243 Matzen, 2251 Ebenthal, 2252 Ollersdorf, 2253 Tallesbrunn, 2261 Angern/March, 2261 Mannersdorf, 2261 Zwentendorf, 2262 Stillfried, 2263 Dürnkrut, 2263 Waidendorf, 2264 Jedenspeigen, 2264 Sierndorf

werden gemäß § 49 KV zur Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Donaustadt umgepfarrt. Die Umpfarrung erfolgt mit Wirkung vom 1. September 2002.

138. Zl. LK 22; 5581/2002 vom 1. August 2002

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2001

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2001 durch den Synodalausschuss A. B. nach Anhörung des Finanzausschusses A. B. den

Jahresabschluss
der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich
und ihrer
Zweckvermögen zum 31. Dezember 2001

Evangelische Kirche A. B. in Österreich

Bilanz zum 31. Dezember 2001

AKTIVA	Geschäftsjahr in ATS		Vorjahr in 1000 ATS	
A. Anlagevermögen				
I. Sachanlagen				
1. Grundstücke und bauliche Investitionen in fremden Gebäuden	273.862,23		97	
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	239.781,35		195	
3. Anlagen in Bau	2,390.884,44	2,904.508,02	119	411
II. Finanzanlagen				
1. Wertpapiere des Anlagevermögens		69,667.032,62		69.667
		72,571.540,64		70.078
B. Umlaufvermögen				
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen gegenüber kirchlichen Einrichtungen	34,908.116,60		32.066	
2. Sonstige Forderungen	8,183.881,84	43,091.998,44	8.473	40.540
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		50,391.424,91		37.546
		93,483.423,35		78.086
C. Treuhandvermögen		—,—		18.291
D. Rechnungsabgrenzungsposten				
1. Aktive Rechnungsabgrenzung		491,244.641,55		553.781
SUMME AKTIVA		657,299.605,54		720.236

Bilanz zum 31. Dezember 2001

PASSIVA	Geschäftsjahr in ATS		Vorjahr in 1000 ATS	
A. Eigenkapital				
I. Kapital				
1. Kapital		–8,364.889,53		2.532
II. Gewinnrücklagen				
1. Freie Rücklagen		17,919.534,08		19.898
		9,554.644,55		22.429
B. Wertberichtigung zum Anlagevermögen		—,—		292
C. Rückstellungen				
I. Rückstellungen für Abfertigungen		44,932.249,—		43.291
II. Rückstellungen für Pensionen		584,818.110,—		611.806
III. Sonstige Rückstellungen		371.500,—		442
		630,121.859,—		655.539
D. Verbindlichkeiten aus Zweckwidmungen		—,—		6.986
E. Treuhandverbindlichkeiten		—,—		18.291
F. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	411,34		—	
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	7,616.101,19		7.400	
3. Sonstige Verbindlichkeiten				
a) aus Steuern	4,198.530,88		3.897	
b) im Rahmen der sozialen Sicherheit	4,180.410,74		3.936	
c) Übrige Verbindlichkeiten	866.346,37		662	
	9,245.287,97	16,861.800,80	8.497	
G. Rechnungsabgrenzungsposten		761.301,19		
SUMME PASSIVA		657,299.605,54		720.236

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für 2001

	Geschäftsjahr in ATS		Vorjahr in ATS	
1. Einnahmen				
a) Einnahmen				
Kirchenbeiträge	266,029.955,50		256,405.183,52	
Kirchenbeitragsanteile	– 12,498.205,55		– 12,074.867,63	
KB-Einhebegebühren	– 73,749.860,98		– 70,637.989,23	
KB-Einhebegebühren 2000	– 299.511,04		– 159.191,97	
Religionsunterrichtsvergütung	45,356.558,75		44,668.538,93	
SUMME 1	224,838.936,68	100,00%	218,201.673,62	100,00%
2. Betriebsleistung	224,838.936,68	100,00%	218,201.673,62	100,00%
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Bundeszuschuss				
Bundeszuschuss	35,156.676,60	15,64%	34,618.026,60	15,87%
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen				
Auflösung von sonstigen Rückstellungen	—,—	0,00%	160.000,—	0,07%
c) Übrige				
Kirchliche Druckwerke	567.121,38		776.259,58	
Kostenbeitrag H.B.	121.500,23		107.071,20	
Einnahmen Schirme	29.200,—		64.679,90	
Einnahmen Anstecknadeln	41.390,—		79.928,—	
Einnahmen Luftballons	1.050,—		1.058,—	
Sonstige Erträge	7,546.629,70		454.987,87	
Projekt Pfarrstelle	165.222,23		—,—	
Mieterlöse	119.500,95		72.243,—	
Mietertrag Leberberg	160.898,67		97.994,50	
Sonstige Erträge Leberberg	971.697,66		—,—	
Mieterlöse Kirche A. u. H. B.	764.166,66		—,—	
Versicherungsvergütung	195.583,84		220.918,96	
Zweckwidmung Rücklagen	1,868.183,50		—,—	
	12,552.144,82	5,58%	1,875.141,01	0,86%
SUMME 3	47,708.821,42	21,22%	36,653.167,61	16,80%
4. Personalaufwand			213,311.470,11	
a) Gehälter				
Aktive Geistliche	– 119,263.851,67		– 119,504.775,62	
Nicht geistliche Mitarbeiter	– 8,871.322,31		– 8,398.415,16	
	– 128,135.173,98	– 56,99%	– 127,903.190,78	– 58,62%
b) Aufwendungen für Abfertigungen				
Abfertigungsaufwand	– 3,769.116,77		– 3,600.577,12	
RU-Abfertigungen	– 335.226,80		– 290.895,80	
Zuweisung zur Abfertigungsrückstellung	– 1,641.249,—		– 3,669.000,—	
	– 5,075.138,97	– 2,26%	– 6,978.681,32	
c) Aufwendungen für Altersvorsorge				
Pensionen	– 75,799.359,55		– 75,529.494,24	
Erstattung ASVG Eigenaufwand	– 7,043.228,16		– 6,681.676,32	
Pensionen weltliche Mitarbeiter	– 3,618.315,20		– 3,678.218,56	
Pensionsinstitut	– 6,828.242,41		– 7,243.484,02	
Überweisungen §314 a ASVG	– 22.226,40		– 82.247,40	
Pensionsbeiträge	—,—		– 448.074,45	
Auflösung Pensionsrückstellung	26,987.890,—		—,—	
Pensionen aus dem ASVG	48,141.677,80		45,270.750,86	
Pensionsfonds	1,612.416,51		2,061.718,68	
Pensionen aus Deutschland	596.473,69		603.972,87	
Auflösung Unterdeckungsbetrag	– 62,821.573,—		—,—	
	– 78,794.486,72	– 35,04%	– 45,726.752,58	– 20,96%

	Geschäftsjahr in ATS		Vorjahr in ATS	
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge				
Gesetzl. Sozialaufwand, Abg., Pflichtb.	– 30,316.955,59	– 13,48%	– 30,041.167,20	– 13,77%
e) Sonstige Sozialaufwendungen				
Krankenfürsorge	– 2,234.730,42		2,325.550,63	
Mitarbeiterschulungen	– 106.130,60		– 100.756,—	
Supervision	– 367.238,65		– 235.371,60	
	– 2,708.099,67	– 1,20%	– 2,661.678,23	– 1,22%
SUMME 4	– 245,029.854,93	–108,98%	– 213,311.470,11	– 97,76%
5. Abschreibungen				
a) Sachanlagen				
Abschreibung	– 418.869,84	– 0,19%	– 382.442,68	– 0,18%
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Übrige				
aa) Aufwendungen des Kirchenamtes				
Heizung Amtsgebäude Oberkirchenrat	– 145.678,49		– 97.672,—	
Strom	– 117.946,30		– 129.039,74	
Porto	– 291.585,48		– 277.770,72	
Telefon	– 215.120,01		– 298.615,76	
Internetanschluss	– 85.897,48		—,—	
Büromaterial	– 339.885,22		– 233.755,64	
Geldverkehrsspesen	– 41.733,91		– 48.918,87	
Grundsteuer	– 27.067,—		– 27.067,—	
Betriebskosten	– 45.755,90		– 23.930,20	
Versicherungen	– 28.234,70		– 27.919,60	
Wartungsverträge	– 210.802,51		– 97.900,20	
Wartung, Service EDV	—,—		– 146.017,73	
Verbrauchsmaterial	– 50.147,63		– 55.799,29	
Trinkgelder	– 1.240,—		– 5.064,40	
Aushilfskräfte	– 33.840,—		—,—	
Büroreinigung	– 91.896,84		—,—	
	– 1,726.831,47	– 0,77%	– 1,469.471,15	– 0,67%
ab) Kirchliche Liegenschaften				
Kanitzgasse	– 15.184,36		—,—	
Instandhaltung	– 142.824,22		– 204.516,61	
Rauchgasse	– 10.709,96		—,—	
Modenapark	– 80.788,16		—,—	
	– 249.506,70	– 0,11%	– 204.516,61	– 0,09%
ac) Reisekosten				
KFZ-Aufwand	– 162.014,48		– 153.037,39	
Reisespesen Kirchenamt und Oberkirchenrat	– 265.969,68		– 212.670,19	
Leuenberger Lehrgespräche	– 18.610,62		– 7.201,—	
Reisespeen Fremde	– 169.659,14		– 87.727,23	
	– 616.253,92	– 0,27%	– 460.635,81	– 0,21%
ad) Kirchliche Druckwerke, Bücher und Zeitschriften				
Kirchliche Druckwerke	– 995.080,91		– 1,197.971,06	
Fachliteratur und Zeitungen	– 182.905,94		– 176.568,27	
	– 1,177.986,85	– 0,52%	– 1,374.539,33	– 0,63%
ae) Synode, Generalsynode, Sitzungen				
Synode und Generalsynode	– 1.159,44		– 362.874,82	
Sitzungen im Auftrag der Synode	– 641.641,11		– 485.583,71	
	– 642.800,55	– 0,29%	– 848.458,53	– 0,39%
af) Rechts- und Beratungsaufwand				
Jahresabschlussprüfung	– 428.144,48		– 835.155,60	
Baubetreuung	– 120.080,—		– 120.000,—	
	– 548.224,48	– 0,24%	– 955.155,60	– 0,44%

	Geschäftsjahr in ATS		Vorjahr in ATS	
ag) Sonstige wirksame Ausgaben:				
Allgemeine Repräsentationen	– 33.431,20		– 346.422,40	
Konsultation EU	– 214.954,35		– 178.367,—	
Personalbetreuung	– 154.370,96		– 135.657,40	
Mitgliedsbeiträge	– 29.848,89		– 17.536,36	
Leasingrate Leberberg	– 2,000.899,03		– 1,638.125,01	
Rechtsaufwand	– 73.725,—		– 146.680,—	
Versorgungs- und Unterstützungsverein	– 1,494.763,—		– 1,456.334,—	
Beratungsaufwand extern	– 157.660,58		– 80.000,—	
Stipendien Oststudenten	– 356.850,60		– 274.597,—	
Kirchenbeitragsausgleichszahlungen	– 971.573,73		– 932.239,52	
Schirme	—,—		– 60.000,—	
Luftballons	—,—		– 15.360,—	
Sonstiger Aufwand	– 147.231,61		– 166.378,71	
Übriger Aufwand	– 160.857,15		—,—	
Organisationsentwicklung	– 225.445,—		—,—	
Forderungsausfälle	– 94.252,89		—,—	
Zuweisung zur Einzelwertb. Forderungen	– 1,024.999,15		—,—	
	– 7,140.863,14	– 3,18%	– 5,447.697,40	– 2,50%
ah) Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen:				
Mitgliedsbeiträge Ökum. Gemeinschaft	– 276.237,28		– 211.469,20	
Gehaltsrefundierungen Jugendwarte	– 3,186.117,24		– 3,121.855,18	
Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	– 671.123,47		– 661.373,44	
Vertretungskosten	– 268.506,53		– 263.877,38	
Übersiedlungsaufwand	– 181.270,58		– 104.207,60	
Urlauberseelsorge	– 92.400,03		– 65.314,15	
	– 4,675.655,13	– 2,08%	– 4,428.096,95	– 2,03%
ai) Zuschüsse und Subventionen:				
Evangelische Jugend Österreich	– 2,337.261,—		– 1,624.761,—	
Diakonie Österreich	– 783.750,—		– 783.750,—	
Diakonische Tage	– 47.500,—		– 47.500,—	
Diakonische Helfer	– 289.750,—		– 53.590,38	
Amt für Hörfunk und Fernsehen	– 1,847.750,—		– 666.620,79	
Evangelisches Presseamt	– 1,711.437,50		– 827.476,19	
Religionsunterrichtsfonds AHS, BHS und PA	– 250.000,—		– 245.797,88	
Werk für Evangelisation	– 925.000,—		– 862.664,—	
Evangelisches Theologenheim	– 113.050,—		– 427.500,—	
Evangelische Militärseelsorge	– 142.500,—		– 147.322,—	
Seelsorge für Menschen mit Behinderung	– 38.000,—		– 33.250,—	
Campingseelsorge	– 38.000,—		– 38.000,—	
Weltmission	– 760.000,—		– 762.677,24	
Evangelische Künstler-, Zirkus- und Schaustellerseelsorge	– 9.500,—		– 10.000,—	
EDV Seelsorge	– 400.000,—		– 400.000,—	
Diakoniepreis	– 47.500,—		– 100.000,—	
Schulung für KB-Beauftragte	– 43.239,29		– 61.017,60	
Zuschuss Think Tank	– 332.800,—		– 376.300,—	
Immobilieninvestitionen	—,—		– 2,000.000,—	
Dispositionsmittel	—,—		– 33.366,75	
Ökumene	– 76.000,—		– 12.623,10	
Sonstige Zuschüsse	– 252.141,—		– 249.001,—	
Evangelisches Hilfswerk (Flüchtlingsfonds)	– 1,000.000,—		– 1,850.825,64	
Sonstige Zuschüsse A. u. H. B.	– 147.500,—		—,—	
Vermögensverwaltung	– 9.500,—		—,—	
Religion im Leben der Österreicher	– 461.100,—		—,—	
Unterbringungszuschüsse der Lehrvikare	– 350.000,—		– 406.064,94	
Zweckmäßige Verwendung von Rücklagen	– 3,846.185,80		—,—	
	– 16,259.464,59	– 7,23%	– 12,020.098,51	– 5,51%

	Geschäftsjahr in ATS		Vorjahr in ATS	
aj) Bildungsaufwendungen:				
Pastoralkolleg	– 77.890,—		– 170.060,16	
Lektorenausbildung	– 129.812,33		– 130.756,84	
Pfarrertagung	– 154,411,30		– 227.967,75	
Evangelisches Predigerseminar	– 1,557.052,21		– 908.025,81	
Evangelische Frauenarbeit	– 1,771.025,—		– 1,711.900,—	
Evangelische Religionspädagogische Akademie	– 1,286.025,—		– 1,140.000,—	
Gustav-Entz-Stiftung	– 142.500,—		– 142.500,—	
Evangelisches Schulwerk Oberschützen	– 200.000,—		– 200.000,—	
Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich	– 15.000,—		– 15.000,—	
Evangelische Studentengemeinde	– 1,533.000,—		– 133.000,—	
Deutschfeistritz	– 350.000,—		– 350.000,—	
Evangelisches Religionspädagogisches Institut	– 489.250,—		– 557.854,41	
Evangelische Akademie Wien	– 260.000,—		– 260.000,—	
Haftentlassenenbetreuung	– 200.000,—		– 155.000,—	
Grundkurs Gemeindeleitung	– 100.000,—		– 54.000,—	
Kurse und Fortbildung für Pfarramtskandidaten	—,—		– 218.182,91	
Bildungsvorsorge	– 358.000,—		– 250.000,—	
Ausbildung Lehrvikare	—,—		– 75.319,87	
Dispositionsmittel	– 240.000,—		– 240.000,—	
ORF-Kirchenmusik	—,—		– 147.610,—	
Sondersozialmittel	—,—		– 10.000,—	
	– 8,863.965,84	– 3,94%	– 7,097.177,75	– 3,25%
SUMME 6	– 41,901.552,67	–18,64%	– 34,305.847,64	–15,72%
7. Betriebsergebnis	– 14,802.519,34	– 6,58%	6,855.080,80	3,14%
8. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens				
Wertpapierzinsen	810.155,55	0,36%	2,388.800,81	1,09%
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
Zins- und Wertpapierähnliche Erträge	1,277.902,28	0,57%	1,258.360,01	0,58%
10. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen und der Zuschreibung zu Finanzanlagen				
Erlöse a. d. Abgang von sonst. Finanzanlagen	—,—		337.499,97	
Erträge a. d. Zuschreib. z. Finanzanlagen	—,—		635.680,33	
	—,—	0,00%	973.180,30	0,45%
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen				
Abschreibungen auf sonst. Finanzanlagen	—,—	0,00%	– 74.414,28	0,03%
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	– 144.304,97	– 0,06%	– 1,064.032,76	– 0,49%
13. Finanzergebnis	1,943.752,86	0,86%	3,481.894,08	1,60%
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	– 12,858.766,48	– 5,72%	10,336.974,88	4,74%
15. Außerordentliche Erträge				
Außerordentliche Erträge	—,—	0,00%	84,725.412,98	38,83%
16. Außerordentliche Aufwendungen				
Außerordentliche Aufwendungen	—,—	0,00%	– 84,609.119,92	–38,78%
17. Außerordentliches Ergebnis	—,—	0,00%	116.293,06	0,05%
18. Jahresfehlbetrag	– 12,858.766,48	– 5,72%	10,453.267,94	4,79%
19. Auflösung von Gewinnrücklagen				
a) Freie Rücklagen				
Auflösung freie Rücklagen	3,846.185,80	1,71%	4,784.033,58	2,19%
20. Zuweisung zu Gewinnrücklage				
a) Freie Rücklage				
Zuweisung freie Rücklage	– 1,868.183,50	– 0,83%	– 15,236.996,24	– 6,98%
21. Bilanzverlust	– 10,880.764,18	– 4,84%	305,28	0,00%

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der

Evangelischen Kirche A. B. in Österreich

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
gemäß § 274 HGB:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich."

Zusätzlich bestätigen wir:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung."

Wien, 20. Juni 2002

HÜBNER & HÜBNER
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer
und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich und ihrer Zweckvermögen kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A. B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Krömer

Prof. Mag. Gerd Zetter

Im Schreiben des Wirtschaftsprüfers vom 9. August 2002 werden die wesentlichen Faktoren der Bilanz 2001 der Evangelischen Kirche A. B. gemäß dem Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. vom 6. August 2002 erläuternd dargestellt:

Der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HG) ermittelte Bilanzverlust in Höhe von ATS 10,880.764,18 resultiert hauptsächlich aus

1. Der Auflösung des Unterschiedsbetrages der aktiven Rechnungsabgrenzung für die Pensionsverpflichtungen in Höhe von ATS 62,821.573,—. Dem gegenüber stehen ergebniserhöhend ATS 26,987.890,— aus der Auflösung der Pensionsrückstellung.

2. Der Auflösung der Verpflichtung aus der Verlassenschaft nach Frau Matzner in Höhe von ATS 6,986.119,92.

3. Der Einzelwertberichtigung zu Forderungen aus Umsatzsteuer in Höhe von ATS 1,024.999,15.

Die Evangelische Kirche A. B. in Österreich weist somit ein Eigenkapital in Höhe von ATS 9,554.644,55 aus.

139. Zl. GD 394; 5189/2002 vom 12. Juli 2002

Ausschreibung (erste) einer Pfarrstelle mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

Die Stelle eines Pfarrers bzw. einer Pfarrerin mit voller Lehrverpflichtung in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling ist durch den Tod von Pfarrer Mag. Wieland Frank frei geworden und wird hiermit zur sofortigen Besetzung ausgeschrieben.

Der zu erteilende Religionsunterricht an AHS und BHS entspricht der allgemeinen Lehrverpflichtung. Er wird nach vorheriger Absprache mit dem Presbyterium, mit Einvernehmen der Superintendentur und dem Fachinspektor gemäß § 24 Abs. 1 OdgA im Amtsauftrag festgelegt.

Die Gemeinde erwartet sich ein besonderes Engagement im Konfirmandenunterricht (in Zusammenarbeit mit den Gemeindepfarrern), die Mithilfe bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, insbesondere Schülergottesdiensten.

Die nach § 24 OdgA zu treffende Vereinbarung wird nach Absprache mit dem Presbyterium schriftlich festgehalten.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, bis 30. September 2002.

Auskünfte erteilen:

Senior Mag. Klaus Lehner, Börnergasse 16, 1190 Wien, Tel. (01) 320 59 84, oder Kurator Dr. Gerald Kus, Iglaseegasse 48/1, 1190 Wien, Tel. (01) 320 74 18.

140. Zl. GD 394; 4966/2002 vom 5. Juli 2002

Ausschreibung (erste) einer nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling

In der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, in der die Stelle eines amtsführenden Pfarrers und eines Pfarrers mit voller Lehrverpflichtung besteht, wurde eine weitere Gemeindepfarrstelle errichtet, die nicht mit der Amtsführung verbunden ist. Diese wird hiermit ausgeschrieben und soll zum 1. Jänner 2003 durch Gemeindewahl besetzt werden.

Das Gemeindezentrum Weinbergkirche liegt im 19. Wiener Gemeindebezirk, mit Nähe zum Wienerwald, mit Anbindung an das Verkehrsnetz. Es besteht ein kircheneigener Parkplatz, eine große Spielwiese und ausreichende Veranstaltungsräume in zwei Etagen.

Die Gemeinde erwartet sich neben der Mithilfe bei Gottesdiensten an allen Sonn- und Feiertagen sowie Amts-

handlungen, im Besonderen Sondergottesdienste mit seelsorgerlichem Schwerpunkt, die Leitung der Konfirmandenarbeit und der damit verbundenen Bereiche — wie z. B. die Begleitung der Jugendarbeit und Konfirmandenelternarbeit — und die Mitarbeit im Besuchsdienst.

Der Religionsunterricht ist im Regelstundenausmaß von acht Stunden an einer AHS in Döbling zu erteilen.

Die Gemeinde wird für eine Dienstwohnung im Pfarrhaus (errichtet 1996) sorgen. Die Wohnung hat 90 m², Einbauküche, Balkon und Wirtschaftsbalkon, Abstellraum und Kellerabteil; die Grünflächen rund um das Haus können genützt werden.

Bewerbungen sind zu richten an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Döbling, Börnergasse 16, 1190 Wien, bis 30. September 2002.

Auskünfte erteilen:

Senior Mag. Klaus Lehner, Börnergasse 16, 1190 Wien, Tel. (01) 320 59 84, oder Kurator Dr. Gerald Kus, Iglaseegasse 48/1, 1190 Wien, Tel. (01) 320 74 18.

141. Zl. GD 313; 5636/2002 vom 6. August 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach

„Hände kann man sich kaufen, Herzen muss man gewinnen."

Unter diesem Motto suchen wir unsere neue Pfarrerin/unseren neuen Pfarrer zum Amtsantritt spätestens 1. September 2003. Wir möchten mit ihr/ihm voll Freude und Engagement an dem Ziel arbeiten, Jesus Christus den Menschen nahe zu bringen.

Wer sind wir?

- 1600 Evangelische in Mutter- und Tochtergemeinde,
- über 100 ehrenamtliche Mitarbeiter,
- eine engagierte Gemeindevertretung sowie ein Presbyterium, das seine Aufgaben ernst nimmt,
- eine bewährte Jugendreferentin,
- 15 Kreise, die unterschiedlichste Zielgruppen erreichen,
- Mitarbeiter, die an der Gestaltung von Gottesdiensten mitwirken,
- Menschen, die mit Begeisterung Feste ausrichten und feiern,
- eine Toleranzgemeinde im Städtedreieck Wels-Grieskirchen-Eferding, die ein Gemeindegebiet von 29 politischen Gemeinden umfasst.

Was wollen wir?

- Geistliche Heimat sein für die Menschen vor Ort,
- Oasen bieten im hektischen Getriebe der Zeit (z. B. Hauskreise),
- miteinander und mit Jesus unterwegs sein,
- Mitarbeitern Platz zur Entfaltung bieten.

Was erwarten wir?

- Eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Leitungs- und Kommunikationstalent,
- Gewinnung und Begleitung von Mitarbeitern,
- Aufbau einer auf Multiplikation ausgerichteten Hauskreisarbeit,
- Gestaltung der Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen in der Dreieinigkeitskirche Wallern und zweiwöchentlich in der Friedenskirche der Tochtergemeinde Gallspach,
- Konfirmandenarbeit im Zusammenarbeit mit der Jugendreferentin/dem Jugendreferenten und Mitarbeitern,
- Religionsunterricht an Pflichtschulen und am BORG Grieskirchen,
- Haus- und Krankenbesuche mit einem noch aufzubauenden Team,
- Bereitschaft, sich ständig weiter zu bilden und begleiten zu lassen.

Was bieten wir?

- ein geräumiges Gemeindezentrum mit passenden Räumen für alle Anlässe,
- eine 150 m² große renovierte, im ersten Stock befindliche Dienstwohnung im Gemeindezentrum mit integriertem Büro und Garage sowie mit abgeschlossenem Garten und schöner Terrasse,
- Unterstützung und Kollegialität sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Haben wir Sie neugierig gemacht?

Wenn ja, so bitten wir Sie um Ihre Bewerbung bis spätestens 31. Oktober 2002 an das Presbyterium, z. H. Kurator Reinhard Schmickl, Tel. (07249) 480 44.

142. Zl. P 1547; 5485/2002 vom 29. Juli 2002

Bestellung von Mag. Robert Eberhardt zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach

Mag. Robert Eberhardt wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Pörtschach bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

143. Zl. P 1891; 5920/2002 vom 22. August 2002

Bestellung von Mag. Gerhard Gabel zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn

Mag. Gerhard Gabel wurde gemäß § 117 Abs. 2 zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kukmirn bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

144. Zl. P 2053; 4164/2002 vom 14. Juni 2002

Zuteilung von Mag. Andreas Fasching als Pfarramtskandidat der Evangelischen Jugend Österreich

Mag. Andreas Fasching wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Oberkirchenrat Dr. Michael Bünker als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Jugend Österreich zugeteilt.

145. Zl. P 2052; 4165/2002 vom 14. Juni 2002

Zuteilung von Mag. Roman Fraiss als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau

Mag. Roman Fraiss wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Seniorin Mag. Lydia Burchhardt als Mentorin zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Stockerau zugeteilt.

146. Zl. P 2106; 4166/2002 vom 14. Juni 2002

Zuteilung von Mag. Birgit Lusche als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach

Mag. Birgit Lusche wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Pfarrer Mag. Michael Wolf als Mentor zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mitterbach zugeteilt.

147. Zl. P 2061; 4167/2002 vom 14. Juni 2002

Zuteilung von Mag. Hedwig Partaj als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding

Mag. Hedwig Partaj wird gemäß § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Pfarrer Dr. Thomas Pitters zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Linz-Innere Stadt, Predigtstation Leonding, zugeteilt.

148. Zl. P 2083; 4801/2002 vom 1. Juli 2001

Zuteilung von Mag. Thomas Moffat als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr

Mag. Thomas Moffat wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Lehrpfarrer Mag. Friedrich Rößler als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Steyr zur Dienstleistung zugeteilt.

149. Zl. P 2048; 5348/2002 vom 18. Juli 2002

Zuteilung von Mag. Anne Alice Artner als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt

Mag. Anne Alice Artner wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Lehrpfarrer Senior Dr. Herbert Rampler als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Eisenstadt zur Dienstleistung zugeteilt.

150. Zl. P 2049; 5349/2002 vom 18. Juli 2002

Zuteilung von Mag. Evelyn Bürbaumer als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche

Mag. Evelyn Bürbaumer wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Lehrpfarrer Senior Mag. Klaus Niederwimmer als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klagenfurt-Johanneskirche zur Dienstleistung zugeteilt.

151. Zl. P 2054; 5351/2002 vom 18. Juli 2002

Zuteilung von Mag. Marianne Fliegenschnee als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln

Mag. Marianne Fliegenschnee wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2002 Lehrpfarrerin Mag. Ulrike Wolf-Nindler als Lehrvikarin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Tulln zur Dienstleistung zugeteilt.

152. Zl. GD 231; 4745/2002 vom 27. Juni 2002

E-Mail-Adresse sowie Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag

Die E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Mürzzuschlag, Roseggergasse 9, 8680 Mürzzuschlag, lauten:

E-Mail: pfarramt.muerzzuschlag@evang.info
Homepage: http://muerzzuschlag.evang.info/

153. Zl. GD 119; 5223/2002 vom 15. Juli 2002

Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg

Die Anschrift der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg lautet:

Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Bad Bleiberg
Nötsch 4
9531 Bleiberg-Kreuth

154. Zl. GD 107; 5407/2002 vom 23. Juli 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Arriach

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Arriach, 9543 Arriach Nr. 29, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evpfa.arriach@aon.at

155. Zl. GD 339; 5408/2002 vom 23. Juli 2002

E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt

Die E-Mail-Adressen der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Leopoldstadt, Am Tabor 5, 1020 Wien, lauten:

Pfarramt: amtabor@utanet.at
Pfr. Mag. Ursula Arnold: ursula.arnold@gmx.at
Pfr. Mag. Rainer Gottas: rainer.gottas@gmx.at
Pfr. Mag. Heike Wolf: heike.wolf@gmx.at

156. Zl. GD 411; 5478/2002 vom 26. Juli 2002

Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau

Die Evangelische Pfarrgemeinde A. B. Murau-Lungau, Anna-Neumann-Straße 39, 8850 Murau, ist ab sofort unter nachstehender Telefon- bzw. Faxnummer erreichbar:

Tel.: (03532) 3380-2
Fax: (03532) 3380-4

157. Zl. DF 01; 5597/2002 vom 5. August 2002

E-Mail-Adressen und Homepage des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz

Die neuen E-Mail-Adressen sowie die Homepage des Evangelischen Bildungs- und Gästehauses Deutschfeistritz, 8121 Deutschfeistritz 208, lauten:

E-Mail:

Gästehaus, Frau Löscher:
office@bildungshaus-df.at

Bildungsbereich:
bildung@bildungshaus-df.at

Rektor Dr. Peter Altmann:
p.altmann@bildungshaus-df.at

Homepage:

http://www.bildungshaus-df.at

---

158. Zl. KOL 02; 4744/2002 vom 27. Juni 2002

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2002/2003

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2002/2003 erstellt. Der Synodalausschuss A. B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A. B. für verbindlich erklärt.

8. 12. 2002	2. Sonntag im Advent	Wilhelm-Dantine-Haus (Theologenheim)	**Pflichtkollekte**
6. 1. 2003	Epiphanias	Weltmission	Empf. Kollekte
16. 2. 2003	Septuagesimae	Evangelischer Bund in Österreich	Empf. Kollekte
2. 3. 2003	Estomihi	Alkoholikerseelsorge	Empf. Kollekte
16. 3. 2003	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
30. 3. 2003	Laetare	Schulwerk Oberschützen	**Pflichtkollekte**
20. 4. 2003	Ostersonntag	Baukollekte	**Pflichtkollekte**
11. 5. 2003	Jubilate	Evangelische Frauenarbeit	**Pflichtkollekte**
18. 5. 2003	Kantate	Kirchenmusik	**Pflichtkollekte**
	Konfirmation	Evangelische Jugend	**Pflichtkollekte**
8. 6. 2003	Pfingstsonntag	Weltmission	**Pflichtkollekte**
22. 6. 2003	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	**Pflichtkollekte**
24. 8. 2003	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
7. 9. 2003	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	**Pflichtkollekte**
	Erntedankfest	Diakonie Österreich	**Pflichtkollekte**
19. 10. 2003	18. Sonntag nach Trinitatis	Österreichische Bibelgesellschaft	**Pflichtkollekte**
	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Verein	**Pflichtkollekte**
9. 11. 2003	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens **zwei Monate** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A. B. zu übersenden.

2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsfestgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.

Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.

3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers/der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/Innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A. B. abzuführen.

Motivenbericht

Verordnung für die Befähigung, Ermächtigung und Verwendung der Religionslehrer

(ABl. Nr. 1287/93 vom 7. April 1993)

Bisher wurden die AbsolventInnen der fachtheologischen Studienrichtung, welche nicht die Amtsprüfung anstrebten, und die AbsolventInnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung in gleicher Weise behandelt. Für beide galt die Auflage, das Unterrichtspraktikum gemäß Unterrichtspraktikumsgesetz zu absolvieren und die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer an höheren und mittleren Schulen abzulegen. Dadurch war eine unangemessene zusätzliche Belastung der AbsolventInnen der kombinierten religionspädagogischen Studienrichtung gegeben. So hat es sich auch aus Gründen der Gleichbehandlung im Bezug auf andere kombinierte Lehramtsstudienrichtungen als notwendig heraus gestellt, die Erfordernis der Ablegung der kirchlichen Lehramtsprüfung für die Kombinierer und Kombiniererinnen aufzugeben. Gleichzeitig ergab sich daraus die Notwendigkeit, für diejenigen Fachtheologen und Fachtheologinnen, welche nicht die Amtsprüfung anstreben, einen geordneten Weg in den Religionsunterricht zu ebnen. Für diese Theologen und Theologinnen wird nach wie vor die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung vorgeschrieben.

Entscheidungen des Revisionssenates

I.

R 1/2001 (Entscheidung vom 1. Juli 2002)

Anträge gemäß § 28 Abs. 7 zweiter Satz KbFaO können nicht von der betroffenen Gemeinde selbst unmittelbar an den Oberkirchenrat A. B., sondern nur vom zuständigen Superintendentialausschuss für die Gemeinde an den Oberkirchenrat A. B. gestellt werden.

Aus der Begründung:

„Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. (belangte Behörde) vom 31. Mai 2001, mit dem das Ersuchen der Beschwerdeführerin, den abschließenden Abzug gemäß § 28 Abs. 7 der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (KbFaO) ganz oder teilweise zu erlassen, mit der Begründung zurückgewiesen wurde, dass nach der genannten Rechtsvorschrift auf Antrag des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat den abschließenden Abzug ganz oder teilweise erlassen kann, dass aber im gegenständlichen Fall lediglich ein Ansuchen der Beschwerdeführerin (einer Pfarrgemeinde), nicht aber ein solcher des zuständigen Superintendentialausschusses vorliege, sodass es nicht möglich sei, auf den Antrag der Beschwerdeführerin einzugehen.

Der Revisionssenat hat erwogen:

Der Evangelische Oberkirchenrat A. B. hat mit dem angefochtenen Bescheid die Rechte der Beschwerdeführerin deshalb nicht verletzt, weil – wie in der Begründung dieses Bescheides zutreffend ausgeführt – zur Stellung eines Antrages nach § 28 Abs. 7 KbFaO nicht die Gemeinde selbst, sondern nur der zuständige Superintendentialausschuss berechtigt ist. Im Übrigen geht aus der Aktenlage hervor, dass die Beschwerdeführerin in der Folge an den Superintendentialausschuss herangetreten ist, für die Beschwerdeführerin den abschließenden Abzug gemäß § 28 Abs. 7 KbFaO in ihrem Sinne beim Oberkirchenrat A. B. zu erwirken. Ob dies in der Folge geschehen ist, ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Die Beschwerde war daher ohne weiteres Verfahren als unbegründet abzuweisen."

(Zl. G 02 a; 5135/2002 vom 11. Juli 2002.)

II.

R 1/2002; R 2/2002; R 3/2002 (Entscheidung vom 1. Juli 2002)

Von einer „groben Ordnungswidrigkeit" im Sinne des § 6 Abs. 1 der Wahlordnung bzw. von einer unzulässigen Wahlbeeinflussung bzw. von Wahlumtrieben kann nicht die Rede sein, wenn vom Presbyterium oder vom (noch) amtsführenden Pfarrer bei Ankündigungen oder in Gesprächen darauf hingewiesen wird, dass eine(r) der beiden Bewerber(innen) die ausgeschriebene Pfarrstelle nicht zum ausgeschriebenen Zeitpunkt, sondern erst ein Jahr später antreten würde können, da nach § 117 Abs. 1 KV „eine Pfarrstelle möglichst bald besetzt werden soll". Es ist offenkundig, dass ein sofortiger Dienstantritt bei einer vakant gewordenen Pfarrstelle einen nicht zu leugnenden Vorteil für die Betreuung einer Gemeinde darstellt.

(Zl. G 02 a; 5134/2002 vom 11. Juli 2002.)

III.

R 6/2000 (Entscheidung vom 24. Juni 2002)

Nach Durchführung eines zweiten Wahlganges zum Mitarbeitergruppenausschuss kann im Sinne des § 65 Abs. 2 KV auch dann von einem weiteren Wahlgang abgesehen werden, wenn die Zahl der Gewählten nicht jene Zahl erreicht, die in § 14 Abs. 3 OdVM vorgesehen ist, weil in § 65 Abs. 2 KV von einem dritten Wahlgang keine Rede ist.

Aus der Begründung:

„Anlässlich der Wahl für den Mitarbeitergruppenausschuss der Hauptgruppe 3 (§ 14 Abs. 1 Z. 3 OdVM 2000) konnte im ersten Wahldurchgang am 20. Juni 2000 nur Ing. W. die erforderliche Stimmenanzahl erreichen; es wurde sodann ein zweiter Wahldurchgang für die Wahl der weiteren vier Mitarbeitervertreter angeordnet. Anlässlich des zweiten Wahldurchgangs vom 22. September 2000, an welchem 236 Wahlberechtigte 133 Stimmzettel abgegeben haben, davon drei ungültige, wurde eine Gesamtstimmenanzahl von 353 erreicht. Neben Ing. W., der bereits im ersten Wahldurchgang die erforderliche Stimmenanzahl erhalten hatte und somit gewählt war, haben im zweiten Wahldurchgang noch B., V. und S. die erforderliche Stimmenanzahl erhalten und waren somit gewählt.

Da kein weiterer Kandidat bzw. keine weitere Kandidatin die erforderliche Stimmenanzahl erreicht hat, wurde vom Wahlausschuss einstimmig beschlossen, auf einen nochmaligen Wahlvorgang zu verzichten, womit kein fünfter Kandidat als Mitarbeitervertreter gewählt wurde. Der Beschluss wurde damit begründet, dass ein nochmaliger Wahldurchgang mit erneuten Kosten und zusätzlichem Zeitaufwand verbunden wäre. Das vorläufige Wahlergebnis wurde mit dem Hinweis bekanntgegeben, dass eine allfällige Wahlanfechtung bis zum 6. Oktober 2000 möglich sei.

Mit Schreiben vom 4. Oktober 2000, eingelangt beim Revisionssenat der Evangelischen Kirche A. u. H. B. am 5. Oktober 2000, beantragte der Beschwerdeführer die Aufhebung des Beschlusses des Wahlausschusses für den Mitarbeitergruppenausschuss der Hauptgruppe 3 (§ 14 Abs. 1 Z. 3 der OdVM 2000), wonach auf einen nochmaligen Wahlvorgang verzichtet werde und kein fünfter Kandidat als Mitarbeitervertreter gewählt werde. Weiters begehrte er die Anordnung der Durchführung eines dritten Wahlganges, um einen fünften Mitarbeitervertreter zu wählen; als Grund für die Anfechtung führte er an, dass gemäß § 14 Abs. 3 der OdVM 2000 der Mitarbeitergruppenausschuss für eine Hauptgruppe mit mehr als 50 Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern bestehe. Es sei nicht vorgesehen, dass der zuständige Wahlausschuss von sich aus die Zahl reduzieren und auf einen Wahlgang – aus welchen Gründen auch immer – verzichten könne, noch dazu, wenn es ausreichend Kandidaten für die Funktion gäbe. Die Begründung, ein nochmaliger Wahldurchgang sei mit erneuten Kosten und zusätzlichem Zeitaufwand verbunden, stimme zwar sachlich, bedeute aber zugleich, dass sich der Wahlausschuss anmaße, auf demokratische Rechte zu verzichten, nur weil diese mit Kosten und Zeitaufwand verbunden seien.

Der Revisionssenat hat erwogen:

§ 64 Abs. 2 KV legt die Zahl der zu wählenden Mitglieder der Gemeindevertretung fest. Besteht eine Gemeindeordnung gemäß § 62 ff., ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter nach Abs. 3 des § 64 KV in der Gemeindeordnung festzulegen. In allen anderen Fällen ist die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreter von der Gemeindevertretung festzusetzen.

Nach § 65 Abs. 2 KV hat dann, wenn bei der Wahl die nach § 64 Abs. 3 festgesetzte Zahl der Gemeindevertreter nicht erreicht wird, die bisherige Gemeindevertretung zu entscheiden, ob ein zweiter Wahlgang durchzuführen ist oder ob in dieser Funktionsperiode die Zahl der Gewählten als Zahl der Gemeindevertreter auch dann gilt, wenn die Zahl der nach § 64 Abs. 2 zu Wählenden nicht erreicht ist.

Gemäß § 13 Abs. 1 OdVM „kommen dem Dienststellenausschuss, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, alle jene Aufgaben zu, die nach der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich und der Wahlordnung dem Presbyterium bei der Wahl der Gemeindevertretung zukommen".

Gemäß § 14 Abs. 3 der OdVM 2000 besteht der Mitarbeitergruppenausschuss für eine Hauptgruppe mit mehr als 50 Mitarbeitern aus fünf Mitgliedern. Da nach § 13 Abs. 1 OdVM 2000 dem Dienststellenwahlausschuss jene Rechte zukommen, die der Gemeindevertretung zukommen, kann der Dienststellenwahlausschuss somit im Sinne des § 65 Abs. 2 KV entscheiden, ob ein zweiter Wahlgang durchzuführen ist oder in dieser Funktionsperiode die Zahl der gewählten Mitarbeitervertreter herabgesetzt ist.

Im Beschwerdefall ist unbestritten, dass ein zweiter Wahlgang erfolgte. Damit ist jedenfalls dem sachlichen Unterschied Rechnung getragen, welcher – wie der Beschwerdeführer zutreffend ausführt – darin begründet liegt, dass bei der Gemeindevertretung eine größere Zahl zu besetzender Stellen vorliegt als bei der Wahl des Dienststellenausschusses. Da der § 13 Abs. 1 OdVM anwendbar ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass jedenfalls nach Durchführung eines zweiten Wahlganges zum Mitarbeitergruppenausschuss im Sinne des § 65 Abs. 2 KV von einem weiteren Wahlgang abgesehen werden kann; dies auch dann, wenn die Zahl der Gewählten nicht jene Zahl erreicht, die in § 14 Abs. 3 OdVM vorgesehen ist. Zu dieser Rechtsansicht gelangt der Revisionssenat nicht zuletzt deshalb, weil in § 65 Abs. 2 KV von einem dritten Wahlgang keine Rede ist. Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen."

(Zl. G 02 a; 5136/2002 vom 11. Juli 2002.)

Der Herr über Leben und Tod hat unsere Schwester, Frau

Pfarrerin Mag. Kathrin RITTER

am Sonntag, dem 14. Juli 2002, im 35. Lebensjahr in seinen Frieden heimgerufen.

Kathrin Ritter wurde am 9. Dezember 1967 als drittes Kind des Pfarrers Helmut Ritter und seiner Frau Christel in Bernburg, Deutschland geboren. Ihre Schulzeit hat sie in Magdeburg und Wolgast verbracht, wo sie auch die Reifeprüfung mit Auszeichnung ablegte.

Nach einem Jahr Mitarbeit im Mikrobiologischen Institut in Greifswald begann sie im September 1987 das Theologiestudium an der Humboldt-Universität in Berlin. Im Sommersemester 1991 setzte sie es an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien mit dem Schwerpunkt Religionspädagogik fort. Im Sommer 1994 beendete Kathrin Ritter ihr Studium in Berlin.

Im September 1994 trat sie in den Vorbereitungsdienst der Pommerschen Evangelischen Kirche ein und war Vikarin in der Kirchengemeinde Berlin-Pankow. Im Anschluss an ihr Gemeindevikariat arbeitete sie in der Krankenhausseelsorge in Berliner Krankenhäusern und absolvierte ihr Schulvikariat in Berliner Schulen. Im Dezember 1996 schloss sie ihren Vorbereitungsdienst mit der zweiten theologischen Prüfung ab.

Gemeinsam mit ihrem damaligen Verlobten Roland Werneck entschloss sie sich nach Österreich umzuziehen. Mag. Roland Werneck wurde Pfarrer in Wien-Gumpendorf und sie wurde als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing zugeteilt. Am 8. Mai 1998 heirateten die beiden in Wien.

Am 4. Oktober 1998 wurde Kathrin Ritter einstimmig auf die weitere Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Hietzing gewählt und mit Wirkung vom 1. November 1998 als Pfarrerin bestellt. Am 8. November 1998 wurde sie in der Kreuzkirche durch Oberkirchenrat Dr. Johannes Dantine ordiniert und anschließend durch Superintendent Mag. Werner Horn in ihr Amt eingeführt. Als Pfarrerin oblagen ihr die regelmäßige Gestaltung und Feier von Gottesdiensten, die Mitarbeit in der Seelsorge, die Kinder-, Jugend- und Konfirmandenarbeit, der Besuchsdienst, die Gründung von Gesprächskreisen, Religionsunterricht und die Beteiligung an der Krankenhausseelsorge im Wilhelminenspital. Durch ihre Freundlichkeit und Sensibilität ist es ihr schnell gelungen, das Vertrauen der Gemeinde zu gewinnen. Viele neue Ideen hat sie in der Gemeindearbeit umgesetzt und damit entscheidende Impulse für das Gemeindeleben gesetzt. Leider ist ihr Einsatz nun zu einem jähen Ende gekommen. Ihr Tod ist für uns alle unfassbar.

Wir trauern mit ihren Angehörigen, vor allem mit ihrem Ehemann, danken Gott für ihr Leben und ihr Wirken in unserer Kirche und bitten darum, dass das Psalmwort, über das sie bei ihrer Ordination predigte, erfahrbar werden möge: „Die mit Tränen säen, werden mit Freuden ernten."

(Zl. P 2015; 5307/2002 vom 16. Juli 2002.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2002 ist

Pfarrer Günter Ungar

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Süd.

Günter Ungar ist am 27. Juli 1941 in Bistritz, Siebenbürgen geboren. Im Herbst 1944 flüchtete er mit seiner Mutter und seinem Bruder nach Österreich und fand in Wels, beim Bruder der Mutter, Unterkunft und verbrachte dort eine schöne Jugendzeit. Günter Ungar besuchte von 1947 bis 1951 die Volksschule in Wels und von 1951 bis 1953 die beiden ersten Klassen der Knabenhauptschule. Bis 1959 war er im Werkschulheim Felbertal (Gymnasium mit Tischlerhandwerkslehre), übersiedelte dann aber mit seiner Mutter und seinem Bruder nach Braunau und beendete seine Gymnasialzeit, die er am 1. September 1959 in der Oberrealschule in Simbach am Inn begann, im Juli 1961 mit der Reifeprüfung.

1962 erwarb er die österreichische Staatsbürgerschaft.

Im November folgten zunächst vier Semester Studium der evangelischen Theologie in Marburg, danach sechs Semester in Wien. Er beendete das Theologiestudium am 4. Juli 1966 mit dem Examen pro candidatura.

Mit Frau Monika Lorentschitsch schloss er am 23. Juli 1966 den Bund fürs Leben. Dieser Ehe entstammen sechs Kinder.

Mit 1. September 1966 wurde er Senior Wolfgang Liebenwein als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde in Innsbruck III (Jenbach) zugeteilt. Vom 1. September 1967 bis 30. November 1968 war er Pfarramtskandidat in dieser Pfarrgemeinde.

Das Examen pro ministerio legte er im Juni des Jahres 1968 ab. Seine Ordination fand am 30. Juni 1968 in der Christuskirche in Salzburg durch Superintendent Dipl.-Ing. Emil Sturm unter Assistenz von Senior Wolfgang Liebenwein und Pfarrer Hermann Weber statt. Mit Wirksamkeit vom 1. Dezember 1968 wurde er in dieses Amt bestellt.

In Jenbach hielt er Bibelstunden, veranstaltete Mitarbeiterschulungen, nahm an Lektorentagungen und Vertiefungsseminaren und der Urlauberseelsorge teil und war an der Errichtung zahlreicher Gottesdienststellen mitbeteiligt.

1969/1970 erfolgte der Bau des Gemeindezentrums, zugleich wurde die Gemeinde Jenbach rechtlich eine selbstständige Pfarrgemeinde.

Im Jahre 1973 gründete er den Diakonischen Verein Tirol und übernahm ehrenamtlich die Geschäftsführung. Im Jahre 1987 erhielt er auf Grund dieses Verdienstes vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport das Silberne Ehrenzeichen verliehen. Im selben Jahre wurde er zum Obmann des Evangelischen Pfarrervereines für Österreich gewählt.

Nach zehnjähriger Tätigkeit in der Pfarrgemeinde Jenbach bewarb er sich auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Gmunden und wurde zum amtsführenden Pfarrer dieser Pfarrgemeinde gewählt. Seine Amtseinführung fand am 8. Oktober 1989 durch Superintendent Mag. Herwig Karzel unter Assistenz seines Vaters, Prädikant i. R. Hans Ungar und seines Sohnes, Herrn Johannes Ungar, statt.

1993 übernahm er den Dienst eines Pfarrers in der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Süd. Die Amtseinführung in Salzburg-Süd durch Superintendent Mag. Wolfgang Schmidt fand am 12. Dezember 1993 statt.

Der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Salzburg-Süd blieb er bis zu seiner Pensionierung treu. Wie einst in Jenbach kam auch hier seine organisatorische Begabung wieder zum Tragen: Neben dem Bau eines Gemeindezentrums legte er auch den Grundstein für die Selbstständigwerdung von Salzburg-Süd.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Mag. Günter Ungar für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes fruchtbare Weiterarbeit und Gottes Segen.

(Zl. P 1153; 1426/2001 vom 19. Feber 2001.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2002 ist

Pfarrer Mag. Josef Hofstadler

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau-Fünfhaus.

Josef Hofstadler wurde am 13. Dezember 1936 in Lichtenberg bei Linz geboren. Nach der Volksschule in Eidenberg besuchte er die Hauptschule in Linz und von 1952 bis 1957 das Aufbaurealgymnasium der Benediktiner im Stift Lambach. Im Juni 1957 legte er die Reifeprüfung mit Auszeichnung ab und trat danach in den Orden der Augustiner-Chorherren des Stiftes St. Florian ein. Er studierte ab diesen Zeitpunkt Römisch-katholische Theologie an der Universität in Salzburg und an der Ordenshochschule St. Florian. Nach der Priesterweihe 1963 war er als Seelsorger in verschiedenen oberösterreichischen Pfarrgemeinden tätig, unter anderen auch in Wallern an der Trattnach und Linz-Ebelsberg.

Josef Hofstadler war immer schon evangelisch eingestellt. So entschloss er sich nach 17 Jahren als Priester der Römisch-katholischen Kirche im Jänner 1981 nach einem Gespräch mit Bischof Oskar Sakrausky in die Evangelische Kirche A. B. in Österreich einzutreten. Dieser besondere Weg hat sich bereits in der Kindheit angebahnt durch seine Eltern, die religiös tolerant waren und durch Begegnungen mit evangelischen Christen. So wohnte er, als er in Linz die Hauptschule besuchte, bei einer evangelischen Familie. Die Nachbarschaft zur evangelischen Pfarrgemeinde Wallern war ihm ein großer persönlicher Gewinn. Aus seinem Interesse an der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich inskribierte er bereits 1975/76 zwei Semester an der Evangelisch-Theologischen Fakultät in Wien und besuchte die Vorlesungen.

Am 25. Juni 1982 konnte er sein Studium an der Evangelisch-Theologischen Fakultät abschließen.

Mit Wirkung vom 1. September 1982 wurde er als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf unter der Verantwortung von Lehrpfarrer Dr. Johannes Dantine zugeteilt.

Die Amtsprüfung legte er am 22. Juni des darauffolgenden Jahres ab und bestand diese mit Auszeichnung. Am 26. Juni 1983 fand seine Ordination durch Superintendent Mag. Werner Horn in der Gustav-Adolf-Kirche statt. Als Assistenten wirkten Univ.-Prof. Dr. Kurt Niederwimmer und Universitätsdozent Dr. Johannes Dantine. Als ordinierter Vikar war er bis zum Sommer 1984 noch in der Pfarrgemeinde Wien-Gumpendorf tätig. Darauf folgte seine Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wien-Neubau mit Wirkung vom 1. August 1984. Die Amtseinführung erfolgte drei Monate später durch Superintendent Mag. Werner Horn in der Auferstehungskirche in Wien-Neubau.

Er blieb dieser Pfarrgemeinde bis zu seiner Pensionierung treu. Die lange Pfarramtserfahrung, die er mitbringen konnte, ermöglichte ihm, neben der Leitung dieser Großstadtgemeinde auch übergemeindliche Tätigkeiten zu übernehmen. So engagierte er sich jahrelang in der Schwerhörigenseelsorge und setzte sich für die Installation von Induktionsschleifen für Schwerhörige in den evangelischen Kirchenräumen ein und begleitete Lehrvikare.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Mag. Josef Hofstadler für seinen Dienst in unserer Kirche, besonders in der Diözese Wien, den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1626; 4252/2001 vom 22. Mai 2001.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2002 ist

Pfarrer Mag. Gottfried Dormann

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach.

Gottfried Dormann wurde am 6. April 1937 in Tammendorf, Kreis Crossen/Oder, heute Polen, geboren. Er war das erste von insgesamt vier Kindern des evangelischen Pfarrers Heinz Dormann und seiner Ehefrau Elli. Vom sechsten Lebensjahr bis zur Vertreibung aus der Heimat durch die polnischen Behörden im Jahr 1945 besuchte er die Volksschule im Heimatort. Nach dem Volksschulbesuch in Berlin beendete er die Volksschule mit der vierten Klasse in seiner neuen Heimat in Lenggries, Oberbayern. Im Herbst 1947 übersiedelte Gottfried Dormann nach München und besuchte dort bis zur Matura das Humanistische Maximilian-Gymnasium. Nach abgelegter Reifeprüfung studierte er von 1956 bis 1964 mit Unterbrechungen, in denen er sich das Geld für das Studium selbst verdiente, zunächst „Allgemeinen Maschinenbau" und später „Flugzeugbau und Leichtbau" an der Technischen Hochschule München.

Nach verschiedenen Tätigkeiten als kaufmännischer Angestellter und Disponent begann er 1975 mit der dreijährigen Pfarrverwalter-Ausbildung am Pfarrverwalterseminar der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Neu-

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

endettelsau und legte dort 1978 die „Theologische Aufnahmeprüfung für Pfarrverwalter" (1. Examen) ab. Danach war er kurze Zeit Heimleiter beim Diakonischen Werk Pfarrkirchen in Niederbayern.

Durch über zehnjährige freundschaftliche Beziehungen zu einer österreichischen Pfarrerfamilie kannte er die österreichischen Verhältnisse. Er bewarb sich deshalb auf eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Österreich. Gottfried Dormann wurde mit 1. Feber 1979 als Pfarrhelfer in ein provisorisches Dienstverhältnis der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich übernommen und mit der Leitung der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach betraut.

Am 17. Oktober 1980 schloss er mit Frau Waltraud Margareta, geborene Sünder, den Bund fürs Leben.

Am 19. Februar 1985 legte er im Evangelischen Oberkirchenrat die Amtsprüfung ab und wurde daraufhin am 19. Mai 1985 durch Superintendent Dr. Gustav Reingrabner in der Evangelischen Pfarrkirche zu Loipersbach ordiniert.

Seine Bestellung zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach erfolgte mit Wirkung vom 1. September 1985 und seine Amtseinführung wurde am 8. September 1985 wiederum durch Superintendent Dr. Gustav Reingrabner in der Evangelischen Pfarrkirche zu Loipersbach vorgenommen.

Der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Loipersbach blieb er bis zu seiner Pensionierung treu und nahm regen Anteil am Gemeindeleben.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Gottfried Dormann für seinen Dienst in unserer Kirche, vor allem in der Diözese Burgenland, den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes Gottes Segen.

(Zl. P 1531; 8437/2001 vom 8. November 2001.)

RUHESTAND

Mit Wirkung vom 31. August 2002 ist

Pfarrer Gerhard Friedrich Grosse

in den dauernden Ruhestand getreten. Er war zuletzt Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach.

Gerhard Grosse wurde am 20. April 1940 in Stuttgart als Sohn des Kaufmanns Friedrich Grosse und dessen Ehefrau Frieda Marianne geboren.

Nach Beendigung seiner Schulzeit mit der Abschlussprüfung am 30. März 1957 an der Fangelsbach-Mittelschule in Stuttgart erlernte Gerhard Grosse den Beruf eines Radio- und Fernsehtechnikers in Stuttgart. Schon während seiner Lehrzeit wurde Gerhard Grosse durch die Mitarbeit beim CVJM-Stuttgart auf die große Mitarbeiternot in der Jugendarbeit und Seelsorge aufmerksam. So begann er im Mai 1961 die Ausbildung zum Diakon an der Evangelischen Diakonenanstalt Karlshöhe in Ludwigsburg. Die Ausbildung schloss er am 15. März 1967 mit der Prüfung für kirchliche und soziale Diakonie ab. Nach dem Anerkennungsjahr als Gemeindediakon in Gerstetten, arbeitete Gerhard Grosse bei der Evangelischen Gesellschaft in Stuttgart. Die dortige Arbeit zeigte ihm, dass seine Begabungen in der Gemeinde liegen und so bewarb er sich um die Stelle eines Gemeindediakons in Backnang.

Am 24. Juni 1967 schloss er mit der Krankenschwester Marlise, geborene Herzog, in Gerstetten den Bund fürs Leben. Aus dieser Ehe gingen fünf Kinder hervor. Die Tochter Adelheid starb im März 1980 an den Folgen eines Verkehrsunfalles.

1972 kam Gerhard Grosse nach Österreich und wurde mit Wirkung vom 1. April 1972 als Pfarrhelfer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau zugeteilt.

Nach Ablegung der Pfarrhelferprüfung wurde Gerhard Grosse am 5. August 1973 durch Superintendent Martin Kirchschlager ordiniert.

Mit 1. November 1973 wurde Gerhard Grosse zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Peggau bestellt.

In dieser Pfarrgemeinde hat Pfarrer Grosse einen besonderen Schwerpunkt in der Seelsorge gesetzt. Er betreute regelmäßig und sehr intensiv einzelne Menschen, initiierte und begleitete aber auch eine Reihe von Haus- und Bibelkreisen. Er nahm an diversen Tagungen teil und war Mitarbeiter an einem Handbuch für Lutherische Kirchen über die charismatische Gemeindeerneuerung.

Mit 1. September 1989 wurde Gerhard Grosse zum Pfarrer der oberösterreichischen Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Wallern an der Trattnach bestellt. Seine Amtseinführung fand am 3. September 1989 in der Evangelischen Kirche in Wallern statt.

Bis zu seiner Pensionierung war er in der Toleranzgemeinde Wallern mit einem weiten Diasporaumfeld tätig und nahm auch weiterhin an diversen Auslandstagungen teil.

Die Kirchenleitung spricht Herrn Pfarrer Gerhard Grosse für seinen Dienst in unserer Kirche den Dank aus und wünscht ihm für die vor ihm liegende Zeit des Ruhestandes fruchtbare Weiterarbeit und Gottes Segen.

(Zl. P 1338; 5646/2002 vom 7. August 2002.)

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., 1210 Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 30. September 2002 | 9. Stück

159. Ordnung für die Amtsprüfung
160. Kollektenaufruf „Bibelarbeit" am Bibelsonntag, dem 20. Oktober 2002
161. Kollektenaufruf - Martin-Luther-Bund am 10.11.2002
162. Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung
163. Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2003
164. Verlängerung der Einreichfrist des Diakoniepreises 2002 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bis 10. Oktober 2002
165. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren
166. Ausschreibung (erste) einer Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg
167. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha
168. Zuteilung von Dr. Marc Hecky als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn
169. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling
170. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberschützen
171. Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober
172. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz
173. Winterurlauberseelsorge 2002/2003
174. Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich gemäß OdVM 2000
Kirchliche Mitteilung

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

159. Zl. A 17; 6097/2002 vom 5. September 2002

Ordnung für die Amtsprüfung

Mit Beschluss des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B. vom 3. September 2002 wird die Ordnung für die Amtsprüfung (Verordnung des OKR A. u. H. B. gemäß § 12 OdgA, ABl. Nr. 216/96, 177/99 und 113/2001) ergänzt und wiederverlautbart:

Ordnung für die Amtsprüfung

Artikel 1:

Personenbezeichnungen in der folgenden Ordnung sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen.

Artikel 2:

§ 1: Die Amtsprüfung dient dem Nachweis, dass der Kandidat sich die für die Ausübung des geistlichen Amtes notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten angeeignet hat.

§ 2: Die Amtsprüfung ist vor einer vom Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. zu bestellenden Prüfungskommission abzulegen.

§ 3: (1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Bischof und dem Landessuperintendenten als Vorsitzenden und weiteren Kommissionsmitgliedern als Prüfer. Die Mitglieder der Prüfungskommission und Ersatzleute für diese werden unter Bedachtnahme auf die Bereiche und Inhalte der Prüfung vom Oberkirchenrat A. u. H. B. auf sechs Jahre bestellt. Je einer der Prüfer muss ein an mittleren und höheren Schulen als hauptamtlicher Religionslehrer tätiger Fachtheologe und ein habilitierter Lehrer an der Evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Wien sein.

(2) Die Prüfungskommission kann die Prüfung in getrennten Senaten abnehmen.

(3) Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Mitgliedes aus der Prüfungskommission tritt dessen Ersatzmann an seine Stelle. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat bei Nachrücken eines Ersatzmitgliedes für den Rest der Funktionsperiode ein neues Ersatzmitglied zu bestellen.

Ist einer der Vorsitzenden verhindert, vertritt ihn ein anderes Mitglied des Oberkirchenrates A. u. H. B.

(4) Die Mitglieder der Prüfungskommission können nach Ablauf der Periode wiederbestellt werden.

§ 4: (1) Um Zulassung zur Amtsprüfung ist bis zum 1. Oktober des Pfarramtskandidatenjahres beim Oberkirchenrat A. u. H. B. im Dienstweg anzusuchen.

(2) Der Oberkirchenrat A. u. H. B. hat binnen zwei Monaten über die Zulassung zu entscheiden.

(3) Die Amtsprüfung ist gegen Ende der Pfarramtskandidatenzeit abzulegen. Der Oberkirchenrat A. u. H. B. setzt den Termin der mündlichen Prüfung möglichst für den Monat April jeden Jahres fest. Die Amtsprüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung wird ab 2002/2003 bereits am Ende des ersten Lehrvikariatsjahres vor dem Vorsitzenden, dem Fachprüfer und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission als Beisitzer abgelegt.

§ 5: (1) Die Amtsprüfung besteht aus:

1. einem schriftlich ausgeführten Gottesdienst, einer schriftlich ausgeführten Unterrichtseinheit und einer weiteren schriftlichen Hausarbeit sowie
2. einer mündlichen Prüfung.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind:

a) Ein ausgeführter Gottesdienst mit Darstellung der exegetischen, hermeneutischen, liturgischen und homiletischen Gesichtspunkte. Der Gottesdienst ist dem Gesuch um Zulassung zur Amtsprüfung beizulegen.
Die weitere Predigt in schriftlicher Form entfällt. Statt dessen wird in Absprache mit den PfarramtskandidatInnen einer der Gottesdienste in den jeweiligen Pfarrgemeinden zwischen Jänner und März des Jahres der Amtsprüfung von einem Mitglied des Prüfungskollegiums besucht und auch beurteilt.

b) Eine Unterrichtseinheit von mindestens vier in innerem Zusammenhang stehenden Stunden aus dem vom Pfarramtskandidaten in diesem Schuljahr behandelten Unterrichtsstoff und die dazugehörige Darstellung der thematischen, didaktischen und pädagogischen Gesichtspunkte.
Über eine der Stunden ist ein ausgeführtes Stundenbild vorzulegen.

c) Für die weitere Hausarbeit veröffentlicht der Oberkirchenrat A. u. H. B. die Themen im Juni-Amtsblatt.
   aa) Zwei Themen aus den mündlichen Prüfungsgebieten des § 6 Abs. 1 Z. 1, 2 und 4;
   bb) ein Thema aus dem mündlichen Prüfungsgebiet 5;
   cc) zwei Themen aus dem Bereich gegenwartsbezogener Kirchen- und Sozialgeschichte.

Die Kandidaten haben **ein** Thema zu wählen und dem Oberkirchenrat A. u. H. B. binnen einer Woche nach dem Erhalt der Zulassung bekannt zu geben.

(3) Die Arbeiten nach Abs. 2 sollen dem Kandidaten Gelegenheit geben, die Befähigung nachzuweisen, wissenschaftliches Arbeiten auf die Durchdringung von Sachfragen anzuwenden, die mit seiner kirchlichen Arbeit in Verbindung stehen. Der Umfang der Hausarbeiten nach Abs. 2 lit. c) soll 35 bis 45 Seiten (DIN A 4, 11/2-zeilig beschrieben, 60 Anschläge je Zeile) betragen.

(4) Die Arbeiten nach Abs. 2 lit. b) und c) sind dem Oberkirchenrat A. u. H. B. spätestens am 28. Feber (Datum des Poststempels) vorzulegen.

Wird eine Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, kann der Vorsitzende in begründeten Fällen die Frist um höchstens 10 Tage erstrecken.

(5) Die Kandidaten haben alle schriftlichen Arbeiten selbstständig zu erstellen und die verwendete Literatur zur Gänze anzuführen.

§ 6: (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen.
2. Seelsorge, Beratung und Gespräch.
3. Gemeindeleitung und Kirchenrecht.
4. Ökumene, Mission, Diakonie.
5. Religionspädagogik, Erwachsenenbildung.
6. Österreichische Kirchengeschichte.

(2) Im Prüfungsgespräch soll der Kandidat ausreichend Gelegenheit erhalten, Bezüge zur eigenen vorangegangenen Tätigkeit und zu bisherigen Erfahrungen herzustellen. Es ist zulässig, Fragen zu Themen zu stellen, die die Grenze zwischen den Bereichen überschreiten.

(3) Zum Prüfungsgespräch gehört auch der Nachweis von Kenntnissen der biblischen Theologie, der Bibelkunde und der systematischen Theologie in ihrer Beziehung zur Amtspraxis, zur Geschichte und zum Leben der Evangelischen Kirche in Österreich.

(4) Für die Prüfungsdauer in jedem Bereich gelten zwanzig Minuten als Richtzeit.

§ 7: (1) Die Ergebnisse der Prüfung (§§ 5 und 6) sind nach der fünfteiligen Notenskala festzulegen:
sehr gut
gut
befriedigend
genügend
nicht genügend.

(2) Für jede der vier schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zwei nach § 3 Abs. 1 berufene Mitglieder der Prüfungskommission zur Beurteilung zu bestellen. Jeder der beiden erstattet bis zum 31. März einen begründeten Vorschlag zur Beurteilung der Arbeit. Gemeinsam mit dem Vorsitzenden entscheiden sie über die endgültige Beurteilung.

(3) Für die Beurteilung der mündlichen Prüfungsbereiche schlägt der zuständige Prüfer die Beurteilung vor und begründet sie. Über den Vorschlag stimmt die Kommission ab; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Bei positiven Ergebnissen in allen Prüfungsfächern ergibt sich die Gesamtbeurteilung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten.

§ 8: Wenn eine oder mehrere Prüfungsleistungen mit „nicht genügend" beurteilt wurden, kann der Kandidat zu einer Wiederholung der Prüfung zugelassen werden. Um diese Zulassung ist binnen drei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses anzusuchen.

§ 9: (1) Wird eine schriftliche Prüfungsleistung nach § 7 Abs. 2 negativ beurteilt, so kann sie durch eine Ergänzung oder durch Nachreichen fehlender Materialien bis 2 Wochen vor der mündlichen Prüfung verbessert werden.

(2) Wird auch die nach Abs. 1 verbesserte Hausarbeit negativ beurteilt, ist sie vom Kandidaten mit einer neuen Themenstellung zu wiederholen. Dafür hat der Fachprüfer das neue Thema spätestens 14 Tage nach Abschluss der mündlichen Prüfung dem Kandidaten und Vorsitzenden der Prüfungskommission bekannt zu geben. Der Kandidat hat die neue Arbeit bis zum 31. Oktober desselben Jahres

(Datum des Poststempels) abzugeben. Diese Frist verlängert sich bei zwei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 31. Dezember des selben Jahres, bei drei zu wiederholenden Arbeiten bis zum 28. Feber des folgenden Jahres.

§ 10: (1) Werden mündliche Prüfungsleistungen von der Prüfungskommission negativ beurteilt, so sind diese bis spätestens 30. April des folgenden Jahres zu wiederholen. Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung kann bei einer nicht genügenden Leistung frühestens für einen Termin ab dem 1. Oktober des selben Jahres gewährt werden, bei zwei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. Dezember des selben Jahres, bei drei negativen Leistungen frühestens für einen Termin ab dem 1. März des folgenden Jahres.

(2) Fällt die Wiederholungsprüfung abermals negativ aus, so sind für eine zweite Wiederholung die Fristen des Abs. 1 analog anzuwenden. Die Wiederholungsprüfung im Fach Religionspädagogik und Erwachsenenbildung geschieht im Rahmen der Amtsprüfung am Ende des dritten Jahres.

(3) Die dritte Wiederholung einer mündlichen Prüfung ist nicht zulässig.

(4) Wiederholungsprüfungen werden vom Vorsitzenden und dem zuständigen Prüfer abgenommen.

§ 11: Im Falle von vier oder mehr negativen Leistungen ist die gesamte Prüfung zum nächsten Haupttermin zu wiederholen; positiv beurteilte schriftliche Arbeiten können durch Beschluss der Kommission anerkannt werden.

§ 12: (1) Nach Abschluss der Prüfung erstattet die Prüfungskommisssion dem Oberkirchenrat A. u. H. B. Bericht.

(2) Die schriftlichen Arbeiten sind vom Oberkirchenrat A. u. H. B. zu archivieren.

§ 13: Bei Ergänzungsprüfungen nach § 13 OdgA hat der Oberkirchenrat A. u. H. B. diese Ordnung sinngemäß anzuwenden.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

160. Zl. KOL 25; 5381/2002 vom 19. Juli 2002

Kollektenaufruf „Bibelarbeit" am Bibelsonntag, dem 20. Oktober 2002

Liebe Gemeinde!

Für die Kollekte am Bibelsonntag des vergangenen Jahres sei ein ganz herzliches „Danke" gesagt. Die Bibel, Grundlage unseres Glaubens, steht im Zentrum der Arbeit der Österreichischen Bibelgesellschaft. Menschen verschiedener Altersgruppen Zugänge zu diesem Buch zu schaffen, ist eine immer größer werdende Herausforderung. Flüchtlinge, Schubhäftlinge und Gefangene sind dankbar dafür, von der Bibelgesellschaft eine Bibel in ihrer Muttersprache geschenkt zu bekommen und so im Glauben in schwieriger Zeit ermutigt zu werden. Schulklassen und Gemeindegruppen kommen gerne ins Wiener Bibelhaus, um dort etwas über den Weg der Bibel zu uns zu erfahren. Die mobile ökumenische Bibelausstellung „Die Bibel erleben" hat bisher etwa 60.000 Besucherinnen und Besucher erreichen und auf die Bibel ansprechen können. Bei zahlreichen Veranstaltungen in Gemeinden, bei Vorträgen, Bibelwochen und Bibelfesten ist die Bibelgesellschaft als kompetenter Partner rund um die Bibel im Einsatz. Ohne die Unterstützung der Gemeinden wäre diese Arbeit der Bibelgesellschaft nicht möglich. Sie wird nahezu ausschließlich durch Spenden finanziert.

In besonderer Weise gilt dies für das „Jahr der Bibel", das im kommenden Jahr im gesamten deutschsprachigen Raum unter dem Motto „Suchen. Und Finden." von allen christlichen Kirchen gemeinsam begangen wird. In den Gemeinden soll für ein Leben mit der Heiligen Schrift geworben werden. Darüber hinaus soll die Bedeutung der Bibel für die Gesellschaft deutlich gemacht werden. Die Bibelgesellschaft ist nicht nur für die Vorbereitungen und die Durchführung verantwortlich und stellt die entsprechenden Materialien bereit, sondern berät die Gemeinden und Schulen bei der Planung von Aktivitäten und wirkt bei vielen Sonderveranstaltungen und Vortragsreihen in unserer Kirche und ihren Einrichtungen mit. Ziel ist, dass möglichst viele Menschen sich für die Bibel und ihre Botschaft öffnen und dort Antworten auf die Fragen ihres Lebens finden. Die Kollekte am Bibelsonntag ermöglicht der Bibelgesellschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Kollekte trägt auch dazu bei, dass die besonderen Herausforderungen und Unkosten im „Jahr der Bibel" getragen werden. Danke für Ihre Fürbitte und Ihre Gabe.

161. Zahl: Kol 28; 6652/02 vom 24.September 2002

Kollektenaufruf - Martin-Luther-Bund am 10.11.2002

Der Martin-Luther-Bund in Österreich dankt auch auf diesem Wege den Gemeinden für die Kollekte 2001. Mit Ihrer Hilfe konnten 2001 die kleine Tochtergemeinde Jabing im Burgenland und die Pfarrgemeinde in Gmünd (Kärnten) mit größeren Beträgen unterstützt werden und auch nach Odessa (Ukraine) konnten wir einen größeren Betrag zur Ausgestaltung des neuen Gemeindezentrums überweisen.

Der Martin-Luther-Bund als evangelisch-kirchlicher Verein fördert die Ausbildung künftiger Pfarrer und Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen sowie Lektoren und Lektorinnen durch Stipendien, Vermittlung von Fachliteratur und durch Beschaffung der Talare. Er hilft den Gemeinden bei der Anschaffung von Paramenten, Tauf- und Abendmahlsgeräten und Inneneinrichtungsgegenständen für kirchliche Räume und unterstützt sie bei notwendig gewordenen Renovierungsarbeiten ihrer Kirchen und Gemeindezentren.

Aus der Kollekte 2002 sollen in Österreich die Pfarrgemeinden Kitzbühel und Rottenmann unterstützt werden.

In Zusammenarbeit mit unserer Zentralstelle in Erlangen werden aber auch unsere Nachbargemeinden im Osten und Südosten Europas unterstützt. 2002 gilt unsere besondere Hilfe Rumänien, wo der Ausbau je eines Schülerheimes in Hermannstadt und Sacele bei Kronstadt finanziell mitgetragen werden soll, sowie der evangelisch lutherischen Kirche in der Vojvodina/Jugoslawien, wo die wirtschaftliche Not

der Menschen und damit auch der Pfarrgemeinden täglich wächst.

Wir bitten Sie daher ganz herzlich, uns unsere Arbeit und Hilfe an Gemeinden in Not auch in diesem Jahr durch Ihren Kollektenbeitrag zu ermöglichen.

Mit glaubensbrüderlichen Grüßen
Pfarrer Mag. Pál Fónyad e.h.
Bundesobmann

162. Zl. A 20; 6371/2002 vom 11. September 2002

Prüfungskommission für die Lehrbefähigungsprüfung

Gemäß § 3 Abs. 1 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen" (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) bestellt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H. B. die folgende Prüfungskommission:

Dogmatik und Ethik:
OKR Dr. Michael Bünker (Vorsitz)
Fachdidaktik: DDr. Martin Bolz
Kirchen- und Schulrecht:
Mag. Siegfried Steinert
Gottesdienst und Kirchenlied:
OKR Dr. Hannelore Reiner

163. Zl. A 20; 6372/2002 vom 11. September 2002

Termine der Lehrbefähigungsprüfung Mai 2003

Gemäß § 3 Abs. 2 der „Verordnung für die kirchliche Lehrbefähigungsprüfung für nichtordinierte Religionslehrer und Religionslehrerinnen an höheren und mittleren Schulen" (ABl. Nr. 129/2002, Zl. RU 01; 5705/2002 vom 13. August 2002) setzt der Evangelische Oberkirchenrat A. u. H.B. folgende Prüfungstermine fest:

Schriftliche Prüfung: Dienstag, 6. Mai 2003
Mündliche Prüfung: Mittwoch, 7. Mai 2003

Die Prüfungen finden im Evangelischen Oberkirchenrat A. B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, statt.

164. Zl. IM 09; 6637/2002 vom 23. September 2002

Verlängerung der Einreichfrist des Diakoniepreises 2002 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bis 10. Oktober 2002

Auf Antrag der Vorsitzenden des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode, Superintendentin Mag. Luise Müller, wird die Einreichfrist für den Diakoniepreis 2002 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. bis zum 10. Oktober 2002 verlängert.

Die Ausschreibung des Diakoniepreises ist in ABl.Nr. 25/2002 veröffentlicht.

Mag. Herwig Sturm
Bischof

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

165. Zl. KB 06; 6126/2002 vom 5. September 2002

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis August 2002 mit Vergleichszahlen aus 2001 samt Sup.-Anteilen und Einhebegebühren

Superintendenz	2002 €	2001 €	2001 ATS
Wien	3,406.984,25	3,464.868,11	47,677.624,72
Burgenland	1,176.945,99	1,244.438,60	17,123.848,41
Niederösterreich	1,337.918,25	1,305.601,33	17,965.465,93
Steiermark	1,930.791,01	1,926.239,47	26,505.633,14
Kärnten	1,576.597,20	1,576.570,70	21,694.085,68
Oberösterreich	2,050.890,35	2,122.230,26	29,202.525,—
Salzburg-Tirol	1,380.578,79	1,391.785,43	19,151.385,19
	12,860.705,84	**13,031.733,90**	**179,320.568,07**

Rückgang 2002 gegenüber 2001:
— 1,31% (13,031.733,90)

Durchschnittliche Steigerung 2002 gegenüber 2000:
14,28% (11,253.421,70)

166. Zl. GD 360; 4463/2002 vom 19. Juni 2002

Ausschreibung (erste) einer Projektpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Klosterneuburg

Im Rahmen eines intensiven Gemeindeaufbauprogramms ist die Stelle eines Projekt-Pfarrers/einer Projekt-Pfarrerin in Klosterneuburg erstmalig mit 1. Feber 2003 bzw. 1. September 2003 zu besetzen.

Ziel des Projekts: Errichtung und Aufbau einer ergänzenden Gemeindestruktur zur Erreichung und Einbindung von Jugendlichen ab Konfirmationsalter, jungen Familien und fern dem derzeitigen Gemeindegeschehen stehenden, suchenden Menschen. Dazu zählt die Schaffung und Neustrukturierung eines zusätzlichen regelmäßigen Gottesdienstes für die angeführten Zielgruppen, der Aufbau dazugehöriger Träger- und Mitarbeiterkreise sowie die Unterstützung der derzeitig vorhandenen Jugendarbeit.

Verantwortlich für das Projekt zeichnet das Presbyterium der Evangelischen Gemeinde Klosterneuburg.

Dauer des Projekts: 2 Jahre, bei positiver Entwicklung in der Gemeinde ist eine Option auf ein weiteres Jahr möglich.

Mit der Projektpfarrstelle ist ein Pflichtstundenausmaß von 12 Stunden verbunden.

Bezahlung nach den Entgeltsätzen der Evangelischen Kirche A. B. in Österreich.

Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt

werden, jedoch wird Mithilfe bei der Wohnungsbeschaffung und ein Mietzuschuss zugesagt.

Für weitere Informationen stehen Dipl.-Ing. Fritz Richter, Kurator, und Julian Sartorius, Pfarrer, Tel.: (02243) 324 11 DW 11, zur Verfügung.

Bewerbungen werden bis spätestens 31. Dezember 2002 erbeten.

167. Zl. GD 123; 5663/2002 vom 8. August 2002

Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, frei geworden durch Übertritt des Stelleninhabers in die Militärseelsorge, wird ab 1. Feber 2003 zur Besetzung ausgeschrieben.

Die Pfarrgemeinde umfasst den politischen Bezirk Bruck an der Leitha und die im Burgenland gelegene Großgemeinde Bruckneudorf mit den Ortsteilen Kaisersteinbruch und Königshof mit insgesamt 1753 Gemeindegliedern. Zur Gemeinde gehören zwei Kirchen, die Matthäuskirche in Bruck an der Leitha (Hauptkirche) und die Martin-Luther-Kirche in Hainburg an der Donau, in denen Gottesdienste zu halten sind. Gottesdienste werden an den Großfeiertagen (dreimal jährlich) derzeit auch an vier Predigtstellen gehalten, Entfernung jeweils bis 25 km. Zur Unterstützung des Pfarrers stehen der Gemeinde ein Lektor und eine Lektorin zur Verfügung. Eine hauptamtliche Pfarramtssekretärin versieht vormittags den Kanzleidienst.

Dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin und seiner bzw. ihrer Familie steht eine Dienstwohnung mit einer Nutzfläche von 145 m2 sowie Abstellräume mit einer Fläche von 40 m2 zur Verfügung. Dem Pfarrhaus angebaut ist eine Garage mit zwei Stellplätzen. Im Untergeschoß des Hauses befinden sich die Gemeinderäume. Zwischen Kirche und Pfarrhaus liegt ein großer Pfarrgarten.

An Religionsstunden sind acht Pflichtstunden abzuleisten, und zwar am Bundesrealgymnasium, der Handelsschule und der Handelsakademie Bruck an der Leitha. Für die Abhaltung der Religionsstunden an den Pflichtschulen steht eine Religionslehrerin zur Verfügung.

Im Krankenhaus Hainburg sind in Zusammenarbeit mit einer ehrenamtlichen Mitarbeiterin die evangelischen Patienten zu besuchen. Ebenso sind Besuche in den drei im Gemeindegebiet gelegenen Altenheimen zu machen.

Die Gemeinde erwartet besondere Initiative bei der Leitung der schon bestehenden Kreise für Kinder, Frauen, Kirchenmusik und Laienspiel und Tatkraft zu deren Erweiterung.

Um die Gemeinde bei vielen öffentlichen Anlässen vertreten zu können, ist ökumenische Gesinnung notwendig. Die Arbeit des Pfarrers der Gemeinde ist typische Diasporaarbeit mit rasch wechselnden Szenen.

Bewerbungen sind bis 31. Dezember 2002 an das Presbyterium der Gemeinde zu richten.

Auskünfte erteilen das Pfarramt der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Bruck an der Leitha, Raiffeisengürtel 55, 2460 Bruck an der Leitha, an Arbeitstagen Montag bis Freitag von 8 bis 11 Uhr, Tel. (02162) 626 16, Pfarrer Mag. Armin Cencic, Tel. (02162) 622 62, und Kurator Johann Meixner, Tel. (02162) 672 34.

168. Zl. P 2176; 6362/2002 vom 11. September 2002

Zuteilung von Dr. Marc Hecky als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn

Dr. Marc Hecky wurde gemäß § 126 und § 116 Abs. 6 KV als Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Deutsch Kaltenbrunn befristet auf fünf Jahre zugeteilt und mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in diesem Amt bestätigt.

169. Zl. GD 358; 6057/2002 vom 2. September 2002

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling

Die neue E-Mail-Adresse sowie die Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Mödling, Scheffergasse 8, 2340 Mödling, lauten:

E-Mail:
moedling@evangAB.at
Homepage:
www.evangAB.at/moedling

170. Zl. GD 245; 6534/2002 vom 19. September 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Oberschützen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Oberschützen, Gottlieb August Wimmer-Platz 5, 7432 Oberschützen, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: oberschuetzen@evang.at

171. Zl. A 07; 6408/2002 vom 12. September 2002

Österreichischer Nationalfeiertag - 26. Oktober

An alle Pfarrgemeinden wird hiemit die Bitte des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur weitergegeben, die Bedeutung des Tages durch eine entsprechende Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Gebäude hervorzuheben und im Rahmen der an diesem Feiertag oder am vorausgehenden Sonntag stattfindenden Gottesdienste in den Predigten in geeigneter Weise auf den Nationalfeiertag hinzuweisen und auch im Gebet unserer österreichischen Heimat zu gedenken.

172. Zl. GD 285; 6419/2002 vom 16. September 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stainz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Stainz, Fabrikstraße 1, 8510 Stainz, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: stainz.evang@tiscali.at

173. Zahl: SA 500/02

Winterurlauberseelsorge 2002/2003

Kärnten
Bad Kleinkirchheim/Wiedweg
vom 22.12.2002 bis 06.01.2003

Tirol
Kitzbühel
vom 01.02.2003 bis 16.03.2003

Seefeld
von Jänner bis März 2003

Pertisau und Achenkirch
vom 15.12.2002 - 06.01.2003

Steiermark
Ramsau
von Dezember 2002 bis Februar 2003

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Gemeinden können dem Oberkirchenrat Besetzungswünsche bekannt geben.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

174. Zl. G 16; 6407/2002 vom 12. September 2002

Mitarbeitervertreter der weltlichen Angestellten in der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich gemäß OdVM 2000

Bekanntgabe der Ergebnisse der konstituierenden Sitzungen der Dienststellenausschüsse und Mitarbeitergruppenausschüsse sowie der Delegierten in die Mitarbeitergruppenvertretung:

1. Mitglieder der Dienststellenausschüsse - regionale Mitarbeitervertretung (Vertrauenspersonen)

Dienststellenausschuss Kirche H.B. Ost (Linz, Oberwart, Wien)

Barbara Hachmeister (Vorsitzende)
1230 Wien, Anton Baumgartner-Straße 44/C1/0603
Helga Imre (Vorsitzende-Stv.)
7400 Oberwart, Einsteingasse 10, 7400 Oberwart

Dienststellenausschuss Kirche H.B. West (Vorarlberg)

Monika Thurnher
6850 Dornbirn, Wichnerstraße 50/17

2. Überregionaler Mitarbeitergruppenausschuss (fachliche Vertretung)

Hauptgruppe 1

Elisabeth Unger
1030 Wien, Markhofgasse 1-9/2/235

Hauptgruppe 3

Barbara Hachmeister (Vorsitzende)
1230 Wien, Anton Baumgartner-Straße 44/C1/0603
Helga Imre (Vorsitzende-Stv.)
7400 Oberwart, Einsteingasse 10
Monika Thurnher
6850 Dornbirn, Wichnerstraße 50/17

3. Delegierte in die Mitarbeitergruppenvertretung (§ 16 OdVM 2000)

Barbara Hachmeister
1230 Wien, Anton Baumgartner-Straße 44/C1/0603
Elisabeth Unger
1030 Wien, Markhofgasse1-9/2/235

Mag. Heinrich Benz HR
(Oberkirchenrat)

Pfr. Mag. Peter Karner
(Landessuperintendent)

Kirchliche Mitteilung

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

Oberkirchenrat i. R. Dr. Hans FISCHER

am Donnerstag, dem 29. August 2002, nach kurzem Leiden im 85. Lebensjahr zu sich gerufen.

Hans Fischer wurde am 9. Juni 1918 in Löwen bei Brieg in Schlesien geboren. Wenige Monate nach seiner Geburt zogen seine Eltern in das Hultschiner Ländchen und erwarben dort die tschechische Staatsbürgerschaft. Auch ihr Sohn Hans besaß sie bis 1938, dann wurde er deutscher Staatsbürger bis 1945, „Staatenloser" bis zum Jahr 1947, in welchem ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde.

Er studierte Theologie in Tübingen und Leipzig, hauptsächlich aber in Wien, wo er 1940 das Examen pro candidatura ablegte. Nach einer kurzen Vikarszeit in Brünn wurde er zur Wehrmacht eingezogen und geriet nach schwe-

rer Erkrankung in Afrika in englische Kriegsgefangenschaft. Nach seiner Heimkehr konnte er 1944 in Mährisch-Ostrau das Examen pro ministerio ablegen. Am 5. März 1944 wurde er in Brünn ordiniert. Nach Kriegsende entschied er sich dann für den Aufenthalt in Österreich. Er wurde als Flüchtling in den österreichischen Kirchendienst aufgenommen und versah seine erste Stelle in der damaligen Teilgemeinde Währing bis zum Jahre 1948.

Am 14. Jänner 1948 wurde Hans Fischer als Pfarrer in Wien-Simmering eingeführt, wo er eine intensive und fruchtbare Aufbauarbeit leistete, vor allem den Bau der Glaubenskirche und des Gemeindezentrums. Vielen ist Pfarrer Fischer in den über 20 Jahren seines Dienstes in dieser Gemeinde geschätzter Prediger und hilfreicher Seelsorger geworden.

Neben seinem Pfarramt nahm Hans Fischer eine Fülle von Aufgaben engagiert und erfolgreich in Angriff. So wurde er 1962 in die Synode gewählt, 1963 zum Obmann des Wiener Zweigvereines des Gustav-Adolf-Vereines und später Obmannstellvertreter des Österreichischen GVA. Von 1964 bis 1968 war er Obmann des Pfarrervereines. 1968 erfolgte schließlich seine Wahl zum ordentlichen geistlichen Oberkirchenrat und damit zum Mitglied der Kirchenleitung. Er hat als Flüchtling aus eigenem Erleben Heimatlosigkeit und Elend der Menschen gekannt und sich in seiner gesamtkirchlichen Verantwortung nachdrücklich eingesetzt für eine Kirche, die Heimat gibt. Als Personalreferent war er ständig um eine gute Versorgung der Gemeinden bemüht. 1980 wurde er wiedergewählt und hat dieses Amt bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand am 30. Juni 1987 fast so lange wie seine Pfarramtstätigkeit ausgeübt.

Hans Fischer war im Jahre 1949 der erste Theologe, der nach dem zweiten Weltkrieg an der Evangelisch-theologischen Fakultät in Wien promovierte. Lebenslang blieb er der Gustav-Adolf-Arbeit verbunden, an der besonders sein Herz hing und durch die er viele Kontakte im In- und Ausland hatte. So hat er z. B. im Bereich der ehemaligen Tschechoslowakei auf Grund seiner ausgezeichneten Sprachkenntnisse beim Aufbau der Diakonie Hilfe geleistet. Angesichts der Fülle an Diensten und Aufgaben für unsere Kirche und darüber hinaus wurde ihm am 28. Juni 1976 das Große Goldene Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich verliehen.

Oberkirchenrat i. R. Hans Fischer war ein leidenschaftlicher Prediger und Theologe. Auch in den Jahren seines Ruhestandes ist er immer wieder auf der Kanzel gestanden, um Menschen das Geschenk des Evangeliums zu vermitteln.

Unsere Kirche, vor allem die Diözese Wien, und der Gustav-Adolf-Verein haben ihm viel zu verdanken.

In all den Jahren stand ihm seine Frau Liselotte, die er am 6. Oktober 1945 geheiratet hatte, treu zur Seite. Vier Kinder wurden den beiden geschenkt.

Unsere Anteilnahme gilt nun besonders seiner Frau und der trauernden Familie. In einer Altjahrspredigt, die auch im Rundfunk übertragen wurde, formulierte Hans Fischer einst: „Was kann tröstlicheres gesagt werden, als dies, dass unser so gefährdetes Leben in Zukunft nicht verloren ist, nicht sinnlos sich im Nichts verliert, sondern von Gott bejaht, begnadet und angenommen ist."

Möge dieser Trost auch jetzt bei jenen sein, die um ihn trauern.

(Zl. P 590; 6305/2002 vom 10. September 2002.)

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten — sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm.
Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., 1210 Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 29. Oktober 2002 | 10. Stück

175. Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)
176. Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H.B. für das Jahr 2001
177. Kollektenaufruf für den 2. Advent 2002 – Wilhelm-Dantine-Haus
178. Ordination von Frau Mag. Kathrin Hagmüller
179. Ordination von Herrn Mag. Michael Lattinger
180. Ordination von Herrn Mag. Ralf Stoffers
181. Kollektenergebnisse 2001 – Nachtrag zu ABl.Nr. 127/2002
182. Kirchenbeitragseingänge Jänner – September 2002
183. Nächste Sitzung des Bauausschusses
184. Wien-Donaustadt – Umpfarrung von Ortsgemeinden
185. Urlauberseelsorge 2003 (Sommer) in Österreich
186. Ausschreibung (zweite) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien
187. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing
188. Bestellung von Herrn Mag. Heiner Schmidt zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
189. Zuteilung von Frau Mag. Manuela Tokatli als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn, Predigtstation Mauerkirchen
190. Neue Anschrift des Vereines „pro ecclesia – FÜR DIESE KIRCHE"
191. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz
192. E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf
Kirchliche Mitteilungen

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

175. A 17; 3916/02 vom 5. Juni 2002

Prüfungskommission für die Amtsprüfung (Examen pro ministerio)

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt hiermit die Zusammensetzung der Prüfungskommission nach § 3 Ordnung für die Amtsprüfung (Amtsblatt September 2002, 9. Stück, Nr. 159) bekannt

Vorsitzende:

Bischof Mag. Herwig Sturm
LSI Mag. Peter Karner

Prüfer:

OKR Dr. Hannelore Reiner
(Predigt, Gottesdienst, Amtshandlungen)

Ersatzleute:

Pfr. Mag. Ernst Hofhansl
Sup. Mag. Hermann Miklas
(Seelsorge, Beratung, Gespräch)
Pfr. Mag. Johanna Uljas-Lutz

LSI Mag. Peter Karner
(Gemeindeleitung und Kirchenrecht)
Prof. Mag. Siegfried Steinert

OKR Dr. Michael Bünker
(Ökumene, Mission, Diakonie)
Seniorin Mag. Lydia Burchhardt

Prof. DDr. Martin Bolz
(Religionspädagogik und Erwachsenenbildung)
Univ. Prof. Dr. Robert Schelander

Univ. Prof. MR Dr. Karl W. Schwarz
(Österreichische Kirchengeschichte)
Univ. Prof. DDr. Rudolf Leeb

Dr. Hannelore Reiner
Oberkirchenrat

176. LK 22; 6766/02 vom 26. September 2002

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H.B. für das Jahr 2001

Gemäß § 208 Abs. 2 KV verlautbart die Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich auf Grund der Beschlussfassung und Verabschiedung des Jahresabschlusses 2001 durch den Synodalausschuss A.B. und H.B., nach Anhörung der Finanzkommission der Generalsynode

Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich und ihrer Zweckvermögen zum 31. Dezember 2001

Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich

Evangelische Kirche A. und H.B. in Österreich

Bilanz zum 31. 12. 2001

AKTIVA	Geschäftsjahr in ATS
A. Anlagevermögen	
I. Sacheinlagen	
1. Grundstücke	14,00
II. Finanzanlagen	
1. Wertpapiere zum Anlagevermögen	11.001.549,10
	11.001.563,10
B. Umlaufvermögen	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	
1. Sonstige Forderungen	439.182,49
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	9.962.104,06
	9.401.266,54
C. Rechnungsabgrenzungsposten	
1. Aktive Rechnungsabgrenzung	10.006,00
SUMME AKTIVA	20.412.857,70

Bilanz zum 31. 12. 2001

PASSIVA		Geschäftsjahr in ATS
A. Eigenkapital		
I. Kapital		
1. Kapital		18.050.186,36
B. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen		110.000,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Einrichtungen	2.183.868,49	
2. Sonstige Verbindlichkeiten		
a) Übrige Verbindlichkeiten	58.904,85	2.262.861,34
SUMME PASSIVA		20.412.857,70

Gewinn- und Verlustrechnung für 2001

		Geschäftsjahr in ATS
1. Subventionen und Einnahmen		
a) Subventionen und Einnahmen		48.037.431,49
2. Betriebsleistung		48.037.431,49
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Übrige		14,00
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Übrige		
aa) Aufwendungen für kirchliche Einrichtungen	–47.464.693,69	
ab) Sonstige Dienstleistungen	–21.228,43	
ac) Betriebsaufwand	–555,00	
ad) Rechts- und Beratungsaufwand	–30.000,00	
ae) Raumkosten	–764.166,66	–48.280.643,78

	Geschäftsjahr in ATS
5. Betriebsergebnis	–243.198,29
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	177.386,02
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	–167,50
8. Finanzergebnis	177.218,52
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	–65.979,77
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	–9.404,35
11. Jahresfehlbetrag	–75.384,10
12. Bilanzverlust	–75.384,10

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für 2001

		Geschäftsjahr in ATS	
1. Subventionen und Einnahmen			
a) Subventionen und Einnahmen			
Bundeszuschuss		37.007.028,00	
Erträge Amt für Hörfunk		12.190,00	
Erträge Presseamt epd		190.649,00	
Erträge Hochschulgemeinde		34.786,00	
Erträge ERPI		21.866,35	
Subvention Kirche A.B. Amt für Hörfunk		1.847.750,00	
Subvention Kirche H.B. Amt für Hörfunk		97.250,00	
Subvention Kirche A.B. Presseamt		1.711.437,50	
Subvention Kirche H.B. Presseamt		26.083,00	
Subvention Kirche A.B. Militärseelsorge		142.500,00	
Subvention Kirche H.B. Militärseelsorge		7.500,00	
Subvention Kirche A.B. Ökum. Rat		76.000,00	
Subvention Kirche H.B. Ökum. Rat		4.000,00	
Subvention Kirche A.B. ERPI		489.250,00	
Subvention Kirche H.B. ERPI		25.750,00	
Subvention Kirche A.B. Hochschulgem.		1.533.000,00	
Subvention Kirche H.B. Hochschulgem.		7.000,00	
Subvention Kirche A.B. Seelsorge an Menschen mit Beh.		38.000,00	
Subvention Kirche H.B. Seelsorge an Menschen mit Beh.		2.000,00	
Subv. Kirche A.B. Künstler u. Schaust.		9.500,00	
Subv. Kirche H.B. Künstler u. Schaust.		500,00	
Subvention Kirche A.B. Vermögensverw.		9.500,00	
Subvention Kirche H.B. Vermögensverw.		500,00	
Subvention Kirche A.B. Diakoniepreis		47.500,00	
Subvention Kirche H.B. Diakoniepreis		5.000,00	
Subv. Kirche A.B. Rel. i. Leben d. Ö.		461.100,00	
Subv. Kirche H.B. Rel. i. Leben d. Ö.		17.500,00	
Subv. Kirche A.B. Organisationsentwickl.		147.500,00	
Subv. Kirche H.B. Organisationsentwickl.		5.000,00	
Beiträge A.B. Krankenfürsorge		3,878.250,78	
Beiträge H.B. Krankenfürsorge		181.560,86	
	Summe 1.	48.037.431,49	100,00%

	Geschäftsjahr in ATS	
2. Betriebsleistung	48.037.431,49	100,00%
3. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Übrige		
Sonstige Erlöse USt-frei	14,00	0,00%
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Übrige		
aa) Aufw. für kirchliche Einrichtungen		
Aufw. Amt für Hörfunk	–1.950.589,58	
Aufw. ERPI	–634.011,55	
Aufw. Presseamt	–1.899.144,56	
Aufw. Hochschulgemeinde	–801.510,86	
Aufw. Militärseelsorge	–155.706,51	
Aufw. Seelsorge an Menschen m. Beh.	–36.634,19	
Aufw. Künstler- Zirkus- u. Schaust.	–10.000,00	
Aufw. Ökum. Rat der Kirche	–50.160,00	
Aufw. Vermögensverwaltung	–80.000,00	
Aufw. Religion im Leben der Öst.	–478.600,00	
Bundeszuschuss A.B.	–36.156.676,60	
Bundeszuschuss H.B.	–1.850.351,40	
Krankenfürsorge Auszahlungen	–3.948.661,75	
Kurkostenbeiträge	–69.399,60	
Begräbniskostenbeitrag	–100.000,00	
Außerordentliche Beihilfen	–213.247,30	
	–47.464.693,69	–98,81%
ab) Sonstige Dienstleistungen		
Spesen des Geldverkehrs	–21.228,43	–0,04%
ac) Betriebsaufwand		
Sonstiger Betriebsaufwand	–555,00	0,00%
ad) Rechts- und Beratungsaufwand		
Jahresabschlussprüfung	–30.000,00	0,06%
ae) Raumkosten		
Miete	–764.166,66	1,59%
Summe 4.	–48.280.643,78	–100,51
5. Betriebsergebnis	–243.198,29	–0,51%
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		
Zinserträge von Kreditinstituten	177.386,02	0,37%
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		
Bank- und Darlehenszinsen	–167,50	0,00%
8. Finanzergebnis	177.218,52	0,37%
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	–65.979,77	–0,14%
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
Kapitalertragsteuer	–9.404,33	–0,02%
11. Jahresfehlbetrag	–75.384,10	–0,16%
12. Bilanzverlust	–75.384,10	–0,16%

Als Ergebnis der entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen abgehaltenen Prüfung der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich

erteilen wir dem

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2001

in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk
gemäß § 274 HGB:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Ertragslage der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich."

Zusätzlich bestätigen wir:

„Nach dem abschließenden Ergebnis unserer pflichtgemäßen Prüfung auf Grund der Bücher und Schriften sowie den uns erteilten Auskünften und Nachweisen entspricht das Rechenwerk der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich in formeller und materieller Hinsicht den Grundsätzen kirchlicher Rechnungslegung."

Wien, 20. Juni 2002

Hübner & Hübner
Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH

Mag. Karl Hengstberger
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dr. Wilfried Serles
Steuerberater

Der Jahresabschluss der Evangelischen Kirche A. und H.B. in Österreich und ihrer Zweckvermögen kann von allen Evangelischen sowohl beim Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, als auch bei jeder Evangelischen Superintendentur A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. während der üblichen Amtsstunden eingesehen werden.

Dr. Peter Kröner
Prof. Mag. Gerd Zetter
OKR Mag. Richard Schreiber

177. Kol 16; 7134/02 vom 09. Oktober 2002

Kollektenaufruf für den 2. Advent 2002 – Wilhelm-Dantine-Haus

Das Wilhelm-Dantine-Haus, Theologenheim, in Wien bietet sechzig Studierenden ein Zuhause. Studierende der Theologie, der Religionspädagogik, aber auch anderer Fachrichtungen leben, arbeiten, feiern hier. Vielleicht auch junge Menschen aus Ihrer Gemeinde?

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist Ort der Begegnung, der Diskussion über Gott und die Welt, Glauben und Theologie, und den Studienalltag. Ein Ort, an dem seelsorgerliche Begleitung,Gottesdienste, Andachten, Gebetskreise und Sprachtutorien helfen, christlichen Glauben zu erfahren, zu vertiefen, zu leben und den Alltag zu meistern.

Der Betrieb dieses Hauses ist nur möglich durch Ihre Unterstützung, die bereits eine lange Tradition hat.

Die Zimmer haben immer noch ihre Erstausstattung, die vor zwanzig Jahren angeschafft wurde. Da zeigt auch das beste Stück Verschleißerscheinungen, wie Sie sich denken können.

Wir danken allen Gebern für ihre großzügige Unterstützung. Durch Ihre Kollekte im letzten Jahr konnten die Zimmer mit neuen Schreibtischsesseln ausgestattet werden.

Und so bitten wir auch in diesem Jahr um ihre Spende, um zeitgemäße Wohnbedingungen zu schaffen, in denen junge Menschen sich wohlfühlen und somit optimal studieren können.

178. P 2043; 6896/2002 vom 2. Oktober 2002

Ordination von Frau Mag. Kathrin Hagmüller

Mag. Kathrin Hagmüller wurde am 29. September 2002 in der Evangelischen Kirche am Stein in Schärding durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Birgit Meindl, Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher und Pfarrer Mag. Harald Geschl ordiniert.

179. P 1908; 7049/2002 vom 7. Oktober 2002

Ordination von Herrn Mag. Michael Lattinger

Mag. Michael Lattinger wurde am 29. September 2002 in der Gustav-Adolf-Kirche von Weiz durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrer Dr. Matthias Geist und Pfarrer Mag. Oliver Gross ordiniert.

180. P 2046; 7123/2002 vom 9. Oktober 2002

Ordination von Herrn Mag. Ralf Stoffers

Mag. Ralf Stoffers wurde am 6. Oktober 2002 in der Evangelischen Kirche in Trebesing durch Oberkirchenrätin Dr. Hannelore Reiner unter Assistenz von Pfarrer Mag. Gerold Lehner und Pfarrer Mag. Martin Müller sowie den beiden Religionslehrerinnen Anke Witt und Inge Kugler ordiniert.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

181. KOL 02 - 7161/2002 vom 10.10.2002

Kollektenergebnisse 2001 – Nachtrag zu ABl.Nr. 127/2002

In Ergänzung zur Publikation in ABl.Nr. 127/2002 werden nachstehende Kollektenergebnisse bekanntgegeben:

1. Ev. Pfarrgemeinde Landstraße
> Kollekte Presseverband: Euro 140,26
> Kollekte Weltmission II: Euro 107,56
> Kollekte Kirchenmusik: Euro 103,63

2. Ev. Pfarrgemeinde Favoriten-Thomaskirche
> Kollekte Zwischenkirchliche Hilfe: Euro 121,36

182. KB 06-7011/02

Kirchenbeitragseingänge
Jänner – September 2002

mit Vergleichsziffern aus 2001

	2002 EUR	2001 EUR	2001 ATS
Wien	3.620.404,89	3.674.378,98	50.560.557,10
Burgenland	1.352.196,45	1.394.930,42	19.194.660,98
Niederösterreich	1.420.155,10	1.403.176,93	19.308.135,42
Steiermark	1.997.921,01	2.042.776,77	28.109.221,29
Kärnten	1.692.507,79	1.705.614,99	23.469.773,86
Oberösterreich	2.227.401,55	2.309.137,21	31.774.420,66
Tirol, Salzburg	1.468.068,48	1.468.975,70	20.213.546,45
	13.778.655,27	**13.998.991,00**	**192.630.315,76**

Rückgang 2002 gegenüber 2001 –1,57 % (13.998.991,00)
Steigerung 2002 gegenüber 2000 3,00 % (13.376.696,15)

erstellt per: 2002.10.08

183. GD 25; 7256/2002 vom 14. Oktober 2002

Nächste Sitzung des Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Bauausschusses der Evangelischen Kirche A.B. wird hiermit für

Montag, 20. Jänner 2003, 9:00 Uhr

ins Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, einberufen.

Die Gemeinden werden höflich gebeten, diesen Termin vorzumerken und unter allen Umständen zu beachten. Gesuche, die bei der Bauausschusssitzung verhandelt werden sollen, müssen samt sämtlichen Beilagen bis längstens 30. Dezember 2002 im Evangelischen Kirchenamt A.B. (Dienstweg!) eingelangt sein. Es darf auf die §§ 4 bis 8 der Bauordnung ausdrücklich hingewiesen werden. Nicht rechtzeitig eingelangte und/oder nicht oder nicht vollständig belegte Bauansuchen können nicht behandelt werden. Bei Anfragen wenden Sie sich bitte an Frau Mag. Pichal (Tel.: 01/479 15 23-405) oder schicken Sie uns ein Telefax (DW 550).

184. GD 355; 7122/2002 vom 8. Oktober 2002

Wien-Donaustadt – Umpfarrung von Ortsgemeinden

Der Superintendentialausschuss A.B. Wien hat am 26. September 2002 folgenden Bescheid erlassen:

Die zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Floridsdorf gehörenden Ortsgemeinden 2213 Bockfließ, 2214 Auersthal, 2221 Groß-Schweinbarth, 2244 Spannberg, 2245 Velm-Götzendorf und die zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Leopoldau gehörenden Ortsgemeinden 2215 Raggendorf, 2242 Prottes, 2243 Matzen, 2251 Ebenthal, 2252 Ollersdorf, 2253 Tallesbrunn, 2261 Angern/March, 2261 Mannersdorf, 2261 Zwerndorf, 2262 Grub, 2262 Stillfried, 2263 Dürnkrut, 2263 Waidendorf, 2264 Jedenspeigen, 2264 Sierndorf werden gemäß § 49 KV zur Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt umgepfarrt. Die Umpfarrung erfolgt mit Wirkung vom 1. September 2002.

Der Bescheid vom 8. Juli 2002 (Zl. 995/02), veröffentlicht im Amtsblatt unter ABl. Nr. 137/2002, tritt damit außer Kraft.

185. 500/2002

Urlauberseelsorge 2003 (Sommer) in Österreich

Burgenland

B	Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
B	Neusiedl am See und Gols	Juli und August
B	Rust/Neusiedler See	Juli und August

Kärnten

B	Afritz/Feld am See	Juli und August
B	Bad Kleinkirchheim/Wiedweg	Juni bis September
	Egg bei Villach	Juli und August
B	Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B	Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
	Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
	Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
B	Maria Wörth	Juli und August
	Klopein	Juli und August
B	Millstatt	Juli und August
B	Obervellach und Mallnitz	Juli und August
B	Ossiach und Tschöran	Juli und August
B	Techendorf	Juni bis September
	Velden und Moosburg	Juli und August
	Weißbriach	Juli oder August

Niederösterreich

B	Baden bei Wien	Juli und August
	Mitterbach am Erlaufsee	Juli oder August

Oberösterreich

	Attersee und Weyregg	Juli und August
B	Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B	Gmunden	Juli und August
	Mondsee und Unterach	Juli und August
B	Scharnstein	Juli
	St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte September

Osttirol

B	Lienz und Umgebung	Juli bis September

Tirol

B	Ehrwald und Reutte	August
	Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte September
	Imst und Ötz	Juli und August
B	Jenbach und Umgebung	Juli und August
	Kitzbühel	Mitte Juni bis Mitte September
B	Kufstein	Juli und August
	Landeck und St. Anton	Juli oder August
	Mayerhofen und Fügen	Juli und August
	Pertisau und Achenkirch	Juli und August
	Seefeld	Mitte Juni bis Mitte September
	Sölden und Huben (Ötztal)	August
B	Wildschönau/Wörgl	Juli und August

Salzburg

	Salzburg und Umgebung	Juli und August
B	Badgastein	Mitte Juni bis Mitte September
	Bad Hofgastein	Juli und August
B	Golling und Hallein	August
	Lofer	Juli und August
B	Mittersill	Mitte Juni bis Mitte September
	Seekirchen/Flachgau	Juli und August
	Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
	Zell am See	Juli und August

Steiermark

	Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
(B)	Bad Radkersburg	Juli und August
	Ramsau	Juli und August

Vorarlberg

B	Bludenz	Juli und August
	Bregenz	Juli und August
	Feldkirch	Juli und August
	Schruns	Juli und August

Für die als Kategorie B bezeichneten Urlaubseelsorgestellen können sich auch Pfarrerinnen und Pfarrer aus der Evangelischen Kirche in Österreich und anderen Kirchen bewerben. Auch können sich die Pfarrgemeinden selbst Urlauberseelsorger suchen. Für diese UrlauberseelsorgerInnen gilt die Altersbegrenzung und das Recht auf Sonderurlaub nicht.

Bewerbungen österreichischer evangelischer Pfarrer/bzw. Pfarrerinnen sind an das Evangelische Kirchenamt A.B., Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien, zu richten.

Österreichische PfarrerInnen können Besetzungswünsche für deutsche Amtsbrüder/Amtsschwestern in ihren Gemeinden dem Oberkirchenrat nennen.

Die endgültige Einteilung des Urlauberseelsorgedienstes nimmt das Kirchenamt der EKD im Einvernehmen mit dem Kirchenamt A.B. in Wien vor.

186. SUP 7; 7051/02 vom 7. Oktober 2002

Ausschreibung (zweite) der 20-%-Pfarrstelle für die Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien

Zur Wahrnehmung der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung in der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien hat der Superintendentialausschuss in seiner Sitzung vom 6. März 2002 beschlossen, eine Pfarrstelle im Umfang von 20 % einzurichten. Zu den Aufgaben dieser Pfarrstelle gehört der Ausbau der konfessionsverbindenden Ehevorbereitung in Zusammenarbeit mit der Erzdiözese Wien und evangelischen Bildungseinrichtungen in Wien durch ökumenisch gestaltete Seminare und ähnliche begleitende Angebote, durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit und Präsenz der Evangelischen Kirche.

Die Superintendentur ist bereit, anteilsmäßig einen Wohnungskostenzuschuss zu bezahlen. Bewerbungen sind bis zum 30. November 2002 an den Superintendentialausschuss der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien, Hamburgerstraße 3, 1050 Wien, zu richten. Auskünfte erteilt gerne Superintendent Mag. Werner Horn, Tel.: 01/587 46 88.

187. GD 347, 7026/02 vom 4. Oktober 2002

Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing

Die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing wird hiermit ausgeschrieben.

Die Aufgaben sind in der Gemeindeordnung festgelegt. Zu ihnen gehören im Besonderen die Seelsorge mit Schwerpunkt in jenem Teil der Gemeinde, der sich im 13. Wiener Gemeindebezirk befindet, außerschulische Kinder- und Jugendarbeit und Besuchsdienst.

Eine Dienstwohnung steht ab Dienstantritt, frühestens jedoch ab 1. April 2003 zur Verfügung.

Bewerbungen sind bis spätestens 31. Dezember 2002 an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Hietzing, Cumberlandstraße 48, 1140 Wien, zu richten.

Möglicher Dienstantritt ist der 1. März 2003 oder der 1. September 2003.

Zu näheren Auskünften steht Pfarrer Dr. Christoph Kirchbaumer, 1140 Wien, Cumberlandstraße 48, unter der Telefonnummer 01/897 31 01 bzw. 01/894 61 30 gerne zur Verfügung.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

188. P 1896; 6801/02 vom 30. September 2002

Bestellung von Herrn Mag. Heiner Schmidt zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Heiner Schmidt wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Salzburg-Süd in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

189. P 2100; 6897/02 vom 14. Juni 2002

Zuteilung von Frau Mag. Manuela Tokatli als Pfarramtskandidatin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn, Predigtstation Mauerkirchen

Mag. Manuela Tokatli wurde gem. § 11 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 Herrn Pfarrer Peter Unterrainer zur Dienstleistung als Pfarramtskandidatin in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Braunau am Inn, Predigtstation Mauerkirchen, zugeteilt.

190. VER 21; 7141/2002 vom 9. Oktober 2002

Neue Anschrift des Vereines „pro ecclesia – FÜR DIESE KIRCHE"

Die neue Anschrift des evangelisch-kirchlichen Vereines „pro ecclesia – FÜR DIESE KIRCHE" lautet:

pro ecclesia – FÜR DIESE KIRCHE
Anton Baumgartner Straße 44/C3/1604
1230 Wien

191. GD 141; 7349/2002 vom 16. Oktober 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Feffernitz, Dorfstraße 9, 9710 Feistritz an der Drau, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: evang.feffernitz@aon.at

192. GD 250; 6643/2002 vom 23. September 2002

E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf, Hauptstraße 46, 7023 Pöttelsdorf, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse zu erreichen:

E-Mail: walter.cziegler@lehrer-bgld.at

Kirchliche Mitteilungen

Der Herr über Leben und Tod hat den früheren Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pöttelsdorf Herrn Wolfgang Pommer, geboren am 1. Jänner 1909 in Morchenstern/Tschechien, am 20. August 2002 im 93. Lebensjahr zu sich berufen.

Wir danken Gott für seinen Dienst in unserer Kirche und drücken seiner Familie unser Beileid aus.
(Zahl: P 322; 6893/02 vom 2. Oktober 2002)

Der Herr über Leben und Tod hat Frau Katharina Riemer, geboren am 29. Jänner 1908 in Tekendorf/Rumänien, Witwe von Pfarrer Karl Riemer, am Sonntag, dem 22. September 2002 in Gablitz, zu sich in die Ewigkeit berufen.
(Zahl: P 766; 6819/2002 vom 30. September 2002)

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., 1210 Wien. – Verlags- und Herstellungsort: Wien

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 27. November 2002 | 11. Stück

193. Kirchenverfassungsnovelle 2002

194. OdgA-Novelle 2002

195. Wahlordnungsnovelle 2002

196. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnungs-Novelle 2002

197. Dienstordnung 2003

198. OdVM-Novelle 2002

199. Datenschutz-Ordnung Novelle 2002

200. Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde, Anerkennung als Werk der Kirche A.u.H.B. und Rechtspersönlichkeit

201. Bauordnung 2003

202. Verfügungen mit einstweiliger Geltung – Bestätigungen

203. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003

204. Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003

205. Mindestgehälter-Verordnung 2003 gem. § 17 (2) DO 2003

206. Psalmliederheft, Zulassung

207. Revisionssenat: Nachwahl eines Ersatzmitglieds

208. Lektorenordnung Novelle 2002

209. Verfügung mit einstweiliger Geltung – Bestätigung

210. Konfirmationsagende

211. Wahl des Stellvertreters des juristischen Oberkirchenrates

212. Wahl des Stellvertreters des wirtschaftlichen Oberkirchenrates

213. Ordination von Herrn Mag. Paul Nitsche

214. Mag. Gertraud Knoll, Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche

215. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Burgenland

216. Bestellung von Frau Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin auf die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt

217. Bestellung von Frau Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding

218. Bestellung von Frau Mag. Edina Olah zur Pfarrerin auf die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt

219. Bestellung von Herrn Mag. Volker Mathias Schlacht zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau/Fünfhaus.

220. Zuteilung von Herrn Mag. Carsten Marx als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H.B. Krems an der Donau

221. Kirchenbeitragseingänge

222. Predigttexte Kirchenjahr 2002/03

223. Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leibnitz

224. Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2001

Motivenberichte

- Kirchenverfassung
- Ordnung des geistlichen Amtes
- Wahlordnung
- Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung
- Dienstordnung 2003
- OdVM
- Datenschutzordnung
- Ordnung Evangelische Hochschulgemeinde
- Bauordnung
- Wohnungskosten-Unterstützungsfondsgesetz 2003
- Ergänzung der Lektorenordnung

193. Zl. G09; 7544/2002 vom 4. November 2002

Kirchenverfassungsnovelle 2002

Die Synode A.B., bzw. die Generalsynode haben auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22., bzw. 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten die folgenden Änderungen der Kirchenverfassung beschlossen.

[Die im folgenden angeführten Überschriften dienen der leichteren Auffindbarkeit und haben keinen normativen Charakter. Dabei sind die Ordnungszahlen der Vorlage an die Synode, bzw. Generalsynode beibehalten worden.]

(Motivenbericht siehe Seite 148)

1. Beurlaubungsmöglichkeit

Als neuer § 14 ist folgende Bestimmung einzufügen:

§ 14

(1) Die Gemeindevertretung, die Superintendentialversammlung, die Synode oder die Generalsynode kann auf Antrag des betreffenden Mitglieds beschließen, das Mitglied für bestimmte Zeit von der Ausübung des Mandats zu entbinden. Das beurlaubte Mitglied tritt mit Ablauf dieser Zeit wieder sein Mandat an, soferne es nicht binnen acht Tagen nach Ende der Beurlaubung gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich erklärt hat, auf die Wiederausübung des Mandats zu verzichten.

(2) Mit dem Wiederantritt des Mandats endet das Mandat jenes Mitglieds, welches das Mandat des vorübergehend ausgeschiedenen Mitglieds innegehabt hat.

(3) Die mit Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch für Mitglieder des Presbyteriums, des Superintendentialausschusses oder des Oberkirchenrates.

2. Ordnungsgemäße Besetzung, Verwaltungsausschuss und Amtsverzicht

Die §§ 71, 84a und 93 sind wie folgt zu ändern:

§ 71 ist wie folgt neu zu formulieren:

§ 71: (1) Eine Gemeindevertretung, *bzw. ein Verbandsausschuss gem. § 60* können vom Superintendentialausschuss bzw. vom Oberkirchenrat H.B. unter gleichzeitiger Anordnung der Neuwahl aufgelöst werden, wenn sie ihre Pflichten grob oder beharrlich verletzen oder sich gesetzwidrig verhalten. *Dies ist insbesonders dann gegeben, wenn die Pfarrgemeinde, bzw. der Gemeindeverband nicht mehr in der Lage ist, finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.*

(2) *In diesen Fällen ist vom Superintendentialausschuss unverzüglich ein Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten Mitgliedern, bzw. in den Gemeinden der Kirche H.B. aus drei vom Oberkirchenrat H.B. bestellten Gemeindegliedern besteht, der alle Obliegenheiten der Gemeindevertretung, bzw. des Verbandsausschusses und des Presbyteriums, bzw. des Verbandsvorstandes auszuüben hat.*

(3) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl der Gemeindevertretung, bzw. des Verbandsausschusses, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

(4) Ebenso ist vorzugehen, wenn Vertretungskörper dauernd beschlussunfähig sind.

§ 84a ist wie folgt zu ergänzen:

§ 84a: (1) Das Amt eines gewählten Presbyters erlischt:
durch Amtsniederlegung;
durch Tod;
durch Austritt aus der Kirche;
durch rechtskräftiges, auf Verlust des Amtes lautendes Disziplinar-erkenntnis;
durch Wegfall der Eigenberechtigung;
durch Wegfall einer sonstigen Voraussetzung der Wählbarkeit;
in den Fällen des § 26 KV.

(2) Ein gewählter Presbyter kann vor Vollendung der Funktionszeit, für die er gewählt wurde, auf seine Funktion, bzw. sein Mandat verzichten. Der Verzicht, bzw. die Amtsniederlegung ist aus wichtigen Gründen sofort, sonst nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen wirksam.

§ 93: (1) Wenn ein Presbyterium, *bzw. ein Verbandsvorstand* seine Pflichten vernachlässigt oder gesetzeswidrig verfährt, so hat zunächst der Superintendentialausschuss bzw. der Oberkirchenrat H.B. die Behebung des Missstandes zu verfügen.

(2) Sollte diese Verfügung ohne Erfolg bleiben oder sich das Presbyterium, *bzw. der Verbandsvorstand* grober oder beharrlicher Pflichtverletzung schuldig machen, *bzw. weiterhin gesetzwidrig verfahren*, so *hat* der Superintendentialausschuss, bzw. der Oberkirchenrat H.B. das Presbyterium, *bzw. den Verbandsvorstand* aufzulösen und die sofortige Neuwahl des Presbyteriums, *bzw. des Verbandsvorstandes anzuordnen*. Die Einberufung der Gemeindevertretung und der Vorsitz in ihr obliegen dann dem Superintendenten bzw. in den Gemeinden der Kirche H.B. einem vom Oberkirchenrat H.B. namhaft zu machenden Presbyter einer Nachbargemeinde.

(3) Bleibt die Neuwahl ergebnislos oder erfolgt innerhalb eines Jahres eine zweite Auflösung des Presbyteriums, *bzw. des Verbandsvorstandes*, so hat der Superintendentialausschuss, bzw. der Oberkirchenrat H.B. an Stelle und mit den Rechten und Pflichten des aufgelösten Presbyteriums, *bzw. Verbandsvorstandes* einen Verwaltungsausschuss zu bestellen, der aus *einem Mitglied des Superintendentialausschusses als Vorsitzendem und zwei vom Superintendentialausschuss bestellten* Gemeindegliedern, bzw. in den Gemeinden der Kirche H.B. aus drei bis sechs Gemeindevertretern oder anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern besteht.

(4) Die Amtsdauer dieses Verwaltungsausschusses endet mit der verfassungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Presbyteriums, *bzw. des Verbandsvorstandes*, darf aber drei Jahre nicht überschreiten.

3. Erweiterung des Katalogs von Unvereinbarkeiten in § 25 KV:

In § 25 ist **Absatz 1** wie folgt zu ergänzen:

(1) Mit *einem öffentlichen kirchlichen Dienst, wie* der Ausübung des geistlichen Amtes, der Tätigkeit als Lektor, als Religionslehrer *oder als Gemeindepädagogen,* sowie mit der Mitgliedschaft im Präsidium einer Synode, einem Synodalausschuss, einem Oberkirchenrat und einem Superintendentialausschuss, ist die Übernahme eines politischen Mandates bzw. einer solchen Funktion auf Bundes- oder Landesebene, in

Wien als Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter sowie bei der Europäischen Union unvereinbar.

4. Aufhebung der Übergangsbestimmung aus 1949

§ 58 der Kirchenverfassung wird ersatzlos aufgehoben.

5. Mitgliedschaft von ins Ehrenamt Ordinierten

In § 66 ist in Abs. 1 der Ziff. 2 der Satz anzufügen: „*und ins Ehrenamt Ordinierte, für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind*;“ und diese Bestimmung so zu korrigieren, daß sie lautet:

§ 66: (1) Kraft ihres Amtes gehören der Gemeindevertretung an:
der Pfarrer oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle;
alle auf eine Pfarrstelle einer Pfarrgemeinde bestellten geistlichen Amtsträger,
geistliche Amtsträger in den Werken der Kirche gemäß § *219* KV, die einen Dienst als Geistlicher auf Grund einer schriftlichen, vom Superintendentialausschuss genehmigten Vereinbarung mit dem Presbyterium ausüben
und ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind;

Ebenso ist § 83 wie folgt zu ergänzen:
Kraft ihres Amtes gehören dem Presbyterium an:
die Pfarrer, auch wenn es Ehegatten sind, oder an Stelle des Pfarrers sein Vertreter in der Leitung des Pfarramtes oder der Administrator während der Erledigung einer Pfarrstelle;
ein zur geistlichen Versorgung einer Tochtergemeinde geistlicher Amtsträger oder Pfarrhelfer in dieser Tochtergemeinde;
3. *ins Ehrenamt Ordinierte für die Zeit, in der sie zu einem Dienst in der Gemeinde beauftragt worden sind*;

6. Übertragungsmöglichkeit von Genehmigungen

Dem § 70 ist die folgende Bestimmung als neuer Absatz 5 einzufügen, die bisherigen Abs. 5 und 6 sind als Abs. 6 und 7 zu bezeichnen:

„*(5) Der Superintendentialausschuss kann generell oder für den Einzelfall seine Zuständigkeit für Genehmigung von Beschlüssen gem. Abs. 1, Z. 8, bzw. 9 dem Oberkirchenrat A.B. übertragen.*“

7. Neuordnung der Rechnungsprüfung

Die Überschrift vor § 72 hat zu lauten:

4. Rechnungsprüf*ung*

§ 72 ist wie folgt neu zu fassen:

§ 72: (1) *Die Rechnungsprüfung ist entsprechend den vom zuständigen Synodalausschuss beschlossenen Richtlinien vorzunehmen.*
(2) Soferne diese Richtlinien nicht anderes vorsehen, sind von der Gemeindevertretung wenigstens zwei Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter zu wählen. Einer der Rechnungsprüfer muss Mitglied der Gemeindevertretung sein. Sie dürfen in der zu prüfenden Periode nicht dem Presbyterium angehört haben oder dem nach § 24 Abs. 1 und 2 ausgeschlossenen Personenkreis angehören.
(3) Die Rechnungsprüfer haben die dem Haushaltsvoranschlag entsprechende Verwendung der Mittel sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechnungsabschlusses zu prüfen und darüber der Gemeindevertretung vor Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu berichten.
§ 73 ist aufzuheben.

8. Abgabetermin des Jahresberichtes

In § 90, Abs.2, ist Ziff.16. wie folgt zu ergänzen:

„16. die Vorlage des Jahresberichtes und des von der Gemeindevertretung geprüften und genehmigten Rechnungsabschlusses an die Superintendentur und an den Oberkirchenrat A.B. bzw. den Oberkirchenrat H.B. bis 31. März eines jeden Jahres, *soferne vom Superintendentialausschuss, bzw. dem Oberkirchenrat H.B. nicht ein früherer Termin festgesetzt worden ist,*

9. Erweiterung der Administrationsmöglichkeit

Dem § 104 ist ein neuer Absatz 2 anzufügen, so daß die Bestimmung lautet:
§ 104: (1) Neben der Erfüllung der pfarramtlichen Pflichten in der eigenen Gemeinde obliegt dem Pfarrer auch auf Anordnung des Superintendenten bzw. des Landessuperintendenten, andere Pfarrer in ihren geistlichen Amtshandlungen zu vertreten. Dies gilt insbesondere für den Fall der Erledigung einer Pfarrstelle und der Dienstbehinderung eines Pfarrers durch Krankheit.
(2) Vertretung in einer anderen Superintendenz kann nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten, bzw. auf dessen Ersuchen angeordnet werden.

10. Öffnung der Wählbarkeit

In § 116 wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst und hat zu lauten:
„(5) In den Gemeinden A.u.H.B. sind geistliche Amtsträger ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. *Wenn ein geistlicher Amtsträger nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.*“

Dem § 116 ist als Absatz 5a die folgende Bestimmung einzufügen:
„ *(5a) In den Gemeinden A.B. sind geistliche Amtsträger ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis bestellbar. Wenn ein geistlicher Amtsträger nicht dem Bekenntnis der Mehrheit der Gemeindeglieder angehört, so hat er den Bekenntnisstand dieser Mehrheit in Liturgie und Katechese zu respektieren.*“

12. Angelobung Superintendentialversammlung

In § 140 ist als neuer Absatz 2 folgende Bestimmung einzufügen:
„*(2) Neu in die Superintendentialversammlung gewählte, bzw. entsandte Mitglieder haben in die Hand des Vorsitzenden*

folgendes Gelöbnis abzulegen: „Ich gelobe vor Gott, bei meinem Wirken in der Superintendentialversammlung die innere und äußere Wohlfahrt der Superintendenz nach bestem Wissen und Gewissen zu wahren und darauf zu achten, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

14. Regelungen über Stellvertretung

Nach § 186 ist als Zwischenüberschrift einzufügen:

d) Stellvertreter des Landeskirchenkurators und der weltlichen Oberkirchenräte

In den neuen § 187 ist die Bestimmung des § 186, Abs. 6 aufzunehmen und es sind neu als Absätze 2 und 3 folgende Bestimmungen einzufügen:

§ 187: (1) Für den Landeskirchenkurator wird von der Synode A.B. auf deren Funktionsdauer ein Stellvertreter gewählt, der den Landeskirchenkurator bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der dienstälteste Superintendentialkurator.

(2) Ebenso kann ein Stellvertreter für jeden der weltlichen Oberkirchenräte gewählt werden, der diesen bei Verhinderung oder Erledigung des Amtes vertritt.

Abs. 6 des **§ 186** wird aufgehoben.

Die Zwischenüberschrift nach § 187 wird mit lit. *e)* bezeichnet.

In **§ 179** ist jeweils vor dem Wort „Oberkirchenrat“ das Wort „geistliche“ einzufügen, so dass die Bestimmung lautet:

„Wenn der Bischof an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, vertritt ihn der in diesem Amt (dieser Funktion) an Dienstjahren ältere ***geistliche*** Oberkirchenrat; wenn auch dieser verhindert ist, vertritt der weitere ***geistliche*** Oberkirchenrat. Sind beide Vertreter des Bischofs verhindert, vertritt ihn der Superintendent der Superintendenz A.B. Wien, der sich während dieser Zeit im Amte als Superintendent vertreten zu lassen hat.“

15. Ergänzung Evangelisches Schulwesen

Dem § 210 ist ein neuer Absatz 2a einzufügen, so daß die Bestimmung nun lautet:

§ 210: (1) Jeder Gemeinde gem. § 6 KV steht es frei, einzeln oder im Wege des Zusammenschlusses mehrerer Gemeinden nach § 8 - auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Ort nach eigenem Ermessen evangelische Schulen zu errichten sowie die dazu notwendigen Lehrkräfte zu berufen (§§ 70 Abs. 1 Z. 2, 90 Abs. 2 Z. 6, 7 und 9 sowie 174 Abs. 2 Z. 3 und 190a, Abs.2, Z. 4).

(2) Jede schulerhaltende Gemeinde und jeder Verband schulerhaltender Gemeinden hat eine Schulordnung zu errichten. Die evangelische Schule untersteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes, in der kirchlichen Ordnung der Aufsicht und Leitung der Pfarrer und Presbyterien (§ 100 Abs. 1 Z. 2 und § 90 Abs. 2 Z. 7) sowie der Oberaufsicht durch den Superintendenten (§ 151 Abs. 1 Z. 14) bzw. *dem* Landessuperintendenten (§ 191a Abs. 2 Z. 11).

(2a) Von der Kirche A.u.H.B. mit Zustimmung der Generalsynode errichtete Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Institute unterstehen der Aufsicht des Oberkirchenrates A.u.H.B.

(3) Für die Erteilung des Öffentlichkeitsrechtes an die evangelischen Schulen, um das der Schulerhalter anzusuchen hat, sind die Bedingungen zu erfüllen, welche die staatliche Gesetzgebung vorschreibt.

(4) Im Übrigen wird die Regelung einem besonderen Kirchengesetz vorbehalten (§ 245).

16. Änderung und Ergänzung der §§ 174, 190a und 205 KV

1. In § 174 werden die Worte „und Synodalausschuß H.B.“ aufgehoben. Eingefügt werden vor dem Wort “Kollektivverträgen“ die Worte „ ***Vereinbarungen und*** “ und nach dem Wort „Berufsvereinigungen“ die Worte „***bzw. mit der Mitarbeitervertretung***“ eingefügt, so daß Ziff. 4 in Abs. 2 des § 174 lautet

„ 4. mit Ermächtigung durch den Synodalausschuss A.B. der Abschluß von ***Vereinbarungen und*** Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen, ***bzw. mit der Mitarbeitervertretung*** zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Kirche;“

2. In den **§ 190a**, Abs. 2, Ziff. 3a werden vor dem Wort “Kollektivverträgen“ eingefügt die Worte „ ***Vereinbarungen und*** “ und nach dem Wort „Berufsvereinigungen“ die Worte „***bzw. mit der Mitarbeitervertretung***“, so daß Ziff. 3a in Abs. 2 des § 190a lautet:

„3a.mit Ermächtigung durch den Synodalausschuß H.B. der Abschluß von ***Vereinbarungen und*** Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen, ***bzw. mit der Mitarbeitervertretung*** zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer der Evangelischen Kirche H.B.,“

3. In den **§ 205** ist im Abs.2 als Ziffer 4a einzufügen:

„ 4a. mit Ermächtigung durch die Synodalausschüsse A.B. und H.B. der Abschluß von ***Vereinbarungen und*** Kollektivverträgen mit freiwilligen Berufsvereinigungen, ***bzw. mit der Mitarbeitervertretung*** zur Regelung von Leistungen an Dienstnehmer in Werken und Einrichtungen der Kirche;“

17. Bereinigungen

§ 18 wird ersatzlos aufgehoben. (Dublette zu § 26)

§ 129 wird ersatzlos aufgehoben. (Dublette zu § 124)

In **§ 144** ist die Zitierung in Abs. 5 richtigzustellen

(5) Die Regelung des ***§ 24, Abs.1*** gilt sinngemäß mit der Maßgabe, dass anstelle des Superintendentialausschusses der Oberkirchenrat tritt.

Im Text der **§§ 179 und 185, Abs. 1 bis 7** werden die den Worten „Oberkirchenrat“ oder „Oberkirchenräten“ beigefügten Buchstaben „A.B.“ als entbehrlich aufgehoben. Ebenso werden in **§ 190, Abs. 3a** die dem Wort „Oberkirchenrat“ beigefügten Buchstaben „H.B.“ aufgehoben.

Aufhebung des § 245

§ 245 der Kirchenverfassung wird ersatzlos aufgehoben.

194. Zl. G14; 7545/2002 vom 4. November 2002

OdgA-Novelle 2002

Die Synode A.B., bzw. die Generalsynode haben auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22., bzw. 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten die folgenden Änderungen der Ordnung des geistlichen Amtes beschlossen.

[Die im folgenden angeführten Überschriften dienen der leichteren Auffindbarkeit und haben keinen normativen Charakter. Dabei sind die Ordnungszahlen der Vorlage an die Synode, bzw. Generalsynode beibehalten worden.]

(Motivenbericht siehe Seite 150)

18. Definitivstellung in der Kirche H.B.

Dem § 16 ist folgender Absatz 3 neu anzufügen:

(3) Das Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche H.B. wird auf Antrag des geistlichen Amtsträgers definitiv, soferne er die für seine Verwendung vorgesehenen Definitivstellungserfordernisse erfüllt

19. Neuregelung der Dienstwohnung

1. In § 30 werden die geltenden Absatz 2 und 2a als Absätze 1 und 2 bezeichnet und dem nunmehrigen Absatz 1 werden nach den Worten „sowie gegenüber ihrer Gemeinde" die Worte „bzw. ihrem Verband" angefügt, so dass die Bestimmung nun lautet:

§ 30

(1) Geistliche Amtsträger, die im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. in Österreich stehen, haben nach den Bestimmungen der Gehaltsordnung gegenüber ihrer Kirche Anspruch auf:

1. Gehalt oder Wartestandsbezug;
2. Zulagen;
3. Urlaubentgelt;
4. Karenzurlaubsgeld (§ 34 c);

sowie gegenüber ihrer Gemeinde, *bzw. ihrem Verband* auf:

5. Dienstwohnung;
6. Übersiedlungskosten und Reisegebühren;
7. sonstige Bezüge.

2. Im Abschnitt

4. Die Dienstwohnung

wird § 36 wie folgt neu formuliert:

§ 36

(1) Geistliche Amtsträger haben gegenüber ihrer Gemeinde, *bzw.* ihrem Gemeindeverband Anspruch auf Beistellung einer Dienstwohnung, *und zwar unabhängig vom Ausmaß ihrer Beschäftigung.*

(1a) Miteinander verheiratete geistliche Amtsträgern haben diesen Anspruch gemeinsam, sofern sie in derselben Gemeinde, bzw. Gemeindeverband tätig sind. Im Falle der Trennung, bzw. Scheidung (§ 31c) entscheidet im Fall, dass beide geistliche Amtsträger weiterhin in der Pfarrgemeinde arbeiten, der Superintendentialausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Presbyterium über die Benützung.

(1b) Für geistliche Amtsträger, die zwei oder mehrere Teilstellen wahrzunehmen haben, ist der Gemeinde, bzw. dem Gemeindeverband, die, bzw. der die Dienstwohnung beistellt, von der Trägern der anderen Teilstellen ein Beitrag dazu zu leisten, der dem jeweiligen Beschäftigungsausmaß entspricht.

(2) Der geistliche Amtsträger hat dem Oberkirchenrat A.B. bzw. dem Oberkirchenrat H.B. die für die steuerliche und beitragsrechtliche Bewertung der Dienstwohnung erforderlichen Angaben bekanntzugeben.

(3) Zur baulichen Instandhaltung der Dienstwohnung und zur Bezahlung der mit der Liegenschaft verbundenen Betriebskosten *und öffentlichen Abgaben* (analog Mietrechtsgesetz) ist die Gemeinde verpflichtet. Der geistliche Amtsträger haftet für Schäden, die über die normale Abnützung hinausgehen.

(4) Jede gänzliche oder teilweise Weitergabe von Räumen der Dienstwohnung oder des Pfarrgartens ist unzulässig.

(5) Stirbt ein geistlicher Amtsträger im aktiven Dienst, ist die Dienstwohnung von der Verlassenschaft/den Erben längstens binnen sechs Monaten zu räumen. Im Pensionsfall und im Wartestandsfall beträgt die Räumungsfrist einen Monat.

(6) Die Mindesterfordernisse für Dienstwohnungen sind vom Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Richtlinien festzulegen. [Siehe dazu die VO ABl.Nr. 168/95, 8/96 und 9/96.]

(7) Die Nutznießung am Pfarrgarten kommt dem im Amte stehenden Pfarrer zu. Sind in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrer tätig, so wird die Nutznießung durch die Amtsaufträge geregelt.

3. Die bisher als § 37 bezeichnete Bestimmung wird dem § 36 als *Abs. 7* angegliedert und als § 37 wird die folgende Bestimmung neu eingefügt:

§ 37

Geistliche Amtsträger, die nicht im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. in Österreich stehen oder nicht Amtsträger dieser Kirche sind und denen von der Gemeinde/dem Gemeindeverband eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, haben dafür einen Beitrag zum Wohnungskosten-Unterstützungsfonds zu leisten, dessen Höhe vom Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Verordnung festgelegt wird.

20. Neuregelung der Trennungszulage

§ 40 wird wie folgt geändert:

§ 40

Von jener Pfarrgemeinde, in der ein verheirateter Pfarrer, getrennt von seiner Familie, länger als einen Monat sein Amt zu führen hat, weil eine Übersiedlung der Familie aus dem Grund nicht möglich ist, weil eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt werden kann oder die Dienstwohnung an andere vermietet wurde, ist die ihm zustehende Trennungszulage der gehaltsauszahlenden Stelle zu refundieren.

21. Adaptierung der §§ 45, 24 und 15 OdgA

In § 45, Abs. 1, wird Ziff. 1 wie folgt neu gefasst:

„1. Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, *bzw. eine ausschließliche Anstellung durch eine Gebietskörperschaft*;"

In § 24, Abs.2 werden die Worte, „bzw. der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft" eingefügt, so daß die Bestimmung lautet:

„3. die Dienstzeit in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, *bzw. der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft* als geistlicher Amtsträger der Kirche."

Ebenso sind in § 15, Abs.6, Ziff. 3 die Worte „bzw. der Anstellung durch eine Gebietskörperschaft" einzufügen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

195. Zl. G10; 7546/2002 vom 4. November 2002

Wahlordnungsnovelle 2002

Die Synode A.B., bzw. die Generalsynode haben auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22., bzw.

23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten die folgenden Änderungen der Wahlordnung beschlossen.

[Die im folgenden angeführten Überschriften dienen der leichteren Auffindbarkeit und haben keinen normativen Charakter. Dabei sind die Ordnungszahlen der Vorlage an die Synode, bzw. Generalsynode beibehalten worden.]

(Motivenbericht siehe Seite 150)

22. Wählbarkeit von ins Ehrenamt Ordinierten

Die Wahlordnung ist in **§ 10, Abs.2** wie folgt zu ergänzen:

(2) Ausgenommen von der Wählbarkeit nach Abs. 1 sind:

1. Gemeindeglieder, die von Amts wegen oder aufgrund angenommener Wahl einem Vertretungskörper einer anderen Gemeinde angehören;

2. *ins Ehrenamt Ordinierte* und geistliche Amtsträger im Ruhestand.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

196. Zl. G07; 7547/2002 vom 4. November 2002

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnungs-Novelle 2002

Die Synode A.B., bzw. die Generalsynode haben auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22., bzw. 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten

die folgenden Änderungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichs-Ordnung beschlossen.

[Die im folgenden angeführten Überschriften dienen der leichteren Auffindbarkeit und haben keinen normativen Charakter. Dabei sind die Ordnungszahlen der Vorlage an die Generalsynode beibehalten worden.]

(Motivenbericht siehe Seite 150)

Ersatz des Einheitswertes

1. Der 2. Satz des § 12 wird als Absatz 1a bezeichnet und wie folgt neu gefasst:

(1a) Wird das Einkommen eines Beitragspflichtigen aufgrund des Einheitswertes des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes ermittelt - pauschalierte Landwirte -, ist Beitragsgrundlage für die Kirchenbeitragsvorschreibung betreffend Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft *der Einkommens(Versicherungs)wert der Sozialversicherungsträger* des land und forstwirtschaftlichen Betriebes nach Maßgabe der einschlägigen staatlichen Gesetze zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres.

Der Einkommens(Versicherungs)wert ist für alle, den Betriebsführer betreffende Flächen (Eigentum, Anpachtungen) zu ermitteln. Verpachtete Flächen entfallen als Beitragsgrundlage beim Besitzer.

2. Der Betrag in Absatz 2 wird mit *€ 1.820,-* festgesetzt.

3. In § 14, Abs. 1, 1. Satz, wird der Ausdruck „der Einheitswerte" ersetzt durch „ *des Einkommens(Versicherungs)wertes der Sozialversicherungsträger* „.

23. Finanzausgleich für kleine Superintendenzen

1. **§ 19** wird wie folgt ergänzt:

§ 19: (6) Stellt in der Kirche A.B. eine *Pfarr*gemeinde oder ein Verband von Gemeinden die Dienstwohnung für den geistlichen Amtsträger, einen Lehrvikar oder Pfarramtskandidaten bei, ist dieser bzw. diesem *für die Berechnung gem. § 28* von der bezugsauszahlenden Stelle jener Betrag zuzurechnen, der dem Kirchenbeitrag des Amtsträgers, des Lehrvikars oder des Pfarramtskandidaten entspricht.

2. Dem § 28 wird ein Absatz 9 wie folgt angefügt

§ 28: *(9) Die Einhebegebühr für die gem. § 19, Abs. 6, zugerechneten Kirchenbeiträge ist der Superintendenz mit ihrem Anteil gem. § 31 zu überweisen.*

3. Die als § 31 bezeichnete Bestimmung wird als Abs. 1 bezeichnet und es wird folgende Bestimmung als Absatz 2 neu angefügt:

„(2) Alle Einhebegebühren gem. § 28, Abs. 9, sind auf die drei Superintendenzen mit den niedrigsten Mitgliederzahlen aufzuteilen und ihnen zuzuweisen, wobei jene mit den niedrigsten 40 % und die beiden anderen 30 % der Einhebegebühren erhalten."

24. Aufhebung der Deckelungsregelungen

Die **Absätze 5 und 6** des **§ 28** werden aufgehoben.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

197. Zl. G16; 7548/2002 vom 4. November 2002

Dienstordnung 2003

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten beschlossen.

Die Dienstordnung 2000, ABl. Nr. 269, i.F. ABl. 284/2000, 104/2001, 226/2001 wird wie folgt abgeändert:

(Motivenbericht siehe Seite 151)

DIENSTORDNUNG 2003
für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten Dienstnehmer (DO 2003)

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Begriffsbestimmungen
§ 2 Anwendbarkeit

B. Dienstrecht

§ 3 Dienstverträge
§ 4 Arbeitsplatzbewertung
§ 5 Meldepflicht für persönliche Daten
§ 6 Versetzung
§ 7 Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 8 Weisungsrecht
§ 9 Allgemeine Dienstpflichten
§ 10 Fortbildung
§ 11 Amtsverschwiegenheit
§ 12 Dienstverhinderung
§ 13 Nebenbeschäftigung
§ 14 Urlaubsansprüche
§ 15 Dienstfreistellung für politische Mandatare

C. Gehaltsrecht
§ 16 Dienstzeit
§ 17 Qualifikationsgruppen
§ 18 Vorrückung und Vordienstzeiten
§ 19 Gehalt
§ 20 Gehaltszuschläge
§ 21 Fälligkeit des Gehaltes
§ 22 Sonderzahlungen
§ 23 Überstunden und Zeitausgleich
§ 24 Sondervergütungen und Jubiläumsgelder
§ 25 Abfertigung
§ 26 Dienstwohnung
§ 27 Dienstauto
§ 28 Diensttelefon und –internetzugang
§ 29 Gehaltsvorschuss
§ 30 Geldaushilfen und Soziale Zuwendungen
§ 31 Kirchliche Zuschusspension

D. Diätenrecht
§ 32 Aufwandsentschädigungen
§ 33 Auftragserteilung für Dienstreisen
§ 34 Fahrtauslagen
§ 35 Tages- und Nächtigungsgelder
§ 36 Rechnungslegung

E. Schlussbestimmungen
§ 37 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Erläuterungen

A. ALLGEMEINER TEIL

§ 1
Begriffsbestimmungen

1. Dienstnehmer und Dienstgeber:

Dienstnehmer im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beschäftigt werden von

a) einer der Gemeinden, in die gem. § 5, Abs. 2 der Verfassung der Evangelischen Kirche die Evangelische Kirche A.B. bzw. die Evangelische Kirche H.B. gegliedert ist, bzw. von einem von diesen gebildeten Verband;
b) einem der Werke der Kirche nach § 219 der Kirchenverfassung oder einer kirchlichen Stiftung, Einrichtung oder Anstalt nach § 221 der Kirchenverfassung der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B., oder der Evangelischen Kirche A.u.H.B., sofern dort nicht vergleichbare Regelungen durch Kollektivverträge, bzw. Betriebsvereinbarungen getroffen sind.

2. Dienstgeber gemäß 1. lit. a und b üben diese Funktion durch jenes Organ aus, dem die Vertretung der betreffenden Organisationseinheit als Dienstgeber übertragen ist, d.s. für die Pfarrgemeinde das Pfarrgemeindepresbyterium, für die Superintendenz der Superintendentialausschuss, für das Kirchenamt A.B. das Oberkirchenratskollegium A.B., für die Kirche H.B. der Oberkirchenrat H.B., für Gemeindeverbände, Werke und Einrichtungen das nach den jeweiligen Ordnungen dafür zuständige Organ oder Gremium.

3. Dienststellenleiter ist der für Organisation und Verwaltung in der betreffenden Organisationseinheit Verantwortliche.

4. Dienstvorgesetzter ist die dem Dienstnehmer gegenüber weisungsbefugte, im Dienstvertrag bezeichnete Person.

5. Als **Mitarbeitervertretung** werden in dieser Dienstordnung sowohl das jeweils für den betreffenden Bereich in Frage kommende Organ nach der Ordnung zur Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (OdVM 2000, ABl.Nr. 268/1999) bezeichnet, wie auch die aufgrund des Arbeitsverfassungsgesetzes (ArbVG) gebildeten Betriebsräte. Für Tendenzträger sind ausschließlich die Organe nach der OdVM 2000 zuständig.

§ 2
Anwendbarkeit

(1) Dieses Kirchengesetz findet auf alle weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer nach Maßgabe des § 1, 1. Anwendung.

(2) Bei gleicher Qualifikation soll der Vorzug Angehörigen einer Kirche gegeben werden, mit der die Evangelische Kirche in Kirchengemeinschaft steht (Leuenberger Konkordie). Mitarbeiter, die zu einem öffentlichen kirchlichen Dienst berufen werden (§ 111 und 112 KV), müssen einer solchen Kirche angehören.

(3) Dieses Kirchengesetz findet nicht Anwendung auf

1. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger, sowie Lehrvikare und Pfarramtskandidaten der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B., zur Evangelischen Kirche H.B., zu einem Werk der Kirche, oder zu evangelisch-kirchlichen Vereinen, kirchlichen Stiftungen und Anstalten in Österreich stehen;
2. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger der Evangelischen Kirche in Österreich, die in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen;
3. ordinierte geistliche Amtsträger, die in einem aufrechten, wenn auch allenfalls karenzierten Dienstverhältnis zu einer ausländischen evangelischen Landeskirche stehen und einen zeitlich befristeten Dienst in der Evangelischen Kirche A.B. oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich wahrnehmen;
4. geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger im Ruhestand;
5. Personen, auf die das Hausbesorgergesetz, BGBl.Nr. 16/1970, Anwendung findet;
6. leitende Angestellte hinsichtlich jener Bestimmungen, die dem Inhalt des konkreten Arbeitsvertrages widersprechen.

(4) Personenbezeichnungen sind unabhängig vom grammatikalischen Geschlecht nicht geschlechtsspezifisch zu verstehen. Für Mitarbeiterinnen ist die geschlechtsspezifische Form der Bezeichnung zu verwenden (§ 12a der Kirchenverfassung).

(5) Soferne von dieser Dienstordnung, bzw. anderen kirchenrechtlichen Vorschriften keine Regelungen getroffen werden, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

B. DIENSTRECHT

§ 3
Dienstverträge

(1) Der **Abschluss von Dienstverträgen** erfolgt durch das Vertretungsorgan aufgrund vorangegangener Genehmigung durch die dazu kirchenrechtlich berufene Stelle. Wird diese Genehmigung nicht eingeholt, haften die

dafür Verantwortlichen gem. § 15 der Kirchenverfassung.

(2) Je eine Ausfertigung des Dienstvertrages erhalten der Dienstnehmer, der Dienstgeber, das Kirchenamt A.B. bzw. die Kirchenkanzlei H.B. sowie das entsprechende Organ der Mitarbeitervertretung.

(3) Bei allen der Dienstordnung unterliegenden Dienstverhältnissen ist jeweils im Dienstvertrag ausdrücklich die Anwendung der Dienstordnung und der Dienstort festzustellen, die Einreihung in eine Qualifikationsgruppe, das Beschäftigungsausmaß, die konkrete Einstufung und – bei Vorliegen der Voraussetzungen - der Gehaltszuschlag zu vereinbaren und die Person des Dienstvorgesetzten (§ 1 Z. 4.) zu benennen. Ein Exemplar der Dienstordnung ist dem Dienstnehmer auszufolgen.

(4) In Ausnahmefällen können im Dienstvertrag Regelungen getroffen werden, die von diesem Kirchengesetz abweichen. Solche Dienstverträge sind als Sonderverträge zu bezeichnen und bedürfen der Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates.

(5) Einstufungsregelungen haben bei der Regelung der Entlohnungskriterien den Grundsatz des gleichen Entgelts für gleiche Arbeit oder für eine Arbeit, die als gleichwertig anerkannt wird, zu beachten und dürfen keine Kriterien für die Beurteilung vorschreiben oder anwenden, die zu einer Diskriminierung führen. Unzulässig und nicht zu genehmigen sind Regelungen und Maßnahmen, durch die Gehaltsregelungen in einer Dienststelle zum Nachteil von Dienstnehmern unter Berufung auf die gem. § 19, Abs. 3 festgesetzten Mindestgehälter, bzw. Gehaltstabellen verändert werden.

§ 4
Arbeitsplatzbewertung

(1) Für jeden Arbeitsplatz ist vom Dienststellenleiter, bzw. dem dazu vom Dienstgeber Beauftragten ein Vorschlag für die Bewertung zu erstellen und dem Vertretungsorgan zur Beschlussfassung vorzulegen. Ebenso ist bei jeder Änderung der Bewertung vorzugehen. Sollte der betroffene Dienstnehmer dem nicht zustimmen, ist die Stellungnahme der Mitarbeitervertretung einzuholen.

(2) Im Dienstpostenplan gemäß § 11, Abs. 2 KV sind die Dienstposten mit ihrer Bewertung anzugeben.

§ 5
Meldepflicht für persönliche Daten

Jeder Dienstnehmer hat dem Dienstgeber die für die Begründung des Dienstverhältnisses notwendigen Daten und deren Änderungen unverzüglich bekannt zu geben und die erforderlichen Belege beizubringen. Ebenso sind der Wechsel der Religionszugehörigkeit, bzw. Austritt und Eintritt in eine Religionsgemeinschaft bekannt zu geben.

§ 6
Versetzung

(1) Der Dienstgeber kann, wenn dies ausdrücklich im Dienstvertrag vereinbart wurde, den Dienstnehmer jederzeit auf einen anderen, seiner Fähigkeit und Ausbildung angemessenen Arbeitsplatz versetzen. Hat die Versetzung eine Änderung der Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe (§ 17 Abs. 2) zur Folge, so ist eine schriftliche Änderung des Dienstvertrages vorzunehmen.

(2) Wenn es besondere Umstände erfordern, ist jeder Dienstnehmer verpflichtet, vorübergehend, d.i. längstens für 13 Wochen, neben oder anstelle der Erfüllung seiner gewöhnlichen Verpflichtungen andere seiner Dienststellung und Vorbildung entsprechende zumutbare Leistungen zu erbringen, ohne dass damit eine finanzielle Schlechterstellung verbunden ist.

§ 7
Beendigung des Dienstverhältnisses

(1) Hinsichtlich der Beendigung des Dienstverhältnisses (Kündigung, Entlassung, einvernehmliche Auflösung) gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Der Austritt aus der Evangelischen Kirche stellt einen wichtigen Kündigungsgrund im Sinne dieser Dienstordnung und der OdVM dar, ebenso der Eintritt in eine nichtchristliche Religionsgemeinschaft oder eine Sekte.

(3) Gibt die Beendigung des Dienstverhältnisses (Abs. 1) Anlass zu einem arbeitsgerichtlichen Verfahren, ist davon der zuständige Oberkirchenrat unverzüglich vom Dienstgeber zu informieren. Wird dies unterlassen, so sind die dafür Verantwortlichen gem. § 15 der Kirchenverfassung haftbar.

§ 8
Weisungsrecht

Sämtliche Dienstnehmer unterstehen in dienstrechtlicher Hinsicht ihrem Dienstvorgesetzten. Die Dienstzuteilung und die Aufgabenzuweisung erfolgt durch ihn. Innerhalb eines Geschäftsbereiches hat der Dienstvorgesetzte das Weisungsrecht. Über Verlangen des Dienstnehmers sind Weisungen schriftlich zu erteilen.

§ 9
Allgemeine Dienstpflichten

1. Jeder Dienstnehmer ist verpflichtet, seine Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich dem Dienstcharakter der Kirche entsprechend zu verhalten. Er hat bei der Ausübung des Dienstes uneigennützig und unparteiisch vorzugehen und darf sich für seine Dienstleistung weder ein Geschenk noch einen sonstigen Vorteil zuwenden oder zusichern lassen.

2. Von jedem Dienstnehmer wird erwartet, dass er im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse selbständig handelt. Er hat im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften jederzeit nach der zweckmäßigsten Lösung zu suchen und sich auch um mögliche Verbesserungen der Arbeitsabläufe zu bemühen.

3. Jeder Dienstnehmer hat die Pflicht, seine Vorgesetzten und andere betroffene Mitarbeiter so rechtzeitig und in dem Ausmaß über alle Vorgänge in seinem Aufgabenbereich zu informieren, wie dies für eine möglichst zweckmäßige Besorgung der übertragenen Aufgaben notwendig ist.

§ 10
Fortbildung

Jeder Dienstnehmer hat die Pflicht, sich auf dem Gebiet der ihm übertragenen Aufgaben weiterzubilden und sich der ihm zur Erfüllung dieser Aufgaben zur Verfügung stehenden Hilfsmittel zu bedienen.

§ 11
Amtsverschwiegenheit

Jeder Dienstnehmer ist zur Amtsverschwiegenheit und zur Einhaltung der kirchlichen und staatlichen Regelungen des

Datenschutzes verpflichtet. Eine Verletzung ist Grund für eine fristlose Entlassung. Amtsverschwiegenheit und Datenschutz sind auch nach Beendigung des Dienstes einzuhalten. Für die Entbindung von der Amtsverschwiegenheit gelten die Bestimmungen der Kirchenverfassung (§ 17 Abs. 2 KV).

§ 12
Dienstverhinderung

Im Falle einer vorhersehbaren Dienstverhinderung hat jeder Dienstnehmer die Pflicht, die notwendigen Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Fortführung der Geschäfte zu treffen. Er hat insbesondere seinen Vorgesetzten unverzüglich zu informieren. Für die Vertretung des Dienstnehmers bei Urlaub oder Krankheit hat der Dienstgeber zu sorgen.

Die im Angestelltengesetz festgelegten Ansprüche bei Dienstverhinderung sind zu beachten.

§ 13
Nebenbeschäftigung

(1) Nebenbeschäftigungen außerhalb des Dienstes sind nur insofern gestattet, als sie dienstliche Verpflichtungen und Interessen nicht beeinträchtigen und diese nicht zum Arbeitszeit- bzw. Arbeitsruhegesetz im Widerspruch stehen.

(2) Die beabsichtigte Aufnahme einer Nebenbeschäftigung ist dem Dienstgeber schriftlich mitzuteilen, welchem das Recht zusteht, die Nebenbeschäftigung innerhalb von vierzehn Tagen nach Anhörung der Mitarbeitervertretung zu untersagen, wenn sie die Interessen des Dienstes beeinträchtigt.

(3) Werden nachträglich Umstände bekannt, aus denen hervorgeht, dass die Nebenbeschäftigung mit der Stellung des Dienstnehmers und seinen dienstlichen Verpflichtungen nicht vereinbar sind, so hat der Dienststellenleiter die Nebenbeschäftigung nach Anhörung der Mitarbeitervertretung unter Setzung einer angemessenen Frist zu untersagen.

§ 14
Urlaubsansprüche

(1) Urlaubsanspruch: Der gesetzliche Urlaubsanspruch richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes (Erholungsurlaub) und die Einführung einer Pflegefreistellung (Pflegeurlaub), Mutterschutzgesetz (Mutterschaftsurlaub), Elternkarenzurlaubsgesetz (Karenzurlaub) u. dgl.

(2) Sonderurlaub: Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann auf Antrag des Dienstnehmers ein nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnender Sonderurlaub vom Dienstgeber gewährt werden. In einer Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. ist festzulegen, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß dem Dienstnehmer ohne Kürzung des Entgelts und ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub ein Sonderurlaub zu gewähren ist.

(3) Für die Erledigung unabweislicher persönlicher Angelegenheiten (zB Behördenwege, Sprechtage in Schulen, ärztliche Behandlungen) ist durch den Dienstvorgesetzten die erforderliche Zeit freizugeben, sofern glaubhaft gemacht wird, dass diese Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit nicht erledigt werden können.

(4) Bildungsurlaub: Für die Teilnahme an fachlichen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die jeweils vom Dienstgeber genehmigt wurden, kann ein Bildungsurlaub im Umfang von maximal 2 Wochen (10 Arbeitstagen), der nicht auf den Erholungsurlaub anzurechnen ist, in Anspruch genommen werden.

§ 15
Dienstfreistellung für politische Mandatare

(1) Wird ein Dienstnehmer in eine gesetzgebende Körperschaft oder in einen Vertretungskörper der politischen Gemeinde, in Wien des Bezirkes, seines Wohnortes gewählt, so wird ihm die zur Ausübung seines Mandates notwendige Dienstbefreiung gewährt.

Unter Bedachtnahme auf das Ausmaß der Dienstbefreiung, die Umstände des Einzelfalles und die gesetzlichen Bestimmungen ist in jedem Fall eine entsprechende Vereinbarung abzuschließen.

(2) Für Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst (§§ 111 und 112 KV) gelten die Unvereinbarkeitsbestimmungen der Kirchenverfassung (§ 25 KV).

C. GEHALTSRECHT

§ 16
Dienstzeit

(1) Die wöchentliche Normalarbeitszeit beträgt 40 Stunden, sofern für einzelne Bereiche keine andere Regelung getroffen wird. Bestehende Regelungen, mit denen eine geringere Anzahl von Wochenstunden festgelegt worden ist, behalten ihre Gültigkeit.

(2) Fallen Teile der wöchentlichen Normalarbeitszeit auch auf Samstage oder Sonntage, so ist die wöchentliche Dienstzeit so festzulegen, dass jedenfalls einmal wöchentlich eine Ruhezeit von 36 aufeinanderfolgenden Stunden gewährleistet ist.

(3) Gleitzeitregelungen für bestimmte Bereiche können im Einvernehmen mit der Mitarbeitervertretung getroffen werden.

(4) Bei angeordneten Dienstreisen sind Reisezeiten mit einem Drittel der Zeit als Dienstzeit zu berücksichtigen. Sie sind voll zu berücksichtigen, wenn während der Reise Arbeit verrichtet wird, bzw. Aufsichtspflichten wahrzunehmen sind.

(5) Zeiten, die der Dienstnehmer für die Vorbereitung seiner Arbeit außerhalb der normalen Dienstzeit aufwendet, werden im Umfang der für den Religionsunterricht an APS vorgesehenen Vorbereitungszeiten berücksichtigt.

§ 17
Qualifikationsgruppen

(1) Jeder Arbeitsplatz wird einer der unter Absatz (2) genannten Qualifikationsgruppe zugeordnet und auf Grund einer Arbeitsplatzbeschreibung durch den Dienststellenleiter gem. § 4 (1) näher definiert:

(2) Qualifikationsgruppen :

I: Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, Küster und sonstige Dienste

II: angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Registraturmitarbeiter, im Postexpedit, als Telefonist

III: Bürokräfte mit Ausbildung zB für das selbständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen,

Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung (Terminkoordination, Korrespondenz, etc.), Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis ca. 2.500 Mitglieder)

IV: Assistenten für leitende Amtsträger (zB Superintendenten, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbständigem Aufgabenbereich (zB Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als ca. 2.500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

V: spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (zB selbständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz, bzw. die Gesamtgemeinde)

(3) Die über die für den einzelnen Arbeitsplatz vorgesehenen Tätigkeiten hinausgehenden und vom Dienstnehmer erbrachten Zusatzleistungen bzw. erworbenen Zusatzqualifikationen sind durch Gehaltszuschläge gemäß der hiezu vom Oberkirchenrat A.u.H.B. erlassenen Verordnung abzugelten.

(4) Mit Verordnung des Oberkirchenrates A.u.H.B. können weitere Tätigkeiten in Qualifikationsgruppen aufgenommen und schon aufscheinende umgereiht werden.

(5) Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann über Antrag von diakonischen Einrichtungen für die dort Beschäftigten mit Verordnung weitere Qualifikationsgruppen festlegen.

§ 18
Vorrückung und Vordienstzeiten

(1) Dienstnehmer, für die in ihrem Dienstvertrag, bzw. Dienstzettel eine Vorrückung vereinbart wurde, rücken nach jeweils zwei Jahren in die nächste ihrer Einstufung entsprechende Gehaltsstufe vor. Für die Vorrückung ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt des Eintrittes in das Dienstverhältnis maßgebend.

(2) Für die Gehaltseinstufung sind folgende Vordienstzeiten zur Gänze zu berücksichtigen:
   1. Zeiten in Dienst-, Praktikanten- oder Ausbildungsverhältnissen zu einem Dienstgeber gem. § 1, Z. 1, im Ausmaß von mindestens der Hälfte der Vollbeschäftigung;
   2. Zivildienst-, Präsenzdienst- und Entwicklungshilfezeiten, wobei Zivil- und Präsenzdienstzeiten jedoch nur bis zum Ausmaß der in Österreich gültigen gesetzlichen Dauer anzurechnen sind;
   3. Ausbildungszeiten nach dem 18. Lebensjahr zur Erfüllung der für die Verwendung erforderlichen Voraussetzungen und Anforderungen höchstens bis zum Ausmaß der Regelstudienzeiten.

(3) Zur Gänze können andere Vordienstzeiten dann berücksichtigt werden, wenn sie für die in Aussicht genommene Verwendung von Bedeutung sind, sonstige Zeiten bis zur Hälfte.

(4) Für die Bemessung des Urlaubsanspruches sind Vordienstzeiten zur Gänze anzurechnen.

(5) Die mehrfache Berücksichtigung ein- und desselben Zeitraumes ist unzulässig.

(6) Der Tag des fiktiven Dienstantrittes, der sich aus der Anrechnung von Vordienstzeiten ergibt, ist im Dienstvertrag oder in einem Nachtrag zu demselben festzuhalten.

§ 19
Gehalt

(1) Das Gehalt setzt sich aus dem Grundgehalt gemäß Gehaltstabelle sowie dem entsprechenden Gehaltszuschlag zusammen.

(2) Das monatliche Grundgehalt der Dienstnehmer ist gemäß § 3 für die Qualifikationsgruppen I bis V zu bemessen. Das Grundgehalt des konkreten Arbeitsplatzes des konkreten Dienstpostens ergibt sich aus der Zuteilung in eine der Qualifikationsgruppen.

(3) Für jede dieser Qualifikationsgruppen kann der Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Verordnung Mindestgehälter, bzw. Gehaltstabellen festsetzen, sofern auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung (zB für kirchlich bestellte Religionslehrer), oder eine landesgesetzliche Regelung (zB für Kindergärtner und Hortner), oder ein anderes Kirchengesetz (zB für Kirchenmusiker, ABl.Nr. 153/95) anzuwenden ist, oder für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung (zB in diakonischen Einrichtungen) gilt.

Bei der Erstellung, bzw. Änderung dieser Mindestgehälter bzw. Gehaltstabellen hat die Mitarbeitergruppenvertretung das Recht mitzuwirken.

(4) Sind durch Verordnung Mindestgehälter, bzw. Gehaltstabellen festgesetzt, dann sind Vereinbarungen unzulässig und nicht genehmigungsfähig, mit denen geringere Entgelte, als die festgelegten vereinbart werden.

(5) Im Dienstvertrag kann vereinbart werden, dass mit dem Monatsgehalt allenfalls zu leistende Überstunden pauschal abgegolten werden, wobei jedoch auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen Bedacht zu nehmen ist.

§ 20
Gehaltszuschläge

Gehaltszuschläge für erbrachte Zusatzleistungen bzw. erworbene Zusatzqualifikationen sind gemäß der hiezu vom Oberkirchenrat A.u.H.B. erlassenen Verordnung festzulegen. Für die Erstellung bzw. Änderung dieser Mindestgehälter bzw. Gehaltstabellen ist die Zustimmung der Mitarbeitergruppenvertretung erforderlich.

§ 21
Fälligkeit des Gehaltes

Das Gehalt wird am Letzten jedes Monats oder, wenn der Monatsletzte auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden bankoffenen Tag im Nachhinein fällig, soferne im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart wurde.

§ 22
Sonderzahlungen

Außer den Monatsbezügen gebührt dem Dienstnehmer für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 % des Monatsgehaltes; diese ist viertel- bzw. halbjährlich mit dem Monatsbezug auszubezahlen.

Während des Jahres eingetretene oder ausscheidende Dienstnehmer erhalten den aliquoten Teil der Sonderzahlung.

§ 23
Überstunden und Zeitausgleich

(1) Jeder Dienstnehmer ist im gesetzlich zulässigen Rahmen über ausdrückliche Anordnung des Dienstvorgesetzten

zur Mehrarbeit bzw. zur Leistung von Überstunden verpflichtet.

(2) Wenn Dienstnehmer zur Dienstleistung außerhalb der täglichen bzw. wöchentlichen Normalarbeitszeit herangezogen werden, so erfolgt die Abgeltung von Überstunden aufgrund einer Vereinbarung entweder durch Verrechnung der einzelnen angeordneten Überstunden oder durch Zeitausgleich, soferne keine Pauschalabgeltung vorgesehen ist.

(3) Der Zuschlag beträgt 50 % des Stundensatzes, an Sonntagen sowie für Überstunden in der Nacht (das ist die Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr) 100 % des Stundensatzes, soferne die Tätigkeit des Dienstnehmers nicht unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung (ArVO), ABl.Nr.100/1998, fällt, und daher als Normalarbeitszeit zu werten ist. Der Stundensatz errechnet sich bei Vollbeschäftigung aus dem Monatsgehalt nach der Formel

Stundensatz = Monatsgehalt / 4,33 x 38 = Monatsgehalt / 164,54 .

(4) Für die Arbeit an einem gesetzlichen Feiertag gebührt neben dem ungekürzten Monatsgehalt für jede geleistete Arbeitsstunde ein zusätzlicher Gehaltszuschlag, der vom zuständigen Oberkirchenrat jeweils durch Verordnung festgesetzt wird, sofern die Tätigkeit des Dienstnehmers nicht unter die Bestimmungen der Arbeitsruheverordnung (ArVO), ABl.Nr.100/1998, fällt. Übersteigt die an einem gesetzlichen Feiertag geleistete Arbeit die für den betreffenden Wochentag festgesetzte Normalarbeitszeit, so gebührt für die Feiertagsüberstunde ein Zuschlag von 100%. Fällt der Dienst des Dienstnehmers unter die Bestimmungen der ArVO, tritt an die Stelle des gesetzlichen Feiertags der diesbezügliche freie Tag.

(5) Der Zeitausgleich erfolgt durch eine der Überstundenentlohnung entsprechenden Gewährung von Freizeit.

(6) Die geleisteten Überstunden sind entsprechend der Vereinbarung gemäß Abs. 2 monatlich abzurechnen und zu bezahlen oder durch Zeitausgleich abzugelten. Der Anspruch auf Bezahlung oder Zeitausgleich für jeweils in einem Monat geleistete Überstunden erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach dem Letzten des Monats der Überstundenleistung schriftlich geltend gemacht wird. Für einzelne Dienststellen kann mit der Mitarbeitervertretung eine andere Regelung getroffen werden.

(7) Mit Vereinbarungen über Gleitzeit können mit Zustimmung der Mitarbeitervertretung (§ 3 OdVM) abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 24
Sondervergütungen und Jubiläumsgelder

Für größere in sich abgeschlossene Arbeiten (Projekte) oder Leistungen, die eine besondere Anerkennung verdienen oder einen über das Normalmaß hinausgehenden Arbeitseinsatz erfordern, für herausragende Eigeninitiative oder besondere innovatorische Leistungen können vom Dienstgeber angemessene Sondervergütungen bewilligt werden. Sondervergütungen sollen in der Regel zwei Monatsgehälter nicht übersteigen und dienen nicht als Ersatz für eine Höherreihung.

Der Dienstgeber kann beschließen, dass den Dienstnehmern Jubiläumsgelder bis zu folgendem Höchstausmaß zuerkannt werden:

1. ein Monatsgehalt (brutto):
1.1.: nach der Vollendung einer ununterbrochenen 25-jährigen Dienstzeit in der Kirche oder
1.2.: nach der Vollendung einer ununterbrochenen 30-jährigen Dienstzeit in der Kirche;
2. zwei Monatsgehälter (brutto):
2.1.: nach der Vollendung einer ununterbrochenen 35-jährigen Dienstzeit in der Kirche oder
2.2.: bei Pensionierung nach Vollendung einer ununterbrochenen mindestens 30-jährigen Dienstzeit in der Kirche oder
2.3.: bei Erreichung der Altersgrenze oder
2.4.: bei Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension oder
2.5.: bei krankheitsbedingtem Ausscheiden auf Grund einer fachärztlichen Bestätigung.

§ 25
Abfertigung

(1) Für Anspruch und Höhe der Abfertigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Jeder kirchliche Dienstgeber ist verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine Abfertigungsrücklage zu bilden.

(3) Für Dienstverhältnisse, die mit, bzw. nach dem 1.1.2003 abgeschlossen werden, sind alle Dienstgeber gem. § 1 verpflichtet, die Beiträge nach dem Mitarbeitervorsorgegesetz an die Mitarbeitervorsorge-Kasse (MVK) zu leisten, die vom Oberkirchenrat A.u.H.B. durch Verordnung festgelegt und bekanntgemacht worden ist, sofern für einzelne Bereiche nicht durch Betriebsvereinbarung eine andere MVK gewählt wurde.

§ 26
Dienstwohnung

Über die Beistellung einer Dienstwohnung sind im Dienstvertrag entsprechende Vereinbarungen zu treffen. Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27
Dienstauto

(1) Für die Benützung eines Dienstautos sind im Dienstvertrag bzw. einem Nachtrag zu diesem die entsprechenden Regelungen zu treffen.

(2) Vom Dienstgeber sind benützungsberechtigte Dienstnehmer entsprechend zu versichern.

§ 28
Diensttelefon und Internetzugang

Für den Dienst zur Verfügung gestellte Fernsprecheinrichtungen bzw. der Zugang zum Internet sind ausschließlich für dienstliche Zwecke zu benützen, soferne im Dienstvertrag nicht eine andere Regelung getroffen worden ist. Aufruf von Internetseiten mit pornographischem, politisch-radikalem oder gewaltbetontem Inhalt sowie die private Nutzung von kostenpflichtigen Seiten stellen einen Tatbestand dar, der den Dienstgeber zur fristlosen Entlassung berechtigt.

§ 29
Gehaltsvorschuss

(1) Dienstnehmern, deren Dienstverhältnis wenigstens ein Jahr gedauert hat, können unverzinsliche Gehaltsvorschüsse, über schriftliches, begründetes Ansuchen durch

den Dienstgeber bewilligt werden, wenn die Notwendigkeit einer augenblicklichen Hilfe festgestellt wird.

(2) Gehaltsvorschüsse sind höchstens bis zu einem Betrag in Höhe eines Viertels des Bruttojahresbezuges zu gewähren. In dieses Viertel der Jahresbezüge sind jedoch auch die bereits vorgemerkten Verbotsraten infolge freiwilliger Gehaltsabtretungen, Gehaltsverpfändungen oder infolge von gerichtlichen Zahlungsverboten einzurechnen.

(3) Die Rückzahlung der Vorschüsse hat durch Abzüge von den Monatsgehältern in gleichen Raten längstens innerhalb von 24 Monaten, in berücksichtigungswürdigen Einzelfällen innerhalb von 36 Monaten, vom Tage der Vorschussgewährung an zu erfolgen.

(4) Zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses sind aushaftende Vorschussbeträge fällig. Die Vorschüsse sind aus allen Bezügen des Dienstnehmers oder aus dessen Vermögen, bei Todesfällen aber niemals aus den Pensionszuschüssen und sonstigen Ansprüchen ihrer Witwe bzw. Witwer und Waisen, hereinzubringen.

§ 30
Geldaushilfen und Soziale Zuwendungen

(1) Geldaushilfen:
In Krankheits-, Unglücks- oder sonstigen berücksichtigungswürdigen Fällen, aus denen Dienstnehmern unvorhergesehene, nicht von Dritten zu ersetzende Ausgaben erwachsen, welche im Verhältnis zu ihrem Einkommen eine besondere Belastung darstellen, können Geldaushilfen gewährt werden, deren Höhe entsprechend der Berücksichtigungswürdigkeit des einzelnen Falles vom Dienstgeber festgesetzt werden und in der Regel einen Monatsgehalt nicht übersteigen soll. Das in besonderen Ausnahmefällen zulässige Höchstmaß beträgt zwei Monatsgehälter.

(2) Soziale Zuwendungen:
Der Dienstgeber ist zur Gewährung von freiwilligen sozialen Zuwendungen ermächtigt.

§ 31
Kirchliche Zuschusspension

(1) Die Zuschussleistungen zur ASVG-Pension für alle weltlichen Dienstnehmer der Evangelischen Kirche A.B. (Gesamtgemeinde A.B.) und der Evangelischen Kirche H.B. (Gesamtgemeinde H.B.) werden entsprechend den Vereinbarungen mit der Mitarbeitergruppenvertretung der Evangelischen Kirche vom Pensionsinstitut für Verkehr und öffentliche Einrichtungen (im Folgenden PI), 1030 Wien 3., Untere Weißgerberstraße 37, ab und nach dem 1.1.2003 entsprechend der jeweils geltenden Satzung des Pensionsinstituts von diesem erbracht werden.

(2) Als Gliederungen der Evangelischen Kirche A.B., bzw. der Evangelischen Kirche H.B. gem. § 5 der Kirchenverfassung können die in § 1 angeführten kirchlichen Dienstgeber die Kirche A.B., bzw. die Kirche H.B. beauftragen und bevollmächtigen, für sie und zu ihren Lasten zu denselben Bedingungen die Regelung gem. Abs. 1 für Dienstnehmer ihres Bereichs in Anspruch zu nehmen.

(3) Jeder Dienstnehmer kann sich zur Leistung eines höheren Beitrages gemäß der Satzung des Pensionsinstituts verpflichten.

(4) Die Kirche A.B. (Gesamtgemeinde A.B.), bzw. die Kirche H.B. (Gesamtgemeinde H.B.) verpflichten sich, zur Deckung der Leistungen des Pensionsinstituts 3,75 % des Gehalts ihrer Dienstnehmer ab dem 1.1.2002, bzw. ab dem Zeitpunkt des jeweiligen Dienstantritts, oder der Beauftragung gem. Abs. 2 monatlich an das Pensionsinstitut zu leisten.

(5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Dienstnehmers aus dem Dienst gelten für die Leistungsansprüche die betreffenden Bestimmungen der Satzung des Pensionsinstituts.

(6) Für alle Ansprüche gilt ausdrücklich der Vorbehalt, dass die Verpflichtung zur Leistung dann ganz oder teilweise entfällt, wenn sich die Wirtschaftslage des kirchlichen Dienstgebers derart verschlechtert hat, dass ihm die Erfüllung dieser Verpflichtung zum Teil oder zur Gänze billigerweise nicht zugemutet werden kann.

D. DIÄTENRECHT

§ 32
Aufwandsentschädigungen

(1) Jeder Dienstnehmer hat Anspruch auf Vergütung des Aufwandes, der ihm durch die dienstliche Verwendung außerhalb seines ständigen Dienstortes erwächst (Fahrtkosten, Tages- und Nächtigungsgebühren, sonstige Dienstreisespesen) nach den in einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates festgelegten Voraussetzungen und Sätzen.

(2) Ebenso besteht bei dienstlicher Verwendung innerhalb des Dienstortes (Dienstgänge) ein Anspruch auf Ersatz der Fahrtauslagen sowie sonstiger bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages notwendiger Auslagen nach den in einer Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates festgelegten Voraussetzungen und Sätzen.

(3) Wird ohne die Bestätigung im Dienstreiseauftrag der eigene PKW verwendet, so können statt des Kilometergeldes die Kosten der 2. Bahnklasse ersetzt werden.

(4) Der Dienstgeber kann an Stelle der Einzelvergütung für Fahrtspesen ein monatliches Kraftfahrzeugpauschale gewähren.

(5) Bei Benützung eines eigenen Fahrrades oder, wenn mangels eines öffentlichen Verkehrsmittels oder anderer Beförderungsmittel, Wegstrecken von mehr als 2 Kilometer zu Fuß zurückgelegt werden müssen, gebührt ein Kilometergeld entsprechend den für Bundesbedienstete geltenden Sätzen.

(6) Jedem Dienstnehmern können auf die zu erwartenden Auslagen Vorschüsse gewährt werden.

(7) Vergütungen der bei dienstlicher Verwendung innerhalb der Gemeinde entstehenden Kosten (Fahrtspesen oder sonstige bei der Erledigung des dienstlichen Auftrages erwachsende Auslagen) können durch Pauschalbeträge (pauschalierte Aufwandsentschädigungen) erfolgen, die der Dienstgeber bis zu einem bestimmten monatlichen Höchstbetrag zuerkennt, wobei auf die allenfalls eintretende Pflicht zur Versteuerung hinzuweisen ist.

§ 33
Auftragserteilung für Dienstreisen

(1) Wenn ein Dienstnehmer nicht schon durch seinen Dienstvertrag zu Dienstleistungen außerhalb seines ständigen Dienstortes berufen ist, ist die Ausführung einer Dienstreise an den schriftlichen Auftrag des Dienstvorgesetzten gebunden.

(2) Auslandsdienstreisen bedürfen der Genehmigung des Dienstgebers. Eine Delegierung an den Dienstvorgesetzten gegen nachträgliche Kenntnisnahme durch das Vertretungsorgan ist zulässig.

§ 34
Fahrtauslagen

(1) Für Dienstreisen sind grundsätzlich öffentliche Verkehrsmittel zu benützen. Für die Benützung des eigenen Kraftfahrzeuges gelten die Bestimmungen des § 32.
(2) Bei Dienstreisen mit der Eisenbahn besteht Anspruch auf die Vergütung der Kosten der 2. Wagenklasse.
(3) Bei Dienstreisen, bei welchen über sechs Stunden der Fahrzeit in die Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) fällt, kann ohne besondere Genehmigung der Liegewagen benützt werden.

§ 35
Tages- und Nächtigungsgelder

Bei dienstlichen Verwendungen im Inland außerhalb des Dienstortes (Dienstreisen) werden als Ersatz der Mehrauslagen Tages- und Nächtigungsgebühren gewährt. Der zuständige Oberkirchenrat legt diese Gebühren sowie den Höchstbetrag für den Ersatz von Nächtigungskosten unter Bedachtnahme auf die Kosten einer angemessenen Unterkunft und Verpflegung durch Verordnung fest. Überschreitungen des Höchstbetrages können in Ausnahmefällen vom Dienstgeber anerkannt werden.

§ 36
Rechnungslegung

Dienstreiseabrechnungen sind grundsätzlich binnen vier Wochen nach Beendigung der Dienstreise vom Dienstnehmer persönlich unterfertigt vorzulegen. Sie sind vom Dienstvorgesetzten gegenzuzeichnen.

E. Schlussbestimmungen

§ 37
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Dienstordnung tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.
(2) Die Verordnungen gem. §§ 14, 17, 19, 23, 32, 35 und 36 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Synodalausschusses, bzw. der Synodalausschüsse. Deren Abänderung bzw. Ergänzung bedarf aufgrund des Inkrafttretens der Ordnung für die Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (OdVM) eines gemeinsamen Antrages des Oberkirchenrates A.u.H.B. und des entsprechenden Organs der Mitarbeitervertretung.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

Erläuterungen

Dienstvorgesetzter i.S. des § 1, Z. 4, wird in Pfarrgemeinden aller Regel der mit der Amtsführung beauftragte geistliche Amtsträger sein. Der Hinweis, dass der Dienstvorgesetzte im Dienstvertrag zu bezeichnen ist, lässt die Möglichkeit offen, dass in der Gemeinde, bzw. einer größeren Einheit andere Personen diese Funktion ausüben. Klargestellt soll damit im Falle der Gemeinde werden, dass nicht eine Personenmehrheit weisungsberechtigt ist. Der Dienstvorgesetzte muss aber nicht namentlich festgelegt werden, sondern nur mit seiner Funktion (z. B. ‚geschäftsführender Pfarrer').

Organisationseinheit ist gegeben, wenn unter einheitlicher Leitung bestimmte Agenden geführt werden, also z.B. in einer Pfarrkanzlei, einem Kindergarten, einem Pensionistenheim.

Haftung gem. § 15 KV: Die Kirchenverfassung legt in dieser Bestimmung u.a. fest, dass alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde berufenen Personen der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haftbar sind. Wenn also eine kirchenrechtlich gebotenen Vorgangsweise, z.B. Einholung der Genehmigung des Superintendentialausschusses zum Abschluss eines Dienstvertrages, n i c h t eingehalten wird und der Gemeinde daraus Schaden, z.B. aus einem arbeitsrechtlichen Verfahren erwächst, dann haften jene Amtsträger, die dafür verantwortlich sind, dass die Genehmigung nicht eingeholt worden ist, mit ihrem privaten Vermögen.

Jubiläumsgelder: § 24 ist ausdrücklich als Kann-Bestimmung normiert, um die sehr unterschiedliche Vorgangsweise von Gemeinden und anderen Verwaltungseinheiten abzudecken. Zu beachten ist hier der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz, d.h. dass alle von einem Dienstgeber Beschäftigten, a u c h geringfügig Beschäftigte g l e i c h zu behandeln sind !

Leitende Angestellte i.S. des § 2 Abs. 3 Z. 6 sind jene Personen, die maßgeblichen Einfluss auf die Führung des "Unternehmens" haben, also z.B. der Wirtschaftsdirektor eines diakonischen Werkes oder ein Kirchenrat.

Privates Kraftfahrzeug: Bei Benützung des privaten PKW durch Dienstnehmer für Dienstfahrten wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass daraus eine Haftpflicht für den Dienstgeber entsteht! Es empfiehlt sich der Abschluss einer Kasko-Versicherung durch den Dienstgeber!

Überstundenentlohnung, Zeitausgleich: Das bedeutet, dass für eine Überstunde mit 50 % Zuschlag 1,5 Stunden Zeitausgleich und für eine mit 100 % Zuschlag 2 Stunden Zeitausgleich zu gewähren ist.

Dienstzeit in der Kirche: Unter „Dienstzeit in der Kirche" (§ 24) sind jene Zeiten zu verstehen, die dem Dienstnehmer vom gegenwärtigen Dienstgeber zuzüglich der Vordienstzeiten, nach § 18 (2) Z. 1 angerechnet wurden.

198. Zl. G16; 75492002 vom 4. November 2002

OdVM-Novelle 2002

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten die folgenden Änderungen der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche beschlossen.

[Die im folgenden angeführte Überschrift dient der leichteren Auffindbarkeit und hat keinen normativen Charakter. Dabei ist die Ordnungszahl der Vorlage an die Synode, bzw. Generalsynode beibehalten worden.]

(Motivenbericht siehe Seite 155)

25. Ergänzung des Schlichtungsausschusses

Dem § **18** wird der folgende Absatz 2a neu eingefügt:

„(2a) Wird binnen einem Monat nach Anrufung des Schlichtungsausschusses kein Vorsitzender gewählt, tritt an dessen Stelle der Vorsitzende des Revisionssenates der Evangelischen Kirche A.u.H.B. „

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

199. Zl. G13; 7550/2002 vom 4. November 2002

Datenschutz-Ordnung Novelle 2002

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten die folgenden Änderungen der Datenschutz-Ordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 155)

Die **Anlage 9b** gemäß § 3 **Datenschutzordnung**, betreffend die Weitergabe von Amtsträgerdaten zwischen der Evangelischen Kirche A.B., der Evangelischen Kirche H.B. und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. wird wie folgt ergänzt:
Nach dem Feld „Gemeindeverband A.B." ist ein Feld „Gesamtgemeinde A.B." einzufügen und im 5. Sektor bei „Kirche A.u.H.B." ein JA einzusetzen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

200. Zl. VER. 26b; 7551/2002 vom 4. November 2002

Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde, Anerkennung als Werk der Kirche A.u.H.B. und Rechtspersönlichkeit

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 155)

I.
Ordnung für die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (OdEHG)

§ 1
Aufgabe und Zielsetzung der Evangelischen Hochschulgemeinde

(1) Die Evangelische Hochschulgemeinde in Österreich (EHGiÖ) weiß sich als Teil der Evangelischen Kirche und wirkt in ökumenischer Offenheit insbesondere an den Universitäten und Hochschulen (§ 217a KV). Sie hat zum Ziel, Lernende und Lehrende um das Evangelium zu sammeln, sie zu verantwortlicher, evangelischer Lebensgestaltung einzuladen und sie so zu diakonischem und missionarischem Dienst zu führen.

(2) Die EHGiÖ stellt den Zusammenschluss der Hochschulgemeinden an den einzelnen Studienorten (OrtsEHGn) dar.

(3) Die EHGiÖ ist als kirchliche Einrichtung gem. § 219 der Kirchenverfassung (KV) ein Werk der Kirche und genießt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 2
Organe der EHGiÖ

(1) Die Organe der EHGiÖ sind die Jahreskonferenz und das Leitungsteam. Die Funktionsperiode aller ehrenamtlichen Organe der EHGiÖ beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Der Jahreskonferenz gehören mit Sitz und Stimme an:
a) die Mitglieder des Leitungsteams,
b) ein/e HochschulpfarrerIn pro OrtsEHG,
c) Delegierte der OrtsEHGn.

(3) Der Jahreskonferenz obliegt
a) Wahl des Leitungsteams,
b) Wahl der/des HochschulpfarrerIn für Österreich,
c) gegebenenfalls Wahl einer/eines Abgeordneten in die Generalsynode und dessen StellvertreterIn gem. § 196, Abs.1, Z.3. KV,
d) Entsendung von je zwei VertreterInnen in die Wahlkommissionen zur Wahl der HochschulpfarrerInnen der jeweiligen OrtsEHGn (auch in Form eines Umlaufbeschlusses möglich),
e) Beschluss und Änderung einer Geschäftsordnung der EHGiÖ,
f) Genehmigung des vom Leitungsteams erstellten Jahresberichtes, Rechnungsabschlusses und Haushaltsplanes,
g) Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse der EHGiÖ;
h) Wahl von zwei RechnungsprüferInnen,
i) Beschlussfassung über den Dienstpostenplan der weltlichen Angestellten.

(4) Das Leitungsteam besteht aus vier bis sechs von der Jahreskonferenz gewählten Personen:
a) VorsitzendeR,
b) HochschulpfarrerIn für Österreich,
c) FinanzreferentIn,
d) 1 bis 3 weiteren FunktionsträgerInnen laut Geschäftsordnung.

Die Mitglieder des Leitungsteams müssen nicht zwingend aus Delegierten der OrtsEHGn bestehen.

(5) Dem Leitungsteam obliegt
a) Führung der laufenden Geschäfte der EHGiÖ,
b) Erstellung eines Jahresberichts, eines Rechnungsabschlusses und eines Haushaltsplanes für die EHGiÖ,
c) Vertretung der EHGiÖ nach außen durch mindestens zwei Mitglieder des Leitungsteams,
d) Abschluss, Änderung und Auflösung von Dienstverhältnissen weltlicher Angestellter,
e) Zeichnung bei Rechtsgeschäften entsprechend § 28 KV.
f) Einberufung der Jahreskonferenz
g) Bestellung der mit der Vertretung der Orts-EHGn beauftragten Personen (§ 4 Abs.4)

(6) Als organschaftliche Vertretung der EHGiÖ ist das Leitungsteam, sowie jede Änderung in seiner Zusammensetzung unverzüglich dem Oberkirchenrat A.u.H.B. zu melden.

§ 3
HochschulpfarrerIn für Österreich, HochschulpfarrerIn an den jeweiligen Studienorten

(1) Der/die HochschulpfarrerIn für Österreich wird durch die Jahreskonferenz gewählt.

(2) Die HochschulpfarrerInnen an den jeweiligen Studienorten werden für eine Amtsdauer von sechs Jahren (bei Möglichkeit der zweimaligen Wiederwahl) durch folgendes Wahlgremium gewählt:
a. drei von der Gemeindeversammlung gewählte VertreterInnen der OrtsEHGn,
b. zwei VertreterInnen der EHGiÖ (keine gleichzeitige Vertretung gemäß a. und b.),
c. zwei VertreterInnen des Superintendentialausschusses der örtlichen Superintendenz bzw. eines Vertreters der Kirche H.B.

Wird die Wahlkommission trotz Aufforderung durch den/die VorsitzendeN der EHGiÖ von einer der zur Entsendung berufenden Einrichtungen nicht beschickt, ist die Wahl dennoch gültig.

(3) Für die Wahlen unter (1) und (2) gelten die Bestimmungen der Wahlordnung (§§ 26, 27, Abs.2-4, 28, 29, 36) mit der Maßgabe, dass die dem Presbyterium übertragenen Aufgaben vom Leitungsteam wahrzunehmen sind.

(4) Die Stellen der HochschulpfarrerInnen werden als landeskirchliche Stellen durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. errichtet und besetzt. Die Bestellung der Gewählten erfolgt durch den Oberkirchenrat A.u.H.B. gem. § 123, Abs. 1 KV.

(5) Dieses Kirchengesetz gilt für alle HochschulpfarrerInnen als Ordnung gem. § 130, Abs. 5, KV.

§ 4
Ortshochschulgemeinde

(1) Die OrtsEHGn treten als Gemeindeversammlung (§ 64 KV) zusammen.

(2) Der Gemeindeversammlung gehören an:

a) alle Studierenden und Angehörigen (Mitarbeiter) der Universitäten am jeweiligen Studienort, die sich mit den Zielsetzungen der EHGiÖ einverstanden erklären und dies bei der Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten bestätigen. Diese Eintragung hat bis 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen und gilt sodann für ein Jahr.

b) der oder die HochschulpfarrerIn/nen oder andere mit der Hochschul-gemeindearbeit betraute Personen am Studienort.

(3) Die Gemeindeversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der in das Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragenen Personen anwesend sind.

(4) Die OrtsEHG besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Die EHGiÖ kann zwei oder mehrere Personen (Mitglieder der Gemeindeversammlung der OrtsEHG) mit der kollektiven (gemeinsamen) Vertretung der EHGiÖ, eingeschränkt auf die Angelegenheiten der jeweiligen OrtsEHG bevollmächtigen.

(5) Der Gemeindeversammlung obliegt es Delegierte in die Jahreskonferenz und in das Wahlgremium zur Wahl des/der HochschulpfarrerIn am eigenen Studienort zu entsenden. Sie kann eine Gemeindeordnung erstellen und sie hat das Vorschlagsrecht für die mit der Vertretung der OrtsEHG beauftragten Personen [§2(2)] und das Vorschlagsrecht für weltliche Angestellte.

§ 5
Rechnungsprüfung der EHGiÖ

(1) Die EHGiÖ unterliegt gem. § 168 KV der Prüfung durch die Kontrollausschüsse A.B. und H.B. Deren Aufgaben sind analog intern von den beiden RechnungsprüferInnen wahrzunehmen, die von der Jahreskonferenz jeweils für eine Funktionsperiode von zwei Jahren gewählt werden und ihr zu berichten haben. Nicht wählbar ist, wer in einer zu prüfenden Periode dem Leitungsteam angehört hat oder in das Finanz- und Rechnungswesen involviert war.

(2) Die Regelungen des § 168, Abs.4 KV gelten mit der Maßgabe, dass bei Gefahr im Verzug die Rechnungsprüfer die Einberufung der Jahreskonferenz verlangen können.

§ 6
Abwahl von Funktionsträgern

Alle gemäß dieser Ordnung gewählten, bestellten oder beauftragten Personen (mit Ausnahme der HochschulpfarrerInnen) können vorzeitig abgewählt werden. Dazu ist ein entsprechender Beschluss des jeweiligen Wahlgremiums mit Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

§ 7
Finanzierung, Genehmigungserfordernisse

Beschlüsse über Erwerb, Veräußerung oder die dingliche Belastung von unbeweglichem Vermögen, der Abschluss von Bestandverträgen auf mehr als drei Jahre, der Abschluss von Dienstverträgen, die Übernahme von Schuldverpflichtungen, deren Tilgung nicht innerhalb des Rechnungsjahres erfolgt und die Veranlagung von Mitteln über mehr als ein Rechnungsjahr bedürfen der Genehmigung durch den Oberkirchenrat A.u.H.B.

§ 8
Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

(2) Wahl und Funktionsperioden von bereits gewählten FunktionsträgerInnen und HochschulpfarrerInnen werden durch das Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht berührt.

(3) Bestimmungen in anderen Regelungen, die diesem Kirchengesetz nicht entsprechen, verlieren mit Inkrafttreten ohne weiteres ihre Gültigkeit.

II.

Die Evangelische Hochschulgemeinde wird gemäß § 219 der Kirchenverfassung als Werk der Kirche A.u.H.B. anerkannt.

III.

Die Evangelische Hochschulgemeinde wird als Werk der Kirche A.u.H.B. über weiteren Antrag mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

201. Zl. G17; 7552/2002 vom 4. November 2002

Bauordnung 2003

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten die folgenden Änderungen der Bauordnung beschlossen.

BAUORDNUNG 2003
(Bau-O 2003)

(Motivenbericht siehe Seite 155)

I.
Anwendungsbereich

§ 1: (1) Die Bauordnung 2003 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, im Folgenden als „Bau-O" bezeichnet,

ist anzuwenden auf die in § 2 aufgezählten Maßnahmen, wobei als Maßnahme sowohl Baumaßnahmen aller Art als auch die Errichtung und die Abtragung, die Änderung oder Instandsetzung von Orgeln, Glocken oder Läutewerken zu verstehen sind und die durchgeführt werden von

1. Gliederungen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich gem. § 5 KV;
2. den von ihnen gebildeten Verbänden mit Rechtspersönlichkeit;
3. ihren Werken und Einrichtungen, sowie jenen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich gem. § 219, Abs.1 KV.

(2) Auf Einrichtungen der Diakonie (§ 224, Abs.3 KV), auf evangelisch-kirchlich Vereine, Stiftungen, Fonds und Anstalten ist die Bau-O nur dann anzuwenden, wenn diese Zuschüsse, Kollekten, Kredite und sonstige Beihilfen aus dem Haushalt der Kirche bzw. aus dem kirchlichen Zuschuss- und Darlehensfonds anstreben.

II.
Begriffsbestimmungen

§ 2: (1) Bauliche Maßnahmen sind:

1. Neu- und Zubauten: Unter Neubau ist die Errichtung neuer Gebäude zu verstehen. Ein Neubau ist auch dann gegeben, wenn nach Abtragung bestehender Baulichkeiten die Fundamente oder Kellermauern ganz oder teilweise wieder benützt werden. Zubauten sind alle Vergrößerungen eines Gebäudes in waag- oder lotrechter Richtung.
2. Umbauten: Unter Umbauten sind jene baulichen Änderungen bzw. Ergänzungen eines Gebäudes zu verstehen, durch welche die Raumeinteilung oder die Widmung oder das äußere bzw. innere Ansehen abgeändert werden oder die innere Einteilung der Räume oder deren Bestimmung bzw. künstlerischer Charakter geändert wird.
3. Instandsetzung Darunter ist die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen und ursprünglichen Bauzustandes zu verstehen.
4. Abbruch: Darunter ist die gänzliche oder teilweise Abtragung bestehender Baulichkeiten zu verstehen.

(2) Maßnahmen betreffend Orgeln, Glocken, Läutewerken sind deren

1. Errichtung,
2. Änderung,
3. Instandsetzung,
4. Abtragung.

(3) 1. Geringfügige Maßnahmen sind solche, die insgesamt einen Aufwand verursachen, der unter dem in der Wertgrenzen-Verordnung jeweils festgelegten Rahmen liegt (dzt. lt VO ABl. Nr. 175/99 € 1.000,-). Diese Maßnahmen unterliegen nicht der Mitteilungspflicht.

2. Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind solche, die den in der Wertgrenzen-VO festgelegten Rahmen insgesamt nicht überschreiten (dzt. € 10.000,-).
3. Genehmigungspflichtig sind alle Maßnahmen, die den für mitteilungspflichtige Maßnahmen festgelegten Rahmen überschreiten.

III.
Zuständigkeiten

§ 3: (1) Mitteilungspflichtige Maßnahmen sind von Gemeinden und den von ihnen gebildeten Verbänden der zuständigen Superintendenz, bzw. dem Oberkirchenrat H.B. zu melden, von Werken und Einrichtungen der Kirche A.B., bzw. der Kirche H.B. dem jeweiligen Oberkirchenrat, von Werken und Einrichtungen der Kirche A.u.H.B. dem Oberkirchenrat A.u.H.B. Diese Stellen sind berechtigt, ein Genehmigungsverfahren dann zu eröffnen, wenn Anlass zur Annahme besteht, daß es sich um eine genehmigungspflichtige Maßnahme handelt.

(2) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen, die den in der Wertgrenzen-VO festgelegten Rahmen insgesamt nicht überschreiten, (dzt. € 100.000,-) ist hinsichtlich der Gemeinden, Verbände, Werke und Einrichtungen, deren Aufsicht ihm übertragen ist, der Superintendentialausschuss, bzw. der Oberkirchenrat H.B. berufen (§§ 138, 147, 190a KV), wie auch hinsichtlich jener Maßnahmen, die die Superintendenz, bzw. die Kirche H.B. selbst durchführt.

(3) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen, die den mit der Wertgrenzen-VO festgelegten Rahmen insgesamt überschreiten, ist in der Kirche H.B. der Oberkirchenrat H.B. berufen, in der Kirche A.B. auch hinsichtlich von Superintendenzen, Werken und Einrichtungen, der Oberkirchenrat A.B.

(4) Zur Entscheidung über genehmigungspflichtige Maßnahmen von Werken und Einrichtungen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich ist der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. berufen.

(5) Die Genehmigung von Maßnahmen der Kirche A.B., der Kirche H.B., bzw. der Kirche A.u.H.B. obliegt dem zuständigen Synodalausschuss, bzw. den Synodalausschüssen.

(6) Es ist unzulässig, eine Maßnahme in Bauabschnitte zu unterteilen, um die Genehmigungspflicht bzw. die Wertgrenzen zu umgehen.

IV.
Vorschriften für das Verfahren

§ 4: (1) Sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden, ist das Verfahren nach der Verfahrensordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich (KVO 1996), 2. Teil, durchzuführen.

(2) Das Verfahren gliedert sich in 3 Schritte :

1. Begutachtung
2. Genehmigung
3. Schlussbericht und Schlussabrechnung.

(3) Liegen alle für die Genehmigung erforderlichen Unterlagen vor, können in einem verkürzten Verfahren Begutachtung und Genehmigung unter einem und auch an Ort und Stelle durchgeführt werden.

(4) Das Kirchenamt A.B., bzw. der Oberkirchenrat H.B., bzw. die Superintendentur hat innerhalb von zwei Wochen nach Einlangen die Vollständigkeit der Eingaben zu überprüfen. Bei unvollständigen Eingaben ist der Bauwerber unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbringung der fehlenden Unterlagen aufzufordern. Bis dahin werden solche Eingaben nicht behandelt.

(5) Alle Eingaben und die dazugehörigen Beilagen sind kirchenverfassungsmäßig zu zeichnen und im Dienstwege vorzulegen.

(6) Der Oberkirchenrat A.B., bzw. der Oberkirchenrat H.B., bzw. der Oberkirchenrat A.u.H.B. hat die vollständigen Eingaben binnen acht Wochen, der Superintendentialausschuss in seiner nächsten Sitzung, zu behandeln.

(7) Ausschreibungen müssen dem österreichischen und dem EU-Vergaberecht entsprechen (zB den dort festgelegten Wertgrenzen zB für EU-weite Ausschreibung und der Unabhängigkeit von Planer und Bieter). Der Oberkirchenrat A.u.H.B. kann diese Richtlinien im Amtsblatt präzisieren.

(8) Eine Verhandlung über Baumaßnahmen soll in der Regel an Ort und Stelle durchgeführt werden.

V.
Die Begutachtung

§ 5: (1) Das Projekt soll in einem gemeinsamen Beratungsgespräch mit dem Bauanwalt/dem kirchlichen Sachverständigen für Orgeln und Läutewerke, dem für wirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Oberkirchenrat/Landeskirchenkurator, dem Vertreter des Gustav-Adolf-Vereines und einem Vertreter des zuständigen Superintendentialausschusses, bzw. des Oberkirchenrates H.B. wenn möglich an Ort und Stelle dargelegt werden. Nach Möglichkeit sollten dazu vorliegen:

Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretersitzung hinsichtlich der Beschlussfassung über die Planung des gegenständlichen Projektes.

Bauprogramm als schriftliche oder mündliche Vorstellung des Projektes unter Beilage von Bestandsplänen (nur bei Bauten), und Darstellung des vorgesehenen Fertigstellungstermines

bei Neu- und Umbauten: Planskizzen einschl. Lageplan; bei Orgeln, Glocken, Läutwerken: eine technische Beschreibung.

Kostenschätzung und geplante Finanzierung,

bei Neubauten: Darlegung der Grundstücks-Eigentumsverhältnisse

Entwurf des vorgesehenen Architektenvertrages oder vergleichbarer Vereinbarungen zur Bauaufsicht und Baukoordination.

(2) Die Prüfung der Planung hat sich auf die Angemessenheit und Zweckmäßigkeit des Bauprogrammes und auf die Eignung des vorgesehenen Baugrundes zu erstrecken. Ebenfalls ist die voraussichtliche Finanzlast darzustellen.

(3) Über die Begutachtung ist ein Protokoll zu führen. Ein Bescheid hat nur dann zu ergehen, wenn die Begutachtung ergibt, dass die Maßnahme in der vorgesehenen Form nicht genehmigt werden kann.

VI.
Die Genehmigung

§ 6: (1) Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn ein rechtskräftiger baupolizeilicher Auftrag zur Vornahme der Maßnahme vorliegt.

(2) Voraussetzungen für die Erteilung einer Baugenehmigung sind die Anerkennung der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der geplanten Maßnahmen, einschließlich rechtlicher und wirtschaftlicher Überlegungen in Bezug auf die Finanzierung der Bau-, Betriebs- und Erhaltungskosten.

(3) Bei Ansuchen um Genehmigung sind zu prüfen:

1. bei Bauwerken: die Einreichpläne hinsichtlich der Erfüllung des Bauprogrammes, der städtebaulichen Lage, der Funktion der Grundrisse, der baukünstlerischen Lösung, der Sachgemäßheit und der Wirtschaftlichkeit in der Herstellung und der Erhaltung des Bauwerkes, der Kostenvoranschläge einschließlich aller Beilagen wie Massenberechnung und Kalkulationsblätter
2. bei Orgeln, Glocken, Läutwerken: der musikalischen Eigenschaften (zB Register), erforderlichenfalls der Statik, sowie der Zusammenstellung der Gesamtkosten, die folgende Ansätze umfassen müssen: Reine Baukosten, Kosten der Architektenleistungen, Anschlussgebühren, Kosten der statischen Berechnung, etwaige Anliegerleistungen und Aufschließungskosten; weiters die Prüfung des Finanzierungsplanes und die Prüfung des Architektenvertrages.

(4) Zur Erlangung einer Genehmigung sind erforderlich:

a. Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretersitzung bezüglich Beschlussfassung über die Beantragung der Genehmigung für die Maßnahme;
b. Nachweis der Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug, Katasterplanausschnitt);
c. Beurteilung durch das Bundesdenkmalamt (nur bei Kirchen und Denkmälern);
d. bei Bauwerken: Bauplan mit dem Genehmigungsvermerk der (politischen) Baubehörde sowie Kopie des Baubewilligungsbescheides. Ist nach der Landesbauordnung für kleinere Maßnahmen nur eine Anzeige an die Gemeinde nötig, so genügt eine Kopie dieser Anzeige;
e. Kostenaufstellung des Planverfassers mit mindestens drei bindenden Kostenvoranschlägen für die Hauptgewerke, die im Konkurrenzwege zu erstellen sind, samt Massenberechnung. Eine Ausnahme hievon bilden Arbeiten, die erst nach der Detailplanung ausgeschrieben werden können. Für diese ist vom Planverfasser eine Kostenberechnung mit ortsüblichen Preisen vorzulegen;
f. Architektenvertrag bzw. Regelungen über Bauplanung, Baukoordination und Bauaufsicht;
g. Finanzierungsplan mit der verbindlichen Erklärung, dass durch die Finanzierung der beantragten Maßnahmen in der Kirche A.B. das Kirchenbeitragsaufkommen, in der Kirche H.B. die Quotenleistung in keiner Weise beeinträchtigt wird.

(5) Vor Erteilung der Baugenehmigung ist die Begutachtung der vorgelegten Unterlagen durch den Bauanwalt [§ 8(1)1] bzw. den Sachverständigen [§ 8(1)2] vorzunehmen und das Ergebnis dieser Begutachtung in Form einer Empfehlung an den Oberkirchenrat A.B. bzw. an den Oberkirchenrat H.B. weiterzuleiten.

(6) Die Erteilung der Baugenehmigung ist Voraussetzung für den Abschluss sämtlicher Verträge mit ausführenden Firmen über die Maßnahme sowie den Beginn der Arbeiten.

(7) Die Baugenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides mit der Maßnahme begonnen wird. In begründeten Fällen kann die Wirksamkeit der Baugenehmigung auf Ansuchen verlängert werden.

VII.
Schlussbericht und Schlussabrechnung

§ 7: (1) Die Prüfung hat festzustellen, ob alle Arbeiten abgerechnet und bezahlt wurden und zur Dokumentation Bestandspläne, Betriebsanleitungen und dgl. vorliegen. Insbesondere ist nachzuweisen, dass der Bauherr über eine ausreichende technische Dokumentation der Maßnahme verfügt (Einreichpläne, Ausführungspläne, keine Projektskizzen!).

(2) Zur Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussabrechnung sind erforderlich:

a) Auszug aus dem Protokoll der Gemeindevertretung, der der Schlussbericht vorgelegt wurde und die diesen genehmigt hat;
b) Benützungsbewilligungsbescheid der Baubehörde, sofern dieser von der Baubehörde vorgeschrieben ist;
c) Zusammenstellung der Gesamtbaukosten und deren Aufgliederung nach Professionisten (Baumeister-, Zimmermann, Dachdecker bzw. Orgelbauer, Glockengießer usw.) und deren Vergleich mit den ursprünglich geplanten Kosten mit dem Prüfvermerk des bauleitenden Architekten.
d) Schlussabrechnung der Architektenleistungen;
e) Abschlussbericht über die Finanzierung, wobei die ge-

planten und die tatsächlichen Kosten gegenüberzustellen und Abweichungen zu begründen sind.

(3) Schlussbericht und Schlussabrechnung sind innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

VIII.
Sachverständige und Beratungsorgane

§ 8: (1) Der Bauanwalt und andere Sachverständige:

1. Der Bauanwalt ist der Amtssachverständige in allen Angelegenheiten des kirchlichen Bauwesens. Er muss befugter Ziviltechniker (Architekt) mit dem Berufssitz möglichst in Wien oder der Umgebung von Wien sein. Er steht den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Baufragen beratend zur Seite. Der Bauanwalt wird vom Oberkirchenrat A.u.H.B. bestellt. Er steht in keinem Dienstverhältnis zur Kirche.
2. Andere Sachverständige: Bei Maßnahmen gemäß § 2 (2) tritt an die Stelle des Bauanwaltes der Orgelsachverständige bzw. der Sachverständige für Läutewerke des Amtes für Kirchenmusik der Evangelischen Kirche A.u.H.B., der den Bauwerbern und den kirchlichen Stellen in allen Fragen des Orgelbaues und der Instandsetzung von Orgeln beratend zur Seite steht.
3. Andere Sachverständige können gem. § 10 KVO 1996 auf Kosten des Genehmigungswerbers bestellt werden.

(2) Der Oberkirchenrat A.B. kann als beratendes und begutachtendes Organ einen Bauausschuss bestellen und zur Beratung heranziehen. Dessen Zusammensetzung und Wirkungsbereich sind durch Verordnung zu regeln.

IX.
Besondere Bestimmungen

§ 9: Förderungsausschluss:

Genehmigungswerber, die beharrlich den Bestimmungen der Bauordnung zuwiderhandeln, sind bis zur Behebung der Mängel von jeder Förderung ausgeschlossen.

§ 10: Haftung und Befangenheit:

(1) Alle mit dem Bauvorhaben befassten Amtsträger haften gem. § 15 KV.

(2) Zu den mit § 3 KVO 1996 festgelegten Bestimmungen über Befangenheit sind von der Ausführung des Bauvorhabens als befangen ausgeschlossen Planverfasser bzw. Projektersteller, soferne dafür nicht eine ausdrückliche Genehmigung des zuständigen Oberkirchenrates vorliegt.

X.
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 11: Diese Bauordnung findet auf bereits laufende Genehmigungsverfahren keine Anwendung, hingegen auf alle Vorhaben, über die das Genehmigungsverfahren noch nicht eröffnet worden ist.

§ 12: Mit dem Inkrafttreten dieser Bauordnung treten die Bauordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich, wiederverlautbart ABl. Nr. 12/83 unter Berücksichtigung der Novellen ABl. Nr. 87/84, 156/84, 182/89, 75/90, 155/95 und 265/99 und die Verordnung ABl. Nr. 175/99 außer Kraft.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

202. Zl. SYN12; 7554/2002 vom 4. November 2002

Verfügungen mit einstweiliger Geltung - Bestätigungen

Die folgenden Verfügungen mit einstweiliger Geltung wurden von der Generalsynode auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten bestätigt:

ABl. Nr. 325/2000 betr. Satzung der Diakonie Waiern;

ABl. Nr. 66/2001 betr.Ordnung des geistlichen Amtes § 46;

ABl. Nr. 67/2001 betr. Kirchenverfassung - Änderung zu § 171, Abs. 7a;

ABl. Nr. 284/2000, Nr. 104/2001 und Nr. 226/2002 betr. Dienstordnung;

ABl. Nr. 108/2001 betr. Ordnung der Diakonie Burgenland;

ABl. Nr. 109/2001 betr. Ordnung der Diakonie Wien;

ABl. Nr. 105/2001 betr. EDV-Dienst der Evang.Kirche A.u.H.B.;

ABl. Nr. 94/2002 betr. Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002;

ABl. Nr. 65/2002 betr. § 90 Abs.2, Z. 14 Kirchenverfassung.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

203. ZL. LK 42; 7664/2002 vom 6. November 2002

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003

Mit Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. wird mit Verfügung mit einstweiliger Geltung das Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2002 wie folgt abgeändert:

Das Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz (i.d.F. Abl. 227/1991, 36/1997, 35/98, 245/98) und 94/2002, wird neu gefaßt und verlautbart wie folgt:

Wohnungskosten-Unterstützungsfonds-Gesetz 2003

(Motivenbericht siehe Seite 156)

§ 1: (1) Beim Evangelischen Oberkirchenrat A.B. wird ein innerkirchlicher Fonds eingerichtet, der aus dem ordentlichen Haushalt der Evangelischen Kirche A.B. gespeist wird und dessen Verwaltung dem Oberkirchenrat A.B. obliegt, von welchem nähere Bestimmungen dafür durch Verordnung erlassen werden können.

§ 2: (1) Aus diesem Fonds können Unterstützungsbeträge erhalten:

a) Evangelische Pfarrgemeinden A.B., zur Evangelischen Kirche A.B. gehörige Evangelische Pfarrgemeinde A.u.H.B. und von diesen gebildete Verbände, denen aus der Unterbringung von Lehrvikaren und Pfarramtskandidaten Kosten erwachsen;
b) Geistliche Amtsträger, denen ***nachweislich*** von der Gemeinde/dern Gemeindeverband keine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt werden kann

(2) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen können Unterstützungsbeträge auch für eigene Wohnungen oder Unterkünfte gewährt werden.

§ 3: (1) Eine Unterstützung kann gewährt werden:

a) Zu den Kosten einer gemieteten Wohnung.

b) Zur Abgeltung von entgangenen Mietzins für eine von der Pfarrgemeinde / ***dem Verband*** beigestellte in ***deren*** Eigen-

tum stehende Wohnung, die an nicht im kirchlichen Dienst stehende Personen frei vermietbar wäre.

(2) Bemessungsgrundlage für eine gemietete Wohnung ist der tatsächlich bezahlte Mietzins samt Betriebskosten, für eine von der Pfarrgemeinde / dem Verband beigestellte Wohnung der Kategoriemietzins samt Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes.

(3) Der Unterstützungsbetrag gem. § 2, Abs. 1, lit. a) kann im Einzelfall bis zu 50 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen, darf jedoch den Höchstbetrag, den der Evangelische Oberkirchenrat A.B. durch Verordnung festgesetzt, nicht übersteigen.

(4) Der Unterstützungbetrag gem. § 2, Abs. 1, lit. b) wird vom Oberkirchenrat A.B. bescheidgemäß zuerkannt, darf jedoch in keinem Fall die Höhe des Sachbezugs für eine gleichwertige Dienstwohnung übersteigen.

§ 4: (1) Unterstützungsbeträge können nur über Antrag und ab Antragsstellung zuerkannt werden. Anträge sind mit angeschlossenen Originalbelegen auf dem Dienstweg beim Oberkirchenrat A.B. einzureichen. Einen Antrag gem. § 2, Abs. 1 lit. b ist vom Superintendentialausschuss eine Begründung anzuschließen, aus welchen Gründen und für welchen Zeitraum von der Gemeinde / dem Verband keine Dienstwohnung beigestellt werden kann.

(2) Ein Rechtsanspruch auf einen Unterstützungsbetrag besteht nicht.

§ 5: (1) Durch die Leistung von Untestützungsbeträgen entstehen keine Mietverhältnisse zwischen der Gemeinde/dem Gemeindeverband und der Gesamtgemeinde A.B.

(2) Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung für Lehrvikate und Pfarramtskanditaten kann aus diesem Gesetz nicht abgeleitet werden.

§ 6: Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für Pfarramtskanditaten, die übergemeindlichen Stellen zugeteilt sind, sinngemäß.

§ 7: (1) Die Höhe der Beiträge, die geistliche Amtsträger zu leisten haben, die nicht im Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.B. oder zur Evangelischen Kirche H.B. in Österreich stehen und denen von der Gemeinde/dem Gemeindeverband eine Dienstwohnung unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird, ist durch Verordnung festzulegen (§ 37 OdgA).

(2) Der Aufwand für Wohnungskostenzuschüsse, die gem. § 2, Abs. 1 lit. b) zuerkannt worden sind, ist dem Fonds jeweils zum Jahresende von der Gemeinde/dem Gemeindeverband zu refundieren.

§ 8: Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm (Bischof) — HR Mag. Peter Karner (Landessuperintendent)

Verordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H.B.

204. Zl. G16; 7555/2002 vom 4. November 2002

Durchführungsverordnung zu § 14 Dienstordnung 2003
(Sonderurlaubs-VO 2003)

§ 1

Bei Eintritt nachstehender Familienereignisse ist der Dienstnehmerin/dem Dienstnehmer ohne Kürzung des Entgelts und ohne Anrechnung auf den Urlaub Freizeit in folgendem Ausmaß zu gewähren:

Bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
Bei Eheschließung von Geschwistern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den die kirchliche oder standesamtliche Trauung fällt)
Bei Eheschließung eigener Kinder	1 Arbeitstag
Bei Geburt eines eigenen Kindes	2 Arbeitstage
Beim Tod des Ehegatten bzw. Lebensgefährten	3 Arbeitstage
Beim Tod der Eltern	2 Arbeitstage
Beim Tod eines eigenen Kindes bzw. Pflegekindes, das im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	2 Arbeitstage
Bei eigener Eheschließung	3 Arbeitstage
Beim Tod eines eigenen Kindes bzw. Pflegekindes, das im gemeinsamen Haushalt gelebt hat	2 Arbeitstage
Beim Tod des eigenen Kindes, das nicht im gemeinsamen Haushalt gelebt hat, ferner beim Tod von Geschwistern, Schwieger- und Großeltern	1 Arbeitstag (und zwar jener, auf den das Begräbnis fällt)
Bei Wechsel des Wohnsitzes, wenn ein eigener Haushalt geführt wird	2 Arbeitstage
Bei eigener Sponsion und Promotion, bzw. der eines nahen Familienangehörigen	1 Arbeitstag

Sind diese Familienereignisse außerhalb des Wohnortes der Dienstnehmerin/des Dienstnehmers, so ist für die Hin- und Rückfahrt die erforderliche Freizeit - in der Regel bis zu einem Arbeitstag - zusätzlich zu gewähren.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Dienstordnung 2003, d.i. mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm (Bischof) — HR Mag. Peter Karner (Landessuperintendent)

205. Zl. G 16; 7556/2002 vom 4. November 2002

Mindestgehälter-Verordnung 2003 gem. § 17 (2) DO 2003 (MindestGeh-VO 2003)

§ 1: Diese Verordnung gilt für Dienstverträge mit DienstnehmerInnen, die von DienstnehmerInnen mit den in § 1 (1) der Dienstordnung 2003 genannten Dienstgebern abgeschlossen werden, soferne auf das Dienstverhältnis nicht eine bundesgesetzliche Regelung, z.B. die für kirchlich bestellte ReligionslehrerInnen, oder eine landesgesetzliche Regelung, z.B. die für KindergärtnerInnen und HortnerInnen, oder ein anderes Kirchengesetz, z.B. für Kirchenmusiker (ABl.Nr. 153/95 und Anhang), anzuwenden ist, oder sofern für den Bereich ein Mindestlohntarif, ein Kollektivvertrag oder eine Betriebsvereinbarung, z.B. für Einrichtungen der Diakonie, gilt.

§ 2: Diese Verordnung gilt nicht für ReligionslehrerInnen, die zusätzlich zum Religionsunterricht von einer Pfarrgemeinde für Gemeindearbeiten angestellt werden. In dem nach der Dienstordnung abzuschließenden Teilzeitdienstvertrag ist die Einstufung in das für den Religionsunterricht gültige Entlohnungsschema vorzunehmen.

§ 3: Bestehende Vereinbarungen über höhere Grundgehälter, als die mit dieser Verordnung festgesetzten, bleiben unberührt.

§ 4: Für die in der Dienstordnung 2002 festgelegten Qualifikationsgruppen werden folgende Mindestgehälter festgelegt:

Für die **Qualifikationsgruppe I:**
(Hausarbeiter, Raumpfleger, Hauswarte, Portiere, KüsterInnen und sonstige angelernte Dienste)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.028,61
3-4	2	1.039,32
5-6	3	1.049,94
7-8	4	1.060,56
9-10	5	1.071,09
11-12	6	1.081,98
13-14	7	1.092,60
15-16	8	1.103,31
17-18	9	1.113,84
19-20	10	1.124,73
21-22	11	1.135,26
23-24	12	1.146,06
25-26	13	1.156,59
27-28	14	1.167,21
29-30	15	1.177,92
31-32	16	1.188,63
33-34	17	1.199,34
35-36	18	1.210,05
37-38	19	1.220,67
39-40	20	1.231,38
41-42	21	1.242,00

Für die **Qualifikationsgruppe II:**
(angelernte Bürokräfte für einfache Arbeiten nach Vorgaben, Mitarbeiter in Registratur, im Postexpedit, als Telefonist)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.071,09
3-4	2	1.090,08
5-6	3	1.108,98
7-8	4	1.127,97
9-10	5	1.146,78
11-12	6	1.165,68
13-14	7	1.184,58
15-16	8	1.203,30
17-18	9	1.222,38
19-20	10	1.242,18
21-22	11	1.260,09
23-24	12	1.278,81
25-26	13	1.297,71
27-28	14	1.316,79
29-30	15	1.336,05
31-32	16	1.356,03
33-34	17	1.376,46
35-36	18	1.397,25
37-38	19	1.418,94
39-40	20	1.440,18
41-42	21	1.461,96

Für die **Qualifikationsgruppe III:**
(Bürokräfte mit Ausbildung z.B. für das selbständige EDV-mäßige Erstellen von Texten, Layout, Tabellen, Kontierung, sekretariell-administrative Unterstützung Terminkoordination, Korrespondenz, etc. Kirchenbeitragsbeauftragte für kleine Gemeinden (bis ca. 2.500 Mitglieder)

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.113,75
3-4	2	1.138,14
5-6	3	1.162,53
7-8	4	1.186,74
9-10	5	1.211,04
11-12	6	1.235,34
13-14	7	1.259,73
15-16	8	1.284,12
17-18	9	1.308,33
19-20	10	1.332,90
21-22	11	1.358,82

Jahr	Biennium	EURO
23-24	12	1.385,37
25-26	13	1.412,64
27-28	14	1.440,18
29-30	15	1.467,99
31-32	16	1.495,89
33-34	17	1.524,06
35-36	18	1.552,23
37-38	19	1.580,22
39-40	20	1.608,30
41-42	21	1.636,38

Für die **Qualifikationsgruppe IV:**

Assistenten für leitende Amtsträger (zB Superintendenten, Oberkirchenräte, Kirchenräte), Sachbearbeiter mit selbständigem Aufgabenbereich (zB Gemeindepädagogen, Jugendreferenten, Kirchenbeitragsreferenten für große Pfarrgemeinden oder Gemeindeverbände (mit mehr als ca. 2.500 Mitgliedern), Gehaltsverrechner, Buchhalter bis Rohbilanz)

Für die Qualifikationsgruppe IV ist maßgebend, dass die spezifische Qualifikationsaneignung für diese Tätigkeit üblicherweise innerhalb eines halben Jahres erfolgen kann, entsprechende schulische Vorbildung vorausgesetzt.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.246,50
3-4	2	1.274,76
5-6	3	1.303,02
7-8	4	1.331,55
9-10	5	1.361,79
11-12	6	1.392,57
13-14	7	1.424,88
15-16	8	1.456,92
17-18	9	1.502,37
19-20	10	1.548,72
21-22	11	1.609,47
23-24	12	1.670,49
25-26	13	1.731,33
27-28	14	1.791,90
29-30	15	1.852,92
31-32	16	1.913,85
33-34	17	1.975,05
35-36	18	2.035,62
37-38	19	2.096,91
39-40	20	2.157,57
41-42	21	

Für die **Qualifikationsgruppe V:**

spezialisierte Sachbearbeiter mit besonderer Verantwortung (zB selbständige Projektbetreuer, Jugendreferenten mit zertifizierter Spezialausbildung, Bilanzbuchhalter, EDV-Administratoren und EDV-Systembetreuer, KB-Beauftragte für die Superintendenz, bzw. die Gesamtgemeinde)

Für die Einreihung in die Qualifikationsgruppe V ist maßgebend, dass für die Qualifikation üblicherweise eine berufsbildende Matura und/oder eine längere bzw. zumindest halbjährige Einarbeitszeit erforderlich ist.

Jahr	Biennium	EURO
0-2	1	1.523,50
3-4	2	1.558,04
5-6	3	1.592,58
7-8	4	1.627,45
9-10	5	1.664,41
11-12	6	1.702,03
13-14	7	1.741,52
15-16	8	1.780,68
17-18	9	1.836,23
19-20	10	1.892,88
21-22	11	1.967,13
23-24	12	2.041,71
25-26	13	2.116,07
27-28	14	2.190,10
29-30	15	2.264,68
31-32	16	2.339,15
33-34	17	2.413,95
35-36	18	2.487,98
37-38	19	2.562,89
39-40	20	2.637,03
41-42	21	

§ 5: (1) Vereinbarungen über geringere Gehälter als die gem. § 4 festgelegten, sind bis längstens 1. 1. 2003 entsprechend anzupassen.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Vereinbarungen in Dienstverträgen über geringere Gehälter als die gem. § 4 festgelegten, unzulässig und nicht genehmigungsfähig. Organe und deren Mitglieder, die solche Vereinbarungen dennoch genehmigen, haften dafür zivilrechtlich und disziplinarrechtlich.

§ 6: Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten der Dienstordnung 2003, d.i. mit 1. Jänner 2003 in Kraft.

Mag. Herwig Sturm (Bischof)

HR Mag. Peter Karner (Landessuperintendent)

Anhang

(Auszug aus der Ordnung des Amtes des Kirchenmusikers ABl. Nr.153/95)

§ 9: (1) Hauptberufliche Kirchenmusiker sind in eine der nachstehenden Gehaltsgruppen eingereiht:

a) Kirchenmusiker mit der Zweiten Diplomprüfung (A-Prüfung) in das Gehaltsschema I L der Vertragsbediensteten, Entlohnungsgruppe l 1;

b) Kirchenmusiker mit der Ersten Diplomprüfung (B-Prüfung) in das Gehaltsschema I L der Vertragsbediensteten, Entlohnungsgruppe l 2 a 2;

(2) Kirchenmusiker mit der C-Prüfung erhalten den ihrer Inanspruchnahme entsprechenden prozentualen Anteil des Gehaltsschemas I L der Vertragsbediensteten, Entlohnungsgruppe l 3, soferne ihr Dienst nicht ehrenamtlich oder auf Honorarbasis ausgeübt wird.

Vertragslehrer I L (§ 41 VBG)

Entlohnungs-Stufe	l 1	l 2 a 2	Entlohnungsgruppe l 3
1	1.755,1	1.596,0	1.220,1
2	1.812,2	1.644,3	1.242,5
3	1.869,7	1.692,3	1.262,5
4	1.934,0	1.740,6	1.283,8
5	2.072,8	1.788,6	1.305,1
6	2.218,6	1.887,4	1.338,0
7	2.364,5	2.006,1	1.389,4
8	2.505,3	2.124,2	1.443,9
9	2.651,0	2.260,6	1.499,4
10	2.800,7	2.397,0	1.555,9
11	2.933,1	2.535,0	1.613,0
12	3.078,0	2.672,8	1.669,2
13	3.222,8	2.810,1	1.726,4
14	3.367,7	2.947,8	1.783,8
15	3.512,4	3.085,5	1.862,0
16	3.652,9	3.207,6	1.940,7
17	3.836,0	3.336,3	2.018,7
18	3.836,0	3.473,2	2.097,0
19	4.110,3	3.598,3	2.175,2

Beschlüsse der Generalsynode

206. Zl. Syn 12; 75532002 vom 4. November 2002

Psalmliederheft, Zulassung

Die Generalsynode hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten beschlossen, gem. § 196, Abs. 2, Ziff. 9 der Kirchenverfassung das Psalmliederheft in der Bearbeitung von Karner/Dirnbeck als Gesangbuch in der Landeskirche (Supplementband zum Evangelischen Gesangbuch) zuzulassen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

207. Zl. GO2a; 7563/2002 vom 4. November 2002

Revisionssenat: Nachwahl eines Ersatzmitglieds

Herr Rechtsanwalt Dr. Klaus Hoffmann wurde von der Generalsynode auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 23. bis 24. Oktober 2002 in St. Pölten als Ersatzmitglied des Revisionssenats für den ausgeschiedenen Dr. Manfred Zetter gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

Kirchengesetze A. B.

208. Zl. S 15; 7557/2002 vom 4. November 2002

Lektorenordnung Novelle 2002

Die Synode A.B. hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22. Oktober 2002 in St. Pölten die folgenden Änderungen der Lektorenordnung beschlossen.

(Motivenbericht siehe Seite 156)

1. In § 4 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt, der bisherige Absatz 2 als Absatz 3 bezeichnet und neu gefasst:

(2) Für spezielle übergemeindliche Aufgaben erfolgt die Berufung des Lektors durch den Superintendenten.

(3) Nach Zustimmung seitens des Superintendenten wird der Lektor in einem Gottesdienst vom zuständigen Pfarrer/Superintendent in sein Amt eingeführt.

2. In § 9, Abs.1, werden die Ziff. 1. und 2. wie folgt neu gefasst:

1. wenn die Mitarbeit als Lektor in der Gemeinde/Superintendenz beendet wurde und das Presbyterium oder der Superintendent dies festgestellt hat;

2. auf Beschluss des Presbyteriums/des Superintendentialausschusses;

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

209. Zl. SYN 01; 75592002 vom 4. November 2002

Verfügung mit einstweiliger Geltung – Bestätigung

Die Verfügung mit einstweiliger Geltung betreffend Ergänzung der Ordnung für Lehrfeststellungen, ABl. Nr. 235/2001 wurde von der Synode A.B. auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22. Oktober 2002 in St. Pölten bestätigt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

Beschlüsse der Synode A. B.

210. Zl. SYN01; 7560/2002 vom 4. November 2002

Konfirmationsagende

Die Konfirmationsagende für evangelisch-lutherische Kirchen und Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union, Band III, herausgegeben von der Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (VELKD) wurde in der neu bearbeiteten Ausgabe 2001 mit österreichischen Ergänzungen von der Synode A.B. auf ihrer 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22.Oktober 2002 in St. Pölten angenommen und damit zugelassen.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

211. Zl. PRÄS 02;75612002 vom 4. November 2002

Wahl des Stellvertreters des juristischen Oberkirchenrates

Herr Dr. Raoul Kneucker wurde von der Synode A.B. hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22. Oktober 2002 in St. Pölten zum Stellvertreter des weltlichen Oberkirchenrates A.B. für juristische Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

212. Zl. PRÄS02; 7562/2002 vom 4. November 2002

Wahl des Stellvertreters des wirtschaftlichen Oberkirchenrates

Herr Dipl.-Ing. Dr. Reinhard Kuch wurde von der Synode A.B. hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22. Oktober 2002 in St. Pölten zum Stellvertreter des weltlichen Oberkirchenrates A.B. für wirtschaftliche Belange gewählt.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

213. Zl. P 2044; 6609/2002 vom 23. September 2002

Ordination von Herrn Mag. Paul Nitsche

Mag. Paul Nitsche wurde am 12. September 2002 in der Kapelle des Niederösterreichischen Landhauses in St. Pölten durch Superintendent Mag. Paul Weiland unter Assistenz von Pfarrer Mag. Friedrich Neubacher und Pfarrer Dr. Karl Reinhart Trauner ordiniert.

214. Zl. P 1615; 7663/2002 vom 6. November 2002

Mag. Gertraud Knoll, Ausscheiden aus dem Dienst der Kirche

Frau Mag. Gertraud Knoll hat mit Schreiben vom 29. 10. 02 erklärt, dass sie mit diesem Datum gem. § 46, Abs. 2 OdgA ihre Pfarrstelle und damit ihr Amt als Superintendentin der Superintendenz A.B. Burgenland niederlegt und aus dem Dienst der Evangelischen Kirche A.B. ausscheidet. Da keine Voraussetzungen des § 46, Abs. 2 Ziff. 1. bis 6. OdgA vorliegen, ist damit der Verlust der Wählbarkeit auf eine Pfarrstelle gegeben.

Dazu hat der Evangelische Oberkirchenrat A.B. erklärt: „Superintendentin Gertraud Knoll hat ihre Diözese mit großer Liebe und Verantwortung geführt und auch im Ausland Anerkennung für ihr vielfältiges Engagement erhalten. Gertraud Knoll war eine wache und kritische Zeugin des Evangeliums in den Spannungen und Herausforderungen unserer Zeit. Sie hat Konflikte um der Wahrheit willen nicht gescheut. Ihr Ausscheiden ist für die Evangelische Kirche ein großer Verlust. Die Evangelische Kirche dankt der bisherigen Superintendentin Mag. Gertraud Knoll für ihren Dienst in der Diözese Burgenland und in der Gesamtkirche und wünscht ihr und ihrer Familie Gottes Segen auf dem weiteren Weg."

215. Zl. SUP 02; 7633/2002 vom 5. November 2002

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Burgenland

Als Termin für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Burgenland wird hiermit die Superintendentialversammlung am Donnerstag, **6. Februar 2003** in Markt Allhau kundgemacht.

Dazu darf auf folgende Bestimmungen der Wahlordnung (§ 31) hingewiesen werden.

Wählbar zur Superintendentin/zum Superintendenten sind akademisch ausgebildete geistliche Amtsträger/innen österreichischer Staatsbürgerschaft, die mindestens 35 Jahre alt sind. Für die Wahl des Superintendenten kann jedes Pfarrgemeindepresbyterium der Superintendenz innerhalb eines Zeitraumes von zwölf bis spätestens acht Wochen vor der Wahlsitzung, d.i. bis **12. Dezember 2002,** einen Zweiervorschlag beim Bischof einreichen. Im Presbyterium hat bei der Beratung und Be-

schlussfassung über Nominierungen der Kurator den Vorsitz zu führen.

Spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung, d.i. bis **23. Jänner 2003,** hat der Superintendentialkurator allen stimmberechtigten Mitgliedern der Superintendentialversammlung und dem Bischof schriftlich bekanntzugeben, welche Personen zur Wahl stehen. Die Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge anzuführen, und zwar ohne Angaben darüber, wie oft und von wem sie nominiert worden sind, und mit einer kurzen Selbstvorstellung jedes Vorgeschlagenen. Die Superintendentialversammlung ist an diese ihr übermittelten Vorschläge gebunden. Den Vorgeschlagenen ist Gelegenheit zu geben sich in der Wahlsitzung vorzustellen und an sie gerichtete Fragen zu beantworten.

216. Zl. P 1929; 7253/02 vom 14. Oktober 2002

Bestellung von Frau Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner zur Pfarrerin auf die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt

Mag. Ulrike Mittendorf-Krizner wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zur Pfarrerin auf die dritte, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt mit dem Aufgabengebiet Strasshof – Marchfeld bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

217. Zl. P 2043; 6746/2002 vom 26. September 2002

Bestellung von Frau Mag. Kathrin Hagmüller zur Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding

Mag. Kathrin Hagmüller wurde gemäß § 126 KV als Pfarrerin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Schärding zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2002 befristet auf ein Jahr in diesem Amt bestätigt.

218. Zl. P 2182; 7667/2002 vom 6. November 2002

Bestellung von Frau Mag. Edina Olah zur Pfarrerin auf die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt

Mag. Edina Olah wurde gemäß § 126 und § 116 (6) KV als Pfarrerin auf die zweite, nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Donaustadt zugeteilt und mit Wirkung vom 1. September 2002 befristet auf fünf Jahre in diesem Amt bestätigt.

219. Zl. P 1509; 7669/02 vom 6. Oktober 2002

Bestellung von Herrn Mag. Volker Mathias Schlacht zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau/Fünfhaus.

Mag. Volker Mathias Schlacht wurde gemäß § 120 KV zum Pfarrer auf die mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Neubau/Fünfhaus gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

220. Zl. P 2116; 7715/2002 vom 6. November 2002

Zuteilung von Herrn Mag. Carsten Marx als Lehrvikar der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau

Herr Mag. Carsten Marx wurde gem. § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. November 2002 Lehrpfarrerin Seniorin Mag. Roswitha Petz als Lehrvikar in der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Krems an der Donau zur Dienstleistung zugeteilt.

221. Zl. KB 06-7671/02

Kirchenbeitragseingänge
Jänner – Oktober 2002

mit Vergleichsziffern aus 2001

	2002 EUR	2001 EUR	2001 ATS
Wien	3.848.071,60	3.986.247,17	54.851.957,01
Burgenland	1.467.625,67	1.517.935,73	20.887.250,99
Niederösterreich	1.484.940,18	1.476.358,88	20.315.141,05
Steiermark	2.126.935,74	2.144.903,99	29.514.522,41
Kärnten	1.807.385,26	1.869.426,31	25.723.866,76
Oberösterreich	2.430.598,36	2.471.997,32	34.015.424,63
Tirol, Salzburg	1.515.602,04	1.522.965,72	20.956.465,27
	14.681.158,85	**14.989.835,12**	**206.264.628,12**

Rückgang 2002 gegenüber 2001 -2,06 % (14.989.835,12)
Steigerung 2002 gegenüber 2000 1,42 % (14.475.475,44)

erstellt per: 2002.11.06

222. Zl. A40; 5658/02 vom 8. August 2002

Predigttexte Kirchenjahr 2002/03

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. empfiehlt für das neue Kirchenjahr die Predigttexte nach der lutherischen Ordnung, beginnend mit dem 1. Adventsonntag am 1. Dezember 2002, die Reihe I, Evangelien. Die Texte zu den einzelnen Sonn-, Fest- und Gedenktagen finden Sie wieder im Kalender „Glaube und Heimat", im „Evangelischen Gesangsbuch" und in geringfügiger Veränderung auch im „Evangelischen Gottesdienstbuch".

Diese vereinzelten Veränderungen werden aufmerksamen Benutzern des Gottesdienstbuches schon heuer am 10. Sonntag nach Trinitatis aufgefallen sein. Da die Herausgeber von Predigthilfen auf die Veränderungen im Gottesdienstbuch ver-

schieden reagieren, weisen wir hier nur auf die vorhandenen Unterschiede hin und empfehlen, der jeweiligen Situation entsprechend zu entscheiden. Wo nur eine Lesung im Gottesdienst üblich ist, kann zwischen atl. Lesung und Epistel gewählt werden.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Mag. Dr. h.c. Ernst Hofhansl, Dr.-Stockhammer-Gasse 15–17, 2620 Neunkirchen; Tel,: 02635/624 67, Fax: 02635/680 71.

223. Zl. GD 208; 7415/2002 vom 18. Oktober 2002

Faxnummer und E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leibnitz

Die Faxnummer sowie die E-Mail-Adresse der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Leibnitz, Assmanngasse 1, 8430 Leibnitz, lauten:

Fax: (03452) 82334-13
E-Mail: leibnitz.evang@aon.at

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

224. Zl: HB01; 7575/2002 vom 4. November 2002

Rechnungsabschluss der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2001

Gemäß § 208 Abs. 2 Z 3 KV wird der Rechnungsabschluß (Vermögens- u. Gebarungsrechnung) der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2001 verlautbart:

Vermögensrechnung per 31. 12. 2001

Aktiva

		ATS
A.	Inventar	1,00
B.	Geldvermögen	20.921.905,66
C.	Forderungsvermögen	1.446.756,95
D.-	Rechnungsabgrenzungsposten	1.689.507,17
		24.058.170,78

Passiva:

		S
A.	Eigenvermögen	212.191,10
B.	Rücklagen	1.512.128,12
C.	Fonds- u. Zweckvermögen	16.235.101,17
D.	Rückstellungen	3.871.917,93
E.	Verbindlichkeiten	438.332,15
F.	Rechnungsabgenzungsposten	1.788.500,31
		24.058.170,78

Gebarungsrechnung per 31. 12. 2001

Aufwendungen

		S	S
I.	Personalaufwand:		
1.	Pfarrer	5.246.630,10	
2.	Dienstgeberbeiträge ASVG	889.950,11	
3.	Zusatzkrankenfürsorge	93.223,40	
4.	Pensionsbeiträge	140.000,00	
5.	Pensionen	2.130.211,82	
6.	Pensionen Witwen	1.563.230,44	
7.	Pensionsinstitut	210.926,00	
8.	Gehälter Angestellte	1.375.494,34	
9.	Zusatzpensionen	175.812,00	11.835.478,21
II.	Zuweisung an div. Fonds u. Rücklagen		800.000,00
III.	Kosten der Kirchenleitung		230.837,88
IV.	Kosten der Kirchenkanzlei		333.314,66
V.	Anteilige Kosten Kirche A.B. und H.B.		646.697,68
VI.	Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften		549.240,01
VII.	Diverse Kosten		1.522.235,74
VIII.	Gebarungszugang		449,96
			15.918.254,14

ERTRÄGE			S
I.	Gemeindequoten		8.500.680,00
II.	Bundeszuschuss		1.850.341,40
III.	Entnahme aus Pensions-Fonds		1.234.000,00
IV.	Sonstige Einnahmen		
1.	Gehaltskostenbeteiligung Wien I	175.644,00	
2.	Erstattung PVA	2.087.497,10	
3.	ASVG Krankenkasse-Beiträge	87.244,90	2.350.386,00
V.	Vergütung für den Religionsunterricht		1.059.902,13
VI.	Rückzahlung SV-Beiträge RU		399.904,33
VI.	Ref. Kirchenblatt, Ref. Schriften		469.884,66
VII.	a.o. Erträge		53.145,62
			15.918.244,14

Mag. Heinrich Benz (Oberkirchenrat)

HR Mag Peter Karner (Landessuperintendent)

Kirchenverfassung:

Motivenbericht zu § 14 KV Beurlaubungsmöglichkeit

Einige Gemeinden standen und stehen vor dem Problem, dass Presbyter für längere Zeit beruflich auswärts tätig sind, nach ihrer Rückkehr gerne wieder mitarbeiten würden, aber keine Vertretungsregelung vorgesehen ist. Mit zunehmender Mobilität stellt sich dieses Problem vermehrt. Der Antrag ist der mit Art. 56 BundesverfassungsG für Abgeordnete getroffenen Regelung nachgebildet und eröffnet so die Möglichkeit, einen Vertreter auf Zeit nachzuwählen. Begleitregelungen in der Wahlordnung, bzw. bei den jeweils betroffenen Organen sind deshalb entbehrlich, weil die Beurlaubung so zu behandeln ist, wie Ausscheiden aus dem Organ. Der Ersatz wird vom Entsendeorgan nachgewählt, das Mandat des Ersatzes endet mit Wiederantritt des Beurlaubten. Für die Synode und ihre Ausschüsse ist durch diese Regelung sichergestellt, dass der Ersatz für den Beurlaubten von der entsendenden Sup.Versammlung gewählt wird.

Motivenbericht zu §§ 71, 84a und 93 KV: Ordnungsgemäße Besetzung, Verwaltungsausschuss und Amtsverzicht

Diese Änderungen gehen auf vier Problemlagen zurück. Erstens werden von immer mehr Pfarrgemeinden Verbände errichtet, denen vom Superintendentialausschuss eine Pfarrstelle zugewiesen wird, damit so auch kleine Gemeinden entsprechend betreut werden. Die Aufgaben des Presbyteriums, bzw. der Gemeindevertretung wurden und werden Verbandsorganen zugeordnet, für die jene Regelungen vorzusehen sind, wie sie für Presbyterien und Gemeindevertretungen jetzt schon gelten.

Zweitens musste festgestellt werden, dass bei Gefahr im Verzug, etwa durch Abschluss von nicht genehmigten Kreditverträgen, von den Superintendentialausschüssen, wenn überhaupt, dann nur mit sehr großer Verzögerung eingegriffen werden kann. Da die Sup.Ausschüsse als direkt aufsichtsführende Organe aber sehr wohl haftbar gemacht werden können, muss die Möglichkeit vorgesehen werden, dass rasch eingegriffen werden kann, um Nachteile möglichst hintan zu halten. Die unterschiedliche Regelung in § 71 und § 93, wie sie in der KV vorgesehen ist, geht darauf zurück, dass grobe oder beharrliche Pflichtverletzung durch die Gemeindevertretung kaum reparabel ist, z. B. wenn ein Rechnungsabschluss genehmigt wird, der wegen exorbitanter Überschreitungen nicht genehmigungsfähig wäre oder wegen Genehmigung eines Haushalts, der ein unbedeckbares Defizit aufweist, oder wegen Verschleuderung eines wertvollen Grundstücks. Beim Presbyterium hingegen, dass relativ rasch einberufen werden kann, ist es leichter möglich, einen Missstand noch zu beheben. Ausdrücklich ist hier auf die in § 15 KV festgeschriebene Regelung hinzuweisen, dass alle zur Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung einer Gemeinde Berufenen, der Gemeinde nach den bürgerlichen Gesetzen haften.

Drittens hat die Kirchenverfassung nicht voraussehen können, dass eine Mehrheit von Presbytern ihr Amt niederlegen, aus dem Presbyterium ausscheiden und das Rumpfpresbyterium sich weigert, Nachwahlen durchzuführen und mit den verbleibenden Mitgliedern die Geschäfte weiterführen will. Damit die Pfarrgemeinde nicht handlungsunfähig wird, weil ihr geschäftsführendes Organ entweder nicht ordnungsgemäß besetzt oder überhaupt nicht mehr vorhanden ist, ist dringender Handlungsbedarf gegeben, will man nicht Gefahr laufen, dass die Mitglieder der Superintendentialausschüsse in unabsehbare Haftungsfragen gezogen werden

Motivenbericht § 25 KV: Erweiterung des Katalogs von Unvereinbarkeiten

Mehrfach wurde gewünscht, die Unvereinbarkeit für alle Mitarbeiter vorzusehen, die zu einem öffentlichen kirchlichen Dienst berufen werden. Die Änderung knüpft daher an § 111, Abs. 3, und 112 KV an. Mit dem letzteren wurde der Schutz kirchlicher Amtsverschwiegenheit, z.B. also auch hinsichtlich der Aussagepflicht vor Gerichten, auf alle Mitarbeiter in einem öffentlichen kirchlichen Dienst festgelegt. N i c h t ist damit gemeint und festgelegt, dass sich z.B. Kuratoren nicht öffentlich und politisch äußern können, oder dass z. B. Abgeordnete nicht einem kirchlichen Vertretungskörper angehören können. Die aus gutem Grund - und rechtzeitig ! - von der 8. Session der 11. Generalsynode definierte Unvereinbarkeit betrifft ausschließlich die Übernahme eine politischen Mandates durch Personen, denen die öffentliche Wortverkündigung aufgetragen ist. Mit der Erweiterung soll der genuin evangelischen Tradition Rechnung getragen werden, die im geistlichen Amt keinen herausgehobenen Klerus sieht, sondern geistliche Amtsträger in die vielfältigen Funktionen öffentlicher Wortverkündigung einbezieht.

Motivenbericht zu § 58 KV: Aufhebung der Übergangsbestimmung aus 1949

§ 58 lautet: „Die Wiener Teilgemeinden A.B. werden als Pfarrgemeinden im Sinne dieser Kirchenverfassung anerkannt. Die bisherige Pfarrgemeinde A.B. Wien bleibt als Zusammenschluss dieser Pfarrgemeinden im Sinne des § 8 zur Wahrung der gemeinsamen Belange bestehen."

Die Fortführung dieser 1949 der KV eingefügten Bestimmung würde außerordentlich schwierige rechtliche Probleme aufwerfen und die Bemühungen um eine Restrukturierung des Verbandes der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. dadurch entscheidend behindern können, dass Genehmigung der Verbandsordnungen im Widerspruch zu dieser verfassungsrechtlichen Bestimmung stünden. Dazu muss daran erinnert werden, dass im Jahr 1949 u.a. die Pfarrgemeinden Mödling, Liesing und Klosterneuburg im Gemeindegebiet von Groß-Wien lagen, also „Wiener Teilgemeinden A.B." waren. Erst 1954 sind von den 97 niederösterreichischen Randgemeinden, die 1938 zu Wien gekommen waren, 80 wieder an Niederösterreich rückgegliedert worden, darunter Mödling, Perchtoldsdorf und Klosterneuburg. Der „Wiener Verband" hat zu keinem Zeitpunkt der Bestimmung des § 58 entsprochen, auch nicht nach Inkrafttreten des Protestantengesetzes 1961. Die 1950 genehmigte „Gemeindeordnung" des Wiener Verbandes hat sich nicht nur über die Bestimmung des § 58 KV hinweggesetzt, der Verband selbst hat erst ab 28. Jänner 1974 (!) laut Kundmachung BGBl. Nr. 695/1974, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes erlangt. Es erscheint daher dringend geboten, diese längst überholte und nie voll wirksam gewordene Übergangsbestimmung ersatzlos aufzuheben, zumal durch die Aufhebung die beiden Wiener Verbände in ihrer Wirksamkeit überhaupt nicht berührt werden.

Motivenbericht zu §§ 66 und 83 KV:
Mitgliedschaft von ins Ehrenamt Ordinierten

Mehrfach wurde gewünscht, die ins Ehrenamt Ordinierten in die Mitverantwortung in Presbyterium und Gemeindevertretung einzubeziehen, was mit diesen Ergänzungen durchgeführt wird.

Motivenbericht zu § 70 KV:
Übertragungsmöglichkeit von Genehmigungen

Vor allem für Superintendenzen mit geringeren personellen Ressourcen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Begutachtung und Genehmigung von komplizierteren Rechtsgeschäften generell oder in einzelnen Fällen dem Oberkirchenrat zu übertragen, da dort dafür jedenfalls qualifizierte Fachleute zur Verfügung stehen.

Motivenbericht zu §§ 72 und 73 KV:
Neuordnung der Rechnungsprüfung

Mit dieser Neufassung sollen zwei akute Probleme gelöst werden. Erstens wurde von Gemeinden der dringende Wunsch geäußert, auch Personen heranziehen zu können, die nicht, bzw. nicht mehr der Gemeindevertretung angehören, aber Sachkenntnis und Erfahrung einzubringen bereit und in der Lage sind. Zum anderen sollen durch die Richtlinien die Rechnungsprüfer bei ihrer Aufgabe unterstützt und sie zugleich davor bewahrt werden, in nicht absehbare Haftungen hineingezogen zu werden. Dies gilt vor allem für Gemeinden, die einen Betrieb gewerblicher Art (BgA), wie z.B. einen Kindergarten, einen Hort oder ein Pensionistenheim führen.

Die Finanzkommission hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Problematik befasst und zugesagt, dass bis zur 2. Session der Synode A.B., bzw. der Generalsynode ein Richtlinienentwurf vorliegen wird.

Motivenbericht zu § 90 KV:
Abgabetermin des Jahresberichtes

Diese Klarstellung war gewünscht worden, weil in einzelnen Fällen unter Berufung auf diese Bestimmung der KV die Einhaltung eines von der Superintendentur festgelegten früheren Termins abgelehnt worden ist.

Motivenbericht zu § 104 KV:
Erweiterung der Administrationsmöglichkeit

Um insbesonders in Gemeindegebieten, die direkt an den Grenzen einer Superintendenz liegen, die Einsatzmöglichkeiten zu erweitern, ist von Superintendenten diese Ergänzung angeregt worden, die es z.B. ermöglicht, im südburgenländisch-steirischen Grenzgebiet grenzüberschreitende Regelungen zu treffen, wie sie etwa im Bereich Fürstenfeld – Rudersdorf bereits praktiziert werden.

Motivenbericht zu §§ 116 KV:

Mit dieser Änderung soll ein Schritt zur Verwirklichung der Kirchengemeinschaft gesetzt werden, die mit der Zustimmung der Kirche A.B. und der Kirche H.B. zur Leuenberger Konkordie erklärt worden ist.

Mit Absatz 5a wird das Ergebnis der gemeinsamen Sitzung von Theologischem Ausschuss und Rechts- und Verfassungsausschuss am 6. Mai 2002 aufgenommen. Aus Gründen des Minderheitenschutzes forderte die Reformierte Kirche, von der ursprünglich vom Oberkirchenrat A.B. beantragten parallelen Öffnung der Wählbarkeit von Angehörigen des Lutherischen Bekenntnisses auf Pfarrstellen in den reinen H.B.-Gemeinden abzusehen.

Motivenbericht zu § 140 KV:
Angelobung Superintendentialversammlung

Da sich in der KV keine spezielle Bestimmung für die Superintendentialversammlung findet, ist eine höchst unterschiedliche Praxis festzustellen. In einigen Superintendenzen werden die Abgeordneten angelobt, in anderen nicht. Mit der beantragten Änderung soll erstens eine einheitliche Vorgangsweise sichergestellt werden, zum anderen damit aber auch die Qualität der Migliedschaft in einer Superintendentialversammlung hervorgehoben werden.

Motivenbericht zu §§ 187, 187 und 179 KV:
Regelungen über Stellvertretung

Anders als für Kuratoren und Superintendentialkuratoren sind für die weltlichen Oberkirchenräte keine Stellvertreter vorgesehen. Das könnte bei Verhinderungen dazu führen, dass Kirchenleitungen nicht ordnungsgemäß besetzt sind. Mit der Kann-Bestimmung in Abs. 2 des § 187, kann zugleich die Möglichkeit eröffnet werden, dass sich Stellvertreter in die Aufgaben einarbeiten können.

Die Ergänzung hinsichtlich der Vertretung des Bischofs war entsprechend der neuen Zusammensetzung der Kirchenleitung vorzunehmen.

Motivenbericht zu § 210 KV:
Ergänzung Evangelisches Schulwesen

Mit dieser Ergänzung wird die längst erfolgte Errichtung der Evangelischen Religionspädagogischen Akademie (ERPA) und des Evangelischen Religionspädagogischen Institutes (ERPI) auch kirchenrechtlich abgedeckt.

An dieser Stelle ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass nach § 70, Abs. 1, Ziff.2. jede Beschlussfassung über Errichtung und Auflassung von Schulen oder einzelnen Schulklassen gem. Abs.3 dieser Bestimmung der Genehmigung des Oberkirchenrates bedarf. Dies entspricht den Bestimmungen der KV 1891, die in ihrem Fünften Abschnitt die Schul- und Unterrichtsangelegenheiten regelt. Die Formulierung des § 210, Abs.1, nimmt die des § 142 KV 1891 auf, dessen erster Absatz lautet: „Es steht den Evangelischen beider Bekenntnisse frei, auf gesetzlich zulässige Weise an jedem Orte nach eigenem Ermessen Unterrichtsanstalten zu errichten (§ 18)... . In der KV 1891 und der KV 1949 war und ist damit jeder Ort im Gemeindegebiet gemeint und keinesfalls intendiert gewesen, dass an jedem Ort des In- und Auslandes Schulen errichtet werden können. Dies drückt auch der zitierte § 18 KV 1891 aus.

Motivenbericht zu Änderung und Ergänzung der §§ 174, 190a und 205 KV

Obwohl in § 190a KV eine Parallelregelung zu § 174, Abs. 2, Z.4 KV getroffen worden ist, unterblieb bisher die Streichung der Zuständigkeit des Synodalausschusses H.B. in 174 Abs.2, Ziff.4.

In § 205 ist die entsprechende Zuständigkeit nicht verankert, obwohl bisher alle Kollektivverträge für die Evangelische Kirche A.B. in Österreich vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B., für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., für die Evangelische Kirche H.B. in Österreich vom Evangelischen Oberkirchenrat H.B. und vom Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich unterzeichnet worden sind.

Die geltende Regelung unterstellt formal lediglich Kollektivverträge der Zustimmung des Synodalausschusses, bzw. der Synodalausschüsse, doch hat die bisherige Praxis gezeigt, dass Vereinbarungen etwa mit Brief und Gegenbrief getroffen werden, die inhaltlich budgetwirksame Leistungen zum Inhalt haben, so dass auch dafür die entsprechende Zustimmung vorzusehen ist.

In der von der Generalsynode bei ihrer 8. Session 1999 in Innsbruck beschlossenen Ordnung der Vertretung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Evangelischen Kirche (OdVM 2000) ist in § 16, Abs.2 zwar vorgesehen, dass die Mitarbeitergruppenvertretung berechtigt ist, mit der Kirchenleitung Vereinbarungen abzuschließen, eine korrespondierende Bestimmung fehlt bislang und war daher einzufügen.

Motivenbericht zu Aufhebung des § 245

In den „Übergangs- und Schlussbestimmungen" der geltenden Kirchenverfassung prolongiert diese mit § 245 KV die Geltung jener Bestimmungen der KV 1891, soweit nicht neue Bestimmungen durch die Kirchenverfassung getroffen sind. Dies ist mehrfach hinsichtlich des Schulwesens erfolgt und damit ergibt sich ein nicht einfach zu lösendes Problem; nämlich, welchen der Bestimmungen der KV 1891 durch später getroffene Regelungen derogiert wurde und ob das ganz oder nur teilweise erfolgt ist. Wenn nämlich einer Regelung der KV 1891 nicht oder nicht zur Gänze derogiert worden ist, ist der nicht betroffene Teil nach wie vor voll in Geltung und gegebenenfalls auch durchsetzbar.

Mit dem Antrag, der Religionspädagogische und der Rechts- und Verfassungsausschuss mögen das vom § 245 KV verlangte Kirchengesetz erarbeiten, kann nun vom OKR A.u.H.B. die Aufhebung des § 245 beantragt werden, um einerseits die Rechtssicherheit herzustellen, andererseits es den Arbeitsausschüssen die Arbeit ohne enge Vorgaben zu ermöglichen.

Ordnung des geistlichen Amtes:

Motivenbericht zu § 16 OdgA: Definitivstellung in der Kirche H.B.

Diese Ergänzung entspricht dem von der Kirchenleitung der Kirche H.B. vorgebrachten Wunsch.

Motivenbericht zu den §§ 36 und 37 OdgA über die Dienstwohnung

Seit langem wird die Forderung erhoben, hinsichtlich des Anspruches auf Dienstwohnung Amtsträger, die in übergemeindlichen Diensten, wie der Krankenhaus- oder Gefangenenseelsorge, tätig sind, mit jenen gleichzustellen, die in einer Pfarrgemeinde Dienst tun. Die Vorlage regelt nun den grundsätzlichen Anspruch, wobei die Formulierung des 2. Satzes im nunmehrigen Absatz 1a auf einen Initiativantrag zurückgeht. Zu dessen Begründung wird auf das Protokoll der Generalsynode verwiesen.

Motivenbericht zu § 40 OdgA: Neuregelung der Trennungszulage

Der bisher in § 40 definierte Anspruch ist nun in § 10a des Kollektivvertrages verankert.

Motivenbericht zu Adaptierung der §§ 45, 24 und 15 OdgA

Da vom Bund die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, d. i. die Pragmatisierung immer stärker reduziert und auf wenige Bereiche beschränkt wird, waren die § 15, 24 und 45 OdgA so zu adaptieren, dass sowohl die Übernahme in ein Vertragsbedienstetenverhältnis zum Bund oder einem Bundesland, wie auch die Pragmatisierung erfasst sind.

Wahlordnung:

Motivenbericht zu § 10 WahlO

Diese Ergänzung nimmt die oben unter 6. beantragte kirchenverfassungsgesetzliche Regelung auf.

Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung:

Motivenbericht zu Ersatz des Einheitswertes

Längst hat sich die szt. vorgegebene Bemessungsgrundlage nach dem Einheitswert als zu unscharf und unbefriedigend erwiesen, so dass sie nun durch den Einkommens(Versicherungs)wert der Sozialversicherungsträger des Betriebes zu ersetzen war. Bestimmend dabei war, dass zugepachtete Flächen weiterhin beim Eigentümer zu veranschlagen waren und beim Pächter außer Betracht geblieben sind.

Motivenbericht zu den §§ 19, 28 und 31 KbFaO: Finanzausgleich für kleine Superintendenzen

Die finanzielle Dotierung der Superintendenturen allgemein, ganz besonders jener der kleineren Superintendenzen, insbesonders Salzburg/Tirol, Niederösterreich und Burgenland, ist ungenügend und führt dazu, dass die Superintendentin / der Superintendent statt den von der Kirchenverfassung

zugewiesenen Aufgaben nachzukommen, von technischen Hilfsarbeiten in Anspruch genommen wird. In einem ersten Schritt ist mit § 31 KbFaO ein bis dahin rechtlich nicht festgelegter Zuschuss in die KbFaO aufgenommen worden. Mit der nun im neuen Absatz 9 des § 28 festgelegten Vorgangsweise, den Superintendenzen die Einhebegebühr jener Kirchenbeiträge zu überweisen, die von den Gehältern der geistlichen AmtsträgerInnen vom Kirchenamt einbehalten worden sind, soll ein Beitrag zur besseren Basisausstattung der Superintendenturen geleistet werden. Für die Gemeinden ändert sich dadurch hinsichtlich der Berechnung ihres KB-Aufkommens und damit am Prozentsatz ihrer Einhebegebühr nichts.

Diese Vorgangsweise erscheint aus mehreren Gründen plausibel und gerechtfertigt. Die Pfarrgemeinden einerseits waren und sind in der Kirche A.B. nicht mit der Einhebung der Kirchenbeiträge der geistlichen AmtsträgerInnen befasst, dies geschieht durch die bezugsauszahlende Stelle. An der Zurechnung dieser Beiträge, die besonders für kleinere Pfarrgemeinden oft für die Berechnung gem. § 28 KbFaO wichtig ist, ändert sich, wie oben angemerkt, dadurch nichts.

Da die Aufgaben der SuperintendentInnen in direktem Zusammenhang mit der Anzahl der geistlichen AmtsträgerInnen ihrer Superintendenz zu sehen sind, erscheint die Lösung plausibel.

Motivenbericht zu § 28 KbFaO: Aufhebung der Deckelungsregelungen

Die „Deckelungsregelungen" des § 28 waren als Übergangsbestimmungen gedacht, um extreme Schwankungen beim KB-Aufkommen auszugleichen. Auf Grund der KB-Abrechnungen der Jahre 1999, 2000 und 2001 besteht keine Notwendigkeit, diese Einschleifregelung weiter fortzuführen.

Diese Änderungen wurden von der Kirchenbeitragskommission bei ihrer Sitzung am 20. Juni 2002 einstimmig akzeptiert.

Dienstordnung 2003

Der 8. und letzten Session der XI. Generalsynode lagen am 12. November 1999 in Innsbruck Anträge des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. und des Rechts- und Verfassungsausschusses vor, eine DIENSTORDNUNG 2000 für die bei der Evangelischen Kirche beschäftigten weltlichen Angestellten (DO 2000) zu beschließen. Dem Antrag lag ein Motivenbericht bei, der die Vorgeschichte, grundsätzliche Überlegungen und den Anlass für das Vorhaben dargestellt hat und im 11. Stück des Amtsblattes 1999 vom 7. Dezember 1999 auf den Seiten 149 bis 151 veröffentlicht worden ist. Er wird hier nochmals wiedergegeben und um die seither geführten Verhandlungen und deren Ergebnisse ergänzt.

1. Vorgeschichte

Eine „Dienstordnung der Dienstnehmer (Vertragsbedienstete und Beamte) der Evangelischen Kirche in Österreich„ hat als Kirchengesetz bis 1976 gegolten. Mit Beschluss der VIII. Generalsynode ist sie auf deren 2. Session am 25. März 1976 als verbindliches Kirchengesetz außer Kraft gesetzt worden. Im „Auszug aus der Verhandlungsschrift der 2. Session der 8. Generalsynode„ findet sich auf den Seiten 62 ff. eine ausführliche Begründung dafür. Insbesonders wurde diese Dienstordnung als unpraktikabel angesehen, weil durch sie Sonderverträge zu ungünstigeren Bedingungen ausgeschlossen waren (!), eine Unkündbarkeit nach zehn Dienstjahren vorgesehen war und durch die Anrechnungs- und Abfertigungsregeln die Gemeinden außerordentlich stark belastet worden seien. Beschlossen war diese Dienstordnung von der 2. Session der V. Generalsynode am 27. November 1956 worden, nachdem sie ab 1954 als Verfügung mit einstweiliger Geltung in Kraft gesetzt worden war (ABl.Nr.109/1954). Davor hatte ein nur schwer überschaubares Bündel von Regelungen gegolten, auf die hier nicht eingegangen werden kann. In § 53 der Übergangs- und Schlussbestimmungen in Abschnitt IV sind dort die verschiedenen Ordnungen angeführt, die vor Inkrafttreten der Dienstordnung 1954 gegolten hatten (ABl.Nr.109/1954, S.69).

Im Aufhebungsbeschluss vom 25. März 1976 (Abl. Nr. 36/1976) ist unter Punkt III. den kirchlichen Dienstgebern empfohlen worden, bei Bedarf für die Anstellung von Dienstnehmern das Angestelltengesetz heranzuziehen. In der Folge ist so vorgegangen worden. Als Korrektiv diente dabei die Regelung, dass alle Dienstverträge zur Genehmigung vorzulegen waren. Für die Einstufung und Gehaltsfestlegung ist dabei die Gehaltstabelle des Entlohnungsschemas I des Bundesvertragsbedienstetengesetzes 1948 (VBG 1948) für Angestellte der Kirche A.B. als verbindlich festgelegt und für Anstellungsverhältnisse zu anderen kirchlichen Dienstgebern empfohlen worden. Zunächst ist korrekter Weise immer dann, wenn vom Bund die Ansätze der Gehaltstabelle angehoben worden sind, autonom von der Kirche, und zwar vom Synodalausschuss A.B. oder sogar von der Synode A.B. beschlossen worden, ab wann die Erhöhung für kirchliche Dienstverhältnisse vorzunehmen ist. In letzter Zeit wurde diese Anpassung „automatisch" nachvollzogen und nur mehr dokumentiert. Für den Bereich der Kirche A.B. hat sich damit eine Einschränkung autonomer Entscheidungen ergeben.

2. Grundsätzliches

Warum überhaupt ein eigenes Dienstrecht für die „weltlichen" Angestellten der Kirche? Mehrere Gründe sind für dafür ausschlaggebend gewesen. Die bis 31.12.1998 für Angestellte der Kirche A.B. geltende und den Gemeinden empfohlene Regelung, nach der jeweils die Ansätze der Gehaltstabelle der Vertragsbediensteten des Bundes, Entlohnungsschema I, nachvollzogen worden sind, hat die Budgetplanung und den Budgetvollzug der betroffenen Dienstgeber außerordentlich eingeschränkt. Wenn, aus welchen Gründen immer, der Bund die Gehälter der Vertragsbediensteten zu einem bestimmten Zeitpunkt um einen bestimmten Prozentsatz oder um Fixbeträge erhöht hat, dann war das nachzuvollziehen, egal ob dafür budgetär vorgesorgt werden konnte. Das hat im Jahr 1999 dazu geführt, dass die für das Nationalratswahljahr erst Mitte Dezember 1998 beschlossene Erhöhung von 2,5% in den Haushaltsplänen der Kirche nicht mehr berücksichtigt werden konnte und zu einer Erhöhung des Defizits für 1999 um rund eine Viertelmillion führte.

Ein zweiter Grund war, dass das vorgegebene Schema sich mehrfach als unflexibel erwiesen hat. Besondere Leistungen konnten nur durch Prämien abgegolten werden, besondere Kenntnisse und Erfahrungen praktisch nicht berücksichtigt werden. Das hat dazu geführt, dass einerseits Einstufungen in eine Entlohnungsgruppe nicht entsprechend dem VBG-Schema durchgeführt wurden, und andererseits Zulagen eingeführt worden sind, die ebenfalls im VBG-Schema nicht vorge-

sehen sind. Die Weiterentwicklung des Vertragsbedienstetengesetzes des Bundes durch das Vertragsbedienstetenreformgesetz VBRG, publiziert im BGBl. I Nr.10/1999, ist genau aus diesen Gründen erfolgt, weil sich nämlich auch dort das geltende VBG 1948 als unflexibel und leistungsfern erwiesen hat, so dass mit dem VBRG nun das System überhaupt umgestellt worden ist: Nicht mehr **allein die Ausbildung** des Dienstnehmers, sondern die Anforderungen des Arbeitsplatzes **und die entsprechenden Qualifikationen des Dienstnehmers** sind für den Gehalt entscheidend. Es kann demnach nun ein Akademiker auf einem B-Posten nach Entlohnungsgruppe b entlohnt werden und ein Maturant auf einem Leitungsposten nach Entlohnungsgruppe a. Weiters wurde mit dem **Zulagensystem** ein neues Instrument eingeführt, das es ermöglicht, bei der Gehaltsbildung Leistung und Verantwortungsbereich zu berücksichtigen. Schließlich sind die Gehaltsstaffeln selbst festgesetzt worden, und zwar so, dass die Anfangsgehälter angehoben und die Anstiegskurve abgeflacht worden sind.

3.
Der Anlass

Die Entscheidung des Bundes Ende 1998 diese für Beamte bereits geltenden Regelungen durch ein Vertragsbedienstetenreformgesetz auch für Vertragsbedienstete des Bundes anwendbar zu machen, hat den Bezugsrahmen so verändert, daß für die Kirche dringender Handlungsbedarf gegeben war, und zwar aus zwei Gründen.

Zum einen galten ab 1.1.1999 zwei Gehaltsschemata nebeneinander, das alte nach dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 und das neue nach dem Vertragsbedienstetenreformgesetz. Um Unklarheiten zu vermeiden ist daher ab 1.1.1999 vom Oberkirchenrat A.B. die seinerzeit verbindliche, bzw. empfohlene Bindung an das VBG-Schema aufgehoben worden (Abl.Nr.248/1998).

Sofort nach Inkrafttreten des Vertragsbedienstetenreformgesetzes setzten Bestrebungen von Dienstnehmern ein, das neue Schema mit höheren Gehaltsansätzen für kirchliche Angestellte anwendbar zu machen, allerdings isoliert, also ohne die im Vertragsbedienstetenreformgesetz enthaltenen Begleitregelungen z.B. in Bezug auf Ausbildungsverpflichtungen, verpflichtender Dienstbeschreibung, bzw. –beurteilung usw. Völlig „übersehen" wurde dabei, dass in allen Dienstverträgen nicht die Anwendung des Vertragsbedienstetengesetzes als Vertragsschablone festgelegt und vereinbart worden war, sondern nur die des Entlohnungsschemas I für Vertragsbedienstete des Bundes. Ebenfalls „übersehen" wurde, dass die Einreihung in die neuen Schemata v und h des Vertragsbedienstetenreformgesetzes (VBRG) grundsätzlich vollkommen anders zustande kommt, als die Einreihung in die Entlohnungsgruppen des Schemas I VBG 1948. Die Entlohnungsgruppen des VBG 1948 orientieren sich grundsätzlich an der Ausbildung der Person, a = Akademiker, b = Maturanten, c = Fachausbildungen. Die Einreihung nach dem VBRG orientiert sich ausschließlich am Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes. Deshalb hat zwingend jeder Einstufung eine Arbeitsplatzbewertung voranzugehen und, falls der Dienstnehmer den Anforderungen nicht entspricht, eine Ausbildungszeit mit verringerten Bezügen. Mit der Erklärung, dass auf sein Dienstverhältnis die Regelungen des VBRG anwendbar sein sollen, unterwirft sich jeder Bundesvertragsbedienstete ausdrücklich diesen Regelungen. Eine generelle Regelung, ab dem Stichtage X würde dieses alles für jeden Vertragsbediensteten des Bundes gelten, wäre aus arbeitsrechtlicher Sicht nicht haltbar. Ebenfalls nichthaltbar ist umgekehrt, dass mit einseitiger Erklärung eines kirchlichen Angestellten die Kirche A.B., eines ihrer Werke oder Einrichtungen oder ein anderer kirchlicher Dienstgeber nun alle Regelungen des VBRG des Bundes von der Kirche durchzuführen hätte. Diese Entwicklung war letzter Anlass dafür, mit der Dienstordnung 2000 eine einwandfreie rechtliche Grundlage für kirchliche Anstellungsverhältnisse zu erarbeiten.

Die Notwendigkeit einer Neuordnung war aber auch deshalb gegeben, weil die oben erwähnte Empfehlung, die Gehaltsstaffeln nach VBG 1948 anzuwenden eine Empfehlung ohne Bindungswirkung gewesen ist. Für eine ganze Reihe von DienstnehmerInnen hat sich damit die Situation ergeben, dass sie entweder einem geringeren – oft weitaus geringeren ! – Gehalt zustimmen mussten oder eben nicht eingestellt worden sind. Aus der Schutzverpflichtung der Kirche für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wie sie im Verfassungsgebot des § 205, Abs.2, Ziffer 8, KV festgelegt ist, war es damit notwendig (!), eine Regelung zu treffen, die alle kirchlichen Arbeitgeber zu Mindeststandards verpflichtet. Das hätte an sich auch mit einer Weisung des Oberkirchenrates erfolgen können, doch wäre dieser Weg weder der Wichtigkeit der Frage, noch den Auswirkungen für die Gemeinden und andere kirchliche Arbeitgeber gerecht geworden.

Der Weg eines Kirchengesetzes ist deshalb gewählt worden, weil der an sich optimale einer kollektivvertraglichen Regelung deshalb nicht gangbar war, weil ein innerkirchlich etablierter Vertragspartner, wie der Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer (VEPPÖ) nicht besteht. Der Abschluss eines Kollektivvertrages mit einer Gewerkschaft hätte einerseits den Verzicht auf die Tendenzschutzbestimmungen des Arbeitsverfassungsgesetzes (§ 132, Abs.4 ArbVG) bedeutet, zum anderen wäre er mit einer Gewerkschaft allein wegen der Einbindung z.B. der Kirchenmusiker gar nicht möglich gewesen.

Nachdrücklich entgegenzutreten ist Aussagen, es könne eine Gemeinde, eine Einrichtung eben nur diesen – geringeren – Betrag für den Gehalt der Pfarrsekretärin, Gemeindepädagogin etc., aufbringen und daher wäre eine Regelung, die die Gemeinden, Einrichtungen usw. verpflichtet, weder sinnvoll, noch gerechtfertigt, weil damit die Autonomie der Gemeinden, Einrichtungen usw. eingeschränkt würde. Dieses Argument, wenn es denn überhaupt eines ist, geht eingeschränkt auf Personalkosten völlig ins Leere. Wenn mit den verfügbaren Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist für die Bedeckung in einem Nachtragshaushalt zu sorgen und im nächsten Jahr entsprechend zu budgetieren.

4.
Die Vorlage

In einem sehr zeitaufwendigen Diskussionsprozess, in dem immer wieder aus den Kontakten mit den vertretenen Gruppen und MitarbeiterInnen Vorschläge für Ergänzungen und Verbesserungen eingebracht worden sind, schien es 1999 gelungen zu sein, ein von allen getragenes Modell zu erarbeiten, das vom Rechts- und Verfassungsausschuss in einer mehrstündigen Sitzung am 14.9. und nochmals am 29.9.1999 in allen Einzelheiten ausführlich durchgearbeitet und hinsichtlich der Formulierungen präzisiert worden ist.

Die Vorlage stellt sich vom Grundsatz her als Festlegung von Mindeststandards und als Rahmengesetz dar. Jeder konkrete Dienstgeber hat mindestens die festgelegten Verpflichtungen einzuhalten, kann aber günstigere Regelungen vereinbaren. Bei Erarbeitung der Vorlage sind jene Regelungen mit herangezogen worden, die in vergleichbaren Bereichen entwickelt worden sind. So ist gleichzeitig mit dem VBRG eine neue Dienstord-

nung der Wirtschaftskammer Österreichs (DOWKÖ) in Kraft getreten, die bemerkenswerte Parallelen zum VBRG aufweist. Auch in der DOWKÖ wird das System umgestellt von der Entlohnung ausschließlich nach Qualifikation der Person hin zur Entlohnung nach Aufgabenbereich und Funktion. Als zusätzliche Instrumente sieht die DOWKÖ die Möglichkeit von Höherreihungen vor, sowie von Spezialzulagen z.B. für EDV-Fachkräfte. Die Vorrückungsautomatik des § 19 VBG 1948 wird durch Erfahrungswerte ersetzt, die nach Bewertung jährlich den Gehalt erhöhen können, und zwar von 3 % nach dem ersten bis zu 35% ab dem 21. Jahr, eine Regelung, die für die Kirche aus finanziellen Erwägungen nicht in Betracht kommt.

Beibehalten wurde die Vorrückungsregelung des § 19 VBG 1948, allerdings relativiert durch die Möglichkeit, in einem Sondervertrag andere Regelungen vorzusehen. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollte die Gehaltskarriere einsichtig sein. Ebenso sollte für die Arbeitgeber die Gehaltsentwicklung absehbar sein. Ein Übergang zur Erfahrungswertregelung der DOWKÖ hätte erstens verteuernd gewirkt und wegen der Kombination mit der Höherreihungsregelung wäre die Kostenentwicklung langfristig nicht übersehbar geworden.

Die Vorlage geht von der Differenzierung in Verwendungsgruppen aus. Mit der Differenzierung in Qualifikationsgruppen soll die Einbindung praktisch aller Arbeitszweige bis hin zum Küsterdienst in ein einheitliches System ermöglicht werden. Aufgrund dieser Differenzierung sind die entsprechenden Gehaltstabellen entwickelt worden, die auf dem Verordnungsweg erlassen und abgeändert werden. Der Verordnungsweg wurde deshalb gewählt, um rasch auf Veränderungen – Teuerungsausgleich etc. – reagieren zu können. In Ergänzung dazu ermöglicht die Schaffung eines Zulagensystems eine adäquate Entlohnung für die Tätigkeit auf einem konkreten Dienstposten und berücksichtigt die individuellen – für die Tätigkeit notwendigen – Fähigkeiten bzw. Zusatzausbildungen der einzelnen Dienstnehmer. Auch hier sind die Grundlagen in entsprechenden Verordnungen aus den dargelegten Gründen normiert.

Die Möglichkeit des Abschlusses von Sonderverträgen ist in die Vorlage aufgenommen worden als elastischstes Modell, um bei besonders herausragenden Leistungen oder Qualifikationen von der Normaleinreihung nach Vordienstzeiten etc. abgehen und Angestellte in eine höhere Entlohnungsstufe einreihen zu können. Damit wird die auch nach dem VBRG immer noch unbefriedigende Situation gelöst, dass jüngeren höchstqualifizierten Kräften kein entsprechendes Gehalt angeboten werden kann. Die Vorlage setzt eine konkrete Arbeitsplatzbewertung impilizite voraus.

Drei weitere Elemente waren bei der Textierung des Kirchengesetzes zu bedenken. In der Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B., ABl.Nr.36/1998, sind in Punkt 10. auf den Seiten 16 und 17 allgemeine Dienstpflichten festgelegt, die in das Kirchengesetz einzubeziehen und mit allgemeinen Bestimmungen aus den §§ 3 bis 13 DOWKÖ zu ergänzen waren. Weiters waren zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen Mindeststandards vorzusehen für Gehaltsvorschüsse, Geldaushilfen und Diäten. Gerade auf letzterem Gebiet sollte eine Ungleichbehandlung durch formal unterschiedliche Arbeitgeber in derselben Kirche vermieden werden.

Ein schwierig zu lösendes Problem hat sich bei der Frage ergeben, ob und wie Dienstzeiten zu rechtlich verschiedenen kirchlichen Dienstgebern für die Bemessung des Abfertigungsanspruches als ein Dienstverhältnis betrachtet werden können und sollen. Es erschien ethisch nicht vertretbar, in der Kirche das sonst übliche Kündigungskarusell für unmittelbar aufeinanderfolgende kirchliche Dienstverhältnisse zuzulassen, bei dem DienstnehmerInnen entweder überhaupt vor Entstehen eines Abfertigungsanspruches oder vor einem Abfertigungssprung gekündigt werden. Eine erste Variante hat ein 1999 bereits diskutiertes, gesetzlich allerdings noch nicht realisiertes Modell eines Abfertigungsfonds voraus, in den jene Beträge, die für eine Abfertigung rückzustellen wären, einzubezahlen sind.

Entsteht kein Abfertigungsanspruch, dann sind die eingezahlten Beträge an den oder die betroffenen kirchlichen Dienstgeber verzinst zurückzuzahlen. Damit wäre zugleich Vorsorge dafür getroffen, dass im Abfertigungsfall tatsächlich das nötige Kapital vorhanden ist. Der Rechts- und Verfassungsausschuss hat dieses Modell als eine Alternative zur Beratung und Abstimmung gestellt. Von der XI. Generalsynode wurde dann auf ihrer 8. Session im November 1999 die andere Möglichkeit gewählt, nämlich das gegenwärtige System beizubehalten, in dem jeder Dienstgeber selbst Abfertigungsrücklagen zu bilden hat und kirchliche Dienstzeiten für den Abfertigungsanspruch nicht automatisch gemeinsam berücksichtigt werden. Hier wurde allerdings bereits 1999 zu bedenken gegeben, dass bei Inkrafttreten einer EU-weiten oder auch nur österreichischen staatlichen Regelung, wie sie damals in Diskussion war, nicht darauf verwiesen werden kann, dass autonom schon ein entsprechendes Modell vorgesehen ist.

Inzwischen hat der Nationalrat am 12. Juni 2002 das „Betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVK) über die „Abfertigung neu" beschlossen. Das neue Abfertigungsrecht gilt für alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse (Angestellte, Arbeiter, Journalisten, Hausgehilfen, Lehrlinge etc.), die ab dem 1. 1. 2003 beginnen. Jeder Dienstgeber hat für alle ab 1. 1. 2003 eingestellten Dienstnehmer monatlich einen Beitrag von 1,53% des Monatsbezuges (exakt: des sozialversicherungspflichtigen Entgelts) an die Mitarbeitervorsorge-Kasse (MVK) zu leisten. Die Vorlage nimmt in § 25, Abs. 3 (Seite 13) diese Regelung auf.

Ergänzend zu der Vorlage an die XI. Generalsynode liegen nun auch Entwürfe für Durchführungsverordnungen vor, mit der die Gehaltstabellen, Richtlinien für die Einstufung, Diäten etc. und einheitliche Regelungen für Sonderurlaube festgelegt werden. Diese Entwürfe werden nach Beschluss des Kirchengesetzes „Dienstordnung 2003" durch die Generalsynode dem jeweils zuständigen Synodalausschuss, bzw. den Synodalausschüssen vorgelegt werden.

5.
Die Behandlung in der XI. Generalsynode

Da hierzu das Protokoll der 8. Session vorliegt und abgerufen werden kann, soll hier nur zusammenfassend festgestellt werden, dass die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung allgemein anerkannt worden ist. Eingewendet wurde, dass es bis 1. Jänner 2001 ohnehin zu einem Dienstleistungskollektivvertrag kommen werde, über den mit Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer verhandelt würde, so dass Anlaß zur Hast nicht gegeben sei. Dieser Kollektivvertrag ist allerdings bis Mitte 2002 nicht zustande gekommen.

Die Vorlage „Dienstordnung 2001", die mit 1.1.2001 in Kraft treten sollte, wurde mit sehr großer Mehrheit beschlossen, verbunden mit dem Auftrag zu weiteren Beratungen mit der Mitarbeitervertretung und der Ermächtigung, allenfalls Anträge auf Erlassung von Verfügungen mit einstweiliger Geltung zu stellen. Grund für das hinausgeschobene Inkrafttreten war, dass die Dienstordnung mit den gewählten Mitarbeitervertretern nochmals durchberaten werden sollte, die erst noch

aufgrund der gleichzeitig mit der Dienstordnung beschlossenen Ordnung der Mitarbeitervertretung (OdVM) zu wählen waren.

Die OdVM ist zwar mit 1.1.2000 in Kraft getreten, doch erwiesen sich die Wahlen als weitaus zeitaufwendiger, als angenommen worden war. Zunächst mussten in mühsamen Erhebungen die Wahlberechtigten festgestellt werden, dann erst konnten die ersten Wahlausschüsse gebildet und die Wahlen durchgeführt werden. Die Organe der Mitarbeitervertretung haben sich so erst in der zweiten Jahreshälfte 2000 konstituiert. Deshalb musste mehrmals mit Verfügung mit einstweiliger Geltung das Inkrafttreten hinausgeschoben werden, um diese Verhandlungen zu ermöglichen.

6.
Die weiteren Verhandlungen

Im Oktober 2001 sind die Dienstordnung samt den Entwürfen der Durchführungsverordnungen allen personalführenden Gemeinden der Kirche A.B. und der Kirche H.B., dem Verband der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und den kirchlichen Werken und Vereinen mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt worden. Die eingelangten Stellungnahmen wurden eingearbeitet und die so revidierte Fassung Mitte November 2001 den Mitglieder der Synodalausschüsse A.B. und H.B. und der nun gebildeten Mitarbeitergruppenvertretung nach der OdVM zugesandt, damit eine Beschlussfassung zum 20. 11. 2001 möglich sei.

Dagegen haben insbesonders die Dienststellenausschüsse der Superintendenzen und die Mitarbeitergruppenvertretung Einwände vorgebracht, so dass neuerlich das Inkrafttreten aufgeschoben werden musste. In den folgenden Verhandlungen und mit den eingelangten Stellungnahmen wurden hauptsächlich zwei Einwände vorgebracht, nämlich erstens, dass die Sätze der Gehaltsverordnung von den Gemeinden nicht zu leisten wären und zweitens, dass es zu keiner Verschlechterung der Stellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kommen dürfe. Weitere Einwände betrafen die Gliederung und einzelne Formulierungen der Dienstordnung selbst.

Eine weitere Schwierigkeit ergab sich daraus, dass Anfang Oktober 2001 das vom Vorsitzenden des Betriebsrates Graz Heilandskirche angestrengte Feststellungsverfahren letztinstanzlich vom Obersten Gerichtshof (OGH) entschieden und dem Kirchenamt zugestellt worden war (9 ObA 184/01a). Mit diesem Urteil erklärte der OGH die Bildung von Betriebsräten in Tendenzbetrieben für zulässig, hielt allerdings ausdrücklich fest, dass Normen über den allgemeinen und besonderen Kündigungsschutz für Betriebsräte zu unerträglichen oder unzweckmäßigen Ergebnissen führen könnten und daher nur eingeschränkt oder gar nicht anwendbar seien, und zwar wegen der den Kirchen und Religionsgemeinschaften verfassungsgesetzlich gewährleisteten Autonomie bei Regelung innerer Angelegenheiten.

Um den Konflikt zwischen den Standpunkten, die eine finanziellen Überforderung der Gemeinden befürchteten und jenen, die für die Wahrung erworbener Rechte eintraten, zu entschärfen, sind vom juristischen Oberkirchenrat zwei Systemkorrekturen vorgeschlagen worden. Erstens sollte mit den Gehaltsverordnung ein Mindestlohntarif, der etwa 10 Prozent unter den Ansätzen des Bundesvertragsbedienstetengesetzes alt liegt, etabliert werden. Zweitens sollte mit der Aufnahme von Grundsatzbestimmungen, wie sie das Gleichbehandlungsgesetz vorsieht, Lohndumping a limine ausgeschlossen werden. Die so adaptierte Vorlage wurde neuerlich zur Begutachtung ausgesandt, und zwar nun an alle Gemeinden der Kirche A.B. und der Kirche H.B. und die Superintendenzen.

7.
Das Begutachtungsverfahren

Insgesamt sind 63 Stellungnahmen eingelangt, die alle in der Unterlage für die Beratungen in der Generalsynode dargestellt worden sind. In der nun vorliegenden Fassung sind die Stellungnahmen berücksichtigt worden, die im Zuge des nunmehr dritten Begutachtungsverfahrens bis Ende Mai 2002 eingelangt sind, soferne sie nicht diametral entgegengesetzte Positionen oder rechtlich nicht realisierbare Forderungen vertreten haben. Auf vier Punkte darf nochmals im Besonderen eingegangen werden.

Erstens wurde begehrt, dass auch die Mitwirkungsrechte des Betriebsrates aufzunehmen sind, sonst müsste gegen die Dienstordnung 2002 rechtlich vorgegangen werden. Dem Verlangen ist in § 1 unter Punkt 5. entsprochen worden.

Der zweite Punkt betrifft Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die zu einem öffentlichen kirchlichen Dienst berufen worden sind (§§ 111 und 112 KV). Hier war in einigen Stellungnahmen angeregt worden, die Unvereinbarkeitsregelung des § 25 KV expressis verbis aufzunehmen, sowie festzulegen, dass sie einer „Evangelischen Kirche„ angehören müssen. Auch diesen Verlangen ist entsprochen worden mit dem ausdrücklichen Hinweis auf die Leuenberger Konkordie in § 2.

Mit der Aufnahme einer Grundsatzbestimmung aus dem Gleichbehandlungsgesetz in Absatz 5 des § 3 sollten schließlich alle Befürchtungen, es könnte zu einem schleichenden Lohndumping kommen, ausgeräumt werden.

Auf vielfachen Wunsch wurde die Grundsatzregelung des § 12a KV aufgenommen und auf die inklusive, wie die alternative Geschlechterbezeichnung wegen der leichteren Lesbarkeit verzichtet.

8.
Die weitere Behandlung

Der RVA hat die Vorlage in der Sitzung am 5. August 2002 nochmals ausführlich behandelt und in einigen Punkten ergänzt. Die Änderungen betrafen § 16, Abs. 1, wo einem mehrfach vorgebrachten Begehren entsprechen, die Festlegung umgedreht worden ist. In § 17 sind mit den neu eingefügten Absätzen 4 und 5 Öffnungsmöglichkeiten vorgesehen worden, die es ermöglichen, einmal Differentierungen in Berufsgruppen zu berücksichtigen, zum anderen aber auch Dienste in diakonischen Einrichtungen einzubeziehen, falls diese das wünschen und beantragen. In § 24 war klarzustellen, dass Jubiläumsgelder alternativ und nicht kumulativ zuerkannt werden können. Klarzustellen war schließlich noch hinsichtlich der Zuschussleistungen zur ASVG-Pension, dass dies verpflichtend lediglich für die Gesamtgemeinde A.B., bzw. H.B. gilt, die wegen des arbeitsrechtlichen Grundsatzes der Gleichbehandlung von Dienstnehmern dazu verpflichtet sind, weil für den größten Teil ihrer Dienstnehmer, nämlich die Pfarrerinnen und Pfarrer, eine solche Regelung bereits gilt.

Einstimmig wurde vom RVA beschlossen, der 2. Session der XII. Generalsynode die Annahme dieses Kirchengesetzes zu empfehlen. Dies ist dann nach ausführlicher Vorberatung in der Synode A.B. und in der Generalsynode am 24. Oktober 2002 mit großer Mehrheit beschlossen worden.

OdVM:

Motivenbericht zu § 18 OdVM
Ergänzung des Schlichtungsausschusses

Mit dieser Bestimmung soll ausgeschlossen werden, dass einer der Streitteile durch dauernde Ablehnung namhaft gemachter Vorsitzender das Verfahren ungebührlich in die Länge zieht.

Datenschutzordnung:

Motivenbericht zur Ergänzung der Datenschutzordnung

In § 3, Abs. 3, Ziff.3, wird für die Übermittlung von Daten festgelegt, daß diese nur gemäß den Anlagen zulässig ist, wobei Anlage 9 dies für die Landeskirche, deren Werke und Einrichtungen regelt. Dort ist zwar für die Gesamtgemeinde H.B. die Weitergabe von Amtsträgerdaten an die Landeskirche als zulässig festgelegt, eine Regelung für die Weitergabe von Daten von der Gesamtgemeinde A.B. an die Landeskirche fehlt bisher. Damit ergibt sich die unbefriedigende Rechtslage, dass für Aktionen von Werken der Kirche A.u.H.B., wie z.B. der Frauenarbeit für ihre Aktion Brot für Hungernde zwar die Amtsträgerdaten, z.B. also die Gemeindevertreter, aus dem Bereich der Kirche H.B. weitergegeben werden können, aus der Kirche A.B. aber nicht. Diese nicht einsichtige Ungleichbehandlung wir mit der beantragten Erweiterung der Anlage 9b korrigiert.

Ordnung Evangelische Hochschulgemeinde

Die Hochschulgemeinde braucht wegen der sehr speziellen Bedingungen dieser Arbeit, die lokal höchst unterschiedlich sind und noch dazu einem steten und raschen Wandel unterliegen, einen rechtlichen Rahmen, der einerseits Sicherungen für die Fortführung gibt, andererseits aber so wenig Festlegungen wie nur irgend möglich trifft, um die Arbeit nicht einzuengen und zu behindern. Das wird mit dieser Rahmenordnung versucht, indem viele interne Regelungen in die Geschäftsordnung verlagert werden.

Besondere Schwierigkeiten bei der Formulierung dieser Ordnung zeigten sich in Bezug auf die Rechtspersönlichkeit der OrtsEHGn und bezüglich der Definition der Wahlberechtigten in der Gemeindeversammlung. Da die EHG einerseits (wegen ihrer relativen Kleinheit) im gesamten nur eine Rechtspersönlichkeit erhalten sollte, andererseits die Handlungsfähigkeit der OrtsEHG gewährleistet sein muss, wurde durch eine Einführung einer „Filialprokura" eine Lösung gefunden, die beiden Seiten gerecht wird, d.h. zwei natürliche Personen vor Ort (etwa HochschulpfarrerIn und StudentenvertreterIn) haben an Stelle einer juristischen Person (OrtsEHG) die Rechtsvertretung und können notwendige Rechtsgeschäfte und Behördengänge selbständig vornehmen.

Bei der Gemeindeversammlung erscheint die Einführung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigtenmit einer Gültigkeit von einem Studienjahr notwendig, aber auch ausreichend um die Basis zu definieren. Wichtig aus Sicht der Hochschulgemeinde ist es, dass die vielen ausländischen Studierenden presbyterianerischer, anglikanischer, waldensischer und anderer Herkunft ebenfalls stimmberechtigt sind, denn die Evangelische Hochschulgemeinde hat eine lange und intensive ökumenische Zusammenarbeit mit dem Christlichen Studentenweltbund (WSCF). Die Aufnahme in dieses Wählerverzeichnis ist deshalb bewusst offen gestaltet und wird durch eine Erklärung, sich mit den Zielen der EHG zu identifizieren, begründet. Die Zahl der VertreterInnen der OrtsEHGn in die Jahreskonferenz sollte - um eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen - in der Geschäftsordnung geregelt werden.

Bei der Wahl der HochschulpfarrerInnen vor Ort sollte nicht nur die EHGiÖ, sondern auch die OrtsEHGn und die jeweiligen Superintendentialausschüsse bzw. in Wien auch die Kirche H.B. eingebunden sein. Die Wahl muss aber auch möglich sein, wenn es z.B. an einem Studienort längere Zeit keine EHG gegeben hat und deshalb keine Studierenden ins Wahlgremium entsandt werden können. Das passive Wahlrecht in das Leitungsteam sollte auch Personen, die nicht HochschulpfarrerInnen, Lernende oder Lehrende der Universitäten und Hochschulen sind, zugesprochen werden können (z.B. als VorsitzendeR eine der EHG nachstehende Person).

Vor einem Jahr hat auch einen Verein der Freunde und Freundinnen der Evangelischen Hochschulgemeinde in Österreich seine Tätigkeit aufgenommen. Er dient er Förderung des Kontaktes zwischen Studierenden und Lehrenden einerseits bzw. Freuden und Freundinnen der Hochschulgemeinde andererseits. Er will die EHG materiell und ideell fördern und unterstützen. Er hat weiters zum Ziel, die persönliche und soziale Entwicklung von Studierenden zu fördern, sowie bedürftigen Studierenden materielle Hilfe zu leisten (§ 3 der Statuten).

Besondere Probleme sieht EHGiÖ in Bezug auf jene HochschulpfarrerInnen, die ehrenamtlich oder auf Teilzeitstellen tätig sind. Auch sie sollten verankert sein und es sollte dazu eine allgemein gültige Regelung vorgesehen werden, die den Wahlmodus für geteilte Pfarrstellen regelt.

Bauordnung

Ziel der Bauordnung ist es, die kirchlichen Bauträger kompetent zu beraten, und zwar hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Maßnahme. Sie soll sie bei der Erlangung von Förderungen unterstützen und vor finanziellem Schaden bewahren und sie anleiten, eine Maßnahme geordnet durchzuführen und abzuschließen. Angepasst an die Erfordernisse vor allem der Pfarrgemeinden ist das Verfahren erleichtert und abgekürzt. Der Schwerpunkt liegt nicht bei der Genehmigung sondern bei der Beratung. Die Bauordnung soll helfen, notwendige Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten rechtzeitig vorzubereiten, auch kurzfristig (zB bei Gefahr im Verzug und Pfarrwohnungsinstandsetzungen bei Neubesetzung) und zügig durchzuführen und übersichtlich zu dokumentieren. Sinn der Dokumentation ist der Wissenstransfer für Nachfolger bei Ausscheiden oder Neueintritt von Verantwortlichen.

Eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bringt die mit § 4, Abs. 3 Bau-O 2003 neu vorgesehene Möglichkeit dann, wenn alle Unterlagen aufliegen, unter einem Begutachtung und Genehmigung, gegebenenfalls an Ort und Stelle durchzuführen.

Die Festlegung in § 4, Abs. 8, dass in der Regel eine Verhandlung an Ort und Stelle durchgeführt werden soll, hat die Einsicht in die lokalen Gegebenheiten zum Ziel. Durch die Formulierung einer Soll-Bestimmung ist offen gelassen, ob die Ortverhandlung überhaupt und wenn ja, ob im Rahmen der

Begutachtung oder im Zuge des Genehmigungsverfahrens erfolgt.

Die Verpflichtung zur Einholung von Baugenehmigungen wird nicht verändert, weiters bleibt die kirchliche Baugenehmigung Voraussetzung für den Einsatz kirchlicher Mittel oder kirchlicher Empfehlungen für das Ansprechen von kirchennahen und öffentlichen Förderungen.

Der bisherige Verfahrensschritt „Anzeige der Bauabsicht" wurde in „Begutachtung" geändert, weil das Beratungsgespräch es offen lässt, ob ein Vorhaben in ursprünglicher oder abgeänderter Form ausgeführt wird, und daher sollen die Vorlaufkosten niedrig gehalten werden.

Aus der schon bisher in § 17 Bau-O enthaltenen Vorschrift, dass auf das Verfahren die KVO 1996 anzuwenden ist, ergibt sich gem. § 14 KVO, dass Entscheidungen schriftlich als Bescheide zu erlassen sind. Eine Wiederholung in der Bau-O 2003 erschien daher entbehrlich.

Seitens der Kirche H.B. wurde ausdrücklich erklärt, dass für ihren Bereich ein Bauausschuss als nicht notwendig angesehen wird.

Wohnungskosten-Unterstützungsfondsgesetz 2003

Die Generalsynode hat auf ihrer 2. Session der XII. GP am 23. und 24. Oktober 2002 in St. Pölten die §§ 36 und 37 der Ordnung des geistlichen Amtes neu gefasst. Mit dieser Änderung ist nun der grundsätzliche Anspruch aller geistlichen Amtsträger und Amtsträgerinnen auf Beistellung einer Dienstwohnung gegeben. Die in einer ersten Vorlage vorgesehene Variante der Zuerkennung von Wohnungskostenzuschüssen anstelle der Beistellung einer Dienstwohnung stand dabei nicht mehr zur Debatte.

Es war daher das Wohnungskosten-Unterstützungsfonds entsprechend anzupassen und die Zuerkennung eines Wohnungskosten-Zuschusses für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger doppelt zu beschränken, nämlich einmal der Höhe nach auf die Höhe des Sachbezuges und zweitens auf jene Fälle, in denen von der Gemeinde / dem Verband nachweislich keine Dienstwohnung beigestellt werden kan. Dies ist vom zuständigen Superintendentialausschuss festzustellen.

Ergänzung der Lektorenordnung

Die Erweiterung soll übergemeindliche Beauftragungen, z.B. Jugendreferenten etc. innerhalb des geordneten Rahmens der Lektorenordnung der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich ermöglichen. Damit geschieht dieser Dienst, was Ausbildung und Ermächtigung betrifft, analog zum Lektor einer Pfarrgemeinde.

Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. — auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten —, sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden — Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen — Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen — Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig — In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen — Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)

Wir ersuchen alle Glaubensgenossen, ihnen bekannt werdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgenossen dem Pfarramt mitzuteilen.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., — Verlags- und Herstellungsort: Wien.

AMTSBLATT

für die Evangelische Kirche in Österreich

Jahrgang 2002 | Ausgegeben am 20. Dezember 2002 | 12. Stück

225. Einberufung der Synode A. B. und der Generalsynode
226. Aufruf zum „Tag des Judentums", 17. Jänner 2003
227. Japanische Evangelische Gemeinde in Wien – Anerkennung
228. Kommission für Europafragen; Errichtung, Aufgaben und Mitglieder
229. Ordination von Herrn Mag. Olivier Dantine
230. Ordination von Herrn Mag. Christian Hagmüller
231. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2002
232. OdgA-Novelle 2002; amtswegige Berichtigung
233. Diakonie Niederösterreich – Errichtung als Werk der Kirche mit Rechtspersönlichkeit
234. Termine synodaler Ausschüsse und anderer Veranstaltungen
235. Richtlinien zum Gebrauch der Amtskleider
236. Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B. zum Lektorendienst
237. Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A. B. und für das Kirchenamt A. B.
238. Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2002 mit Vergleichsziffern aus 2001
239. Lektorenordnung – Novelle 2002/Berichtigung zu ABl. Nr. 208/2002
240. Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Wien
241. Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. B. für das Jahr 2003
242. Mag. Gertraud Knoll – Rechte aus der Ordination, Verzicht
243. Empfehlung des Synodalausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2003
244. Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol – 5.4.2003
245. Kollektenplan für das Kirchenjahr 2002/2003
246. Beauftragung zur Sakramentsverwaltung
247. Gottesdienst-Besuchs-Sonntag
248. Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Salzburg-West und Salzburg-Süd; Bildung
249. Bestellung von Herrn Mag. Andreas Carrara zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten Thomaskirche
250. Bestellung von Herrn Mag. Olivier Dantine zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Großpetersdorf
251. Bestellung von Herrn Mag. Andreas Domby zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Zell am See
252. Bestellung von Herrn Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Graz-Eggenberg in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz
253. Bestellung von Herrn Mag. Ralf Stoffers zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trebesing in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung
254. E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gallneukirchen
255. E-Mail-Adresse und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stockerau
256. Neue Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz
257. Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2003

Die Redaktion des Amtsblattes
wünscht allen Leserinnen und Lesern
ein gesegnetes friedliches Weihnachtsfest
sowie Glück und Gesundheit im neuen Jahr

225. Zl. SYN 12; 8234/2002 vom 25. November 2002

Einberufung der Synode A.B. und der Generalsynode

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. vom 19. November 2002 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hiermit die

3. SESSION DER XII. GENERALSYNODE

für Mittwoch, den 29. Oktober 2003 nach Wien ein.

Über Beschluss des Synodalausschusses A.B. vom 19. November 2002 beruft der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hiermit die

3. SESSION DER 12. SYNODE A.B.

für Montag, den 27. Oktober 2003 nach Wien ein.

Die Tagungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden mit einem Festgottesdienst am 26. Oktober 2003 eingeleitet.

Die 3. Session der Synode A.B. und der Generalsynode wird voraussichtlich bis Donnerstag, den 30. Oktober 2003 dauern.

Den Abgeordneten zur Synode A.B. und zur Generalsynode werden nähere Informationen über die Tagungsordnung, die Unterbringungsmöglichkeiten und den Tagungsort zeitgerecht zugehen.

Mag. Herwig Sturm e.h.
Bischof

MMag. Robert Kauer e.h.
Oberkirchenrat

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. u. H. B.

226. Zl. A 57a; 8627/2002 vom 3. Dezember 2002

Aufruf zum „Tag des Judentums", 17. Jänner 2003

„Tag des Judentums"
Christinnen und Christen bekennen sich zu ihrer Wurzel

Seit dem Jahr 2000 feiern alle Kirchen in Österreich jeweils am 17. Jänner den „Tag des Judentums", einen neuen Gedenktag im liturgischen Jahreskreis, ein Lehr- und Lerntag für die Kirchen. Die Initiative dafür geht auf die Zweite Europäische Ökumenische Versammlung 1997 in Graz zurück. Das Datum ist bewusst gewählt. Vom 18. bis zum 25. Jänner findet weltweit die „Gebetswoche für die Einheit der Christinnen und Christen" statt. Doch vor aller Verschiedenheit der Kirchen untereinander steht das allen gemeinsame Fundament: unsere Verwurzelung im Judentum. Dies wollen wir an diesem Tag besonders ins Bewusstsein rufen.

Das Thema für den „Tag des Judentums" gibt der Apostel Paulus vor:

„Nicht du trägst die Wurzel, sondern die Wurzel trägt dich" mahnt er im 11. Kapitel des Römerbriefs. Offensichtlich bestand schon in den ersten christlichen Gemeinden die Tendenz, sich über das Judentum erhaben zu fühlen. Später haben die Kirchen die Worte des Paulus vergessen. Anstatt ihre Wurzel, aus der sie leben und die sie trägt, zu pflegen, meinten sie, ohne sie auskommen zu können. Die theologische Verachtung des Judentums und in Folge die gesellschaftliche Abwertung seiner Gläubigen schuf über Jahrhunderte hinweg jenen Nährboden, auf dem das rassistische Gedankengut des Antisemitismus wachsen konnte. Erst seit der Katastrophe der Schoa (des Holocaust) hat in allen Kirchen ein Umdenken begonnen. Seither werden wir uns der Schuld, die die Kirchen und ihre Vertreter auf sich geladen haben, immer deutlicher bewusst. Wir sind auf dem Weg, den spirituellen und theologischen Reichtum Israels als Fundament unseres eigenen Glaubens neu zu entdecken. Ein Beitrag dazu soll auch der jährliche „Tag des Judentums" in unseren Kirchen sein.

Wir erinnern die Gemeinden an die Erklärung unserer Generalsynode „Zeit zur Umkehr" (1998) und rufen dazu auf, das Anliegen dieses Tages in den Gottesdiensten aufzunehmen, wo es am 17. Jänner nicht möglich ist, am Sonntag davor oder danach.

227. Zl. GD 422; 8626/2002 vom 3. Dezember 2002

Japanische Evangelische Gemeinde in Wien – Anerkennung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. als zur Vertretung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. nach außen kirchenverfassungsmäßig zuständiges Organ der Kirche errichtet und anerkennt gemäß § 4 der Kirchenverfassung nach Zustimmung der Synodalausschüsse A.B. und H.B. die

Japanische Evangelische Gemeinde in Wien

mit dem Sitz in Wien 10., Quellenstraße 156, als evangelische Personalgemeinde der Japan Antioch Mission, Sitz 6-1-5 Kishimachi Saitama City, 336 – 0012 Japan.

Diese Anerkennung beruht auf folgender

Vereinbarung:

1. Die Japanische Evangelische Gemeinde Wien ist eine Pfarrgemeinde (Personalgemeinde) der Evangelischen Kirche in Österreich.

2. Für die Japanische Evangelische Gemeinde Wien sowie für die aus Japan stammenden oder japanisch sprechenden Mitglieder der Gemeinde gilt die kirchliche Rechtsordnung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. einschließlich der Kirchenbeitragsordnung.

3. Die Gottesdienste und Amtshandlungen (Taufen, Konfirmationen, Hochzeiten, Beerdigungen) der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien werden in die Kirchenbücher jener Gemeinde eingetragen, in der die Japanische Evangelische Gemeinde Wien beheimatet ist. Soweit Amtshandlungen außerhalb des Sprengels der Superintendentialgemeinde A.B. Wien stattfinden, sind sie in die Kirchenbücher der zuständigen Evangelischen Pfarrgemeinde einzutragen. Mit der jeweiligen Pfarrgemeinde, die für den betreffenden Ort der Amtshandlung zuständig ist, ist im Voraus das Einvernehmen herzustellen.

4. Für ihr gottesdienstliches und gemeindliches Leben werden der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien die Räumlichkeiten einer Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. in Wien nach Möglichkeit unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Über die Benützung der Räumlichkeiten ist zwischen dem Presbyterium der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien und dem Presbyterium der betroffenen Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien eine Vereinbarung zu treffen. Die Mittel für den gesamten Sachaufwand ihres gottesdienstlichen und gemeindlichen Lebens bringt die Japanische Evangelische Gemeinde Wien selbst auf. Sie erhält die ihr zustehenden Kirchenbeitragsanteile von den Kirchenbeitragszahlenden, die in ihrer Mitgliederliste aufscheinen.

5. Das Visitationsrecht gegenüber der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien wird im Auftrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. durch den Superintendenten/die Superintendentin der Evangelischen Superintendentialgemeinde A.B. Wien wahrgenommen.

6. Die Japanische Evangelische Gemeinde Wien führt eine Liste ihrer Mitglieder und wählt in der Gemeindeversammlung gemäß § 82 (2) der Kirchenverfassung ein Presbyterium, das aus 6 Mitgliedern der Gemeinde besteht. Die Mitglieder des Presbyteriums sind namentlich dem Superintendenten, dem Oberkirchenrat A.u.H.B. und von diesem dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bekannt zu geben.

7. Die Japanische Evangelische Gemeinde Wien wird als „Personalgemeinde" eingerichtet. Der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien bzw. ihren Repräsentanten und Repräsentantinnen (Pfarrer/Pfarrerin und Kurator/Kuratorin) wird in der Superintendentialversammlung der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien Gaststatus gewährt.

8. Von der Errichtung der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien als Evangelischer Pfarrgemeinde ist gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die äußeren Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche (Protestantengesetz) das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur zu informieren.

9. Die Zuständigkeit für die Entsendung, Anstellung und Versorgung des Pfarrers der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien liegt ausschließlich auf der Seite der Japan Antioch Mission, 6-1-5 Kishimachi Saitama City, 336 – 0012 Japan bzw. der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien. Der Amtsträger/die Amtsträgerin der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien ist unter der Voraussetzung seiner/ihrer Ordination in der Heimatkirche einem geistlichen Amtsträger der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. in Österreich gleichgestellt, allerdings ohne dass daraus ein privatrechtliches Rechtsverhältnis zur Evangelischen Kirche in Österreich entstünde.

10. Diese Vereinbarung kann von jedem der unterzeichnenden Partner gekündigt werden. Damit ist der Widerruf der Anerkennung der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gegeben. Dieser Widerruf ist auch dann gegeben, wenn die Repräsentanten der Japanischen Evangelischen Gemeinde Wien (Pfarrer und Presbyter/innen) nicht Mitglied der Evangelischen Kirche A.B. oder H.B. sind oder die Gemeinde als Ganze die Mitgliedschaft z.B. in einer religiösen Bekenntnisgemeinschaft oder einer anderen Vereinigung von Gemeinden anstrebt. Mit dem Widerruf der Anerkennung ist der Wegfall der Rechtspersönlichkeit verbunden.

11. Die schriftlichen Unterlagen für die Anerkennung und Vereinbarung sind in Deutsch und Englisch auszufertigen.

Evangelischer Oberkirchenrat A.u.H.B.	Japan Antioch Mission 6-1-5 Kishimachi Saitama City 336 – 0012 Japan
Japanische Evangelische Gemeinde Wien	Evangelische Superintendenz A.B. Wien

228. Zl. SYN 19; 8695/2002 vom 5. Dezember 2002

Kommission für Europafragen; Errichtung, Aufgaben und Mitglieder

Die 2. Session der 12. Generalsynode hat am 23. und 24. Oktober 2002 die Errichtung einer Kommission für Europafragen einstimmig beschlossen, in welche die Generalsynode bis zu vier und jede Superintendenz, die Kirche H.B. und der Oberkirchenrat A.u.H.B. bis zu zwei Mitglieder entsendet. Aufgaben der Kommission für Europafragen sind einerseits die Weitergabe von Informationen über Vorhaben und Beschlüsse der Institutionen der Europäischen Union und Entscheidungen der Europäischen Gerichtshöfe, andererseits die Erarbeitung und Vorberatung von Stellungnahmen dazu und zu anderen relevanten Fragen. Die Kommission kann - für bestimmte Fragen oder generell – sachkundige Personen beiziehen. Sie entsendet eine Vertreterin/einen Vertreter in die Europakommission der Österreichischen Bischofskonferenz.

In der Intensivphase der Beratungen über den Beitritt mittel- und südosteuropäischer Staaten zur Europäischen Union erscheint es notwendig, ein Informationsnetz aufzubauen, über das möglichst rasch ungefiltert fachlich fundierte Informationen in die kirchlichen Gremien übermittelt werden und im Gegenzug Reaktionen auf aktuelle Entwicklungen in Stellungnahmen der Kirche einbezogen werden können.

Herr Präsident Rechtsanwalt Dr. Peter Krömer und Herr Rechtsanwalt Dr. Eckart Fussenegger wurden als Generalsynodale in die Kommission entsandt.

229. Zahl: P 1920; 7584/2002 vom 4. November 2002

Ordination von Herrn Mag. Olivier Dantine

Mag. Olivier Dantine wurde am 20. Oktober 2002 in der Evangelischen Kirche in Großpetersdorf durch Superintendentin Mag. Gertraud Knoll unter Assistenz von Seniorin Mag. Lydia Burchhardt und Pfarrerin Mag. Barbara Heyse-Schaefer ordiniert.

230. Zahl: P 1897; 8694/2002 vom 5. Dezember 2002

Ordination von Herrn Mag. Christian Hagmüller

Mag. Christian Hagmüller wurde am 17. November 2002 in der Christuskirche in Graz-Eggenberg durch Superintendent Mag. Hermann Miklas unter Assistenz von Pfarrerin Mag. Kathrin Hagmüller, Pfarrer Richard Liebeg und Pfarrer Mag. Friedrich Rößler ordiniert.

231. Zl. LK 22; 8909/2002 vom 12. Dezember 2002

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. für das Jahr 2003

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A. B. vom Budgetausschuss erarbeitet, von der Finanzkommission der Generalsynode am 6. November 2002 empfohlene und von der gemeinsamen Sitzung der Synodalausschüsse am 19. November 2002 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich für das Jahr 2003 lautet wie folgt:

Voranschlag für den Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A. u. H. B.
für das Jahr 2003

			Voranschlag 2003	
Einnahmen und Zuweisungen	€	€	€	€
BUNDESZUSCHUSS	2,705.500,00			
ERPA		80.000,00		
ERPI + Das Wort	50.000,00			
	15.000,00	65.000,00		
Bibliothek		1.000,00	146.000,00	
Bundeszuschuss				
Kirche A. B.			2,4431.525,00	
Kirche H. B.			127.975,00	2,559.500,00
Amt für Hörfunk und Fernsehen				
von der Kirche A. B.			151.002,00	
von der Kirche H. B.			7.948,00	158.950,00
Evangelisches Presseamt				
von der Kirche A. B.			149.175,00	
von der Kirche H. B.	2,5 %		3.825,00	153.000,00
Evangelische Militärseelsorge				
von der Kirche A. B.			11.020,00	
von der Kirche H. B.			580,00	11.600,00
Ökumenischer Rat der Kirchen				
von der Kirche A. B.			5.700,00	
von der Kirche H. B.			300,00	6.000,00
Evangelische Hochschulgemeinde				
von der Kirche A. B.			155.940,00	
von der Kirche H. B.	5% nur von Personalkosten		4.040,00	159.980,00
Seelsorge an Menschen mit Behinderung				
von der Kirche A. B.			4.142,00	
von der Kirche H. B.			218,00	4.360,00
Evangelische Künstler-, und Schaustellerseelsorge				
von der Kirche A. B.			695,00	
von der Kirche H. B.			37,00	732,00
Evangelisches Studentenenheim „Wilhelm-Dantine-Haus“				
von der Kirche A. B.			57.000,00	
von der Kirche H. B.			3.000,00	60.000,00
Dr.-Wilhelm-Dantine-Gedächtnisstiftung				
von der Kirche A. B.			19.000,00	
von der Kirche H. B.			1.000,00	20.000,00
Frauenarbeit				
von der Kirche A. B.			138.390,00	
von der Kirche H. B.	Anteil für 2 Gehälter		4.610,00	143.000,00
Evang. Jugend				
von der Kirche A. B.			127.680,00	
von der Kirche H. B.			6.720,00	134.400,00
Diakonie Österreich				
von der Kirche A. B.			57.000,00	
von der Kirche H. B.			3.000,00	60.000,00

Einnahmen und Zuweisungen	€	€	€	€
Diakonischer Einsatz				
von der Kirche A. B.			20.900,00	
von der Kirche H. B.			1.100,00	22.000,00
Campingmission Stift Del la Tour				
von der Kirche A. B.			2.755,00	
von der Kirche H. B.			145,00	2.900,00
Weltmission (EAWM)				
von der Kirche A. B.			55.100,00	
von der Kirche H. B.			2.900,00	58.000,00
Evangelische Entwicklungszusammenarbeit				
von der Kirche A. B.			14.250,00	
von der Kirche H. B.			750,00	15.000,00
Lehrerhandbücher				
von der Kirche A. B.			16.150,00	
von der Kirche H. B.			850,00	17.000,00
Aufwand A. B.				3,417.424,00
Aufwand H. B.				168.998,00

232. Zl. G 14; 8760/2002 vom 9. Dezember 2002

OdgA-Novelle 2002; amtswegige Berichtigung

Der Amtsblatt-Eintrag betreffend die OdgA-Novelle 2002, veröffentlicht unter ABl.Nr. 194/2002, wird amtswegig berichtigt.

ad 19. Neuregelung der Dienstwohnung

Der bisherige Abs. 1 des § 30 wird als Abs. 3 dem § 29 angefügt.

ad 21. Adaptierung der §§ 45, 24 und 15 OdgA

In § 24 Abs. 2 werden die Worte „bzw. ausschließlich durch eine Gebietskörperschaft angestellt worden sind" eingefügt.

§ 24 Abs. 2 lautet somit: „Geistliche Amtsträger, deren Amtsauftrag eine volle Lehrverpflichtung im Religionsunterricht vorsieht und die in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft übernommen wurden ***bzw. ausschließlich durch eine Gebietskörperschaft angestellt worden sind,*** arbeiten nach freier Vereinbarung an anderen kirchlichen Aufgaben mit. Diese Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Superintendentialausschuss bzw. den Oberkirchenrat H.B."

233. Zl. IM 03c; 8188/2002 vom 22. November 2002

Diakonie Niederösterreich – Errichtung als Werk der Kirche mit Rechtspersönlichkeit

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat bestätigt, dass die vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. ausgefertigte Anzeige über die Errichtung der Diakonie Niederösterreich als Werk der Evangelischen Kirche mit Rechtspersönlichkeit am 20. November 2002 eingelangt und registriert worden ist. Mit diesem Tag hat daher die Diakonie Niederösterreich gemäß § 4 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961 über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, BGBl. Nr. 182/1961, Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes erlangt.

234. Zl. SYN 10; 8816/2002 vom 10. Dezember 2002

Termine synodaler Ausschüsse und anderer Veranstaltungen

Jänner:
7. OKR A.u.H.B und AB
13. Theologischer Ausschuss
20. Bauausschuss
21.OKR A.B.
24.-25. SuperintendentInnenkonferenz
27. Rechts- und Verfassungsausschuss

Februar:
6. Superintendentialversammlung Burgenland (Wahl SuperintendentIn)
11. OKR A.u.H.B. und A.B.
23. Lutherischer Weltbund - vor Vollversammlung Europa

März:
3. Theologischer Ausschuss
3. Religionspädagogischer Ausschuss
4. OKR A.u.H.B. und A.B.
6. Diakonischer Ausschuss
8. Superintendentialversammlung Steiermark (Wahl SuperintendentialkuratorIn)
10. Weltmission und Entwicklungszusammenarbeit
18. OKR A.B.
28. Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
29. Amtseinführung SuperintendentIn Burgenland

April:
1. OKR A.u.H.B. und A.B.
5. Superintendentialversammlung Kärnten
5. Superintendentialversammlung Oberösterreich
5. Superintendentialversammlung Salzburg/Tirol (Wahl SuperintendentialkuratorIn)
9. Finanzkommission
11. Ausbildungsausschuss
22. Synodalausschüsse A.B. + H.B. und A.B.

23. OKR A.B.
25./26. Superintendentialversammlung Wien (Wahl SuperintendentIn)

Mai:
6. OKR A.u.H.B. und A.B.
16.-18. SuperintendentInnenkonferenz
20. OKR A.B.
26. Theologischer Ausschuss
26. Religionspädagogischer Ausschuss

Juni:
3. OKR A.u.H.B. und A.B.
10. Synodalausschüsse A.B. + H.B. und A.B.
17. OKR A.B.
25.-2. Juli Vollversammlung KEK

Juli:
1. OKR A.u.H.B. und A.B.
21.-31. Lutherischer Weltbund – Vollversammlung

August:
5. OKR A.u.H.B. und A.B.
25.-28. Österr. PfarrerInnentagung

September:
2. OKR A.u.H.B. und A.B.
16. OKR A.B.
19. Verein Gemeindebibliothek

Oktober:
4. Superintendentialversammlung Steiermark
7. OKR A.u.H.B. und A.B.
18. Superintendentialversammlung Niederösterreich
21. OKR A.B.
22. Budget-Kommission
26. Festgottesdienst Synoden
27.-30. Synode A.B. und Generalsynode
30. Reformationsfestempfang

November:
4. OKR A.u.H.B. und A.B.
9.-10. SuperintendentInnenkonferenz mit SuperintendentialkuratorInnen
18. OKR A.B.
19. Finanzkommission

Dezember:
2. OKR A.u.H.B. und A.B.
16. OKR A.B.

Kirchengesetze A. B.

235. Zl. A 40; 8833/2002 vom 11. Dezember 2002

Richtlinien zum Gebrauch der Amtskleider

Die Synode A.B. hat auf der 2. Session der 12. Gesetzgebungsperiode vom 21. bis 22. Oktober 2002 in St. Pölten folgende Richtlinien zum Gebrauch der Amtskleider beschlossen.

Richtlinien zum Gebrauch der Amtskleider

1. Die derzeit übliche Amtskleidung ist der schwarze Talar, der vor 180 Jahren vor allem in den deutschsprachigen lutherischen Kirchen eingeführt wurde. Pfarrer(innen) und Vikare(innen) tragen ihn bei Gottesdiensten und Amtshandlungen, die sie selbständig leiten oder dabei mitwirken. Lektoren tragen in der Regel einen schwarzen Lektorentalar. Die entsprechende Kleidung sollte schwarz sein (siehe Amtskleidverordnung).

2. Das Tragen anderer liturgischer Gewänder (weißer Talar, Albe) und das Tragen der Stola zum schwarzen Talar ist möglich. Dazu bedarf es des Einvernehmens zwischen Pfarrer(in) und Presbyterium und einer sorgfältigen Vorbereitung der Gemeinde. Der Superintendent/die Superintendentin ist darüber in Kenntnis zu setzen.

3. Bevor besondere liturgische Gewänder im Gottesdienst gebraucht werden, bedarf es einer sorgfältigen Vorbereitung der Gemeinde. Ein entsprechender Beschluss soll Teil einer gemeinsamen Bemühung um die Gestaltung eines lebendigen Gottesdienstes sein.

4. Bei ökumenischen Gottesdiensten ist grundsätzlich der schwarze Talar zu tragen, damit eine Verwechselbarkeit ausgeschlossen ist.

Dr. Peter Krömer
Präsident

DI Roland Juranek
Schriftführer

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

236. Zl. S 15; 8576/2002 vom 3. Dezember 2002

Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. zum Lektorendienst

Die in ABl.Nr. 116/94 und 221/94 veröffentlichte Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. zum Lektorendienst wird geändert und wiederverlautbart wie folgt:

Verordnung zum Lektorendienst

(VO des OKR A.B. gemäß § 19 Abs. 1 Lektorenordnung, ABl. Nr. 116/94 und 221/94)

(1) Die persönliche und fachliche Eignung für die Berufung zum Lektor (§ 5 Abs. 1 Z. 2. Lektorenordnung) setzt voraus, dass der zu Berufende mit der Heiligen Schrift vertraut und im Gottesdienst der Evangelischen Kirche heimisch ist. Er muss imstande sein, sachgemäß und deutlich zu sprechen und zu lesen.

(2) Die Verpflichtungserklärung (§ 5 Abs. 2 Z. 3 Lektorenordnung) hat folgenden Wortlaut:

„Ich, N.N. verspreche, meinen Dienst als Lektor im Aufsehen auf Jesus Christus, den alleinigen Herren der Kirche zu versehen. Ich will mitarbeiten, dass die Kirche in Verkündigung und Leben auf dem Grunde des Evangeliums gebaut werde, wie es in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments gegeben und in den Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A.B. bezeugt ist. Ich will in diesem Dienst die kirchlichen Ordnungen gewissenhaft wahren und mithelfen, dass die Gemeinde in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.“

(3) Die Einführung in den Dienst als Lektor und die Einführung eines Lektors, der mit der Sakramentsspendung

beauftragt wird, (§ 7 Abs. 1 Lektorenordnung) erfolgt entsprechend der in ABl. Nr. 80/1993 dafür vorgesehenen Ordnung.

a) Absolventen gem. LO §§ 15 und 16, die einen Kurs gem. LOV 7 absolviert haben, können zu Lektoren mit Sakramentsverwaltung bestellt werden.

b) Personen, die einen übergemeindlichen Dienst in Krankenhäusern, Heimen oder in Werken der Kirche versehen, können vom zuständigen Superintendentialausschuss A.B. gem. LO § 4(2) zu Lektoren bestellt werden. Dazu hat die Dienststelle, bei der der Lektor seinen Dienst versehen soll, einen Antrag auf Lektorenbestellung über den diözesanen Lektorenleiter an den zuständigen Superintendentialausschuss zu stellen.

c) Die Lektorenordnung findet auf diesen Personenkreis Anwendung und die entsprechenden Bestimmungen sind analog anzuwenden.

(4) Die Lektoren haben gegenüber den Gemeinden, in denen sie Dienst tun, nicht nur Anspruch auf Ersatz der ihnen in Ausübung ihres Dienstes erwachsenen Kosten, sondern auch auf

a) Beistellung von Lesepredigten;
b) Beistellung von Hilfsmitteln für den Gottesdienst;
c) einen Lektorentalar.

(5) Die nach § 12 Lektorenordnung veranstalteten Tagungen haben vor allem folgende Themenbereiche zu behandeln:

a) die Vorbereitung des Lektors auf den Dienst;
b) das Wesen und die Struktur verschiedener Gottesdienste (Kindergottes-dienste in besonderen Situationen usw.) und Andachten;
c) die Bekenntnisschriften der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich;
d) Bibelkunde und Methoden der Auslegung;
e) Gesangbuchpraxis;
f) Bibelstunde;
g) Grundlagen der Seelsorge und des Besuchsdienstes.

(6) Für die Vorbereitung von Lektoren, von denen beabsichtigt ist, sie mit dem Vortrag selbstverfasster Predigten zu betrauen, sind vor allem durch die Leiter der diözesanen Lektorenarbeit (§ 13 Abs. 2 Lektroenordnung) Tagungen zu veranstalten, die folgende Themenbereiche behandeln;

a) Bibelauslegung und Erarbeitung von Predigten;
b) Vortrag der Predigt
c) Analyse von Predigten.

Diese Tagungen (Homiletikkurs) können diözesan, diözesenübergreifend und gesamtösterreichisch abgehalten werden

(7) 1. Für die Vorbereitung der Lektoren, bei denen beabsichtigt ist, das Recht der Sakramentsspendung zuzuerkennen (§ 7 Abs. 1 Lektorenordnung) bestellt der Oberkirchenrat A.B. auf Grund von Vorschlägen der Lektorenleiterkonferenz wenigstens zwei Pfarrer zu Kursleitern. Die Kurse sind dann zu halten, wenn dafür Bedarf besteht. Sie haben folgende Themen zu behandeln:

a) Evangelische Sakramentslehre;
b) Taufe, Heiliges Abendmahl, Beichte;
c) liturgische Ordnung und deren praktische Übung;
d) die kirchlichen Amtshandlungen und seelsorgerlichen Fragen;
e) Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Dienst der Verkündigung und der Sakramentsverwaltung;
f) Einführung in ökumenische Fragen.

(7) 2. Zur Anmeldung zu einem Kurs gem. LO §§ 6 und 7 sind folgende Voraussetzungen nötig:

- ***Mindestens dreijährige Tätigkeit als Lektor (nach Einführung in das Amt)***
  oder eine Ausbildung gem. LO §§ 15; 16.
- ***Die Absolvierung von Kursen, die vertieft Bibelkunde, Methoden der Auslegung, Bekenntnisgrundlagen der Evangelischen Kirche A.B. behandeln. Diese Kurse können diözesan, diözesenübergreifend oder gesamtösterreichisch abgehalten werden***

(7) 3. Die „Gesamtösterreichischen Sakramentskurse" sind mindestens in zwei Teil-Kursen zu absolvieren, wobei die Feier des Heiligen Abendmahles besonders zu berücksichtigen ist.

(7) 4. Ein eigener „Kasualkurs" (Trauung, Bestattung und Seelsorge) ist nach Bedarf einzurichten.

(8) Zur Weiterbildung können eigene Tagungen stattfinden.

(9) In der Regel werden alle zwei Jahre Lektoren zu einer gesamtösterreichischen Lektorenrüstzeit einberufen.

(10) Die Fahrtkosten für die Teilnahme von Lektoren an Fortbildungsveranstaltungen (§§ 11, 12, 13 Lektorenordnung, Z. 6 bis 9 dieser Verordnung) trägt die Pfarrgemeinde, in der der Lektor Dienst tut. Die Lektorenleiterkonferenz kann Empfehlungen zu einer Lastenverteilung geben.

(10a) Unter Sachaufwand gemäß § 14 der Lektorenordnung (ABl. Nr. 114/94) sind Aufenthaltskosten zu verstehen. Dazu haben die Lektorenleiter so rechtzeitig Kostenvoranschläge an den Oberkirchenrat A.B. vorzulegen, dass die Entscheidung darüber vor der Tagung erfolgen kann. Von der Vorlage der Kostenvoranschläge kann Abstand genommen werden, wenn die Tagungsstätte einer kirchlichen Einrichtung, einem kirchlichen Verein oder Werk gehört. Wurde kein Kostenvoranschlag vorgelegt und im voraus freigegeben, kann eine Vergütung nicht stattfinden.

(11) Der nach § 13 Abs. 1 Lektorenordnung bestellte Leiter der Lektorenarbeit hat innerhalb von zwei Monaten nach seiner Bestellung die Vorschläge gemäß § 13 Abs. 2 Lektorenordnung dem Superintendenten zu erstatten.

(12) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 1994 in Kraft.

237. Zl. G 03; 8233/2002 vom 25. November 2002

Der Synodalausschuss A.B. hat in seiner Sitzung vom 19. November 2002 dem vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. am 1. Oktober 2002 beschlossenen Antrag zugestimmt, die Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B., ABl. Nr. 127/2001 wie folgt abzuändern:

Geschäftsordnung des Oberkirchenrates A.B. und für das Kirchenamt A.B.

Im Abschnitt 9 ist unter **9.1** anzufügen:

Bereich 6: a) Leiter/in des Kirchenamtes
b) Hausverwaltung und Sitzungsorganisation

Im Bereich 4 ist lit f) und im Bereich 5 lit d) zu streichen.

Punkt **9.5** wird aufgehoben und durch die folgende Bestimmung ersetzt:

„9.5 Mit Beschluss des Kollegiums können bereichsübergreifende Arbeitsteams von Mitarbeiterinnen und Mit-

arbeitern zur Vorbereitung, bzw. Durchführung von Projekten gebildet und dafür verantwortliche Projektleiter bestellt werden

Punkt **9.3** wird wie folgt neu gefasst:

9.3.1

a) Die Leiterin / der Leiter des Kirchenamtes A.B. ist DienststellenleiterIn des Kirchenamtes A.B. gemäß § 1 der Dienstordnung 2003.

b) Sie / er hat in technisch-organisatorischen Angelegenheiten das Weisungsrecht gegenüber allen DienstnehmerInnen. Ihr / ihm obliegt es, zur Durchführung der Arbeiten eine Büroordnung festzusetzen.

c) Von allen dienstrechtlichen Angelegenheiten, die DienstnehmerInnen des Kirchenamtes betreffen, ist sie / er vor jeder Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

d) Sie / er ist berechtigt, in alle Vorgänge Einsicht zu nehmen, soferne es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die vertraulich und persönlich sind, Disziplinarsachen oder Verfahren vor dem Revisionssenat betreffen.

e) Für den Kontrollausschuss, bzw. die Kontrollausschüsse ist sie / er in allen das Kirchenamt betreffenden Angelegenheiten erste/r AnsprechpartnerIn.

f) Sie / er ist berechtigt, mit der Erledigung von technisch-organisatorischen Aufgaben DienstnehmerInnen, nicht jedoch den anderen Kirchenrat, zu beauftragen und dafür auch externe Kräfte einzusetzen.

9.3.2

a) Der Leiterin / dem Leiter des Kirchenamtes A.B. obliegt die Verwaltung und technisch-organisatorische Geschäftsführung des Zentrums Severin-Schreiber-Gasse 1 und 3 und sie / er hat dazu eine Hausordnung festzusetzen.

b) Sie / er ist berechtigt, dazu einzelnen DienstnehmerInnen oder mehreren gemeinsam Aufgaben zu übertragen, wie z.B. die Evidenz und Organisation von Sitzungen, oder Aufsicht über Arbeiten im, bzw. für das Zentrum.

c) Sie / er ist beauftragt und berechtigt, alle Maßnahmen zu treffen, die die Funktionen des Zentrums betreffen und sicherstellen.

9.3.3

Der Vertreter / die Vertreterin gem. 8.3 ist von allen generellen Maßnahmen zu informieren.

Kundmachungen des Evangelischen Oberkirchenrates A. B.

238. Zahl: KB 06-8773/02

Kirchenbeitragseingänge Jänner bis November 2002 mit Vergleichsziffern aus 2001

	2002 €	2001 €	2001 ATS
Wien	4.148.833,22	4.270.112,83	58.758.033,59
Burgenland	1.652.274,22	1.701.439,41	23.412.316,66
Niederösterreich	1.564.633,77	1.566.289,64	21.552.615,25
Steiermark	2.278.335,30	2.321.326,39	31.942.147,53
Kärnten	1.992.856,73	2.029.604,10	27.927.961,18
Oberösterreich	2.675.380,11	2.639.530,09	36.320.725,79
Tirol, Salzburg	1.624.722,39	1.595.592,58	21.955.832,68
	15.937.035,74	**16.123.895,04**	**221.869.632,68**

Rückgang 2002 gegenüber 2001 – 1,16 % (16.123.895,04)

Steigerung 2002 gegenüber 2000 2,62 % (15.529.828,80)

erstellt per: 2002.12.10

239. Zl. S 15; 8487/2002 vom 2. Dezember 2002

Lektorenordnung – Novelle 2002/Berichtigung zu ABl.Nr. 208/2002

Die in ABl.Nr. 208/2002 veröffentlichte Änderung der Lektorenordnung wird berichtigt wie folgt:

§ 4 (2) lautet richtig: „Für spezielle übergemeindliche Aufgaben erfolgt die Berufung des Lektors durch den Superintendentialausschuss."

240. Zl. SUP 07; 8403/2002 vom 28. November 2002

Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Wien

Die Superintendentialversammlung der Superintendenz A.B. Wien hat am 23. November 2002 beschlossen, den Termin für die Wahlsitzung für die Wahl der Superintendentin/des Superintendenten der Superintendenz A.B. Wien mit

Freitag, 25. April 2003, ab 17.00 Uhr

festzusetzen. Diese Superintendentialversammlung wird somit am 25. und 26. April 2003 stattfinden. In dieser Sitzung wird auch eine Seniorin/ein Senior zu wählen sein.

Durch die Vorverlegung ändern sich die mit ABl. Nr. 83/2002 kundgemachten Termine wie folgt:

Einreichung von Zweiervorschlägen:	31. Jänner bis 28. Feber 2003
Bekanntgabe der KandidatInnen:	spätestens bis 11. April 2003.

Als Termin für die Amtseinführung der/des Neugewählten wurde Sonntag, der 28. September 2003, 15.00 Uhr, festgesetzt.

241. Zl. LK022;8763/2002 vom 9. Dezember 2002

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2003

Der unter Mitwirkung des Kirchenamtes A.B. vom Budgetausschuss erarbeitet, von der Finanzkommission der Synode A.B. am 6. 11. 02 empfohlene und vom Synodalausschuss A.B. am 19. 11. 02 genehmigte Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich für das Jahr 2003 lautet wie folgt:

Haushaltsplan der Evangelischen Kirche A.B. für das Jahr 2003

	Voranschlag 2003		Voranschlag 2002	
EINNAHMEN				
1. Erlöse		**16.535.924**		**16.333.222,00**
Kirchenbeiträge	19.300.000		19.621.666,00	
Kirchenbeiträge aus Bayern	47.300		47.240,00	
abzüglich Kirchenbeitragsanteile	-630.000			
KB-Einhebegebühren	-5.359.610		-6.475.150,00	
KB-Einhebegebühren 2002	-21.766			
Religionsunterichtsvergütungen	3.200.000		3.139.466,00	
2. Sonstige Erlöse				
a) Bundeszuschuss		**2.570.000**		**2.556.297,00**
b) BMf.Justiz		**18.000**		**18.168,00**
c) Verkauf Villa Purkersd-1. Teil		**540.000**		**545.046,00**
c) Verkauf Villa Purkersd-1. Teil	0			**145.346,00**
c) Verkauf Villa Purkersd-1. Teil	0	**40.000**		**813.936,00**
c) Verkauf Villa Purkersd-1. Teil	0			**290.691,00**
Personalkostenerstattung-Projektpfarrstelle		**31.184**		**13.081,00**
Kirchliche Druckwerke:				
Amtsblatt	18.200		18.168,00	
Amt und Gemeinde	6.500		6.541,00	
Sonstige Druckwerke	0		0,00	
Kirchengesetze	1.000		13.100,00	
Matriken-Einnahmen	900		1.090,00	
Amt und Gemeinde Subvention	5.675		5.523,00	
Amt und Gemeinde Inserat	0	**32.275**	0,00	**44.422,00**
Kostenbeitrag H.B.	10.000		10.000,00	
Honorar Dr. Hennefeld	13.000		13.081,00	
Versicherungsvergütung	14.000		14.535,00	
Miet-und Pachtverträge 61020	150.968		9.956,00	
Einnahmen Werbematerial	2.000		2.180,00	
Zuschuss Diözese Wien Leberberg	0		3.270,00	
Zuschuss Bauf. des Verb.d.Wr.PG,Leberberg	32.000	**221.968**	32.703,00	**85.725,00**
SUMME - EINNAHMEN		**19.989.351**		**20.845.934,00**
AUFWENDUNGEN				
3.Personalaufwand				
Gehälter				
Aktive Geistliche	10.416.517		10.232.335,00	
Nicht geistliche Mitarbeiter	753.130		726.728,00	
		11.169.647		**10.959.063,00**
Abfertigungszahlungen	200.000		109.009,00	
RU-Abfertigungen	-6.500	**193.500**	-7.267,00	**101.742,00**
Aufwendungen für Altersvorsorge				
Pensionsauszahlungen 8050	5.960.000		5.870.000,00	
Erstattungen ASVG Eigenaufwand	514.000		513.500,00	
Pensionsinstitut	515.000		813.936,00	
Nachkauf von ASVG-Zeiten	1.700		1.615,00	
Pensionen weltlicher Mitarbeiter	300.000		282.780,00	
	7.290.700		7.481.831,00	
Erträge für Altersvorsorge				
Zuschuss EKD für Siebenbürger Pfarrer	66.500		69.000,00	
Pensionen aus dem ASVG	3.295.000		3.453.200,00	
Pensionen aus Deutschland	65.300		44.700,00	
Refundierung Kirche H.B. Pfr.Wiesner	9.520		9.520,00	
	3.436.320		3.576.420,00	
DG Sozialaufwand		**3.854.380**		**3.905.411,00**

	Voranschlag 2003		Voranschlag 2002	
Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie von Entgelten abhängige Abgaben und				
Pflichtbeiträge 55400/55500/	2.300.600		2.849.356,00	
Krankenfürsorge	175.100		162.200,00	
Mitarbeiterschulungen	7.300		7.270,00	
Supervision	20.000	**2.503.000**	21.800,00	**3.040.626,00**
4. Abschreibungen = Investitionen/Bilanz->2003				
Anschaffungen Wartung				
EDV-Software (Kirchenamt)	0		72.670,00	
EDV-Hardware (Kirchenamt)	0		36.000,00	
Büroeinrichtung (Kirchenamt)	0		10.900,00	
Autokauf OPEL	0		0,00	**119.570,00**
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
Aufwendungen des Kirchenamtes				
Beheizung	11.000		10.900,00	
Strom	9.000		9.450,00	
Porti	21.000		21.801,00	
Telefon + Internet	30.000		18.895,00	
Bürobedarf	22.830		21.801,00	
Geldverkehrskosten	2.250		4.360,00	
Grundsteuer	2.330		2.180,00	
Betriebskosten	2.180		4.360,00	
Hausbetreuung-Büroreinigung	10.200		10.200,00	
Versicherungen	2.500		2.180,00	
Wartungsverträge	16.500		13.807,00	
Wartung Service EDV	17.000		1.450,00	
Verbrauchsmaterial	2.000		4.360,00	
Sonstiger Aufwand(Trinkgelder)	700		725,00	
Ausgaben für das Ausbildungszentrum (Bibliothek)	17.500		0,00	
		166.990		**126.469,00**
Reisekosten				
Autoaufwand	12.000		10.000,00	
Oberkirchenrat und Kirchenamt	23.000		21.439,00	
Leuenberger Lehrgespräche	4.435		725,00	
Reisekosten Ausschüsse	8.000		7.270,00	
		47.435		**39.434,00**
Kirchliche Liegenschaften				
Grundstück Gablitz	30		30,00	
Reparaturen und Instandhaltungen	5.000		10.000,00	
Auslagen div.Wohnungen 61000/61010/61400	11.000		0,00	
		16.030		**10.030,00**
Kirchliche Druckwerke				
Amtsblatt	25.000		25.435,00	
Amt und Gemeinde	11.000		11.630,00	
Sonstige Druckwerke (unter anderem Psalmengesangsbuch)	17.000		14.535,00	
Kirchengesetze	10.000		7.267,00	
Drucksorten KB, Matriken	10.000		21.801,00	
Protokolle der Synode-Ausgaben	0		0,00	
		73.000		**80.668,00**
Bücher und Zeitschriften		**4.000**		**18.168,00**
Synode und Generalsynode		**35.000**		**36.336,00**
Sitzungen im Auftrag der Synode		**45.000**		**43.604,00**
Prüfungen und Beratungen Wirtschaftprüf.		**25.000**		**42.877,00**
Steuerhandbuch f.Gemeinden		**0**		**14.535,00**
Prüfungen und Beratungen f.Gemeinden		**0**		**0,00**
Bauanwaltskosten		**11.000**		**10.900,00**
Sonstige wirksame Ausgaben:				
Allgemeine Repräsentationen	7.300		7.267,00	
Europakommision und Projektanteil	30.000		7.000,00	
Freiwilliger Sozialaufwand	10.000		11.500,00	

	Voranschlag 2003		Voranschlag 2002	
Mitgliedsbeiträge	2.500		1.817,00	
Leasingrate Gemeindezentrum Leberberg	120.000		128.630,00	
Zuweisung Dispositionsfonds Bischof	17.500		17.441,00	
Rechtsberatung	7.000		7.267,00	
Versorgungs-u.Unterstützungsverein	100.000		109.000,00	
Beratungsaufwand extern	0		14.535,00	
Organisationsentwicklung(incl.Ausbildung)	157.900		950,00	
Stipendien Oststudenten	29.000		29.070,00	
Kirchenbeitragsanteile von Pfarrern für Gemeinden	87.500		87.207,00	
Öffentlichkeitsarbeit	60.000		36.336,00	
Sonstiger Aufwand	10.000		7.267,00	
		638.700		**465.287,00**
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen Ökumene				
Lutherischer Weltbund	20.000		13.801,00	
Konferenz Europäischer Kirchen	14.000		7.000,00	
Ökumenischer Rat d.Kirchen i.Österr.	1.000		872,00	
Mitgliedsbeitrag Leuenberger Kirchengemeinschaft	800		727,00	
Aufwand auf Grund übernommener Verpflichtungen Sonstiges		**35.800**		
Gehaltsrefundierungen Jugendreferenten	260.000		258.813,00	
Gehaltsrefundierungen Anstaltenseelsorger	14.100		18.168,00	
Administrationsaufwand	14.000		18.168,00	
Übersiedlungsaufwand Berufsanwärter	20.000		14.535,00	
Urlauberseelsorge	7.300		7.267,00	
		315.400		**339.351,00**
Zuschüsse und Subventionen für gemeinsame Arbeitsbereiche:				
Evangelische Jugend Österreich	127.680		124.260,00	
Evang. Jugend Österreich Burg Finstergrün	0		0,00	
Lehrerhandbücher	16.150			
Diakonie Österreich	57.000		56.958,00	
Diakonische Tage	0		3.452,00	
Diakonische Helfer	20.900		20.877,00	
Campingmission	2.755		2.762,00	
EAWM	55.100		55.233,00	
Evang.Entwicklungszusammenarbeit	14.250		13.808,00	
		293.835		**277.350,00**
Zuschüsse und Subventionen:				
Religionsunterrichtsfonds für AHS,BHS	40.000		36.336,00	
Unterbringungszuschüsse für LV und PFK	20.000		25.435,00	
EDV-Dienst/EDV Kirchenamt	0		0,00	
Amt für Kirchenmusik	8.000		7.267,00	
Diöz.Kantoren	20.000		29.069,00	
Schulung für KB-Beauftragte	7.000		8.720,00	
Evang. Flüchtlingsdienst	100.000		100.000,00	
Werk für Evangelisation und Gemeindeaufb.	72.700		67.222,00	
Sondersozialfonds	0		0,00	
Sonstige Zuschüsse	15.000		10.000,00	
Spiritualität in Österreich - Dr. Vogel	8.500			
Gefangenenseelsorge	9.000			
		300.200		**291.316,00**
Zuschüsse an die Kirche A.u. H.B..				
Dantineheim	57.000		58.320,00	
Evangelische Militärseelsorge	11.020		10.355,00	
Behindertenseelsorge	4.142		4.142,00	
Amt für Hörfunk und Fernsehen	151.002		134.283,00	
Evangelisches Presseamt	149.175		143.166,00	
Evangelische Künstler-,Zirkus-und Schaustellerseelsorge	695		691,00	
Evang. Religionspädagogische Akademie	0		79.854,00	
Wilhelm Dantine Stiftung	19.000		19.000,00	
Evangelische Hochschulgemeinde	155.940		139.491,00	
Evang. Religionspädagogisches Institut	0		45.566,00	

	Voranschlag 2003		Voranschlag 2002	
Ökumenischer Rat der Kirchen - Genf	5.700		5.523,00	
Vermögensverwaltung	0		691,00	
Theologiegaststudenten	0		0,00	
Diakoniepreis	0		6.904,00	
Religion im Leben d.Österreicher	0		0,00	
Sonstige Zuschüsse		**553.674**	0,00	**647.986,00**
Bildungsaufwendungen für gemeinsame Arbeitsbereiche:				
Evangelische Frauenarbeit	138.390		128.705,00	
		138.390		**128.705,00**
Bildungsaufwendungen:				
Pastoralkolleg	6.500		6.541,00	
Lektorenausbildung	10.000		9.447,00	
Pfarrertagung	15.000		18.168,00	
Evangelisches Predigerseminar:				
Gehalt Rektor	48.100		73.400,00	
Betrieb	20.000		36.336,00	
Evang. Schulwerk Oberschützen/SCHÜLERHEIM	20.000		21.802,00	
Evang. Gymnasium Wien	0		0,00	
Ges.für die Geschichte d.Protst.i.Österr.	2.100		2.180,00	
Bildungshaus Deutschfeistritz	29.100		29.070,00	
Evangelische Akademie Wien	22.000		0,00	
Evang.Akademie -Thinktank (nach nachgewiesenen Leistungen)	25.000		24.782,00	
AEBW	22.000		21.802,00	
Evangelische Akademie Kärnten	7.300		7.267,00	
Ev.Bildungswerk Steiermark	3.600		0,00	
Evang.Museum OÖ : Glaube klingt	10.000			
Zuschuss zu Bildungswerken	20.000		18.168,00	
Ausbildung und Fortbildung für LV und PFK	10.000		14.535,00	
Amt für Kirchenmusik	16.000		7.267,00	
Grundkurs Gemeindeleitung	10.000	**296.700**	14.535,00	**305.301,00**
3-5. Aufwendungen		**20.716.681**		**20.950.222,00**
Reparaturen und Instandhaltungen				
6. Zwischensumme aus Z.1 bis 5 (Betriebserfolg)		**-727.330**		**-151.528,00**
7. Erträge aus anderen Wertpapieren				
Wertpapierzinsen	55.000			**59.207,00**
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
Zinsenerträge	20.000			**22.000,00**
9. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen				
Tilgungen/Verkauf				
abzüglich Buchwert				
Zuschreibung Investmentfonds				
10.Aufwendungen aus Finanzanlagen				
Abschreibungen	-66.800			
11.Zinsen und ähnliche Aufwendungen				
Bankzinsen	-250			
Kapitalertragssteuer	-5.900			
Geldverkehrsspesen (Versorgungseinr.)	-2.800			
Zinsen „Matzner“				
Zinsen an				
Fonds-und Zweckvermögen A.u.H.B.				
12. Zwischensumme aus Z.7 bis 11 (Finanzerfolg)		**-750**		**81.207,00**
13. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		**-728.080**		**-70.321,00**
14. Außerordentliche Erträge				

	Voranschlag 2003	Voranschlag 2002
15. Außerordentliche Aufwendungen		
Pensionsrückstellung (ARA)		
Diverse Anschaffungen - Einrichtungen	**-45.000**	
16. Außerordentliches Ergebnis		
17. Jahresüberschuss/Fehlbetrag	**-773.080**	**-63.052**
18. Auflösung von Rücklagen		
Gebundene		
Flüchtlingsbetreuung		
Studienbegleitung Theologiestunden		
Unterbringungsfonds Lehrvikare		
Schwerhörigenseelsorge		
ORF-Kirchenmusik		
Ausbildung u. Fortbildung für Lehvikare und Pfarramtskanditaten	14.535	
Sondersozialfonds		
Immobilieninvestitionen	834.015	
Dispositionsmittel		
Ökumene		
Sozialpolitische und ökumenische Grundlagenarbeit und Beratung durch die Evang. Akademie Wien		
		848.550
19. Zuweisung zu Rücklagen		
Gebunden		
Reparatur-und Instandhaltungsfonds		
Unterbringungsfonds Lehrvikare		
Religionsunterricht AHS,BHS und PA		
Bildungsvorsorge		
Evangelisches Hilfswerk		
Weltmission und Entwicklungsarbeit		
Ökumene		
Ausbildung Lehrvikare		
ORF-Kirchenmusik		
Sondersozialmittel		
Investition Ausbildungszentrum		
Planung Pädagogisches Zentrum		
Leberberg		
20. Investition Ausbildungszentrum		**-1.257.240**
21.Gewinn/Verlust des laufenden Jahres	**-773.080**	**-558.950**

242. Zl. P 1615; 8404/2002 vom 28. November 2002

Mag. Gertraud Knoll – Rechte aus der Ordination, Verzicht

Gemäß § 14 Abs. 9 der Ordnung des geistlichen Amtes wird kundgemacht, dass Frau Mag. Gertraud Knoll mit Wirkung vom 29. Oktober 2002 auf die Rechte aus der Ordination verzichtet hat.

243. Zl: SYN10; 8727/2002 vom 6. Dezember 2002

Empfehlung des Synodalausschusses A.B. zur Kirchenbeitragsvorschreibung 2003

Der Synodalausschuss A.B. hat in seiner Sitzung am 19.11.2002, auf Empfehlung der Kirchenbeitragskommission, folgende Anhebungen der Bemessungsgrundlagen für die Kirchenbeitragsvorschreibung 2003 beschlossen.

Bei nachgewiesenen Aktivbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 1,5 % angehoben werden.

Bei nachgewiesenen Pensionsbezügen soll die Bemessungsgrundlage um 1 % angehoben werden.

Anmerkung: Nachgewiesene Aktivbezüge und Pensionsbezüge aus dem Jahr 2002 unterliegen diesen prozentuellen Erhöhungen nicht.

Bei allen anderen im Schätzungswegen festgelegten Einkommen (auch Pensionen) soll eine Anhebung der Bemessungsgrundlage bis zu 5% erfolgen.

Weisen die Kirchenbeitragseingänge (durchschnittlicher KB je KB-Pflichtigen) Ihrer Pfarrgemeinde ein niedriges Niveau auf oder bei einzelnen Kirchenbeitragspflichtigen im Anlassfall, ist unbedingt eine individuelle Überprüfung aller der im Schätzungswege festgelegten Einkommen vorzunehmen.

In diesem Zusammenhang wird als dringend notwendig erachtet, dass in allen Pfarrgemeinden die individuelle Überprüfung der im Schätzungswege festgelegten Einkommen jener Beitragspflichtigen erfolgt, die den gleichen Dienstgeber (Großbetrieb der Region, Beamte – Lehrer, Polizeibeamte etc.) aufweisen.

Im Hinblick auf einen ausgewogenen Kirchenhaushalt sieht der Synodalausschuss A.B. diese Erhöhungen der Bemessungsgrundlagen als unbedingt erforderlich an.

Für weitere Beratung und Unterstützung wenden Sie sich bitte an den KB-Beauftragten Ing. Roland Weng, Tel. (01) 479 15 23-532 oder 0699 188 77 008

Dr. Peter Krömer
Präsident der Synode A.B.

Prof. Mag. Gerd Zetter
Superintendentialkurator

244. Zl. SUP 05; 8046/2002 vom 20. November 2002

Superintendentialversammlung Salzburg und Tirol – 5.4.2003

Die Superintendentialversammlung der Evangelischen Diözese A.B. Salzburg und Tirol, bei welcher der/die neue Superintendentialkurator/in gewählt wird, findet am 5.4.2003 in Wörgl statt.

245. Zahl: Kol02; 8098/02 vom 20. November 2002

Durch den Beschluss der Generalsynode zur Einführung eines Weltmissionssonntages ergeben sich Änderungen im gültigen Kollektenplan: Der Gottesdienst zu Epiphanias ist aus dem Kollektenplan gestrichen und die Pflichtkollekte Weltmission von Pfingstsonntag auf den Sonntag Trinitatis (Weltmissionssonntag) verlegt.

Kollektenplan für das Kirchenjahr 2002/2003

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat den unten wiedergegebenen Kollektenplan für das Kirchenjahr 2002/2003 erstellt. Der Synodalausschuss A.B. hat die Pflichtkollekten für die Kirche A.B. für verbindlich erklärt.

1. Alle Empfänger/innen von Kollekten werden gebeten, die Kollektenaufrufe spätestens ***zwei Monate*** vor dem entsprechenden Termin an den Evangelischen Oberkirchenrat A.B. zu übersenden
2. Da die Konfirmation in den Gemeinden an verschiedenen Tagen gefeiert, der Reformationsgottesdienst manchmal nicht am 31. Oktober abgehalten wird und das Erntedankfest an verschiedenen Sonntagen stattfindet, ist zu diesen Pflichtkollekten kein Datum gesetzt. Pflichtkollekten sind auch diejenigen Kollekten, die zum angegebenen Sonntag bzw. Anlass in Predigtstellen und Predigtstationen gesammelt werden.
   Die Kollekte des Reformations-Festgottesdienstes ist immer die des Hauptgottesdienstes und nicht die des Schülergottesdienstes. Auch die anderen Pflichtkollekten betreffen stets die gesamte Kollekte des Hauptgottesdienstes.
3. Damit der Kollektenplan auch während des Urlaubes des Pfarrers / der Pfarrerin eingehalten werden kann, bitten wir, die Vertretung und besonders die Urlauberseelsorger/innen eingehend über die Kollekten in dieser Zeit zu informieren, damit sie in nachdrücklicher Weise abgekündigt werden können.

08.12.2002	2. Sonntag im Advent	Wilhelm Dantine Haus (Theologenheim)	**Pflicht-kollekte**
16.02.2003	Septuagesimae	Evang. Bund in Österreich	Empf. Kollekte
02.03.2003	Estomihi	Alkoholiker-seelsorge	Empf. Kollekte
16.03.2003	Reminiszere	Ökumene	Empf. Kollekte
30.03.2003	Laetare	Schulwerk Oberschützen	**Pflicht-kollekte**
20.04.2003	Ostersonntag	Baukollekte	**Pflicht-kollekte**
11.05.2003	Jubilate	Evang. Frauenarbeit	**Pflicht-kollekte**
18.05.2003	Kantate	Kirchenmusik	**Pflicht-kollekte**
	Konfirmation	Evangelische Jugend	**Pflicht-kollekte**
15.06.2003	Trinitatis	Weltmission	**Pflicht-kollekte**
22.06.2003	1. Sonntag nach Trinitatis	Presseverband	**Pflicht-kollekte**
24.08.2003	10. Sonntag nach Trinitatis	Dienst an Israel	Empf. Kollekte
07.09.2003	12. Sonntag nach Trinitatis	Zwischenkirchliche Hilfe	**Pflicht-kollekte**
	Erntedankfest	Diakonie Österreich	**Pflicht-kollekte**
19.10.2003	18. Sonntag nach Trinitatis	Österr. Bibelgesellschaft	**Pflicht-kollekte**
	Reformations-fest	Gustav-Adolf-Verein	**Pflicht-kollekte**
09.11.2003	Drittletzter Sonntag im Kirchenjahr	Martin-Luther-Bund	Empf. Kollekte

4. Alle Pflichtkollekten und die empfohlenen Kollekten sind direkt an das Kirchenamt der Evangelischen Kirche A.B. abzuführen.

246. Zahl: S 15; 7807/02 vom 8. November 2002

Beauftragung zur Sakramentsverwaltung

Den Sakramentskurs 2001/2002 haben folgende LektorInnen abgeschlossen und sind nunmehr mit der Sakramentsverwaltung beauftragt:

Johann HÖSZ, 7332 Oberpetersdorf, Blumengasse 6 (Kobersdorf)

Karl Gottfried DANNINGER, Köttwein 79B6, 9521 Treffen (Evangelische Stiftung der Gräfin de la Tour, Treffen)

Hermine HEUER, M. Lutherstr. 3, 9560 Feldkirchen (Diakonie Waiern)

Franz KRAUSHOFER, Krahberg 44, 9560 Feldkirchen (Diakonie Waiern)

Uta PIRKER, 9335 Lölling, Semlach 7 (Althofen)

Cornelia FUCHS, 2700 Wiener Neustadt, H.-Sauer-Gasse 53 (Wiener Neustadt)
Ing. Hans FELLNER, 3012 Wolfsgraben, Josef-Schöffel-Straße 24 (Purkersdorf)
Dipl.-Ing. Gerhard HEGER, 1235 Wien, Färbermühlgasse 13/2/10 (Perchtoldsdorf)
Dieter KONRAD, 2512 Tribuswinkel, Schloßgasse II/8 (Traiskirchen)
Ing. Gerhard MODER, 2344 Ma. Enzersdorf, Barmhartstalstraße 119 (Mödling)
Monika PRENNER, Inneraigen, 2870 Aspang (Religionsunterricht)
Kurator Helmuth RIEGER, 3443 Sieghartskirchen, Ahornstraße 15 (Tulln)

Dr. Martin BINDER, 4560 Kirchdorf/Krems, Parkbadgasse 5 (Kirchdorf)
Monika HACKL, 4501 Neuhofen, Styriaweg 1, (Evang. Krankenhausseelsorge Linz)
Hubert LÖSCH, 4580 Windischgarsten, Windischgarsten 466 (Kirchdorf)

Joe KARNER, Richard Wagnerstr. 4, 6020 Innsbruck (Religionsunterricht)

Karlheinz BÖHMER, Dr. Martin Luthergasse 3, 8200 Gleisdorf (Gleisdorf)
Kurator Dipl.-Ing. Wolfgang CARLSSON, 8952 Irdning, Sonntagsweg 178 (Stainach-Irdning)
Oliver JAKUBIEC, Nordberggasse 55, 8045 Graz (Peggau)
Petra SINDLER, Lohngraben 73, 8181 Etzersdorf/Rollsdorf (Gleisdorf)
Edith DANNENMAIR, 1230 Wien, Endresstraße 92/4 (Liesing)
Karin GÖBEL, Stammgasse 15, 1030 Wien (Hospiz Wien)
Hans HERMANN, 1100 Wien, Stinygasse 9/37/6 (Thomaskirche)
Barbara KOPP, Wurzbachgasse 13/23, 1150 Wien (Religionsunterricht)
Ingrid KREMAIER, Wolfgang-Schmälzlgasse 3/11, 1020 Wien (Krankenhausseelsorge Wien)
Ingrid KREUZER, L.-Bernsteinstr. 4-6/10/32, 1220 Wien (Krankenhausseelsorge Wien)
Gudrun KREXNER, Schnellbahngasse 32, 2241 Schönkirchen (Religionsunterricht)
Gabriele MENZL, Pragerstr. 92/6/13, 1210 Wien (Krankenhausseelsorge Wien)
HR Dr. Manfred VOGEL, 1130 Wien, Speisinger Straße 56/1/12 (Hetzendorf)
Ludwig WINDISCH, 1220 Wien, Kalmusweg 44/16 (Donaustadt)

247. Zl. SYN 02; 8792/2002 vom 10. Dezember 2002

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

Das gute Echo auf den ersten Versuch eines Gottesdienst-Besuchs-Sonntags ermutigt uns auch im Jahr 2003 wiederum einen

Gottesdienst-Besuchs-Sonntag

durchzuführen.

Dabei sollen Gemeinden einander in ihren Gottesdiensten wahrnehmen, miteinander ins Gespräch kommen und Denkanstöße für die eigene Arbeit erfahren. Geplant ist diesmal, dass jede Gemeinde an einem der Sonntage zwischen Ostern und Pfingsten von einer Gruppe aus einer anderen Gemeinde in ihrem Gottesdienst besucht wird. Die Gruppe könnte drei bis fünf Personen umfassen. Überlegen Sie bei der Zusammensetzung auch, ob es möglich ist, KonfirmandInnen oder jemand aus einer Jugendgruppe einzubinden.

Wir bitten Sie, möglichst umgehend mit einer Gemeinde in Kontakt zu treten und Ihren Besuch anzukündigen bzw. zum Besuch einzuladen. Keine Gemeinde sollte ohne Besuch bleiben.

Gedacht ist, dass es nach dem Gottesdienst zu einer etwa einstündigen Aussprache über den erlebten Gottesdienst kommt. Der Besuchergruppe wird ein Fragebogen zur Verfügung gestellt, der das Gespräch strukturiert. Hilfestellungen für die Moderation und auch der Fragebogen können, so nicht mehr vorhanden, beim Kirchenamt angefordert werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, sich auch 2003 an diesem Vorhaben zu beteiligen bzw. es zum ersten Mal durchzuführen und freuen uns auf entsprechende Reaktionen und Berichte Ihrerseits.

Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik
SI Mag. Werner Horn

248. Zl. GD 266; 8470/2002 vom 2. Dezember 2002

Gemeindeverband der Evangelischen Pfarrgemeinden A. u. H. B. Salzburg-Christuskirche, Salzburg-West und Salzburg-Süd; Bildung

Der Beschluss der Evangelischen Pfarrgemeinden A.u.H.B. Salzburg-Christuskirche, Salzburg-West und Salzburg-Süd, einen Gemeindeverband zu bilden mit der Zielsetzung, Gemeinde übergreifende Aufgaben und Sachgebiete einheitlich und zusammengefasst zu gestalten und dadurch die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu verbessern, wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat A.B. in seiner Sitzung am 26. November 2002 genehmigt. Dieser neu gebildete Verband ist nicht mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet.

249. Zahl: P 1729; 8352/02 vom 27. November 2002

Bestellung von Herrn Mag. Andreas Carrara zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten Thomaskirche

Mag. Andreas Carrara wurde gemäß § 118 und § 119 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Favoriten Thomaskirche gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

250 Zahl: P 1920; 7869/02 vom 11. November 2002

Bestellung von Herrn Mag. Olivier Dantine zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Großpetersdorf

Mag. Olivier Dantine wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Großpetersdorf gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

251. Zahl: P 1596; 7994/02 vom 15. November 2002

Bestellung von Herrn Mag. Andreas Domby zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See

Mag. Andreas Domby wurde gemäß § 118 KV zum Pfarrer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Zell am See bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

P. b. b. Erscheinungsort Wien / Verlagspostamt 1180 Wien

252. Zahl: P 1897; 7833/02 vom 11. November 2002

Bestellung von Herrn Mag. Christian Hagmüller zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Eggenberg in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorge in Graz

Mag. Christian Hagmüller wurde gemäß § 18 (2) OdgA und §§ 117 und 130 a Abs. 5 KV zum Pfarrer auf die nicht mit der Amtsführung verbundene 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.u.H.B. Graz-Eggenberg in Kombination mit einer 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Anstaltsseelsorger in Graz bestellt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

253. Zahl: P 2046; 7019/02 vom 4. Oktober 2002

Bestellung von Herrn Mag. Ralf Stoffers zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trebesing in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung

Mag. Ralf Stoffers wurde gemäß § 117 Abs. 2 KV zum Pfarrer auf die 50-%-Teilpfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Trebesing in Kombination mit einer halben Stelle als Pfarrer mit voller Lehrverpflichtung gewählt und mit Wirkung vom 1. September 2002 in diesem Amt bestätigt.

254. Zl. GD 154; 8735/2002 vom 9. Dezember 2002

E-Mail-Adresse und Homepage der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Gallneukirchen

Die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Gallneukirchen, Hauptstrafle 1, 4210 Gallneukirchen, ist ab sofort unter nachstehender E-Mail-Adresse bzw. Homepage zu erreichen:

E-Mail: evang.pfarrgem.gallneuk@utanet.at
Homepage: http://web.utanet.at/evpfarrgall/

255. Zl. GD 287; 8210/2002 vom 25. November 2002

E-Mail-Adresse und Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stockerau

Die E-Mail-Adresse sowie die Faxnummer der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Stockerau, Manhartstraße 24, 2000 Stockerau, lauten:

E-Mail: evang.stockerau@netway.at
Fax: (02266) 728 79

256. Zl. P0002; 8762/2002 vom 9. Dezember 2002

Neue Telefon- und Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Graz

Die neuen Telefonnummern sowie die Faxnummer der Evangelischen Militärseelsorge beim Korpskommando I, Belgierkaserne, Straßganger Straße 171, 8052 Graz-Wetzelsdorf, lauten:

Evang. Militärpfarrer, MilKurat Mag. Armin CENCIC
Tel. (0316) 59 93 – 23180

Pfarradjunkt, Vzlt Siegfried WOLF
Tel. (0316) 59 93 – 23181

Fax: (0316) 59 93 - 17015

Kundmachung des Evangelischen Oberkirchenrates H. B.

257. Zl. HB 01; 8915/2002 vom 12. Dezember 2002

Gemeindequoten der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich für das Jahr 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. bringt auf Grund der Verordnung vom 30. September 1994, Zl. 3296/94 (Abl. 191/94)nach Anhörung des Finanzausschusses H.B. mit Zustimmung des Synodalausschusses H.B. folgende Gemeindequoten zur Vorschreibung:

	p.a. €	p.m. €
Wien-Innere Stadt	131.220,00	10.935,00
Wien-Süd	57.012,00	4.751,00
Wien-West	50.544,00	4.212,00
Oberwart	201.180,00	16.765,00
Linz	23.748,00	1.979,00
Bregenz	111.684,00	9.307,00
Dornbirn	63.552,00	5.296,00
Feldkirch	52.944,00	4.412,00
Bludenz	21.396,00	1.783,00
	713.280,00	**59.440,00**

Die Beitragszahlungen gelten ab 1. Jänner 2003 und sind regelmäßig von den Pfarrgemeinden spätestens bis Mitte des laufenden Monats an den Evangelischen Oberkirchenrat H.B. abzuführen.

Medieninhaber: Evangelische Kirche in Österreich, Kirchenamt A. B. Presserechtlich für den Inhalt verantwortlich: Bischof Mag. Herwig Sturm. Alle: Severin-Schreiber-Gasse 3, 1180 Wien.
Hersteller: Druckerei Hans Jentzsch & Co. Ges.m.b.H., — Verlags- und Herstellungsort: Wien.